

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 10. MÄRZ 1997

Nr. 10

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei				
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	774			
	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz				
	Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen	774			
	Richtlinien für die Auswahl und Anerkennung von „Staatsprämienstuten“ ..	774			
	Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1997 für Versorgungsempfänger gemäß §§ 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. 10. 1992 (BGBl. I S. 1808)	776			
	Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden	777			
	Hessisches Ministerium der Finanzen				
	Verzicht auf die Darstellung der Haushaltsmittel in den Titelbüchern der Kassen des Landes	777			
	Ungültigkeitserklärung einer Berufsurkunde	777			
	Hessisches Kultusministerium				
	Genehmigung der Kultussteuerordnung der Jüdischen Gemeinde Fulda, Körperschaft des öffentlichen Rechts ..	778			
	Genehmigung des Kultussteuerbeschlusses der Jüdischen Gemeinde Fulda, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1998	778			
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst				
	Studienordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Maschinenbau vom 29. 6. 1994	779			
	Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Sozialwesen vom 23. 5. 1995	779			
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung				
	Richtlinien zur Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen für benachteiligte Jugendliche	779			
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit				
	Stoffliche Verwertung von Abfällen in bergbaulichen Hohlräumen (untertägiger Versatz)	780			
	Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes	813			
	Immissionsschutz; hier: Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz	815			
	Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung	820			
	Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes; hier: Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Rettungshubschrauber Christoph 2 und Christoph 7 für den Budgetzeitraum 1997	820			
	Jahreskrankenhausbauprogramm 1996; hier: Verwendung der Reservemittel	825			
	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung				
	Gewährung von Beihilfen durch die Hessische Tierseuchenkasse	825			
	Der Hessische Staatsgerichtshof				
	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit	826			
	Personalmeldungen				
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	827			
	Die Regierungspräsidien				
	DARMSTADT				
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen 4“ der Stadtwerke Wiesbaden AG, Gemarkung Medenbach, Flur 4 Flurstück 7/62 vom 24. 10. 1996	827			
	Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Altenhain, Stadt Bad Soden, und Hornau, Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis, zu Schutzwald vom 13. 12. 1996	831			
	Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Altenhain und Bad Soden, Stadt Bad Soden, Hornau und Kelkheim, Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis, zu Schutzwald vom 20. 12. 1996	833			
	Erklärung von Waldflächen im Hochtaunuskreis, in den Gemarkungen Bad Homburg und Dornholzhausen im Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe; in den Gemarkungen Falkenstein und Königstein im Bereich der Stadt Königstein; in den Gemarkungen Glashütten und Schloßborn im Bereich der Gemeinde Glashütten; in den Gemarkungen Kronberg, Oberhöchstädt und Schönberg im Bereich der Stadt				
	Kronberg; in der Gemarkung Niederreifenberg im Bereich der Gemeinde Schmitten; in den Gemarkungen Oberstedten, Oberursel und Stierstadt im Bereich der Stadt Oberursel; in der Gemarkung Steinbach im Bereich der Stadt Steinbach und im Main-Taunus-Kreis, in der Gemarkung Ruppertshain im Bereich der Stadt Kelkheim, zu Schutzwald vom 11. 2. 1997	835			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 2. 1997 (Babenhausen)	840			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. 2. 1997 (Lindenfels)	840			
	Verkehrslandeplatz Egelsbach; hier: beschränkter Bauschutzbereich	840			
	Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin i. S. des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten vom 27. 7. 1992	842			
	GIESSEN				
	Genehmigung der „Karl-Böttiger-Stiftung, Sitz Lich	842			
	KASSEL				
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbachtal und Hirschhagener Teiche“ vom 29. 1. 1997	842			
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Röhneberg bei Marzhausen“ vom 14. 2. 1997	846			
	Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Rennertehausen“ der Gemeinde Allendorf/Eder in der Gemarkung Rennertehausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 12. 2. 1997	850			
	Hessischer Verwaltungsschulverband				
	Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden; hier: Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen	850			
	Buchbesprechungen	851			
	Öffentlicher Anzeiger	854			
	Öffentliche Ausschreibungen	871			
	Stellenausschreibungen	872			

242

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Verdienstkreuz 1. Klasse

Jürgen Heyne, Präsident der Handwerkskammer Rhein-Main, Frankfurt am Main
Dipl.-Päd. Hans Jandl, Sonderschulkonrektor a. D., Oestrich-Winkel
Dr. Adolf Schmitt-Weigand, Freigericht
Christa Steffens, Frankfurt am Main
Dr. rer. pol. Dietmar Wolff, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Wiesbaden, Wiesbaden

Verdienstkreuz am Bande

Egon Alberti, Hünstetten
Karl Werner Althans, Lohfelden
Hilde Dyllong, Direktorin an einer Gesamtschule a. D., Idstein
Heinrich Egenolf, Elz
Dr. jur. Paul Franken, Eschborn
Richard Freudenstein, Kassel
Hilde Führer, Wiesbaden
Hubert Heil, Künzell
Wilhelm Höbel, Frankfurt am Main
Horst Hornung, Bürstadt
Rudolf Horz, Rektor einer Grundschule a. D., Mengerskirchen
Walter Isheim, Studiendirektor a. D., Gießen
Josef Krafft, Twistetal
Professor Dipl.-Ing. Gerhard Kuder, Geisenheim
Friedrich Kübler, Mossautal
Erich Kütthe, Willingen (Upland)
Hanna Lambrette, Frankfurt am Main
Marga Löwenfeld, Dreieich
Heinz Maibach, Studiendirektor, Limburg a. d. Lahn

Doris May, Mörfelden-Walldorf
Karl Otto, Bad Hersfeld
Heinz Rohrbacher, Viernheim
Katharina Rolzhäuser, Lampertheim
Manfred Rutsch, Mörfelden-Walldorf
Günter Schmidt, Offenbach am Main
Barbara Seeber, Darmstadt
Erich Suck, Postbetriebsinspektor a. D., Bebra
Professorin Dr. Ilse Staff, Kelkheim (Taunus)
Erna Stobbe, Friedberg (Hessen)
Alex Stumpf, Bürgermeister a. D., Bürstadt
Helga Wedekind, Marburg
Herbert Wegener, Frankfurt am Main
Charlotte Willig, Wiesbaden
Dr. Edith Zey, Limburg a. d. Lahn

Verdienstmedaille

Kurt Borschel, Bundesbahnhauptsekretär a. D., Bebra
Roland Fischer, Runkel
Helmut Fluck, Runkel
Heinrich Heiser, Bürstadt
Willi Maser, Frankfurt am Main
Günter Maus, Eltville am Rhein
Franz Max, Schmitten im Taunus
Maria Max, Schmitten im Taunus
Gerd Möller, Gießen
Heinz Münker, Mörfelden-Walldorf
Bernhard Poppe, Rektor a. D., Idstein
Eberhard Preis, Bad Soden am Taunus
Horst Schneider, Limburg a. d. Lahn
Heinrich Turban, Schwalbach am Taunus
Manfred Urff, Oberamtsrat, Korbach

Wiesbaden, 20. Februar 1997

Der Hessische Ministerpräsident
Z 313 14 a 02/01

StAnz. 10/1997 S. 774

243

HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen
(Vorschußrichtlinien — VR)**

Bezug: Erlaß vom 16. Februar 1989 (StAnz. S. 684)

Nr. 6 Abs. 1 der Vorschußrichtlinien vom 16. Februar 1989 erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„(1) Abweichungen von den Vorschußrichtlinien mit Ausnahme einer Überschreitung des Höchstbetrages nach Nr. 3 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“.

Wiesbaden, 20. Februar 1997

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

IB 21 — P 1525 A — 2
— Gült.-Verz. 3230 —

StAnz. 10/1997 S. 774

244

Richtlinien für die Auswahl und Anerkennung von „Staatsprämienstuten“

Bezug: Richtlinien vom 10. Juni 1992 (StAnz. S. 1514)

Die Durchführung von Leistungsprüfungen und darauf aufbauenden konsequenten Selektionsmaßnahmen sind für die hessische Pferdezucht von zunehmender Bedeutung. Um die derzeitige Zuchtbasis zu festigen und zu erweitern, können leistungsgeprüfte Zuchtstuten das Prädikat „Staatsprämienstute“ erhalten. Über die Verleihung wird eine Urkunde (Anlage) ausgestellt. Als Erstattung der besonderen Aufwendungen kann der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Geldprämie von bis zu 300,— DM gezahlt werden.

Außerdem kann die Eigentümerin oder der Eigentümer der Stute eine Stallplakette in Form eines Hufeisens erhalten. Das Hufeisen ist auf einer Messingplatte angebracht, auf der das Landeswappen abgebildet ist. Über dem Wappen ist der Name des zuständigen



URKUNDE

Der Stute _____ H _____

Vater: _____ Mutter: _____

geb. am _____

Züchter: _____

Besitzer: _____

wird das Prädikat

STAATSPRÄMIENSTUTE

verliehen.

Kassel, den _____

Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung und Landwirtschaft

Präsident

Ministeriums und unterhalb des Wappens sind „Hessische Staatsprämienstute“ sowie die entsprechende Jahreszahl eingraviert.

Für die Vergabe der Auszeichnung „Staatsprämienstute“ müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Stute muß in Hessen ihren/seinen Wohnsitz haben und Mitglied im Verband Hessischer Pferdezüchter e. V. oder im Verband der Ponyzüchter Hessen e. V. sein.
2. Die Stute muß
 - 2.1 in das Hauptstutbuch des Verbandes Hessischer Pferdezüchter e. V. oder des Verbandes der Ponyzüchter Hessen e. V. eingetragen und
 - 2.2 bei der Eintragung in das Zuchtbuch mit mindestens der Durchschnittsnote 7,6 bewertet worden sein bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 7,2, wenn die Eigenleistungsprüfung gemäß 3.1.1, 3.1.2 und 3.3.1 mit einem Ergebnis von 8,0 oder besser absolviert wurde bzw. die Plazierungen im Turniersport gemäß 3.1.3 in Kl. M oder S erreicht wurden, sowie
 - 2.3 in drei Zuchtjahren (Bedeckungen in drei Jahren durch einen anerkannten Hengst) mindestens zwei Fohlen, die 28 Tage alt wurden, aufgezogen haben. Angerechnet werden nur Fohlen, die eine Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) des Verbandes Hessischer Pferdezüchter e. V. oder des Verbandes der Ponyzüchter Hessen e. V. erhalten haben. Diese Leistung ist von Zuchtstuten, die nicht im Turniersport eingesetzt werden (Eigenleistung gemäß 3.1.3), bis zum Alter von sieben Jahren zu erbringen.
3. Über die in Ziffer 1. und 2. aufgeführten allgemeinen Bedingungen hinaus müssen bei den einzelnen Rassen folgende Leistungsnachweise vorliegen:
 - 3.1 **Reitpferderassen**
 - 3.1.1 Mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 abgelegte Eigenleistungsprüfung auf Station gemäß der Richtlinie des Verbandes Hessischer Pferdezüchter e. V. in der jeweils gültigen Fassung oder
 - 3.1.2 bestandene Eigenleistungsprüfung nach §§ 330 bis 333 sowie 340 und 341 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) mit einer Wertzahl von mindestens 7,0 oder
 - 3.1.3 Plazierungen im Turniersport mindestens dreimal an 1. bis 3. Stelle in Dressur-, Spring-, Fahr- oder Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L oder höher.
 - 3.2 **Kaltblut**
Zugleistungsprüfung vor einem Zugprüfungsschlitten oder einem entsprechenden Zugprüfungsgerät im Schritt mit dreimaligem Anhalten und sofortigem Anziehen, wobei eine Zugleistung von 1 000 m in 12½ Minuten bei einem Zugwiderstand von 25% des Körpergewichtes zu erbringen ist. Ersatzweise kann eine Zugleistungsprüfung mit Einspannerprüfung, Schwachholzziehen und Zugschlittenprüfung gemäß Richtlinie des Verbandes Hessischer Pferdezüchter e. V. angerechnet werden.
 - 3.3 **Kleinpferde- und Reitponyrassen (Haflinger, Fjord, Deutsches Reitpony, Connemara, New Forest, Welsh)**
 - 3.3.1 Mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 abgelegte Eigenleistungsprüfung auf Station gemäß der Richtlinie des Verbandes der Ponyzüchter Hessen e. V. in der jeweils gültigen Fassung oder
 - 3.3.2 Nachweis nach Ziffer 3.1.2 oder 3.1.3.
 - 3.4 **Islandponys**
Erfolgreich abgelegte FEIF-Prüfung nach den Bestimmungen der Föderation Europäischer Islandpferde Freunde in der jeweils gültigen Fassung mit einer Mindestnote von 7,5.
 - 3.5 **Kleine Ponyrassen (Shetland, Dartmoor, Welsh A)**
Mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 abgelegte Fahrprüfung gemäß der Richtlinie des Verbandes der Ponyzüchter Hessen e. V. in der jeweils gültigen Fassung.
Die Pferdezüchtervereinigungen teilen dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in Kassel (= Landesamt) die in Frage kommenden Stuten bis zum 30. September eines jeden Jahres mit und legen gleichzeitig die notwendigen Unterlagen vor.
Das Landesamt prüft die Richtigkeit der Unterlagen, stellt Urkunden aus und übersendet diese ggf. zusammen mit den Stallplaketten den Stutenbesitzerinnen und Stutenbesit-

zern bzw. übergibt sie bei zentralen Veranstaltungen. Sofern eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums anwesend ist, nimmt diese/dieser die Übergabe vor.

Die Richtlinien vom 10. Juni 1992 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 7. November 1996

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
IV/LFN A 3 — 82 b — 08 — 5563/96
— Gült.-Verz. 84 —
StAnz. 10/1997 S. 774

245

Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1997 für Versorgungsempfänger gemäß §§ 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808)

Bezug: Mein Schnellbrief vom 12. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 8)

Anlg.: — 1 —

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. Februar 1997 — D II 5 — 223 370 — 1/3 — über die Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1997 für Versorgungsempfänger gemäß § 71 BeamVG i. V. m. §§ 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808) geht ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 20. Februar 1997

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I B 33 — P 1601 A — 160
StAnz. 10/1997 S. 776

Bundesministerium des Innern

Bonn, 4. Februar 1997

D II 5 — 223 370 — 1/3

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beamtenversorgungsrecht
zuständige Minister/Senatoren der Länder
Oberste Dienstbehörden nach dem G 131
Landesvertretungen beim Bund
Arbeitskreis der Länder
für Besoldungsfragen
Postfach 30 09 60
53189 Bonn

Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände (VKA)
Postfach 51 10 05
50946 Köln

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Versorgungskassen
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
Postfach 14 20
76003 Karlsruhe

Betr.: Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1997 für Versorgungsempfänger gemäß § 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt wird in Kürze folgendes bekanntgegeben werden:

„Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 1. Juli 1996 beträgt der gemäß § 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808) festzustellende Vomhundertsatz 0,06.“

Der Anpassungszuschlag von 0,06 v. H. wird den am 30. Juni 1995 vorhandenen Versorgungsempfängern ab 1. Januar 1997 gewährt.

Im Auftrag
Schneider

246

Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden**Erste Veranstaltung:**

Thema: Einführung in das Personalaktenrecht unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes

Termin: 5. Juni 1997

Veranstaltungsort: Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abteilung Frankfurt, Gutleutstraße 130 in Frankfurt am Main

Anmeldefrist: 5. Mai 1997

Zielgruppe: Angehörige des gehobenen Dienstes oder sonstige Bedienstete, die mit Personalaktenführung und -verwaltung oder Datenschutzaufgaben betraut sind.

Lehrgangsgebühr: 100,— DM (für Landesbedienstete kostenlos). Die Lehrgangsgebühr ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu zahlen.

Referent: Hans-Hermann Schild, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gießen

Zweite Veranstaltung:

Thema: Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung

Termin: 20. bis 22. Oktober 1997

Veranstaltungsort: Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, Abteilung Frankfurt, Gutleutstraße 130 in Frankfurt am Main

Anmeldefrist: 12. September 1997

Zielgruppe: Angehörige des gehobenen Dienstes oder sonstige Bedienstete, die in der Verwaltung mit Datenschutz und Datensicherungsaufgaben nach dem Hessischen Datenschutzgesetz betraut sind.

Lehrgangsgebühr: 300,— DM (für Landesbedienstete kostenlos). Die Lehrgangsgebühr ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu zahlen.

Referenten: Hans Hermann Schild, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gießen
Professor Peter Gola, Fachhochschullehrer und Datenschutzbeauftragter der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.

Anmeldungen für beide Veranstaltungen:

Formlose, aber verbindliche, schriftliche Anmeldung an:

Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

z. Hd. Herrn Klinke
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden
(Tel.: 06 11/94 95-7 20)

Wiesbaden, 20. Februar 1997

**Der Rektor der
Verwaltungsfachhochschule
in Wiesbaden**

StAnz. 10/1997 S. 777

247

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**Verzicht auf die Darstellung der Haushaltsmittel in den Titelbüchern der Kassen des Landes**

Bezug: Erlaß vom 17. Oktober 1994 (StAnz. S. 3281)

Nachdem die Kassen bereits von der Verpflichtung zur Überwachung von Haushaltsmitteln entbunden worden sind, wird ab sofort auf die Darstellung der Haushaltsmittel im Titelbuch sowie auf die Übersendung der Kassenanschlüsse und anderen Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel und der Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie in die Übertragung von Haushaltsresten an die Kassen verzichtet.

Folgende Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

- VV Nr. 1.9 zu § 34
- VV Nr. 8.3 zu § 71
- VV Nr. 9.1.1 zu § 80
- VV Nr. 9.1.2 zu § 80

Diese Regelungen ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof.

Wiesbaden, 12. Februar 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 2301 — S. 12 — III C 45
— Gült.-Verz. 4300, 4310 —
StAnz. 10/1997 S. 777

248

Ungültigkeitserklärung einer Berufsurkunde

Hiermit wird die Berufsurkunde, ausgestellt auf Herrn Horst Heilmann, geboren am 14. März 1957, Geschwister-Scholl-Straße 31, 63526 Erlensee, vom 9. Februar 1988, über die Bestellung als Steuerberater für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. Februar 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 0936 B — He — II A 31

StAnz. 10/1997 S. 777

249

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung der Kultussteuerordnung der Jüdischen Gemeinde Fulda, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich die von der Gemeindeversammlung der Jüdischen Gemeinde Fulda — Körperschaft des öffentlichen Rechts am 24. November 1996 beschlossene Kultussteuerordnung.

Wiesbaden, 17. Februar 1997

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 873/6/4 — 17 — 1
StAnz. 10/1997 S. 778

**Kultussteuerordnung
der Jüdischen Gemeinde Fulda
— KdöR —**

§ 1

Die Jüdische Gemeinde Fulda erhebt eine Kultussteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Kultussteuerpflichtig sind alle Mitglieder der Jüdischen Gemeinde Fulda.

§ 3

Die Jüdische Gemeinde Fulda hat ihre Mitgliederlisten den staatlichen und kommunalen Steuerbehörden (Finanzämtern und Gemeinden) vorzulegen.

§ 4

(1) Die Kultussteuerpflicht beginnt mit dem Beginn der Mitgliedschaft nach § 2 der Satzung der Jüdischen Gemeinde Fulda.

(2) Die Kultussteuerpflicht endet

1. bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Austritts aus der Gemeinde folgt,
3. bei Wegzug aus dem Gemeindebezirk mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt.

§ 5

(1) Die Kultussteuer besteht in

1. einem Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), der zur Zeit neun Prozent beträgt.
 2. einem Synagogengeld in glaubensverschiedener Ehe.
- (2) Durch Einzelbeschluß der Gemeindeversammlung der Jüdischen Gemeinde Fulda wird die Höhe des Zuschlages festgesetzt. Das Synagogengeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die eine Anlage dieser Kultussteuerordnung bildet.
- (3) Der Gemeindevorstand kann von den Gemeindemitgliedern, die nicht nach Abs. 1 und 2 kultussteuerpflichtig sind, einen Gemeindebeitrag erheben. Das Nähere ist durch Einzelbeschluß der Gemeindeversammlung zu regeln; der Beschluß bedarf der Genehmigung durch den Kultusminister, sofern der Beitrag 30,— DM jährlich übersteigt.

§ 6

Die Verwaltung der Kultussteuer, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Synagogengeldern in glaubensver-

schiedener Ehe bestehen, erfolgt durch die Finanzämter nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes im Lande Hessen in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90).

Die an die im Lande Hessen gelegenen Finanzämter abgeführten Kultussteuerbeträge werden an den Landesverband der Jüdischen Gemeinde in Hessen weitergeleitet, die die Verteilung vornimmt.

§ 7

Die an der Bearbeitung der Kultussteuern beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuerheimnisses verpflichtet.

§ 8

(1) Die Kultussteuerordnung richtet sich nach den bestehenden Gesetzen und bedarf der staatlichen Genehmigung.

(2) Sie tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Fulda, 24. November 1996

**Synagogengeld-Tabelle
für Gemeindemitglieder in glaubensverschiedener Ehe**

Stufe	Bemessungsgrundlage	Jährliches
	(gemeinsames Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	Kirchgeld
	DM	DM
1	54 001,— bis 64 999,—	216,—
2	65 000,— bis 79 999,—	360,—
3	80 000,— bis 99 999,—	480,—
4	100 000,— bis 149 999,—	660,—
5	150 000,— bis 199 999,—	1 200,—
6	200 000,— bis 249 999,—	1 800,—
7	250 000,— bis 299 999,—	2 400,—
8	300 000,— bis 349 999,—	2 820,—
9	350 000,— bis 399 999,—	3 240,—
10	400 000,— und mehr	4 500,—

250

Genehmigung des Kultussteuerbeschlusses der Jüdischen Gemeinde Fulda, beginnend mit dem Rechnungsjahr 1998

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich den von der Gemeindeversammlung der Jüdischen Gemeinde Fulda — Körperschaft des öffentlichen Rechts — am 24. November 1996 gefaßten Kultussteuerbeschuß, der einen Zuschlagssatz von 9 Prozent zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer), beginnend mit dem Rechnungsjahr 1998, vorsieht.

Wiesbaden, 17. Februar 1997

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 873/6/4 — 17 — 1
StAnz. 10/1997 S. 778

251

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Maschinenbau vom 29. Juni 1994;

hier: Berichtigung

Bezug: Erlaß vom 25. November 1996 (StAnz. 1997 S. 275)

In dem im Bezug genannten Erlaß ist im Inhaltsverzeichnis in Abschnitt IV folgende Änderung vorzunehmen:

§ 13 „Übergangsregelung“ und § 14 „Aufhebung bisherigen Rechts“ sind zu streichen. Der bisherige § 15 „Inkrafttreten“ wird § 13.

Wiesbaden, 10. Februar 1997

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H II 2.1 — 486/273 (2) — 2
StAnz. 10/1997 S. 779

252

Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Sozialwesen vom 23. Mai 1995 (StAnz. S. 4038);

hier: Verlängerung

Die mit Erlaß vom 22. November 1995 befristet erteilte Genehmigung der o. a. Prüfungsordnung wird hiermit über den 28. Februar 1997 hinaus bis zum 28. Februar 1998 verlängert.

Wiesbaden, 17. Februar 1997

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
H II 1.1 — 486/378 (1) — 7
StAnz. 10/1997 S. 779

253

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Richtlinie zur Förderung von außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen für benachteiligte Jugendliche (Landesbenachteiligtenprogramm 1997)

1. Zielsetzung

Wegen der angespannten Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt haben benachteiligte Bewerber und Bewerberinnen zunehmend Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu finden, um eine Berufsausbildung als Grundlage für den Einstieg in die Arbeitswelt zu erhalten. Für Bewerber und Bewerberinnen mit erheblichen Benachteiligungen im sozialen oder intellektuellen Bereich ist ein besonderer Ausbildungs- und Betreuungsaufwand während der Ausbildung erforderlich, der in Betrieben so nicht zusätzlich geleistet werden kann. Das Land Hessen fördert deshalb aus Landesmitteln sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) außerbetriebliche Ausbildungsplätze in geeigneten Einrichtungen für diese Personengruppe.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Träger von außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen. Hierzu zählen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen, Kammern, Innungen, Kreis- und Handwerksvereine, Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge, Bildungseinrichtungen von Arbeitgeberverbänden und von Gewerkschaften sowie Einrichtungen gemeinnütziger freier Träger.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse mit benachteiligten jüngeren Bewerber/innen, die nicht betrieblich vermittelbar bzw. ausbildbar sind.

3.2 Benachteiligte jüngere Bewerber/innen im Sinne dieser Richtlinie sind hessische Jugendliche und junge Erwachsene vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die auf Grund ihrer individuellen Benachteiligung erhebliche Integrationsprobleme in die Berufswelt haben und deshalb einer besonderen Betreuung bedürfen. Dies sind nicht betrieblich vermittelbare bzw. ausbildbare lernbenachteiligte/leistungsbeeinträchtigte Personen, z. B. Sonderschulabgänger/innen, verhaltensauffällige Jugendliche, sogenannte Randgruppen, ausländische Jugendliche und jüngere Aussiedler/innen mit erheblichen Integrationsproblemen.

Zielgruppe der Förderung sind jüngere Bewerber/innen, die keine Förderung in Berufsbildungsmaßnahmen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erhalten. Von der Förderung ausgeschlossen sind Bewerber/innen, die nach § 60 des Arbeitsförderungsgesetzes — AFG — (Ausbildungszuschuß für Behinderte im Sinne der A Reha) oder nach dem Schwerbehindertengesetz gefördert werden können sowie Bewerber/innen, die auf Grund erzieherischer Defizite in Jugendheimen ausgebildet werden müssen.

Eine Förderung von benachteiligten Jugendlichen nach § 40 c AFG hat Vorrang vor der Förderung nach dieser Richtlinie.

- 3.3 Die Vermittlung der Bewerber/innen und die Feststellung der Voraussetzung nach Nr. 3.2 erfolgt grundsätzlich durch das zuständige Arbeitsamt. Eine aktuell vorliegende Feststellung der Benachteiligteneigenschaft durch das Jugendamt ist vom Arbeitsamt zu bestätigen. Bei der Vermittlung sind Mädchen und junge Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe zu berücksichtigen, wobei eine Ausbildung in gewerblich-technischen Berufen besonders erwünscht ist.
- 3.4 Die örtlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe sind bei der Auswahl der Projektträger und der förderfähigen Personen, soweit diese nicht dem Arbeitsamt bekannt sind, zu beteiligen. Außerdem ist eine Stellungnahme der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlich, in der bestätigt wird, daß die antragstellende Ausbildungsstätte für die Durchführung der Ausbildung geeignet ist.
- 3.5 Förderfähig sind nur Ausbildungsverträge, die 1997 nach Inkrafttreten der Richtlinie auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) abgeschlossen werden und bei denen die Ausbildung 1997 beginnt.
- 3.6 Die Stellungnahmen sind bei Antragstellung der HLT, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden, vorzulegen.

4. Höhe des Zuschusses

- 4.1 Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Zuschuß
- zu den Ausgaben für Ausbildungsvergütungen gemäß § 10 BBiG;
 - zu den anteiligen Personalausgaben für erforderliche Ausbilder/innen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen (Relation Ausbilder/in / Auszubildende 1 : 10; Sozialpädagoge/Sozialpädagogin / Auszubildende 1 : 20);
 - zu den erforderlichen Sach- und Verwaltungsausgaben einschließlich evtl. Raummiete, Miete für Ausbildungsgeräte sowie Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung u. ä. (maximal 5 000,— DM pro Ausbildungsplatz und -jahr).

Der Zuschuß wird auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausgaben- und Finanzierungsplanes pro Ausbildungsplatz und -jahr pauschaliert. Er soll 21 000,— DM pro Ausbildungsplatz und -jahr nicht überschreiten und wird längstens für die vertraglich vereinbarte Ausbildungsdauer gewährt. Wird die Abschlußprüfung nicht bestanden, verlängert sich die Förderung entsprechend.

- 4.2 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln (z. B. Bundes- und Landesprogramme) gefördert wird, mindert sich der nach dieser Richtlinie gewährte Zuschuß entsprechend.

5. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck bei der Wirtschaftsförderung Hessen, Investitionsbank AG — HLT —, Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden. Die Anträge sollten bis zum 30. Mai 1997 (Datum des Eingangsstempels) eingegangen sein. Dem Antrag sind die Stellungnahmen des örtlichen Arbeitsamtes, ggf. des Jugend- bzw. Sozialamtes sowie der zuständigen Stellen nach dem BBiG beizufügen. Außerdem sind eine Projektbeschreibung mit Erläuterung der Zielgruppe und ein Ausgaben- und Finanzierungsplan anzufügen.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die HLT bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel (Landesmittel und Mittel aus dem ESF) die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Projekte werden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in Zusammenarbeit mit der HLT und dem Landesarbeitsamt Hessen ausgewählt.

6.2 Nach Bescheiderteilung sind umgehend Kopien der abgeschlossenen Ausbildungsverträge und der Arbeitsverträge der HLT zuzuleiten. Nach Abschluß der Maßnahme ist ein einfacher Verwendungsnachweis (gemäß ANBest-P/GK) zu erbringen, dem die Prüfungsbescheinigungen für die Auszubildenden beizufügen sind. Auf die Abgabe von Zwischennachweisen wird verzichtet.

6.3 Soweit die Europäische Union dem Land Berichtspflichten auferlegt, sind diese vom Zuwendungsempfänger zu erfüllen.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Raten ausgezahlt. Die einzelnen Raten können nach begründetem Bedarf — höchstens für zwei Monate im voraus — schriftlich bei der HLT abgerufen werden. Die letzte Rate wird nach Abschluß der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung der ESF-Mittel erfolgt entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union und nach der Bereitstellung der Mittel durch diese.

8. Rückzahlung von Zuschüssen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der HLT unverzüglich anzuzeigen.

Die Zuwendung mindert sich bei der vorzeitigen Beendigung von Ausbildungsverhältnissen, wenn der Platz nicht innerhalb von drei Monaten nachbesetzt wird, entsprechend den festgelegten Pauschalen. Die Fixkostenanteile können belasten werden.

Abweichungen von mehr als 10% von einzelnen Positionen des Finanzierungsplans bedürfen der Genehmigung der HLT, auch wenn die Gesamtausgaben sich dadurch nicht verändern. Bei Verringerung der Gesamtausgaben prüft die HLT, ob die Förderpauschalen dadurch unterschritten werden. Gegebenenfalls wird die Zuwendung reduziert.

9. Schlußbestimmungen

9.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 1997 vom 16. Dezember 1996 (GVBl. I S. 522) sowie die ESF-Verordnung der EU (Verordnung [EWG] Nr. 2084/93 des Rates vom 20. Juli 1993). Im übrigen gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1987 S. 1474), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung — ANBest-P/GK — (Anlagen 2 und 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA —) Anlage 4 zu VV zu § 70 LHO (StAnz. 1986 S. 2394), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Bei den Zuschüssen nach dieser Richtlinie handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

9.3 Diese Richtlinie tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Wiesbaden, 17. Februar 1997

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
II b 1 — 852.190

StAnz. 10/1997 S. 779

254

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

Stoffliche Verwertung von Abfällen in bergbaulichen Hohlräumen (untertägiger Versatz)

Die große Nachfrage nach Versatzmaterial für bergbauliche Hohlräume hat zu Problemen im Vollzug des Abfallrechts geführt. Um eine ordnungsgemäße Entsorgung auf diesem Wege sicherzustellen, benötigt der abfall- und bergrechtliche Vollzug aufeinander abgestimmte einheitliche Kriterien, um in jedem Einzelfall entscheiden zu können, ob es sich bei der vorgesehenen Versatzmaßnahme im Hauptzweck um eine Verwertung von Abfällen entsprechend den Maßgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) handelt oder ob deren Beseitigung geboten ist.

Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat sich mehrfach mit der Thematik befaßt und die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) gebeten, im Einvernehmen mit dem Länderausschuß (LA) Bergbau und in Abstimmung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) Abgrenzungskriterien zu erarbeiten.

Anläßlich ihrer 66. Sitzung am 19./20. März 1996 hat die LAGA entsprechende, von der LAGA-AG „Auswirkungen des Bergversatzes auf die Abfallwirtschaft“ erarbeitete

**Abgrenzungskriterien für die stoffliche Verwertung
von Abfällen in bergbauliche Hohlräumen
(untertägiger Versatz) (Anlage 1)**

mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen und den Ländern deren Einführung zur Anwendung im Vollzug anheimgestellt.

Der LA Bergbau hat die vom ad-hoc-Arbeitskreis „Bergbauliche Hohlräume und Abfallentsorgung“ erarbeiteten

**Anforderungen an die stoffliche Verwertung
von mineralischen Abfällen als Versatz unter Tage
Technische Regeln für den Einsatz**

von bergbaufremden Abfällen als Versatz (Anlage 2)

in seiner 105. Sitzung am 11./12. Oktober 1994 zustimmend zur Kenntnis genommen und den Länderbergbehörden die Einführung empfohlen, damit bei der Zulassung der Verwertung bergbaufremder Abfälle als Versatz bundeseinheitliche Kriterien des Umweltschutzes sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zugrunde gelegt werden.

Die vorliegende 2. Fortschreibung dieser Anforderungen mit dem Stand 22. Oktober 1996 führt das von der UMK gewünschte Einvernehmen zwischen LAGA und LA Bergbau in Abstimmung mit der LAWA herbei und ist die an das KrW-/AbfG angepaßte Fassung. Sie wurde vom LA Bergbau in seiner 109. Sitzung am 22. Oktober 1996 zustimmend zur Kenntnis genommen und zur künftigen Anwendung empfohlen. In ihrer Sitzung am 21./22. November 1996 hat die Wirtschaftsministerkonferenz den Ländern die Anwendung des Regelwerks empfohlen.

Diesem Erlaß beigefügten Anlagen 1 und 2 werden hiermit als Technische Bestimmungen eingeführt und sind zu beachten.

Wiesbaden, 13. Februar 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
IV B 1 — 100 c 10.45 — 972/97
— Gült.-Verz. 891 —

StAnz. 10/1997 S. 780

Anlage 1

Abgrenzungskriterien für die stoffliche Verwertung von Abfällen in bergbaulichen Hohlräumen (untertägiger Versatz)

Die nachfolgenden Abgrenzungskriterien richten sich an die Abfallbehörden und sind im Vorfeld des Bergrechts anzuwenden. Dies erfordert eine einvernehmliche Zusammenarbeit der Abfallmit den Bergbehörden, da ohne sie eine Beantwortung der sich aus den Abgrenzungskriterien ergebenden Fragestellungen nicht möglich ist. Über die Versatzmaßnahmen wird im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren auch unter Berücksichtigung der nach § 5 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) anzustrebenden hochwertigen Verwertung nach den in Anlage 2 enthaltenen Anforderungen und technischen Regeln entschieden.

Die Abgrenzungskriterien dienen ausschließlich einer Klärung der abfallwirtschaftlichen Fragestellung, ob es sich bei einer vorgesehenen Versatzmaßnahme um eine stoffliche Verwertung im Sinne von § 4 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) handelt oder ob eine Beseitigung der Abfälle geboten ist. Aussagen zu Fragen möglicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern können hieraus nicht abgeleitet werden; ihre Prüfung ist Gegenstand des bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahrens.

1. Der Versatz muß bergbaulich notwendig und darf nicht lediglich zweckmäßig oder nützlich sein. Von einer bergbaulichen Notwendigkeit ist auszugehen, wenn der Versatz den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entspricht, ein Betriebsplan ohne Versatzmaßnahmen nicht nach § 55 Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen werden kann oder andernfalls nachträgliche Auflagen oder Anordnungen nach § 71 BBergG erforderlich sind (s. hierzu Teil I. Nr. 4.5 der Anlage 2).

2. Der für Versatzzwecke vorgesehene (bergbaufremde) Abfall muß bauphysikalisch geeignet sein. Hiervon ist auszugehen, wenn
- a) eine vorherige Aufbereitung/Konditionierung zur Erreichung einer Stützwirkung nicht notwendig ist (unmittelbarer Baustoffcharakter) oder
 - b) zur Erreichung einer Stützwirkung Versatzmaterial nach einer Rezeptur hergestellt wird und der innerhalb dieser Rezeptur eingesetzte Abfall eine notwendige bauphysikalische Funktion übernimmt, z.B. als Bindemittel, Stützkorn, mineralischer Füller oder Anmachflüssigkeit (mittelbarer Baustoffcharakter), wobei die Summe der insgesamt eingesetzten Abfälle in der Regel mindestens einen Anteil von 50 Masse-% am Versatzmaterial ausmachen muß oder
 - c) Abfälle lediglich als Bindemittel oder Anmachflüssigkeit eingesetzt werden.
3. Für die Anerkennung einer stofflichen Verwertung ist nach § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG eine wirtschaftliche Betrachtung anzustellen. Eine stoffliche Verwertung ist dann anzunehmen, wenn die Kosten des Versatzes mit bergbaueigenem Material die Kosten eines Versatzes mit geeigneten bergbaufremden Materialien übersteigen würden, was in der Regel unterstellt werden kann.
4. Für eine stoffliche Verwertung in bergbaulichen Hohlräumen (untertägiger Versatz) kommen grundsätzlich die in der nachfolgenden Orientierungsliste aufgeführten Abfälle in Frage:

Orientierungsliste

Schlüssel*	Bezeichnung
311 02	Siliziumdioxid - Tiegelbruch
311 03	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen
311 04	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen
311 05	Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
311 06	Dolomit
311 08	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen
311 09	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen
312 02	Kupolofenschlacke
312 03	Schlacken aus NE-Metallschmelzen
312 15	Gichtgasstäube
312 18	Elektroofenschlacken
312 19	Hochofenschlacken
312 20	Konverterschlacken
313 01	Filterstäube aus Feuerungsanlagen
313 05	Braunkohlenasche
313 06	Holzasche
313 07	Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat und ohne Grobaschen (Brennkammeraschen) aus der Trockenfeuerung bei Steinkohlekraftwerken
313 08	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen

313 09	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen
313 10	Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 11	Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 12	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen
313 13	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 14	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen ohne Rea-Gips
313 15	Rea-Gips
314 01	Gießerei-Altsand
314 02	Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände
314 07	Keramikabfälle
314 09	Bauschutt (nicht Baustellenabfälle)
314 14	Schamotteabfälle
314 15	Formlehmabfälle
314 23	Ölverunreinigter Boden
314 24	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen
314 25	Formsande
314 26	Kernsande
314 38	Gipsabfälle
314 39	Mineralische Rückstände aus Gasreinigung
314 40	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen
314 41	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen
314 42	Kieselsäure- und Quarzabfälle
314 45	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen
314 49	Strahlmittelrückstände
316 01	Schlämme aus der Beton- und Fertigmörtelherstellung
316 11	Graphitschlamm
316 13	Gipsschlamm
316 33	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
316 36	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
399 03	Steinsalzzrückstände (Gangart)
511 11	Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm
511 13	Sonstige Metallhydroxidschlämme
515 08	Alkalicarbonate
515 23	Natriumchlorid
515 26	Calciumchlorid
515 27	Magnesiumchlorid
515 40	Sonstige Salze, löslich
515 41	Sonstige Salze, schwerlöslich
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)

* Schlüssel gem. LAGA - Abfallartenkatalog

Eine stoffliche Verwertung in bergbaulichen Hohlräumen (untertägiger Versatz) ist nur insoweit zulässig, als keine zumutbare höherwertige Verwertung im Sinne von § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG möglich ist.

Über die Zulässigkeit einer stofflichen Verwertung in bergbaulichen Hohlräumen (untertägiger Versatz) anderer als der vorstehend genannten Abfälle ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. Eine stoffliche Verwertung im Hauptzweck kann in der Regel dann angenommen werden, wenn folgende Schadstoffgehalte nicht signifikant überschritten werden:

Arsen	1 500 mg/kg TS
Blei	10 000 mg/kg TS
Cadmium	100 mg/kg TS
Chrom	6 000 mg/kg TS
Kupfer	6 000 mg/kg TS
Nickel	6 000 mg/kg TS
Quecksilber	100 mg/kg TS
Zink	15 000 mg/kg TS
Cyanide (ges.)	1 .000 mg/kg TS
PAK	200 mg/kg TS
KW (ges.)	10 000 mg/kg TS
Dioxine/Furane	10 000 ng TE/kg TS*

Ausnahmen sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Die Einhaltung der Schadstoffgehalte ist vor Beginn der Versatzmaßnahme durch eine Deklarationsanalyse im Rahmen einer Verantwortlichen Erklärung nach Maßgabe von Teil I. Nr. 7 der Anlage 2 nachzuweisen.

Nach Zulassung der Versatzmaßnahme sind zur Kontrolle und Qualitätssicherung Wiederholungsuntersuchungen nach Teil I. Nr. 8.1 der Anlage 2 durchzuführen.

* Berechnungsformel s. Anhang 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912)

Anlage 2

Länderausschuß Bergbau

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen als Versatz unter Tage

**Technische Regeln
für den Einsatz von bergbaufremden Abfällen als Versatz
Stand: 22. Oktober 1996**

Der Länderausschuß Bergbau hat die vom ad-hoc-Arbeitskreis „Bergbauliche Hohlräume und Abfallentsorgung“ erarbeiteten Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen als Versatz unter Tage — Technische Regeln für den Einsatz von bergbaufremden Abfällen als Versatz — in der vorliegenden fortgeschriebenen Fassung auf seiner 109. Sitzung am 22. Oktober 1996 in Wernigerode zustimmend zur Kenntnis genommen und den Länderbergbehörden die Einführung empfohlen, damit bei der Zulassung der Verwertung bergbaufremder Abfälle als Versatz unter Beachtung insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesberggesetzes bundeseinheitliche Kriterien des Umweltschutzes sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zugrunde gelegt werden.

Diese zweite Fortschreibung ist unter Mitwirkung von Vertretern des Bundesumweltministeriums, der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und des Umweltbundesamtes (UBA) entstanden und berücksichtigt diesbezügliche Beschlüsse der Umweltministerkonferenz (UMK).

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen als Versatz unter Tage

**Technische Regeln
für den Einsatz von bergbaufremden Abfällen als Versatz**

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- 1. Auftrag
- 2. Vorbemerkung
- 3. Problemstellung und Ziele
 - 3.1 Gründe für das Einbringen von Versatz
 - 3.2 Aufgaben des Versatzes

- 4. **Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen**
 - 4.1 Immissionsschutzrecht
 - 4.2 Abfallrecht
 - 4.3 Wasserrecht
 - 4.4 Arbeits- und Gesundheitsschutzrecht
 - 4.5 Bergrecht
 - 4.6 Schlußfolgerungen
- 5. **Begriffe**
- 6. **Anforderungen an die Verwertung von Abfällen als Versatzmaterial**
 - 6.1 Vorbemerkung
 - 6.2 Allgemeine Anforderungen
 - 6.3 Einbringungsraum im Bergwerk
 - 6.3.1 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse
 - 6.3.2 Hydrochemische und geochemische Verhältnisse
 - 6.3.3 Bergtechnische Angaben zum Einbringungsraum
 - 6.4 Versatzarten
 - 6.4.1 Nicht erhärtender Versatz
 - 6.4.2 Erhärtender Versatz
 - 6.5 Versatzverfahren
 - 6.5.1 Mechanische Verfahren
 - 6.5.2 Pneumatische Verfahren
 - 6.5.3 Hydraulische Verfahren
 - 6.5.4 Einbringen des Versatzmaterials in dafür geeigneten Behältnissen
 - 6.6 Anforderungen auf Grund des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - 6.6.1 Allgemeines
 - 6.6.2 Anforderungen beim Umgang mit den Abfällen
 - 6.7 Anforderungen auf Grund des Brand- und Explosionsschutzes
 - 6.8 Anforderungen an die mechanischen Eigenschaften des Versatzmaterials
 - 6.9 Grenz- und Orientierungswerte für den uneingeschränkten und den eingeschränkten Versatz
 - 6.9.1 Grenzwerte zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
 - 6.9.2 Orientierungswerte zur Sicherstellung des Umweltschutzes
 - 6.9.2.1 Uneingeschränkter Versatz
 - 6.9.2.2 Eingeschränkter Versatz
 - 6.9.2.2.1 Immissionsneutrale Einbringung
 - 6.9.2.2.2 Vollständiger Einschluß
 - 6.9.2.2.3 Langzeitsicherheit
- 7. **Anforderungen an die Abfalluntersuchung und -bewertung**
 - 7.1 Untersuchung
 - 7.2 Bewertung
- 8. **Kontrolle, Qualitätssicherung und Dokumentation**
 - 8.1 Kontrolle und Qualitätssicherung
 - 8.2 Dokumentation
- 9. **Abkürzungen**
- II. **Technische Regeln für die Verwertung**
 - 1. **Abfälle aus kohlegefeuerten Kraftwerken und Feuerungsanlagen**
 - 1.1 Allgemeines und Herkunft
 - 1.2 Geltungsbereich
 - 1.3 Untersuchungskonzept und -anforderungen
 - 1.4 Bewertung und Folgerungen für die Verwertung
 - 1.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen
 - 1.6 Kontrolle und Dokumentation
 - 2. **Schlacken und Aschen aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen**
 - 2.1 Allgemeines und Herkunft
 - 2.2 Geltungsbereich
 - 2.3 Untersuchungskonzept und -anforderungen
 - 2.4 Bewertung und Folgerungen für die Verwertung

- 2.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen
2.6 Kontrolle und Dokumentation
- 3. Mineralische Abfälle aus Gießereien**
- 3.1 Allgemeines und Herkunft
3.1.1 Geltungsbereich
3.1.2 Untersuchungskonzept und -anforderungen
- 3.2 Gießereisande**
- 3.2.1 Definition und Herkunft
3.2.2 Untersuchungskonzept und -anforderungen
3.2.3 Bewertung und Folgerungen für die Verwertung
3.2.3.1 Eingeschränkter Versatz (immissionsneutrale Einbringung) — V 1
3.2.3.2 Eingeschränkter Versatz mit definierten Sicherungsmaßnahmen (vollständiger Einschluß) — V 2
3.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen
3.2.5 Kontrolle und Dokumentation
- 3.3 Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien**
- 3.3.1 Definition und Herkunft
3.3.1.1 Kupolofenschlacke
3.3.1.2 Elektroofenschlacke
3.3.2 Untersuchungskonzept und -anforderungen
3.3.3 Bewertung und Folgerungen für die Verwertung
3.3.3.1 Eingeschränkter Versatz (immissionsneutrale Einbringung) — V 1
3.3.3.2 Eingeschränkter Versatz mit definierten Sicherungsmaßnahmen (vollständiger Einschluß) — V 2
3.3.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen
3.3.5 Kontrolle und Dokumentation
- 4. Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände, Strahlmittelrückstände**
- 4.1 Allgemeines und Herkunft
4.2 Geltungsbereich
4.3 Untersuchungskonzept und -anforderungen
4.3.1 Silikogene Strahlmittelrückstände
4.3.2 Nichtsilikogene Strahlmittelrückstände
4.4 Bewertung und Folgerung für die Verwertung
4.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen
4.6 Kontrolle und Dokumentation
- 5. Abfälle aus dem Baubereich**
- 5.1 Allgemeines und Herkunft
5.2 Geltungsbereich
5.3 Untersuchungskonzept und -anforderungen
5.3.1 Untersuchungsbedarf bei Bodenaushub
5.3.2 Untersuchungsbedarf bei Bauschutt
5.3.3 Untersuchungsbedarf bei Straßenaufbruch
5.4 Bewertung und Folgerungen für die Verwertung
5.4.1 Bodenaushub
5.4.2 Bauschutt und Straßenaufbruch
5.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen
5.6 Kontrolle und Dokumentation
- 6. Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen**
(Hinweis: Dieser Gliederungspunkt wird erforderlichenfalls im Rahmen der nächsten Fortschreibung ergänzt.)
- III. Probenahme und Analytik**
- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 1.1 Probenahme
1.1.1 Probenahmegeräte
1.1.2 Probenahmeprotokoll
1.2 Probenbehandlung
1.2.1 Konservierung, Transport und Lagerung
1.2.2 Gewinnung der Analysenprobe und Probenvorbereitung
1.2.3 Bestimmung der Gesamtgehalte
1.2.3.1 Arsen und Schwermetalle
1.2.3.2 Organische Inhaltsstoffe
1.2.4 Bestimmung des eluierbaren Anteils
1.2.5 Bestimmung der Inhaltsstoffgehalte in den Staubfraktionen
1.3 Analysenverfahren

Abbildungen, Tabellen (im Text)

- Abbildung I 6.2 Darstellung der einzelnen Versatzklassen mit den dazugehörigen Zuordnungswerten
- Tabelle I 6.9.2.1 a V O-Zuordnungswerte a)
Tabelle I 6.9.2.1 b V O-Zuordnungswerte b)
Tabelle I 6.9.2.2 V 1-Orientierungswerte für das immissionsneutrale Einbringen
- Tabelle II 3.2.2 a Zuordnungswerte Feststoff für Gießereisande
Tabelle II 3.2.2 b Zuordnungswerte Eluat für Gießereisande
Tabelle II 3.3.2 Zuordnungswerte Eluat für Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien

Anlagen

- Anlage I 4.6 Verfahrensablauf für die Zulassung eines Betriebsplans nach dem Bundesberggesetz (BBergG) für die Verwertung bergbaufremder Abfälle als Versatz
- Anlage I 6.6.1 Prüfung von Baustoffen (Auszug aus der Richtlinie)
- Anlage I 7 Musterverwaltungsvorschrift des LAI (Auszug)
- Anlage III 1 Protokoll über die Entnahme einer Feststoffprobe
Anlage III 2 Analytische Verfahren — Feststoffe
Anlage III 3 Analytische Verfahren — Eluate

I. Allgemeiner Teil**1. Auftrag**

In den einzelnen Bundesländern gibt es zur Zeit sowohl von der Seite der zuständigen Behörden als auch von der betroffenen Wirtschaft eine Vielzahl von Aktivitäten mit dem Ziel, Abfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen und zu verwerten. Eine von mehreren Verwertungsmöglichkeiten stellt der Einsatz bergbaufremder Abfälle im Rahmen von bergbaulichen Versatzmaßnahmen dar.

Bei der Umsetzung dieser Ziele standen die Beteiligten vor dem Problem, daß bundesweit keine einheitlichen Grundsätze für die Verwertung von Abfällen im Rahmen bergbaulicher Versatzmaßnahmen vorhanden waren.

Um sicherzustellen, daß es nicht zu einer unterschiedlichen Beurteilung und Behandlung von Verwertungsvorhaben im Zusammenhang mit der Durchführung bergbaulicher Versatzmaßnahmen kommt und die bereits vorhandenen Ansätze in den einzelnen Bundesländern aufeinander abgestimmt und vereinheitlicht werden, beauftragte der Länderausschuß Bergbau auf seiner 103. Sitzung, die am 14. Oktober 1993 in Bad Reichenhall stattgefunden hat, den ad-hoc-Arbeitskreis „Bergbauliche Hohlräume und Abfallentsorgung“, einen Entwurf Technischer Regeln für den Einsatz bergbaufremder Abfälle als Versatz zu erarbeiten und hierbei neben dem Umweltschutz insbesondere die Gesichtspunkte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beim Einbringen dieser Abfälle zu berücksichtigen.

2. Vorbemerkung

Der vorgegebene Auftrag wird in drei verschiedenen Textteilen abgearbeitet:

I. Allgemeiner Teil**II. Technische Regeln für die Verwertung****III. Probenahme und Analytik**

Der Allgemeine Teil beschreibt die übergreifenden Verwertungsgrundsätze und Rahmenbedingungen, die unabhängig vom jeweiligen Abfall zu beachten sind. Diese Grundsätze orientieren sich an der Forderung, daß durch die Verwertung von Abfällen keine unververtretbaren Umweltbeeinträchtigungen entstehen dürfen. Die Verwertung von Abfällen als Versatz unter Tage muß nach den gleichen materiellen Anforderungen wie die untertägige Ablagerung beurteilt werden. Dies gilt insbesondere für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle. Sie wurden auch bei der Erarbeitung der Technischen Regeln berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des Abfallbegriffes der Europäischen Union behandelt die vorliegende Schrift Abfälle, die der Verwertung zugeführt werden sollen.

Die Technischen Regeln werden für die in Frage kommenden Abfälle bzw. Abfallgruppen stoffspezifisch erarbeitet. Diese Systematik ermöglicht es, nach einer einheitlichen Gliederung je nach Bedarf die Abfälle

einzu beziehen, die einer Verwertung zugeführt werden sollen. Damit ist sowohl eine Fortschreibung als auch eine Aktualisierung der Technischen Regeln möglich.

Bei den in den Anforderungen festgelegten Zuordnungswerten (V-Werte) handelt es sich um Vorsorgewerte, die vor allem aus der Sicht des Grundwasserschutzes und des Arbeitsschutzes festgelegt werden. Die Zuordnungswerte sind bezüglich des Umweltschutzes als Orientierungswerte und bezüglich des Arbeitsschutzes als Grenzwerte anzusehen. Abweichungen von den genannten Orientierungswerten können zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, d. h. der Versatz muß insbesondere umweltverträglich sein (siehe Teil I Nr. 6.9.2). Gleichwohl kann die Einzelfallprüfung nicht durch Stofflisten oder Einzelkriterien, wie z. B. Eluatwerte, ersetzt werden.

Voraussetzung für eine Vereinheitlichung der Untersuchung und Bewertung von Abfällen ist die Festlegung von anerkannten Verfahren für die Probenahme, die Probenaufbereitung und die Analytik. Diese werden im Teil III beschrieben.

Ziel ist, die Technischen Regeln für die einzelnen Abfälle bzw. Abfallgruppen in sich geschlossen darzustellen, so daß dem Benutzer alle für die Untersuchung und Bewertung erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen.

Die Notwendigkeit, auch die Gliederungspunkte für andere Abfälle lesen zu müssen, entfällt weitgehend. Allerdings sind dadurch Wiederholungen von Aussagen, die für unterschiedliche Abfälle gleichermaßen gelten, nicht zu vermeiden. Aktuelle Anlässe, aber auch die Fortschreibung der Technischen Regeln führen dazu, daß für jeden Gliederungspunkt ein anderer Bearbeitungsstand angegeben wird.

3. Problemstellung und Ziele

Die Verwertung von Abfällen als Versatz stellt ein wichtiges Instrument bei dem Abbau von Lagerstätten dar. Durch die hiermit verbundenen Maßnahmen werden

- zu beseitigende Abfallmengen reduziert und damit Deponien entlastet,
- Primärrohstoffe und Energie eingespart und damit Natur und Landschaft geschont,
- bergbauliche Verwertungsmöglichkeiten genutzt.

Um diesen Erfolg nicht zu gefährden und um zu verhindern, daß Abfälle bei dieser Art von Verwertung zu einer Umweltbelastung oder einer Gesundheitsgefährdung beitragen, müssen die Verwertung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt und den Arbeitsschutz für alle Verwertungsbereiche anhand gleicher Maßstäbe beurteilt werden. Es ist daher durch entsprechende einheitliche Regeln für

- die Abfallerzeuger,
- die Abfallverwerter und
- die zuständigen Behörden

sicherzustellen, daß die als Versatzmaterialien in Frage kommenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos im Rahmen vorgesehener Versatzmaßnahmen verwertet werden. Neben den Gesichtspunkten des Umweltschutzes sind insbesondere die Gesichtspunkte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

Die Schutzziele sind eine Sammlung von Bedingungen, die durch den Versatzbetrieb und eine eventuelle Schadstoffausbreitung nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden dürfen, z. B. die Gesundheit von Menschen, die Gewährleistung einer bestimmten Wasserqualität etc.

3.1 Gründe für das Einbringen von Versatz

Das Einbringen von Versatz findet dann statt bzw. ist dann erforderlich, wenn hierfür bergtechnische oder bergsicherheitliche Gründe oder solche der Wiedernutzbarmachung vorliegen.

3.2 Aufgaben des Versatzes

Um die unter Teil I Nr. 3.1 genannten Ziele zu erreichen, muß der Versatz je nach den spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Bergwerks und des durchgeführten Abbaufahrens folgende Aufgaben erfüllen: Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, indem z. B.

- Brände verhütet,
- das Entstehen gefährlicher Gas- und Staubgemische verhindert,
- die Wetterführung und damit das Grubenklima verbessert,
- Zuflüsse verringert oder verhindert werden.

Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie Verhinderung gemeinschädlicher Einwirkungen, indem z. B.

- die Standsicherheit des Gebirges verbessert,
- Bergschäden und Bodenbewegungsbeträge gemindert,
- die Abbauverluste der Lagerstätte durch Stützwirkung verringert werden.

4. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Gesetzliche Regelungen, Vorschriften, Normen, Richtlinien und Empfehlungen, die für das Verbringen von Abfällen als Versatz nach unter Tage Bedeutung haben können, werden weiterentwickelt. Bestehende Regelungen einschließlich Veränderungen und Ergänzungen, z. B. durch Neuregelungen der EU, des Bundes oder der Länder, sind zu beachten.

4.1 Immissionsschutzrecht

Die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den §§ 4 ff. BImSchG haben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG die Verpflichtung, diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß Abfälle vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Der Länderausschuß für Immissionsschutz erarbeitet Verwaltungsvorschriften zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. In diesen wird auch auf die Möglichkeit der Verwertung solcher Abfälle im Bergbau hingewiesen.

4.2 Abfallrecht

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz will die Kreislaufwirtschaft fördern und die umweltverträgliche Abfallbeseitigung sicherstellen (§ 1 KrW-/AbfG). Dabei erfaßt das Gesetz als Abfälle alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I aufgeführten Abfallgruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß. Erfaßt werden sowohl Abfälle zur Verwertung als auch Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Nach den in § 4 Abs. 1 KrW-/AbfG ausgeführten Grundsätzen sind Abfälle

1. in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
2. in zweiter Linie
 - a) stofflich zu verwerten oder
 - b) zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).

Weiterhin grenzt das Gesetz in § 4 KrW-/AbfG die stoffliche und energetische Verwertung von der Beseitigung ab. In beiden Fällen besteht das Abgrenzungskriterium darin, daß auf den Hauptzweck der Maßnahme abgestellt wird.

Ob es sich bei dem Einsatz von bergbaufremden Abfällen als Versatzmaterial für den Untertagebergbau um eine stoffliche Verwertung oder um eine Beseitigung handelt, ist nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG zu beurteilen. Hiernach ist eine stoffliche Verwertung nur dann gegeben, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen, der Hauptzweck in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.

Zu den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 5 KrW-/AbfG) gehört insbesondere, daß

- die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung hat,
- eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung anzustreben ist,
- soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach dem § 5 KrW-/AbfG erforderlich ist, Abfälle zur

Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln sind,

- die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat.

Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG).

Nach § 6 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die stoffliche und die energetische Verwertung grundsätzlich gleichrangig. Vorrang hat die umweltverträglichere Verwertungsart.

Die Bundesregierung ist nach § 7 (2) KrW-/AbfG ermächtigt, durch Rechtsverordnung stoffliche Anforderungen festzulegen, wenn Kraftwerksabfälle, Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen oder sonstige Abfälle aus den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben aus bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Gründen oder zur Wiedernutzbarmachung eingesetzt werden.

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind folgende für die Verwertung von Abfällen im Versatz besonders wichtige Verordnungen zu beachten:

- Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung — BestÜVAbfV) nach § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG
- Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle — BestÜVAbfb) nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG
- Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweis-Verordnung — NachwV) nach § 48 KrW-/AbfG.

Eine Versatzmaßnahme mittels Abfällen ist bei vorhandenen alternativen Verwertungsmöglichkeiten auf Hochwertigkeit im Sinne von § 5 Abs. 2 des KrW-/AbfG im Einzelfall zu prüfen. Der Nachweis der Prüfung ist durch den Abfallerzeuger und unter Beteiligung der für ihn zuständigen Behörde zu erbringen.

4.3

Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Belange werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die jeweiligen Landeswassergesetze geregelt. Durch den Grundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 1 a Abs. 2 WHG) wird jedermann verpflichtet, „bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten...“.

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit dem Einbringen von Abfällen ist der „Besorgungsgrundsatz“:

§ 26 Abs. 2 WHG (*oberirdische Gewässer*):

„Stoffe dürfen an einem Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften... nicht zu besorgen ist.“

§ 34 Abs. 2 WHG (*Grundwasser*):

„Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.“

Die schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist zu besorgen, wenn die Möglichkeit ihres Eintritts auf Grund der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei ungewöhnlichen Umständen, nach menschlicher Erfahrung nicht als unwahrscheinlich angesehen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juli 1965 — IV 54.65 -).

Zu den nach Wasserhaushaltsgesetz zulässigen Benutzungen zählt auch das Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nach § 2 WHG und § 3 Abs. 1 WHG.

Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 2 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Als Benutzungen gelten gemäß § 3 Abs. 2 WHG „Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen“. Eine Benutzung, durch die eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu erwarten ist, ist nach § 6 WHG nicht gestaltunfähig.

Im Rahmen der für das Einbringen der Abfälle erforderlichen Zulassungsverfahren muß sichergestellt werden, daß die wasserrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden, insbesondere indem mobilisierbare Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeiführen können, dauerhaft vom Grundwasser ferngehalten werden. Eine Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit einem bergrechtlichen Betriebsplan erfordert nach § 14 Abs. 2 WHG die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Bergbehörde im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde.

Arbeits- und Gesundheitsschutzrecht

Die beim Einbringen des Versatzes zu beachtenden Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzrechtes ergeben sich insbesondere aufgrund des Chemikalien- und des Atomgesetzes, der Gefahrstoffverordnung sowie des hierzu bestehenden ergänzenden Technischen Regelwerkes (siehe Teil I. Nr. 6.6). Diese Vorschriften haben den Zweck, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.

Bergrecht

Das Bergrecht regelt die Gesamtheit der für den Bergbau geltenden Sonderrechtssätze. Auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) werden die rechtlichen, technischen und sicherheitlichen Belange mit Hilfe von Durchführungsvorschriften geregelt. Hierzu zählen bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes insbesondere die Gesundheitsschutz-Bergverordnung (s. Teil I. Nr. 6.6) sowie sonstige Bergverordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften.

Für alle dem Bergbaubetrieb zuzurechnenden Tätigkeiten sind Betriebspläne bei der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Diese werden von der Bergbehörde nach den im Bundesberggesetz aufgeführten Voraussetzungen unter der Beteiligung anderer Behörden geprüft und ggf. mit Nebenbestimmungen zugelassen. Der Bergaufsicht unterliegen alle Tätigkeiten, die der Errichtung, Führung und Einstellung von Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieben im Sinne des BBergG dienen. Sie erstreckt sich u. a. auch auf Tätigkeiten und Einrichtungen für Vorhaben der Untergrundspeltierung und der Durchführung von Bohrungen.

Bei der Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebes zur Gewinnung von Bodenschätzen kann es aus bergtechnischen oder bergsicherheitlichen (grubensicherheitlichen) Gründen oder solchen der Wiedernutzbarmachung erforderlich werden, Versatzmaßnahmen durchzuführen und dabei auf bergbaufremde Abfälle im Rahmen dieser Maßnahmen zurückzugreifen.

Der Versatz der Hohlräume und nicht die Beseitigung der Abfälle muß Hauptzweck der Maßnahme sein. Dazu muß die untertägige Einbringung bergbaulich zweckmäßig sein (s. Teil I. Nr. 3.2). Die Zweckmäßigkeit muß sich aus dem bergrechtlichen Betriebsplan ergeben und wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft, sofern der Versatz nicht von der Bergbehörde nach § 71 BBergG angeordnet ist.

Der Länderausschuß Bergbau hat ein Arbeitspapier zur Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau erarbeitet, nach dem die Bergbehörden als Zulassungs- und Aufsichtsbehörden vorgehen. Danach unterliegen Abfälle, die verwertet werden sollen, grundsätzlich dem Abfallrecht sowie der Abfallbestimmungs- und der Überwachungsverordnung. Die Verwertung von Abfällen im Bergbau unter und über Tage wird in dem Arbeitspapier erläutert. Das Arbeitspapier soll auftragsgemäß durch die auszuarbeitenden Technischen Regeln ergänzt und fortgeschrieben werden.

4.4

4.5

4.6 **Schlussfolgerungen**

Die Bestandsaufnahme macht deutlich, daß in allen Rechtsbereichen, die durch die Wiederverwendung oder die Verwertung von Abfällen im Rahmen von Versatzmaßnahmen betroffen sind bzw. berührt werden, die Forderung aufgestellt wird, daß durch die Verwertung grundsätzlich keine unverletzlichen Umwelt- bzw. Gesundheitsbeeinträchtigungen entstehen dürfen.

Das Einbringen von Versatz ist eine nach BBergG betriebsplanpflichtige Tätigkeit. Im Betriebsplan müssen die Schutzziele sowie die bergtechnischen und grubensicherheitlichen Aufgaben des Versatzes durch den Unternehmer, ggf. auch mit marktscheiderischen Berechnungen, dargelegt werden. Bei der Prüfung des Betriebsplanes hat die Bergbehörde neben den Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Grubensicherheit in gleicher Wichtigkeit auch die immissionsrechtlichen, abfallrechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen umweltrelevanten Gesichtspunkte in die Prüfung einzubeziehen. Um eine wirksame Vertretung insbesondere der Umweltbelange zu gewährleisten, sind die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die vorgesehenen Maßnahmen berührt wird, gemäß § 54 Abs. 2 BBergG vor der Zulassung des Betriebsplans zu beteiligen. Bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG sind hinsichtlich des Ausschlusses gemeinschädlicher Einwirkungen die von der Rechtsprechung zu § 34 WHG entwickelten Grundsätze entsprechend heranzuziehen.

Der eingesetzte Abfall muß bauphysikalisch geeignet sein (hinreichende Festigkeit), um eine Versatzwirkung zu entfalten. Der Nachweis erfolgt im bergrechtlichen Zulassungsverfahren nach Maßgabe Teil I. Nr. 6.8 unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse. Im Zulassungsverfahren ist die Abfallbehörde zu beteiligen.

Für die Verwendung eines Abfalls als Abfallverwertung oder als Abfallbeseitigung ist der Entledigungswille des Besitzers Voraussetzung (§ 3 KrW-/AbfG). Auch wenn die Verwertungsabsicht im Vordergrund steht, kann seine geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten sein (§ 5 Abs. 5 KrW-/AbfG). Dies ist zu bejahen, wenn die vorgesehene Verwendung typischerweise zu einer Gemeinwohlgefährdung, insbesondere zu Umweltgefahren führt (BVerwG, Ur. v. 24. Juni 1993 — 7C 10.92 u. 7C 11.92 -). Für die Beurteilung dieser Frage ist das Bestehen eines Marktes für die betreffenden Abfälle von erheblicher indizieller Bedeutung. Ist ein solcher Markt vorhanden, kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß eine Beseitigung als Abfall nicht geboten ist. Umgekehrt besteht bei Stoffen mit „negativem Wert“, für deren Abnahme der bisherige Besitzer ein Entgelt bezahlen muß, die Besorgnis, daß die Stoffe aus Kostengründen umweltgefährdend verwertet oder beseitigt werden. Dieses Indiz für die Notwendigkeit einer Beseitigung als Abfall kann aber dadurch entkräftet sein, daß für die Verwertung erprobte technische Verfahren zur Verfügung stehen (vgl. BVerwG, Ur. v. 24. Juni 1993 — 7 C 10.92 S. 11). Zu diesen Verfahren gehört auch das Einbringen von Abfällen als bergbaulicher Versatz, wenn die Voraussetzungen unter Teil I. Nrn. 3.1 und 3.2 dieser Anforderungen und Technischen Regeln erfüllt werden. Unter dieser Voraussetzung wird auch bei der Verwendung von Abfällen ohne Marktwert oder mit „negativem Wert“ im Bergbau die Notwendigkeit einer Beseitigung als Abfall zu verneinen sein. Weil im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren und ggf. in weiteren umweltrechtlichen Verfahren die Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere Umweltbelange, in einer mit dem Abfallrecht gleichwertigen Weise gewahrt werden, besteht in diesen Fällen nicht die Gefahr, daß das abfallrechtliche Kontroll- und Entsorgungssystem unterlaufen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Mai 1994 — 7 C 14.93 -).

Ein Ablaufschema für das Zulassungsverfahren ist in Anlage I 4.6. dargestellt. Es beinhaltet die wichtigsten Verfahrensschritte und kann im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse variiert werden.

nen Einbringungsräume können Errichtungs-, Betriebs- und Nachbetriebsphase auch gleichzeitig im Grubengebäude vorliegen.

Biosphäre: Jener Teil der obersten Erdkruste, der Erdoberfläche und Gewässer sowie der Atmosphäre, die von Organismen bewohnt werden.

Durchlässigkeit (hydraulische Leitfähigkeit): Die Eigenschaft eines Gesteins (Grundwasserleiter, -hemmer, -stauer) für Wasser unter bestimmten Druckverhältnissen durchfließbar zu sein. Sie ist abhängig von Temperatur und weiteren Eigenschaften des Wassers (Dichte, Viskosität) und den Eigenschaften des Grundwasserleiters, bei dem zwischen Trennfugen- und Porendurchlässigkeit unterschieden wird. Beide zusammen bilden die in der Regel anisotrope Gebirgsdurchlässigkeit. Die auf das Wasser bezogene Bemessungsgröße ist der Durchlässigkeitsbeiwert k_f (m/s). Die gesteinspezifische Durchlässigkeit oder Permeabilität ist nach DIN 4049, Tl. 3, Okt. 1994, allein von der Ausbildung des Gesteins abhängig und unabhängig von der Art und Beschaffenheit der Flüssigkeit. Maß der Permeabilität ist der k -Wert (m^2/s). Bei Kluftgrundwasserleitern können k_f - und k -Wert nur dann ermittelt und angewendet werden, wenn das Kluftnetz so engmaschig und die Kluftweiten so gering sind, daß sich die Klüfte in ihrer Gesamtheit wie Poren verhalten und die Homogenität des Grundwasserleiters hoch ist.

Festigkeit: Die Grenze der Widerstandsfähigkeit eines Materials gegen mechanische Beanspruchung, nach der irreversible Verformung bzw. Bruch auftritt.

Geochemische Barriere: Wirtsgestein, das für Schadstoffe ein Potential an Sorptionsvermögen und Pufferkapazität hat.

Geologische (bzw. hydrogeologische) Barriere: Im Umfeld des Grubenbaues anstehendes Gestein. Zu der geologischen Barriere gehören die geochemische und die hydrochemische Barriere.

Hydrochemische Barriere: Barriere, die durch die Grundwasserbeschaffenheit (Dichte- und Konzentrationsunterschiede, Redoxpotential, pH-Wert, Reaktionsvermögen von Wasserinhaltsstoffen mit dem Schadstoff) ein Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen besitzt.

Geotechnische Barriere: Technische Maßnahme, welche die gewünschte Barrierewirkung erzielt, z. B. Injektionen, Dichtwände, mineralische oder bituminöse Abdichtungen, Dämme, Abschlußbauwerke.

Hydraulische Barriere: Auf Grund von Dichteunterschieden und fehlenden Druckgradienten eingeschränkter Austausch (stagnierende Grundwasserverhältnisse).

Immissionsneutralität: Auswirkungen menschlichen Handelns, die zu keiner Änderung der naturgegebenen stofflichen Hintergrundkonzentrationen in der Umwelt führen.

Immobilisierung: Einschränkung von Stofftransporten bzw. Stofftransfer in Umweltmedien.

Innere Barriere: Immobilisierung durch Minimierung der Wasserdurchlässigkeit des Versatzmaterials, z. B. mittels Konditionierung des Versatzmaterials oder mittels Kompaktierung durch das Gebirge.

Konvergenz: Querschnittsverringerung eines untertägigen Hohlraums im Laufe der Zeit, gemessen durch die Abstandsverringerung gegenüberliegender Punkte, die in tief liegenden Hohlräumen im Bereich von einigen Millimetern, Zentimetern oder Dezimetern liegen können.

Langzeitsicherheitsnachweis: Standortbezogener Nachweis, daß von dem als Versatz eingebrachten Abfall auch für künftige Generationen keine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.

Lebensdauer: Die Lebensdauer umfaßt alle Betriebszustände, die mit der Errichtung, dem Betrieb und dem Abschluß des Bergwerks zusammenhängen. Bezogen auf einzelne Grubenbaue können verschiedene Betriebszustände auch gleichzeitig nebeneinander vorliegen.

Mehrbarrierensystem: Wirksamkeit mehrerer Barrieren, die einzeln oder gemeinsam die Freisetzung von Schadstoffen in die Biosphäre behindern (z. B. Abfallart und -form, Verpackung, Versatz als innere Barriere, Wirtsgestein und Deckgebirge als geologische Barriere, Dämme und Schachtverschluß als geotechnische Barrieren) und insgesamt verhindern sollen.

5. **Begriffe**

Barrieren: Barrieren haben in ihrem Zusammenwirken die Funktion, den Schadstoffaustausch aus den Abfällen zu verhindern.

Betriebsphase: Der Zeitraum, in dem die Abfälle in das Bergwerk eingebracht werden. Bezogen auf die einzel-

Es können auch gleichartige Barrieren, wie z. B. mehrere Dämme, hintereinandergeschaltet werden.

Mobilisierung: Übergang eines Stoffes von einer festgelegten in eine verlagerungsfähige oder verfügbare Form (z. B. Lösung, Dispersion, Verflüchtigung).

Vollständiger Einschluß: Einschluß von Abfällen unter Tage in der Weise, daß sie dauerhaft von der Biosphäre ferngehalten werden.

6. Anforderungen an die Verwertung von Abfällen als Versatzmaterial

6.1 Vorbemerkung

Mineralische Abfälle werden vorrangig als Massengüter (Rohstoffersatz) eingesetzt. Als solche eignen sie sich vielfach auch als Versatzmaterial bei der untertägigen Rohstoffgewinnung.

6.2 Allgemeine Anforderungen

Bei der Verwertung von Abfällen müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

— Der für die Verwertung vorgesehene Abfall muß die Funktion des Primärrohstoffes übernehmen und die an ihn zu stellenden technischen Anforderungen möglichst weitgehend erfüllen können. Begründete Abweichungen sind durch die jeweiligen Anwender und die Bergbehörden vorzugeben.

— Zur Vereinheitlichung im Vollzug werden für den Versatz Zuordnungswerte festgelegt, die unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials eine umweltverträgliche Verwertung der jeweiligen Abfälle ermöglichen. Dabei werden mehrere Versatzklassen unterschieden (siehe Abb. I 6.2), die nach Herkunft und Beschaffenheit des Versatzmaterials sowie in Abhängigkeit von den Standortvoraussetzungen eingeteilt werden.

— Der Einsatz von Abfällen als Versatzmaterial darf nicht zu unvermeidbaren Umweltbeeinträchtigungen führen, auch unter Berücksichtigung der regional vorhandenen Hintergrundwerte (geogen, pedogen, anthropogen). Auf den Besorgnisgrundsatz des § 34 Abs. 2 WHG (s. Teil I, Nr. 4.3) wird hingewiesen.

Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Abfall noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Materialien eingestellt werden (Verdünnungsverbot). Bei Abfallgemischen dürfen die einzelnen Abfälle die festgelegten Zuordnungswerte nicht überschreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abfall direkt oder im Zusammenhang mit der Herstellung eines Produktes verwertet werden soll. Die Zugabe von Zuschlagstoffen, die zugegeben werden, um bestimmte versatztechnische Eigenschaften zu erreichen, ist nicht als Verdünnung im Sinne dieser Regel anzusehen.

— Werden die für die Verwertung maßgeblichen Konzentrationen überschritten, können die für die Verwertung vorgesehenen Abfälle unter Beachtung der Verwertungsgrundsätze so behandelt werden, daß die Schadstoffe

- abgetrennt und umweltverträglich entsorgt oder
- durch geeignete Verfahren und chemische Umsetzungen dauerhaft in stabile, schwer lösliche und damit unschädliche Verbindungen umgewandelt werden, welche das Einbringen mit Langzeitsicherheit gewährleisten.

Ist dies nicht möglich oder zweckmäßig, kommt nur noch eine umweltverträgliche Ablagerung als Abfall in Frage (siehe Abb. I 6.2).

Abb. I 6.2

Darstellung der einzelnen Versatzklassen mit den dazugehörigen Zuordnungswerten

Zuordnungswert (Obergrenze der Verwertungsklasse)	V 0 _a , V 0 _b	V 1	V 2
uneingeschränkter Versatz mit weitgehend unbelastetem Material (vorwiegend abhängig von Arbeits- und Gesundheitschutzanforderungen)	eingeschränkter Versatz (immissionsneutrale Einbringung)	eingeschränkter Versatz mit definierten Sicherungsmaßnahmen (vollständiger Einschluß)	Ablagerung in abfallrechtlich zugelassenen Deponien

6.3

6.3.1

Einbringungsraum im Bergwerk

Geologische und hydrogeologische Verhältnisse

Genauere Kenntnisse über den geologischen Aufbau des Einbringungsraums, der Lagerstätte und der Umgebung sowie über die Grundwasserverhältnisse sind Grundlage der Beurteilung, ob und in welchem Umfang bergbau-fremde Abfälle in einem Untertagebetrieb eingebracht werden können. Hierfür müssen zunächst alle geologischen, geochemischen, hydraulischen und hydrochemischen Daten und Dokumente über die betreffende Lagerstätte und ihre Umgebung systematisch zusammengefaßt und sorgfältig ausgewertet werden. Die Zusammenstellung der Unterlagen sollte nach den nachstehenden Gesichtspunkten vorgenommen werden:

- Oberflächenmorphologie,
- Deckgebirgs-Stratigraphie,
- Lithologie,
- Grundwasserleiter/-stauer,
- Ausbildung der Lagerstätte,
- Lage und Teufe der Tagesöffnungen und Bohrungen.

Im Zusammenhang mit der Datenerfassung ist eingehend zu prüfen, ob die vorhandenen Unterlagen für die Beurteilung der geologischen, hydrogeologischen und hydrochemischen Verhältnisse des Einbringungsraums und seiner Umgebung ausreichend sind bzw. ob zusätzliche Erkundungen für erforderlich gehalten werden.

Bei der hydrogeologischen Beurteilung ist insbesondere auf vorhandene Grundwasserleiter und -nichtleiter, die Wasserdurchlässigkeit (ausgedrückt durch den Durchlässigkeitsbeiwert k_f nach DIN 18130) und die Porosität (ausgedrückt durch den prozentualen Anteil des Porenraums nach DIN 4022) einzugehen.

Im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchungen sind hierzu die Gesteinsdurchlässigkeit für die Lagerstätte und die Nebengesteine in der unverritzten und verritzten Lagerstätte zu ermitteln. Im Rahmen der Betrachtung der Gebirgsdurchlässigkeit ist darzulegen, in welchen Gesteinspartien oder an welchen sonstigen Stellen im Grubengebäude mit dem Zufluß von Grundwasser zu rechnen ist und welchen Ursprung dieses Grundwasser hat. Vorhandene hydraulische Barrierewirkungen zwischen Lagerstätte und Deckgebirge sind unter Beachtung von Abbaueinwirkungen aufzuzeigen.

Im Deckgebirge sind die einzelnen Grundwasserstockwerke mit Angabe der Fließrichtung, -menge und -geschwindigkeit zu beschreiben. Hierbei sind die Belange der Wassergewinnung/Wasserwirtschaft zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchungen stellen die Grundlagen für die Bewertung der Langzeitsicherheit dar:

- Immobilisierung durch Minderung der Wasserdurchlässigkeit des Versatzmaterials, u. a. durch Kompaktierung,
- Bildung quasi stationärer Grundwasserverhältnisse nach Ende des Bergbaus und Einstellung der Wasserhaltung,
- Unterschiedliche Dichten des Grundwassers aufgrund der Teufenlage und demzufolge Überschichtung des mineralisierten belasteten Grubenwassers,
- Zuflußmengen und ggf. Auspreßmengen.

6.3.2

Hydrochemische und geochemische Verhältnisse

Soweit nicht ein vollständiger Abschluß der Lagerstätte vom Grundwasser gewährleistet ist, sind die Kenntnisse der lateralen und vertikalen Verteilung der Grundwasserbeschaffenheit (Hydrochemie) von Bedeutung für die Beurteilung des Lösungsvermögens des Grundwassers für einzubringende Versatzmaterialien und des geochemischen Reaktionsverhaltens gelöster Inhaltsstoffe mit Wirts- und Nebengestein. Bei der diesbezüglichen Auswertung von Daten ist sehr genau zu beachten, ob es sich bei den betreffenden Proben um Grundwasser, Betriebswasser oder um Mischwasser aus beiden handelt. Darüber hinaus können sich die Grundwasserbeschaffenheit aus dem Deckgebirge bzw. aus dem Lagerstättenbereich hinsichtlich der Teufenlage oder anderer spezifischer örtlicher Einflüsse unterscheiden. Bei unterschiedlichen Grundwasserzusammensetzungen sind deshalb Konzentrationsgrenzen für ausgewählte Inhaltsstoffe auszuarbeiten.

Die Beschaffenheit von Grundwässern im Deckgebirge oder in den an den Einbringungsraum angrenzenden Grundwasserstockwerken ist festzustellen. Es ist zu berücksichtigen, daß in dem durch Abbaueinwirkungen beeinflussten Gebirgstheil Oxidationen aufgrund bergbaulich geöffneter Kluftsysteme, offener Grubenbaue und ggf. Gebirgsauflockerungen ablaufen können, die ebenfalls zu einer Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit führen.

Als Ergebnis der hydrochemischen Untersuchungen ist deshalb darzulegen, ob die eingebrachten Abfälle mit einer oder mit unterschiedlichen Grundwasserzusammensetzungen in Kontakt kommen können und welche Bestandteile die wichtigsten Parameter der Grundwasserzusammensetzungen bilden. Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für die Beurteilung, ob ein Abfall immissionsneutral oder nach dem Prinzip des vollständigen Einschlusses eingebracht werden kann.

Die geochemische Zusammensetzung und das chemisch-physikalische Reaktionsvermögen des geologischen Hintergrundes stellen ebenfalls ein Bewertungskriterium für die Eignung eines Bergwerks im Hinblick auf die Einbringung von bergbaufremden Abfällen dar.

Das geochemische Rückhaltevermögen des betreffenden Gesteins, im wesentlichen Sorption, Fällung, Ionenaustausch, ist in geeigneten Labortests unter Beachtung von pH-Wert und Redox-Bedingungen nachzuweisen. Auf das Säure/Base-Pufferungsvermögen ist einzugehen.

6.3.3 Bergtechnische Angaben zum Einbringungsraum

Zu den bergtechnischen Angaben gehören insbesondere Ausführungen zu

- dem durchgeführten Abbauverfahren,
- den durch den Abbau geschaffenen Hohlräumen,
- der Standsicherheit der Hohlräume,
- der für das Einbringen des Versatzes erforderlichen technischen und personellen Infrastruktur (Zahl der Beschäftigten).

6.4 Versatzarten

Versatzkörper können nach unterschiedlichen Kriterien eingeteilt werden. Grundsätzlich ist zwischen nicht erhärtendem und erhärtendem Versatz zu unterscheiden. Der nicht erhärtende Versatz erfüllt zunächst nur die Aufgabe der Hohlraumminimierung. Seine stützende Wirkung ist eine Funktion der gebirgsmechanischen Eigenschaften, d. h., erst nach seiner Kompaktierung trägt er.

Ein weiteres Unterscheidungskriterium ist die Art, wie der Abfall in den Hohlraum eingebracht wird. Zur Zeit werden folgende Einbringverfahren angewandt:

- die offene Handhabung von erdfeuchtem Material (Transport auf Bändern, Verschleudern, Abkippen aus Transportfahrzeugen in Abbauhohlräume),
- der pneumatische Austrag (Verblasen) in trockenem bzw. körnigem Zustand (in offenen oder in geschlossenen Anlagensystemen),
- das Pumpen bzw. Spülen in mehr oder weniger flüssigem bzw. pasteusem Zustand (in offenen oder in geschlossenen Anlagensystemen),
- der Versatz als verfestigtes oder verpacktes Material (z. B. in Big-Bags).

6.4.1 Nicht erhärtender Versatz

Nicht erhärtender Versatz erfüllt seine stützende Funktion gegenüber dem Deckgebirge erst infolge der Konvergenz des Gebirgskörpers bzw. durch eigene Verdichtung.

6.4.2 Erhärtender Versatz

Durch Erhärtung entwickelt der Versatz tragende Eigenschaften mit hohem Lastaufnahmevermögen, d. h., die stützende Funktion wird alsbald voll wirksam. Sofern das Versatzmaterial keine selbsterhärtende Eigenschaft hat, kann das Erhärten mit Hilfe von Bindemitteln und Anmachflüssigkeit erreicht werden, die z. B. auch aus geeigneten Abfällen bestehen können. Als Bindemittel werden z. B. Portland- und Hochofenzement, in zunehmenden Umfang auch Hüttenschlacken, Filteraschen und sulfathaltige Bindemittel eingesetzt. Als Zusatzstoffe werden, wie bei Beton, Fließmittel, Erstar-

rungsverzögerer, Luftporenbildner und eventuell Flokkungsmittel verwendet.

6.5 Versatzverfahren

Als Versatzverfahren kommen zur Anwendung:

- Handversatz
 - Sturzversatz
 - Schleuderversatz
 - Blasversatz
 - Fließversatz
 - Spülversatz
 - Pumpversatz
 - Einbringen des Versatzes in dafür geeigneten Behältnissen
- } mechanische Verfahren
- } pneumatisches Verfahren
- } hydraulische Verfahren

Für ihre Durchführung sind verfahrensspezifische Einrichtungen erforderlich. Ihre Anwendbarkeit ist in erster Linie von den verwendeten Versatzmaterialien und der räumlichen Lage der Zugangsstrecken zu den Versatzräumen abhängig.

Soweit das Einbringen des Versatzmaterials mit der Gewinnung zusammenhängt, muß eine ausreichende Abstimmung zwischen beiden Vorgängen erfolgen. Insbesondere sind die erforderlichen Transport- und Aufbereitungseinrichtungen in das Gesamtsystem einzubeziehen.

6.5.1 Mechanische Verfahren

Handversatz wird nur in Ausnahmefällen zur Vervollständigung des einzubringenden Versatzes eingesetzt.

Die offene Handhabung von erdfeuchtem Material erfolgt beim Transport auf Bändern, Abkippen aus Transportfahrzeugen und Verdichten mit hierfür geeigneten Fahrzeugen in den Abbauhohlräumen.

Beim Sturzversatz wird das Versatzmaterial mit Hilfe der Schwerkraft über die obere Versatzstrecke in den Abbauhohlraum gestürzt und verfüllt diesen. Eine gewisse Verfestigung erfolgt zunächst durch seine Eigenlast und die Fallbeschleunigung.

Schleuderversatz wird mittels einer Versatzschleuder eingebracht. Diese kann ein stationäres Schleuderband oder ein Schleudertruck sein. Verfüllung bis unter die Firste ist erreichbar. Die hohe Geschwindigkeit der Teilchen des Versatzmaterials bewirkt bei kurzen Entfernungen eine Verdichtung und damit eine hohe Einbringdichte.

6.5.2 Pneumatische Verfahren

Zu den pneumatischen Verfahren gehört das Blasversatzverfahren. Das Versatzgut wird durch strömende Luft in Rohrleitungen zu den Versatzräumen transportiert und in Verlängerung der Blasleitungsachse ausgeblasen. Die Verdichtung des Versatzmaterials erfolgt durch die kinetische Energie der Blasluft und ist mit der des Schleuderversatzes vergleichbar.

6.5.3 Hydraulische Verfahren

Dem Fließ- und Spülversatzmaterial wird in einer über oder unter Tage befindlichen Mischanlage die zum Transport notwendige Flüssigkeit zugesetzt. Gegebenenfalls über Falleitung und ein Rohrleitungsnetz wird die Spültrübe mit Hilfe der Schwerkraft dem Abbauhohlraum zugeführt und eingespült, wobei das Versatzmaterial sedimentiert und die Spülflüssigkeit aufgefangen wird, soweit sie nicht insbesondere bei tonigem Nebengestein adsorptiv gebunden wird.

Beim Pumpversatz wird ein zähflüssiger Dickstoff mit dazu geeigneten Pumpen in den Hohlraum gefördert. Der Dickstoff bindet ohne Überschußflüssigkeit im Abbauhohlraum ab.

6.5.4 Einbringen des Versatzmaterials in dafür geeigneten Behältnissen

Abfälle werden entweder bereits beim Abfallerzeuger oder auf der Anlage des Bergwerksbetreibers in geeignete Behältnisse verpackt und dann über die Infrastruktur des Bergwerks in den Einbringungsraum transportiert. Dort werden die Zwischenräume zwischen den Behältnissen sowie zwischen den Behältnissen und dem anstehenden Gebirge soweit wie möglich mit Material, das beim Abbau der Lagerstätte anfällt, verfüllt, um durch den eingebrachten Versatz eine möglichst frühtragende Wirkung zu erreichen.

6.6 Anforderungen auf Grund des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

6.6.1 Allgemeines

Von der Versatzmaßnahme dürfen keine Gefahren für das beteiligte Personal ausgehen (Arbeits- und Gesundheitsschutz). Beim Umgang mit Abfällen in Bergwerken sind übertägige und untertägige Arbeitsbereiche zu unterscheiden.

Umgang ist nach § 3 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung das Herstellen einschließlich Gewinnen oder das Verwenden im Sinne des § 3 Nr. 10 des Chemikaliengesetzes, d. h. das Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern.

Im Übertagebereich werden die Abfälle umgefüllt (z. B. aus Silowagen in stationäre Silos auf der Anlage), ggf. für den Einsatz unter Tage konditioniert, zum Bestimmungsort unter Tage befördert und anschließend im Rahmen der in Teil I. Nr. 6.5 dargestellten Verfahren in die untertägigen Hohlräume eingebracht.

Zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind im Übertagebereich die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung zum Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich uneingeschränkt anzuwenden. Soweit die Gesundheitsschutz-Bergverordnung keine auf die Verhältnisse des Bergbaus abgestimmte gleichwertige Regelungen für den Umgang enthält, gelten für den Untertagebereich die Vorschriften der §§ 15 a bis 15 e des 4. Abschnittes sowie der 5. und 6. Abschnitt der Gefahrstoffverordnung. Dies bedeutet, daß beim Umgang mit Gefahrstoffen die relevanten MAK- und TRK-Grenzwerte dauerhaft und sicher einzuhalten sind. Nach § 4 Abs. 1 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung darf der Unternehmer Personen nur so beschäftigen, daß sie „mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen krebs-erzeugenden, erbgutverändernden, fruchtschädigenden (fortpflanzungsgefährdenden¹⁾ sehr giftigen und giftigen Gefahrstoffen ... nicht umgehen.“ Mit anderen kennzeichnungspflichtigen Gefahrstoffen oder mit bestimmten in Anlage 5 GesBergV aufgeführten Stoffen dürfen Personen unter Tage grundsätzlich nur umgehen, wenn diese Gefahrstoffe von der zuständigen Behörde allgemein zugelassen worden sind. Das Zulassungsverfahren ist in den „Vorläufigen Prüfbestimmungen des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für allgemeine Zulassungen nach § 4 in Verbindung mit Anlage 5 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung“ vom 22. Juli 1992 geregelt.

Für die allgemeine Zulassung der nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen Versatzstoffe oder die betriebsplanmäßige Zulassung von nicht kennzeichnungspflichtigen Versatzstoffe sind die Kriterien zur Zulassung von Untertagebaustoffen nach Anlage 7 der Prüfbestimmungen des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden (siehe Anlage I 6.6.1).

Die Gefahrstoffverordnung regelt im Zweiten und Dritten Abschnitt in Verbindung mit den Anhängen I bis III sowie in § 23 die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen beim Inverkehrbringen und bei der Verwendung. Demnach sind Stoffe und Zubereitungen, denen mindestens ein Gefährlichkeitsmerkmal nach § 3 a Abs. 1 ChemG zuzuordnen ist, beim Inverkehrbringen und bei der Verwendung entsprechend der Einstufung zu verpacken und zu kennzeichnen. Diese Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht gilt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ChemG auch für Abfälle zur Verwertung. Eine Kennzeichnungspflicht für gefährstoffhaltige Erzeugnisse besteht nur in den Fällen des § 8 GefStoffV²⁾. Die Umgangsbeschränkungen des § 4 GesBergV sind deshalb auf gefährstoffhaltige Erzeugnisse mit Ausnahme der in § 8 GefStoffV genannten Erzeugnisse nicht anzuwenden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Abfälle nicht in „loser“ Form, sondern in bereits verfestigtem und verpacktem Zustand (z. B. in Big-Bags) in die Übertagebereiche des Bergwerks angeliefert oder

in übertägigen Anlagen zu Erzeugnissen weiterverarbeitet werden. Ein solchermaßen konditionierter Abfall gilt als Erzeugnis im Sinne des § 3 Nr. 5 des Chemikaliengesetzes. Vorliegende Erfahrungen durch meßtechnische Überwachung von Arbeitsbereichen, in denen in Big-Bags abgefüllte und verfestigte Abfälle als Versatzstoffe verwendet wurden, bestätigen, daß für die dort beschäftigten Personen eine Gefährdung der Gesundheit durch freigesetzte Gefahrstoffe nicht gegeben ist.

Für kennzeichnungspflichtige Gefahrstoffe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der GesBergV bzw. für Gefahrstoffe, die die Konzentrationsgrenzen nach Anlage 7 Nr. 3 der vorläufigen Prüfbestimmungen des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen überschreiten, besteht entweder ein generelles Verbot des Umgangs unter Tage oder die Möglichkeit der Verwendung als Erzeugnis (verfestigt und verpackt). Grundsätzlich muß also im Einzelfall geprüft werden, ob die Gehalte an bestimmten gefährlichen Stoffen in diesen Produkten überschritten werden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist der wichtigste Inhaltsstoff in dieser Hinsicht insbesondere bei Aschen aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen das Blei, für das die genannten Grenzen in der Regel überschritten werden. Daneben können bei Cadmium, Quecksilber, Antimon, Arsen, Nickel und 2, 3, 7, 8-TCDD in einzelnen Fällen Überschreitungen vorkommen.

Für alle anderen Abfälle gelten die Umgangsvorschriften wie für Baustoffe, insbesondere auch die Verwendungsbeschränkungen, die in Anlage 7 Nr. 4 der vorläufigen Prüfbestimmungen des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen beim Überschreiten bestimmter Gehalte genannt sind.

6.6.2 Anforderungen beim Umgang mit den Abfällen

Aus Arbeits- und Gesundheitsschutzgründen sind beim Einbringen von Abfällen als Versatz über die Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung und der Gesundheitsschutz-Bergverordnung hinaus folgende Bestimmungen zu beachten:

- Bei offener Handhabung mit erdfeuchtem Material muß eine Entscheidung auf Grund einer gutachterlichen Stellungnahme getroffen werden, in der Stoffinhalte und zu fordernder Feuchtegehalt bis hin zur Verwendungsstelle berücksichtigt werden.
 - Bei pneumatischer Förderung einschließlich Umfüllen mit trockenem, zur Staubbildung neigendem Material müssen die Vorgaben nach Anlage 7 Nr. 4 der Prüfbestimmungen des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen eingehalten werden.
 - Bei hydraulischer Förderung sind zumindest die Vorgaben nach Anlage 7 Nr. 3 der Prüfbestimmungen des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen zu erfüllen.
 - Soweit bei bestimmten Abfällen verfahrensbedingt mit Ausgasungen zu rechnen ist, z. B. wenn sie zum Zwecke der Konditionierung mit Wasser oder wässrigen Lösungen in Berührung kommen, müssen sie über Tage so behandelt werden, daß der Schutz der Beschäftigten gewährleistet ist.
- Zum Schutz der Beschäftigten vor toxischen und anderen schädlichen Gasen und Dämpfen ist sicherzustellen, daß noch ausgasende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nur dann nach unter Tage gelangen, wenn sich toxische Gase nicht mehr in gefährlichen Konzentrationen bilden können. Zu diesem Zweck muß erforderlichenfalls eine genügend lange Ausgasungszeit eingehalten werden, die auch meßtechnisch zu überwachen ist (siehe auch Teil I. Nr. 6.7).
- Geruchsbelästigende Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sind zurückzuweisen.
 - Zur Qualitätsprüfung der Zusammensetzung sollen durch eine bergbehördlich anerkannte Fachstelle Stichproben entnommen und analysiert werden, wobei der Analysenumfang nach den für den Gesundheitsschutz wichtigen Inhaltsstoffen festzulegen ist.
 - Im Rahmen der Eigenüberwachung ist unabhängig von stichprobenartigen Überprüfungen durch geeignete Fachstellen eine laufende Überprüfung nach Maßgabe der betriebsplanmäßigen Zulassung durchzuführen und zu dokumentieren. Rückstellproben sind aufzubewahren.

¹⁾ Das Gefährlichkeitsmerkmal „fruchtschädigend“ ist zwischenzeitlich abgelöst worden durch das neue Gefährlichkeitsmerkmal „fortpflanzungsgefährdend“ (§ 3 a Abs. 1 Nr. 13 ChemG, § 4 Abs. 1 Nr. 13 GefStoffV).

²⁾ Erzeugnisse, die Asbest, PCB oder PCT enthalten sowie bestimmte Erzeugnisse, die Formaldehyd freisetzen.

- Erforderlichenfalls sind weitere Regelungen zu treffen, insbesondere zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung und zu Hautschutzmaßnahmen.
- Abgestellt auf die Art des Umgangs mit dem Abfall müssen Vorsorgemaßnahmen bei Betriebsstörungen und Unfällen (§ 26 GefStoffV) getroffen werden.

6.7 Anforderungen auf Grund des Brand- und Explosions-schutzes

- Im Rahmen der Versatzmaßnahmen dürfen keine Abfälle oder Gemische eingesetzt werden, die unter den untertägigen Einsatzbedingungen zur Selbstentzündung neigen, hoch entzündlich, leicht entzündlich, entzündlich, explosionsgefährlich, explosionsfähig oder brandfördernd sind.
- Bei Rauchgasreinigungsrückständen, die zusammen mit Aktivkohle angeliefert werden, dürfen keine Mischungen eingebracht werden, deren Anteil an Aktivkohle größer als 15 Gew.-% ist.
- Sind Aschen und Filterstäube von Abfallverbrennungsanlagen aluminiumhaltig, so ist bei Wasserzugabe (z. B. um ein pumpfähiges Wasser-Feststoff-Gemisch herzustellen) mit Wasserstoffbildung zu rechnen, wodurch ein explosionsfähiges Gasgemisch entstehen kann. Daher sind diese Stoffe nach einem anerkannten Verfahren (z. B. das des TÜV Norddeutschland³⁾ auf ihr Potential zur Wasserstoff-Entwicklung zu untersuchen. Beim Herstellen und Einbringen dieser Mischungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Beim Einsatz von Mischern ist Zwangsbelüftung mit Kontrolle der Belüftung durch kontinuierliche Wasserstoffmessung vorzusehen. Bei Überschreitung eines höchstzulässigen Wasserstoffgehaltes von 0,8 Vol.-% hat eine Unterbrechung jeder weiteren Zugabe staubförmiger Abfälle zu erfolgen. Ggf. kann durch Zugabe von Wasser einem Aushärten der Einsatzstoffe im Mischer entgegengewirkt werden.
- Durch die Versatzmaßnahme darf die Brandlast im Grubengebäude nicht erhöht werden. Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die Verwendung von Paletten und Big-Bags zu richten. Für das Gewebe der Big-Bags ist schwer entflammbares Material einzusetzen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die verbleibenden Hohlräume kurz nach dem Einbringen mit inertem Material (z. B. Feinsalz im Salzbergbau) verfüllt werden.

6.8 Anforderungen an die mechanischen Eigenschaften des Versatzmaterials

Hauptaufgabe des einzubringenden Versatzes ist, das Hangende möglichst frühzeitig auf kurzem Wege abzufangen. Mit zunehmender Konvergenz der Grubenbaue und der damit verbundenen Kompression des Versatzmaterials soll ein Auflager für das Deckgebirge geschaffen werden. Hierdurch wird das Gebirge auf Dauer in einen neuen, stabilen Gleichgewichtszustand überführt. Um diese Aufgabe zu erfüllen, muß das eingebrachte Versatzmaterial hinsichtlich seiner Festigkeitseigenschaften und des erreichten Verfüllungsgrades bestimmten Mindestanforderungen genügen.

Als Kriterien für die mechanischen Eigenschaften sind die einaxiale Druckfestigkeit, die Steifeiziffer oder der E-Modul heranzuziehen.

Die Druckfestigkeit gibt Aufschluß über die Widerstandsfähigkeit des Verfestigungsproduktes gegenüber äußeren Belastungen.

Wie hoch die einaxiale Druckfestigkeit eines Versatzmaterials sein soll, richtet sich nach den unter Teil I. Nrn. 3.1 und 3.2 genannten Gesichtspunkten und dem jeweiligen Abbaufahren. Die Mindestdruckfestigkeit ist somit in der Betriebsplanzulassung zum Versatzbetrieb festzulegen.

Die Druckfestigkeit eines Versatzmaterials ist u. a. abhängig vom Zuschlagstoff-Bindemittel-Verhältnis und von der Plastizität des Versatzgemisches, nämlich von der Korngröße und vom Wasseranteil.

Die Druckfestigkeit eines nach einer bestimmten Rezeptur hergestellten Prüfkörpers ist anhand eines Labor-

versuches zu ermitteln. Das Untersuchungsprotokoll ist als Bestandteil der Antragsunterlagen der zuständigen Bergbehörde zu übergeben.

Die Bestimmung der einaxialen Druckfestigkeit (Einaxialversuch) kann in Anlehnung an die DIN 18136 erfolgen oder nach folgendem Verfahren:

Aus dem Versatzgemisch wird ein Prüfkörper (Würfel oder Zylinder) mit definierten Seitenlängen bzw. Durchmesser (70 bzw. 100 mm) hergestellt. Die Mindesterstarrungszeit bis zum Ausschalen des Prüfkörpers soll 48 Stunden nicht unterschreiten. Danach ist der Prüfkörper bis zum vorzugebenden Prüftermin (in der Regel 28 Tage) bei Temperaturen zwischen 20 ° und 25 °C und einer relativen Feuchte von 90% zu lagern.

Die Prüfung ist durch ein Prüfprotokoll mit folgendem Inhalt zu belegen:

- a) Kennzeichnung des Prüfkörpers
- b) Rezeptur und Konsistenz
- c) Abfallart und -erzeuger
- d) Alter des Prüfkörpers
- e) Querschnittsfläche des Prüfkörpers
- f) Druckkraft beim Bruch des Prüfkörpers in kN
- g) einaxiale Druckfestigkeit in MPa
- h) Bemerkungen zum Versuchsablauf

Die Prüfung selbst erfolgt auf einer Prüfmaschine mit einer definierten Prüfgeschwindigkeit (6 mm/min). Für die Druckfestigkeit (in MPa) ist der Maximalwert der Druckkraft, bezogen auf die Querschnittsfläche des Prüfkörpers zu verwenden. Der Prüfvorgang ist beendet, wenn keine Druckrafterhöhung stattfindet.

Das klassische Verfahren zur Beurteilung des Kompressionsverhaltens insbesondere von Schüttgut im Labor ist der Ödometerversuch, mit dem die Steifeiziffer des untersuchten Materials bestimmt werden kann. Ein weiteres Verfahren zur insitu-Bestimmung des Kompressionsverhaltens ist der Lastplattenversuch, mit dem der E-Modul bestimmt werden kann.

Die Festlegung konkreter mechanischer Festigkeitswerte insbesondere des Druck-Setzungsverhaltens des Versatzmaterials erfolgt mit geotechnischen Einzelprüfungen, da diese Festlegung von den jeweiligen Verhältnissen in den einzelnen Bergwerken sowie von den Eigenschaften des eingesetzten Versatzmaterials abhängig ist.

6.9 Grenz- und Orientierungswerte für den uneingeschränkten und den eingeschränkten Versatz

Die zulässigen Schadstoffinhalte und die hierfür zu beachtenden Grenz- und Orientierungswerte der als Versatzmaterial eingesetzten Abfälle ergeben sich aus den Gesichtspunkten des Arbeits- und des Umweltschutzes.

6.9.1 Grenzwerte zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind die einzuhaltenden Grenzwerte in der Gefahrstoffverordnung i. V. m. der Gesundheitsschutz-Bergverordnung bzw. in dem dazugehörigen technischen Regelwerk festgelegt (siehe Teil I. Nr. 6.6).

a) Darüber hinaus dürfen als **Orientierungswerte** folgende Gehalte in der **Kornfraktion <125 µm** (s. Teil III. Nr. 1.2.5) nicht überschritten werden:

1. 2, 3, 7, 8-TCDD einzeln 1 ng/g,
2. Pb einzeln 1000 mg/kg, As, Sb und Ni jeweils einzeln 500 mg/kg, Tl, Co, CrO₃ jeweils einzeln 400 mg/kg, Hg und Cd jeweils einzeln 200 mg/kg, Be einzeln 100 mg/kg,
3. die in den TRGS 557, Anhang 2, V Abs. 3.1 lfd.-Nrn. 1 bis 17 genannten PCDD und PCDF in der Summe 2,5 ng/g,
4. Be, Cd, As, CrO₃, Ni in der Summe 1200 mg/kg,
5. Pb, Hg, Tl, Sb, Co in der Summe 1500 mg/kg.

Ein Überschreiten von Einzelwerten der Stoffe nach Nr. 1. und 2. ist möglich, wenn die unter den Nrn. 3. bis 5. aufgeführten Summenwerte eingehalten werden und zusätzlich der nach Abschnitt 5 der Gefahrstoffverordnung ermittelte Bewertungsindex **Bwi** (s. Ausführungen zu c)) nicht größer als 0,5 ist.

³⁾ siehe „Bericht über die Untersuchung der Reststoffe aus der Müllverbrennungsanlage Stellingermoor in Hamburg im Hinblick auf Gasentwicklung“. TÜV Norddeutschland e. V., Große Bahnstraße 31 in 22525 Hamburg 54, Berichts-Nr. 128 CuO 4390

b) Ebenso sind die Handhabungs- und Verfahrenstechniken

- offener Transport
- offener Umschlag
- pneumatischer Transport und Verarbeitung
- beim Überschreiten nachstehender Gehalte in der Kornfraktion <125 µm grundsätzlich ausgeschlossen:
 1. 2, 3, 7, 8-TCDD einzeln 0,05 ng/g,
 2. Pb einzeln 500 mg/kg, As, Sb, Co, CrO₃, Ni und Tl jeweils einzeln 200 mg/kg, Be und Hg jeweils einzeln 50 mg/kg, Cd einzeln 30 mg/kg,
 3. die in den TRGS 557, Anhang 2, lfd.-Nrn. 1 bis 17 GefStoffV genannten PCDD und PCDF in der Summe 0,1 ng/g,
 4. Be, Cd, As, Chromate, Ni in der Summe 400 mg/kg,
 5. Sb, Co, Hg, Pb, Tl in der Summe 800 mg/kg,
 6. freie kristalline Kieselsäure einschließlich Cristobalit und Tridymit einzeln 5% in der Kornfraktion <125 µm und 2% im Feinstaub.

Ein Überschreiten von Einzelwerten der Stoffe nach Nr. 1. und 2. ist möglich, wenn die unter den Nrn. 3. bis 5. aufgeführten Summenwerte eingehalten werden und zusätzlich der nach c) ermittelte Bewertungsindex (**Bwi**) nicht größer als 0,2 ist.

c) **Bewertungsverfahren**

Grundsätzlich sind zur Ermittlung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen die Regelungen der §§ 4 a und 4 b i. V. m. den Anhängen I und II der Gefahrstoffverordnung, der TRGS 200 und der TRGS 201 zugrunde zu legen. Bei der Prüfung von Baustoffen ist zusätzlich zur Festlegung der Zulassungs- und Verwendungsbeschränkungen nach den Abschnitten 3. und 4. bei Überschreitung der dort festgelegten Einzelwerte der Stoffe nach Nr. 1 und 2 der Bewertungsindex **Bwi** in Anlehnung an das Bewertungsverfahren nach TRGS 403 nach folgender Beziehung zu ermitteln:

$$Bwi = \sum_{i=1}^N \frac{C_i}{M_i}$$

Hierbei bedeuten:

- Bwi** Bewertungsindex
C_i Massenkonzentration des jeweiligen Stoffes im Gemisch
M_i Bezugskonzentration des jeweiligen Stoffes zur Ermittlung des Bewertungsindex gemäß nachstehender Aufstellung

Die Bezugsgrößen zur Ermittlung des Bewertungsindex **Bwi** werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| 1. 2, 3, 7, 8-TCDD | 2 ng/g |
| 2. Be, As, CrO ₃ , Ni, Cd | 1000 mg/kg |
| 3. Sb, Co | 2000 mg/kg |
| 4. Pb, Hg | 5000 mg/kg |
| 5. Tl | 10 000 mg/kg |

Für die die TRGS 557, Anhang 2, lfd.-Nrn. 1 bis 17 GefStoffV genannten PCDD und PCDF ist eine Gefahrenabschätzung nach TRGS 102 Anhang 42 vorzunehmen.

Werden einzelne dieser genannten Gehalte überschritten, ist eine Verwendung des Versatzmaterials nur dann möglich, wenn im Sinne eines verfahrens- und stoffspezifischen Kriteriums (VSK) in Anlehnung an die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 420 sichergestellt ist, daß beim Umgang die Auslöseschwelle nicht überschritten wird. Dazu wird unter der vereinfachten Annahme, daß die Zusammensetzung der Kornfraktion <125 µm der Zusammensetzung der einatembaren Staubfraktion beim Umgang mit dem Versatzmaterial entspricht, diejenige Staubkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz errechnet, bei der die Summengrenzwerte der oben genannten Gefahrstoffe dauerhaft sicher eingehalten werden. Dabei ist ein Zusammenwirken der Stoffe gemäß dem Bewertungsschema der TRGS 403 zu unterstellen. Wegen der Vielzahl der zu bewertenden

Inhaltsstoffe sind aber grundsätzlich alle hierfür relevanten Stoffe in das Bewertungsschema gemäß TRGS 402 einzubeziehen. Es erfolgt kein Ausschluß, wenn der Einzelstoff 10% des jeweiligen Grenzwertes nicht überschreitet. Die so ermittelte hypothetische Grenzkonzentration (GK) ist die stoffspezifische Kenngröße für das jeweilige Versatzmaterial. Sie wird mit den technischen Gegebenheiten der Bergwerksanlage und den unter diesen Bedingungen einhaltbaren Staubkonzentrationen verglichen. Der Vergleich dieser beiden Komplexe ist von einer sachverständigen Stelle vorzunehmen, die im Rahmen eines Gutachtens die Eignung des speziellen Versatzmaterials für die einzelne Grube bestätigen oder ablehnen muß. Gegebenenfalls sind, insbesondere auch beim Vorliegen erhöhter Gehalte an freier kristalliner Kieselsäure, staubärmere Verwendungsformen erforderlich.

6.9.2 **Orientierungswerte zur Sicherstellung des Umweltschutzes**

Der Versatz muß unter Betrachtung der Qualität der Abfälle und der geologischen/hydrologischen Gegebenheiten im Umfeld des Bergwerkes umweltverträglich sein. Ändert sich die Zusammensetzung eines für Versatzzwecke zugelassenen Abfalls um mehr als das Zweifache der Werte der Deklarationsanalyse, so ist dies der Zulassungsbehörde anzuzeigen und die Zulassungsfähigkeit unter Beteiligung der Abfallbehörde erneut zu prüfen.

Die Anforderungen im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz (Teil I, Nr. 6.9.1) bleiben hiervon unberührt.

Die in den Tabellen I 6.9.2.1a, I 6.9.2.1b und I 6.9.2.2 aufgeführten Werte sind als Orientierungswerte zu betrachten.

Vom Vergleich der bei der Prüfung festgestellten Gehalte der Abfälle mit den Orientierungswerten hängt ab, ob die Verwertung der Versatzstoffe in dem umgebenden Gestein uneingeschränkt (Zuordnungswert V 0), nach dem Prinzip der immissionsneutralen Einbringung (Zuordnungswert V 1) oder nach dem Prinzip des vollständigen Einschusses (Zuordnungswert V 2) erfolgt (siehe Teil I Nr. 6.2). Auf den Grundwasserschutz (siehe Teil I Nr. 4.3) wird auch hier besonders hingewiesen.

In Abhängigkeit der bereits vorhandenen geogenen Hintergrundbelastung werden für den Bereich der immissionsneutralen Einbringung die tatsächlich zulässigen Zuordnungswerte festgelegt, wobei diese Werte im Bereich der immissionsneutralen Einbringung auch geringer sein können als die in der Tabelle I 6.9.2.2 aufgeführten Orientierungswerte (V 1-Werte).

Die auf den Einzelfall bezogene Festlegung von Zuordnungswerten, die die eingesetzten Abfallstoffe einhalten müssen, bezieht sich somit nur auf den Bereich der immissionsneutralen Einbringung (V 1-Werte).

Die angegebenen Zuordnungswerte sind Orientierungswerte. Abweichungen können zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß das Wohl der Beschäftigten und der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

6.9.2.1 **Uneingeschränkter Versatz**

Ein uneingeschränkter Versatz ist zulässig, wenn die Schadstoffgehalte in den Abfällen mit dem regional vorkommenden natürlichen Gestein bzw. Grundwasser vergleichbar und so eingebunden sind, daß Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind. Bei Unterschreiten dieser Werte (Zuordnungswerte V 0_a und _b) ist davon auszugehen, daß relevante Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden.

a) Bei Unterschreitung der Zuordnungswerte V 0_a ist im allgemeinen ein vollständig uneingeschränktes Einbringen von Versatzmaterial möglich.

b) Beträgt der Abstand zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 1 m und findet der Einsatz von Abfällen keine Anwendung in

— festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Wasserschutzgebieten (I-III A),

— festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Heilquellenschutzgebieten (I-III),

- Gebieten mit häufigen Überschwemmungen (z. B. Hochwasserrückhaltebecken, eingedeichte Flächen),
- Naturschutzgebieten,
- Biosphärenreservaten,
- Gebieten agrarischer Nutzung

so ist davon auszugehen, daß relevante Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden, wenn folgende Zuordnungswerte (V_{0b}) unterschritten werden:

Für Versatzstoffe der Klasse V_{0b} sind bei begründetem Verdacht in verstärktem Maße Eluatuntersuchungen und ggf. darüber hinaus Säulenversuche vorzunehmen, sofern dies in konkretem Einzelfall zum Erhalt weiterer Erkenntnisse erforderlich ist (siehe Teil III, Nr. 1.2.4).

Tabelle I 6.9.2.1a

Feststoffwerte		
pH-Wert ¹⁾	5,5 - 8	
EOX	1	mg/kg
Kohlenwasserstoffe	100	mg/kg
BTEX	1	mg/kg
LHKW	1	mg/kg
PAK n. EPA	1	mg/kg
PCB (Congenere nach DIN 51527)	0,02	mg/kg
Arsen	20	mg/kg
Blei	100	mg/kg
Cadmium	0,6	mg/kg
Chrom (ges.)	50	mg/kg
Kupfer	40	mg/kg
Nickel	40	mg/kg
Quecksilber	0,3	mg/kg
Thallium	0,5	mg/kg
Zink	120	mg/kg
Cyanide (ges.)	1	mg/kg

Eluatwerte		
pH-Wert ¹⁾	6,5 - 9	
elektrische Leitfähigkeit	500	µS/cm
Chlorid	10	mg/l
Sulfat	50	mg/l
Cyanid (ges.)	10	µg/l
Phenolindex ²⁾	10	µg/l
Arsen	10	µg/l
Blei	20	µg/l
Cadmium	2	µg/l
Chrom (ges.)	15	µg/l
Kupfer	50	µg/l
Nickel	40	µg/l
Quecksilber	0,2	µg/l
Thallium	1	µg/l
Zink	100	µg/l

¹⁾ Niedrigere pH-Werte stellen allein kein Ausschlußkriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

²⁾ Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlußkriterium dar.

Tabelle I 6.9.2.1b

Feststoffwerte		
pH-Wert ¹⁾	5,5 - 8	
EOX	3	mg/kg
Kohlenwasserstoffe	300	mg/kg
BTEX	1	mg/kg
LHKW	1	mg/kg
PAK n. EPA	5 ³⁾	mg/kg
PCB (Congenere nach DIN 51527)	0,1	mg/kg
Arsen	30	mg/kg
Blei	200	mg/kg
Cadmium	1	mg/kg
Chrom (ges.)	100	mg/kg
Kupfer	100	mg/kg
Nickel	100	mg/kg
Quecksilber	1	mg/kg
Thallium	1	mg/kg
Zink	300	mg/kg
Cyanide (ges.)	10	mg/kg

¹⁾ Niedrigere pH-Werte stellen allein kein Ausschlußkriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

³⁾ Einzelwerte für Naphthalin und Benzo-(a)-Pyren jeweils <0,5 mg/kg.

Eluatwerte		
pH-Wert ¹⁾	6,5 - 9	
elektrische Leitfähigkeit	500	µS/cm
Chlorid	10	mg/l
Sulfat	50	mg/l
Cyanid (ges.)	10	µg/l
Phenolindex ²⁾	10	µg/l
Arsen	10	µg/l
Blei	40	µg/l
Cadmium	2	µg/l
Chrom (ges.)	30	µg/l
Kupfer	50	µg/l
Nickel	50	µg/l
Quecksilber	0,2	µg/l
Thallium	1	µg/l
Zink	100	µg/l

¹⁾ Niedrigere pH-Werte stellen allein kein Ausschlußkriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

²⁾ Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Höhere Gehalte, die auf Huminstoffe zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlußkriterium dar.

6.9.2.2 Eingeschränkter Versatz

In bestimmten Fällen ist es vertretbar, Abfälle, die die Anforderungen des Teils I, Nr. 6.9.2.1 nicht erfüllen, unter Beachtung definierter Randbedingungen als Versatzmaterial zu nutzen. Dabei wird unterschieden zwischen

- eingeschränktem Versatz nach dem Prinzip der immissionsneutralen Einbringung (Zuordnungswerte V 1). In diesem Fall ist der Langzeitsicherheitsnachweis in erster Linie ein geochemischer.
- eingeschränktem Versatz mit definierten Sicherungsmaßnahmen nach dem Prinzip des vollständigen Einschusses (Zuordnungswerte V 2, die größer als die Zuordnungswerte V 1 sind, aber wegen des vollständigen Einschusses keiner Festlegung bedürfen). In diesem Fall ist der Langzeitsicherheitsnachweis in erster Linie ein geomechanischer.

Für das Einbringen von Versatz nach dem Prinzip des vollständigen Einschusses kommen unterschiedliche Wirtsgesteine in Betracht:

- Salzgestein (Steinsalz, Kalisalz),
- Felsgestein (z. B. Tonstein),

wenn der vollständige Einbruch im wesentlichen durch die geologischen Verhältnisse gewährleistet wird.

6.9.2.2.1 Immissionsneutrale Einbringung

Die Zuordnungswerte V 1 stellen die Obergrenze für den Versatz nach dem Prinzip der immissionsneutralen Einbringung dar. Maßgebend für die Festlegung der Werte ist in der Regel das Schutzgut „Grundwasser“. Andere Schutzgüter sind jeweils nach der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Nutzung berücksichtigt worden.

Bei regional erhöhten Hintergrundwerten, die ohne die Versatzmaßnahmen auch in Zukunft erhöht bleiben werden, können für den eingeschränkten Versatz nach dem Prinzip der immissionsneutralen Einbringung Schadstoffkonzentrationen bis zu den regional vorhandenen Hintergrundwerten im entstehenden Sickerwasser bzw. im Kontaktgrundwasser zugelassen werden, wenn das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, wobei jedoch auch in diesem Fall die V 1-Werte nicht unterschritten werden dürfen.

Da die Zuordnungswerte V 1 von den jeweiligen Standortgegebenheiten abhängig sind, können sie nicht allgemeingültig festgeschrieben werden. Die Festlegung der V 1-Zuordnungswerte hat somit jeweils im Einzelfall im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß die geogen bzw. hydrogeologisch bereits vorhandenen Konzentrationen an Inhaltsstoffen in Gebirge und Grundwasser nicht erhöht werden dürfen. Nicht berücksichtigt werden dürfen durch Schadensfälle beeinflusste Hintergrundwerte. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind zu beachten (siehe Teil I, Nr. 4.3).

Soweit sich nicht bei der Einzelfallprüfung niedrigere Zuordnungswerte ergeben, können als Orientierungswerte, die im Rahmen des immissionsneutralen Einbringens eingehalten werden sollen, die Zuordnungswerte der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) für die Deponieklasse II herangezogen werden (s. Tabelle I 6.9.2.2).

Für den eingeschränkten Versatz nach dem Prinzip der immissionsneutralen Einbringung kommen nur Abfälle in Frage, deren Eluatwerte die Orientierungswerte der Tabelle I 6.9.2.2 einhalten.

Tabelle I 6.9.2.2

Parameter	Orientierungswerte	
Eluatkriterien		
pH-Wert ¹⁾	5,5 - 13,0	
Leitfähigkeit	≤ 50 000	μS/cm
TOC	≤ 100	mg/l
Phenole	≤ 50	mg/l
Arsen	≤ 0,5	mg/l
Blei	≤ 1	mg/l
Cadmium	≤ 0,1	mg/l
Chrom-VI	≤ 0,1	mg/l
Kupfer	≤ 5	mg/l
Nickel	≤ 1	mg/l
Quecksilber	≤ 0,02	mg/l
Zink	≤ 5	mg/l
Fluorid	≤ 25	mg/l
Ammonium-N	≤ 200	mg/l
Cyanide, leicht freisetzbar	≤ 0,5	mg/l
AOX	≤ 1,5	mg/l
Wasserlöslicher Anteil (Abdampfdruckstand)	6	Masse%

¹⁾ Niedrigere pH-Werte stellen allein kein Ausschlußkriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

Das Prinzip der immissionsneutralen Einbringung liegt dann vor, wenn nachgewiesen ist, daß durch die geogene Beschaffenheit des Grundwassers eine Auslaugung und zusätzliche Befruchtung des Grubenwassers mit Schadstoffen aus dem Versatzmaterial nicht möglich ist.

Bei der immissionsneutralen Einbringung muß unter Berücksichtigung aller übrigen Faktoren wie Konvergenzverhalten des Grubengebäudes, Beschaffenheit der Grubenwässer und Strömungsgradienten sichergestellt sein, daß es weder in der Betriebs- noch in der Nachbetriebsphase zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kommt.

Das Prinzip der immissionsneutralen Einbringung kommt z. B. in Kohle- oder Erzbergwerken und vergleichbaren anderen Gruben mit geogen belastetem Grubenwasser in Betracht, jedoch nur dann, wenn die Einhaltung der Vorschriften des § 34 Abs. 2 WHG aufgrund eines Langzeitsicherheitsnachweises gewährleistet ist (siehe Teil I. Nrn. 4.3, 6.2 und 6.9.2.3).

Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des immissionsneutralen Einbringung am jeweiligen Standort vorliegen, ist die Untersuchung der in Tabellen I 6.9.2.1a bzw. 6.9.2.1b aufgeführten Parameter erforderlich und in Abhängigkeit von den jeweiligen Standortbedingungen zu bewerten.

Werden die Orientierungswerte (Eluatkriterien) der Tabelle I 6.9.2.2 überschritten, ist nur eine Verwertung nach dem Prinzip des vollständigen Einschusses zulässig.

6.9.2.2.2 Vollständiger Einschluß

Das Prinzip des vollständigen Einschusses erfordert, daß die in dem Versatzmaterial enthaltenen Schadstoffe dauerhaft unter Tage eingeschlossen und auf diese Weise von der Biosphäre ferngehalten werden, so daß ihre Rückkehr zur Biosphäre nicht zu erwarten ist. Dies setzt voraus, daß sich eine möglichst vollständige Abschirmung des Versatzmaterials gegenüber dem Grundwasser (Lösungen und Laugen) erreichen läßt und ein Transport von Schadstoffen bis in die Biosphäre verhindert wird.

Die vollständige und allseitige Umschließung der eingebrachten schadstoffhaltigen Materialien kann gegeben sein

- durch die natürliche, trotz Hohlraumschaffung unverändert erhaltene Dichtigkeit des Wirtsgesteins (geologisches Umfeld) in ausreichender Mächtigkeit und mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu benachbarten Wasserwegsamkeiten,
- durch die Wiederherstellung des dichten Gebirgsverbandes nach dem Abbau der Lagerstätte und Verfüllung mit Versatzmaterial durch Hereinbrechen und Kompaktierung der Nebengesteine unter hohem

Überlagerungsdruck bei gleichzeitiger bruchloser Verformung des abdichtend wirkenden Wirtsgesteins (geologisches Umfeld),

- durch technische Barrieren (z. B. Dammbauwerke),
- durch den dichten Verschuß der Tagesöffnungen nach der Stilllegung.

Das Prinzip des vollständigen Einschusses ist anhand der geologischen und bergtechnischen Vorgaben für den Einbringungsraum und unter Berücksichtigung des Abbau- und Versatzverfahrens zu beurteilen. Es ist zu belegen, durch welche Barrieren der mögliche Schadstoffaustrag aus dem Versatzstoff in die Biosphäre verhindert wird.

Folgende Barrieren kommen in Betracht:

- Geologische Barriere
- Geochemische Barriere
- Geotechnische Barriere
- Hydraulische Barriere
- Innere Barriere.

Das Prinzip des vollständigen Einschusses liegt z. B. in Salzbergwerken oder in Steinkohlenbergwerken vor, wenn der Lagerstättenbereich durch ausreichend mächtige, dichte Tonschichten von den Grundwasserhorizonten getrennt ist. In jedem Fall kommt es auf den dauerhaften Abschluß gegen die Biosphäre an.

Eine Festlegung von Zuordnungswerten für das Einbringen von Versatz nach dem Prinzip des vollständigen Einschusses (V 2-Werte) ist nicht erforderlich, da durch den vollständigen Einschluß der Abfälle eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Diese Festlegung erfolgt in Analogie zu den Vorgaben der TA Abfall, in der auch für die Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in einer Untertagedeponie im Salzgestein keine Grenzwerte festgelegt werden. Die Voraussetzungen des vollständigen Einschusses sind nachzuweisen. Dieser Nachweis hat in Form des Langzeitsicherheitsnachweises zu erfolgen.

Eine versatztechnische Verwendung von Abfällen in Untertagedeponien ist ebenfalls möglich. In diesem Fall sind die für die Ablagerung in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (TA Abfall) festgelegten Anforderungen zugrunde zu legen.

6.9.2.3 Langzeitsicherheit

Durch einen Langzeitsicherheitsnachweis ist zu belegen, daß der Betrieb und die Nachbetriebsphase einer Versatzmaßnahme mit Nutzung bergbaufremder Abfälle zu keiner schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder keiner sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften sowie zu keiner Beeinträchtigung der Biosphäre führen können.

Dazu sind nach Maßgabe Teil I. Nrn. 6.3 bis 6.9 und 7 die bestehenden Barrieren (z. B. Abfallbeschaffenheit, Versatz und Verschlüsse von Schächten und Bohrungen), das Verhalten des Lagerstättengesteins, des Nebengesteins und des Deckgebirges sowie Ereignisabläufe im Gesamtsystem zu untersuchen und zu bewerten. Die geochemisch-hydrogeologischen Gegebenheiten wie Grundwasserbewegungen und Lösungspotentiale (Barriereirksamkeit) sind zu betrachten.

Gemäß Teil I Nr. 6.9.2.2 ist der Langzeitsicherheitsnachweis im Rahmen der immissionsneutralen Einbringung in erster Linie bezüglich der geochemischen Gesichtspunkte, im Rahmen des vollständigen Einschusses in erster Linie bezüglich der geomechanischen Gesichtspunkte zu führen.

Der Langzeitsicherheitsnachweis hat nicht lediglich die Immissionsneutralität des einzelnen Abfalls darzustellen, sondern auch das Zusammenwirken aller einzubringenden bergbaufremden und bergbaueigenen Abfälle und Baustoffe unter Berücksichtigung ihrer Gesamtmasse und des akkumulierten Schadstoffpotentials zu betrachten.

Wenn überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung als Versatzmaterial in ein Salzbergwerk nach dem Prinzip des vollständigen Einschusses eingebracht werden, dann sind die materiellen Anforderungen der Nr. 10 TA Abfall entsprechend anzuwenden.

Ist das Wirtsgestein nicht Salz- sondern z. B. Tongestein, das den vollständigen Einschluß des Versatzes garantiert, ist bei der standortbezogenen Sicherheitsbeurteilung analog zu verfahren.

Die Hinweise zur Durchführung des Langzeitsicherheitsnachweises sind zu beachten.

7. Anforderungen an die Abfalluntersuchung und -bewertung

Vor einer Untersuchung und Bewertung eines Abfalls ist eine aussagekräftige Beschreibung des Abfalls (Herkunft und Deklaration) und des geplanten Verwertungsvorhabens vorzulegen, z. B. in Anlehnung an die „Anforderungen an die Unterlagen“ des Entwurfes der Allgemeinen Musterverwaltungsvorschrift LAI zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Siehe Anlage I 7). Die Deklaration des Abfalls selbst hat für überwachungsbedürftige Abfälle in Form der Entsorgungsnachweise entsprechend der Nachweisverordnung zu erfolgen. Für die Deklaration nicht überwachungsbedürftiger Abfälle ist der Entsorgungsnachweis in Analogie anzuwenden.

Für eine Beurteilung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind weitere Aussagen erforderlich (siehe I. Nr. 6.6.1).

7.1 Untersuchung

Bei der Untersuchung der zu verwertenden Abfälle sind die folgenden Randbedingungen zu beachten:

- Die Probenahme ist entsprechend den einschlägigen und im Teil III benannten allgemeinen Vorschriften und den dort festgelegten stoffbezogenen Regelungen durchzuführen.
- Die Probenanzahl und die Probenmenge ergibt sich aus den einschlägigen und im Teil III benannten Vorschriften und aus den in den Technischen Regeln festgelegten stoffbezogenen Regelungen.
- Die Probenaufbereitung ist nach den einschlägigen und im Teil III benannten Vorschriften und nach den in den Technischen Regeln festgelegten stoffbezogenen Regelungen durchzuführen.

Die zu untersuchenden Parameter im Feststoff und im Eluat des Abfalls sind in den Tabellen I 6.9.2.1a und 6.9.2.1b aufgeführt. Die hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu untersuchenden Parameter sind in Teil I. Nr. 6.9.1 aufgeführt.

- Für die jeweils durchzuführenden Analysen sind die einschlägigen und im Teil III benannten Verfahren anzuwenden. Zulässige Abweichungen werden im Rahmen der in den Technischen Regeln festgelegten stoffbezogenen Regelungen beschrieben.
 - Im Rahmen der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens sind Abfälle, die verwertet werden sollen, im Hinblick auf den Umweltschutz, getrennt zu untersuchen. Sie dürfen grundsätzlich vor der Untersuchung und Beurteilung nicht vermischt werden, auch wenn sie den gleichen Abfallschlüssel aufweisen (Vermischungsverbot). Eine Vermischung nach der Bewertung ist zulässig, wenn sie in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweis-Verordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Verwerters erfolgt und der Herstellung eines geeigneten Versatzes dient, der seinerseits erneut zu bewerten ist.
- Die Untersuchungen hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind auch am „fertigen“ Versatzmaterial nach seiner Fertigung durchzuführen.

7.2 Bewertung

- Maßgebend für die Bewertung der Schadlosigkeit hinsichtlich des Umweltschutzes sind sowohl der zu verwertende Abfall als auch das fertige Versatzmaterial, das — nach Zusatz weiterer Stoffe — aus dem Abfall hergestellt wird. Bei der Festlegung konkreter Verwertungsmöglichkeiten müssen die möglichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter berücksichtigt werden.
- Maßgebend für die Bewertung der Schadlosigkeit hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist auch das fertige Versatzmaterial.
- Häufig genügt die Feststellung des Schadstoffgehaltes nicht, um Gefährdungen quantitativ und qualitativ zu erkennen. Entscheidend für die Bewertung des Gefährdungspotentials sind die Mobilisierbarkeit und der Transfer von Schadstoffen. Die Schadlosigkeit der Verwertung ist daher in der Regel anhand

von Analysen der maßgebenden Parameter im Hinblick auf

- den Gesamtgehalt (im Regelfall Feststoffanalyse) und
- den verfügbaren (mobilen) Anteil der Schadstoffe (im Regelfall Eluatanalyse)

sowie unter Berücksichtigung der sonstigen Randbedingungen, insbesondere des Einbringverfahrens und der hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der Lagerstätte bzw. des Wirts- und Nebengesteins unter Berücksichtigung der Lagerstättenart (Salzlagertätte oder sonstige) zu bewerten.

Entscheidend für die Bewertung, ob ein Abfall im Rahmen einer Versatzmaßnahme verwertet werden kann, ist somit die Beantwortung des Fragenkomplexes, inwieweit ausgehend von dem mobilisierbaren Anteil an Schadstoffen sowie in Abhängigkeit von Einbringverfahren und Lagerstättenverhältnissen Bedenken aus Sicht des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes vorhanden sind, die gegen eine Verwertung sprechen.

Dabei ist das Ergebnis der Untersuchungen hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bezüglich der Beantwortung der Frage relevant, ob bei der Verwendung des Versatzmaterials die relevanten Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz dauerhaft und sicher eingehalten werden.

Die Prüfung bzw. Beantwortung dieser Fragen erfolgt im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens (siehe Teil I. Nr. 4.5). Hierzu ist seitens des Abfallverwerters bei der zuständigen Bergbehörde ein Betriebsplan gemäß § 51 Abs. 1 Bundesberggesetz vorzulegen.

Erforderlichenfalls bedarf das Versatzmaterial einer zusätzlichen Zulassung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV. Wesentliche Bestandteile des Betriebsplans sollten folgende Unterlagen sein:

- Beschreibung und Begründung des Versatzvorhabens (siehe Teil I. Nr. 3.2)
- Beschreibung der Lagerstättenverhältnisse (Geologie, Hydrologie, Gebirgsmechanik, Konvergenzverhalten der Grubenbaue) (siehe Teil I. Nrn. 3.1, 6. und 6.3.2)
- Darstellung des Einbringverfahrens (siehe Teil I. Nr. 6.5)
- Deklaration jedes Abfalls und ggf. der Rezeptur des Versatzmaterial (siehe Teil I. Nr. 7) und Angaben über mögliche Umwandlungsprozesse
- Nachweis der arbeitshygienischen Unbedenklichkeit (siehe Teil I. Nrn. 6.6.1 und 6.6.2)
- Nachweis des Brand- und Explosionsschutzes (siehe Teil I. Nr. 6.7)
- Maßnahmen zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung (siehe Teil I. Nrn. 6.6, 6.6.1 und 6.6.2) und der GesBergV
- Nachweis der Umweltverträglichkeit (Langzeitsicherheit) (siehe Teil I. Nrn. 6.2 und 6.9.2)
- Nachweis der technischen Eigenschaften des Abfalls (Langzeitverhalten des Versatzmaterials, siehe Teil I. Nr. 6.8)
- Entsorgungsnachweis in Anlehnung an die Nachweisverordnung (siehe Teil I. Nrn. 7 und 7.2)
- Zusammenfassende Bewertung der Eignung des Abfalls (jeder Abfall bedarf erforderlichenfalls einer Einzelzulassung).

8. Kontrolle, Qualitätssicherung und Dokumentation

Die Vorgaben für die Untersuchung und Bewertung sowie für die Verwertung von Abfällen erfordern eine Kontrolle, Qualitätssicherung und Dokumentation während der Errichtungs-, Betriebs- und Nachbetriebsphase.

Einzelheiten zum Verfahren sind durch die zuständigen Behörden festzulegen. Auf Verlangen ist den zuständigen Behörden Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

8.1 Kontrolle und Qualitätssicherung

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überwachung der Verwertungsmaßnahme durch den Anlagenbetreiber und die zuständige Behörde.

Seitens des Betreibers sind hierzu folgende Maßnahmen erforderlich:

- Vorlage des Verwertungsnachweises in Analogie zur Nachweis-Verordnung bei der zuständigen Behörde
- Durchführung einer Annahmekontrolle bestehend aus
 - a) der Kontrolle des Begleitscheins für die Anlieferung
 - b) Vergleich des Anlieferbegleitscheins mit den Angaben des Entsorgungsnachweises
 - c) Mengenermittlung in Gewichts- bzw. Volumeneinheiten
 - d) Identitätskontrolle der angelieferten Abfälle mit den Angaben der Deklaration im Rahmen des Entsorgungsnachweises, bestehend aus der Entnahme einer Rückstellprobe und ggf. einer Identifikationsanalyse.

Die Rückstellproben sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Auf der Rückstellprobe sind der Zeitpunkt der Anlieferung und der Probenahme, das Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs sowie Art, Menge und Herkunft des angelieferten Abfalls zu vermerken.

Überwachungsbedürftige Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn dem Abfallverwerter vom Abfallerzeuger mindestens halbjährlich je angefangene 2000 t die Ergebnisse von Beprobungen und Analysen vorgelegt werden. Der Umfang der durchzuführenden Identifikationsanalysen wird jeweils im Einzelfall von der zuständigen Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im Rahmen der Eigenkontrolle ist in unregelmäßigen mengen- bzw. zeitabhängigen Abständen, mindestens jedoch alle sechs Monate bzw. je angefangene 200 t Anlieferungsmenge von 2000 t, bei der Lieferung von Abfällen eine Stichprobe zu entnehmen und zu analysieren. Der Analysenumfang richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.

Sollte im Einbringungsraum des Bergwerkes Grubenwasser anfallen, so sind, soweit möglich, für die Grubenwasseruntersuchung geeignete Probennahmestellen des Versatzbetriebes festzulegen, markscheiderisch einzumessen und zu dokumentieren. Das Grubenwasser des Einbringungsgebietes ist in Abständen von höchstens einem Monat zu untersuchen, wobei die Parameter in Abhängigkeit vom Versatzmaterial festzulegen sind.

Andere als die o. a. Frist- bzw. Mengenfestsetzungen können in begründeten Einzelfällen durch die zuständige Behörde erfolgen.

- Kontrolle der Versatzwirkung durch gebirgsmechanische Meßprogramme.

Die Kontrolle durch die zuständige Bergbehörde erfolgt durch

- Prüfung des vorgelegten Entsorgungsnachweises,
- Kontrolle der Begleitscheine,
- behördliche Befahrungen der Versatzmaßnahmen und Einsichtnahme in vorhandene Untersuchungsergebnisse,
- ggf. Entnahme von Stichproben und Durchführung von Analysen des angelieferten Materials.

Für die Versatzmaßnahmen ist ein Qualitätssicherungsprogramm aufzustellen und der Bergbehörde vorzulegen. Folgende Gesichtspunkte sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Einsatzstoffe und ihre Beschaffenheit,
- Aufbereitungstechnik,
- eingebrachte Abfallmenge und Verfüllungsgrad,
- Schutz von Grundwasservorkommen,
- ggf. Standwasserbereiche und Schutzmaßnahmen,
- Versatzqualität, Mineralbestand und Alterungsverhalten des Versatzmaterials,
- Nebengesteinsverhältnisse nach Einbringung (Festigkeitsverhalten, Sorptionsverhalten, Wassergehalte, Durchlässigkeit),
- technische und sonstige Schutzmaßnahmen,
- Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Aufgabe des Qualitätssicherungsprogramms ist u. a. ein Vergleich zwischen den vor Beginn der Maßnahme getroffenen Annahmen und den tatsächlich eingestellten Verhältnissen.

8.2

Dokumentation

Die Dokumentation der Versatzmaßnahme hat auf der Grundlage der DIN 21913 Teil 13 sowie des Bergbau-Betriebsblattes BB 21913-13 A 1 zu erfolgen. Das Bergbau-Betriebsblatt, Entwurf Dezember 1993, ist bei der Deutschen Montantechnologie, DMT, Normenausschuß Bergbau (FABERG) im DIN, Franz-Fischer-Weg 61, 65407 Essen, Tel.-Nr. 02 01/1 72 15 58, zu beziehen.

Hierzu sind der zuständigen Bergbehörde mindestens vierteljährlich folgende Angaben zu berichten:

- Art, Herkunft, Anlieferer und Menge der gelieferten Abfälle,
- Einbringungsort im Grubengebäude,
- Ergebnisse der Annahmekontrolle (siehe Teil I. Nr. 8.1).

Dem Bericht ist einmal im Jahr ein aktueller Auszug aus dem Rißwerk beizufügen.

Des weiteren sind der zuständigen Behörde die Ergebnisse weiterer Untersuchungen (z. B. ggf. Grundwasseranalysen, Gefahrstoffmessungen, Rezeptur des Versatzmaterials usw.), die im Zusammenhang mit der Abfallverwertung erforderlich sind, mitzuteilen und zu dokumentieren.

Unabhängig von der Verpflichtung nach § 74 BBergG sind der Bergbehörde Erkenntnisse und Ereignisse im Zusammenhang mit der Abfallverwertung, die den Umweltschutz, den Arbeits- und Gesundheitsschutz oder die Grubensicherheit betreffen, unverzüglich zu melden.

Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Abfall-einbringung ist ein Abschlußbericht mit den geforderten Angaben zu fertigen und der Bergbehörde vorzulegen.

9.

Abkürzungen

BBergG	Bundesberggesetz
BestVAAbfÜV	Bestimmungs-Verordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung — Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung
BIA	Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz, — Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbots-Verordnung
EVN	Entsorgungsnachweis
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung — Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
GesBergV	Gesundheitsschutz-Bergverordnung — Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten
HMV	Hausmüllverbrennungsanlage
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Länderausschuß für Immissionsschutz
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
NachwV	Nachweis-Verordnung — Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise
SAV	Sonderabfallverbrennungsanlage

TA Abfall, Teil 1	Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12. März 1991
TSE	Teersondierung und -extrahierung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Wasserhaushaltsgesetz — Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
VBG	Verband der gewerblichen Berufsgenossenschaft

II. Technische Regeln für die Verwertung

1. Abfälle aus kohlegefeuerten Kraftwerken und Feuerungsanlagen

1.1 Allgemeines und Herkunft

Beim heutigen Kraftwerksbetrieb unterscheidet man Rostfeuerung, Staubfeuerung und Wirbelschichtfeuerung. Bei den Staubfeuerungen sind Anlagen mit Schmelzkammerfeuerung und Trockenfeuerung zu unterscheiden. Relevante Abfallmengen fallen nur noch bei der Staub- und Wirbelschichtfeuerung an.

Die Feuerungsarten unterscheiden sich u. a. in den eingesetzten Energieträgern, in der Regel Stein- und Braunkohle, in der Verbrennungstemperatur, im Aschegehalt des Brennstoffes, in der Brennstoffkörnung und -führung sowie in den unterschiedlichen Rückständen, die bei den Verbrennungsprozessen entstehen. Der überwiegende Teil der Verbrennungsrückstände fällt hierbei als Flugasche (Flugstaub) an.

Bei der Trockenfeuerung entstehen Grobasche und Flugasche (Flugstaub). Dazu kommen noch bei vorhandener Naßentschwefelung der REA-Gips bzw. bei der trockenen Entschwefelung nach dem Sprüh-Absorptions-Verfahren das hierbei entstehende Produkt. Diese Kraftwerksabfälle sind als Komponenten für einen selbsterhärtenden Versatz gut geeignet.

Schwermetallverunreinigungen liegen weitestgehend in der glasartigen Silikatmasse der Flugasche und der Grobasche vor und sind ohne besondere Aufschlußmethoden nicht freisetzbar.

Neben schwerlöslichen Silikaten und freier kristalliner Kieselsäure kommen auch Sulfatverbindungen und Chloride mit entsprechendem Lösungsvermögen in Wasser vor. Zu berücksichtigen ist ferner, daß mit der Abnahme der Teilchengröße der Abfälle die aktive Oberfläche zunimmt und damit allgemein eine vergrößerte Reaktivität zu verzeichnen ist.

In Schmelzkammerfeuerungen entsteht etwa zur Hälfte geschmolzene Asche (Schmelzkammergranulat) und Flugasche. Die Flugasche kann in den Feuerungsraum zurückgeführt und in die flüssige Schlacke eingeschmolzen werden. Diese fließt über einen Schlacketrichter zur Granulierung in eine Wasservorlage. Das Schmelzkammergranulat ist durch das Schmelzen bezüglich des Umweltschutzes ein weitgehend inertes, überwiegend glasierter Rückstand und daher auch in wasserwirtschaftlich relevanten Bereichen als Baustoff gut geeignet.

Schlämme, die aus Nebeneinrichtungen der Verbrennungsanlagen, z. B. beim Entschlännen der Kühlturmtassen, anfallen oder aus der Kühlwasseraufbereitung stammen sowie Schlämme aus der Kesselabwasser- und Speisewasseraufbereitung können zusammen mit den anderen Kraftwerksabfällen als Komponenten einer Versatzmischung dienen. Ihre Inhaltsstoffe sind teilweise identisch.

1.2 Geltungsbereich

Diese Technischen Regeln gelten für die Verwendung und für die Verwertung folgender Abfallarten:

Abfall-	Bezeichnung
31301	Filterstäube
31305	Braunkohlenasche
31306	Hoizasche

Abfall-

Abfall-	Bezeichnung
31307	Schlacken und Aschen aus Dampferzeugern ohne Schmelzkammergranulat aus der Schmelzkammerfeuerung bei Steinkohlenbergwerken
31315	REA-Gips

1.3 Untersuchungskonzept und -anforderungen

Zur Beurteilung der Abfälle aus kohlegefeuerten Kraftwerken und Feuerungsanlagen ist die Untersuchung der in Teil I. Nr. 6.9.1 (Arbeits- und Gesundheitsschutz) und der in Teil I. Nr. 6.9.2.1 oder Teil I. Nr. 6.9.2.2 (Umweltschutz) aufgeführten Parameter nach den in Tabellen III 2 und III 3 angegebenen Analyseverfahren erforderlich.

1.4 Bewertung und Folgerungen für die Verwertung

Die Abfälle aus kohlegefeuerten Kraftwerken und Feuerungsanlagen werden in großer Menge in der Baustoffindustrie verwertet. Flugasche kann direkt oder nach Sinterung als Zuschlagstoff für Beton eingesetzt werden. Flugaschen und REA-Gips werden in der Zement- bzw. Gipsindustrie verwertet.

Das Elutionsverhalten der hier behandelten Abfälle ist mit den herkömmlichen Zementen und Baustoffen vergleichbar. Sie werden deshalb als immissionsneutral eingestuft und können zum Beispiel als Komponenten eines bindemittelverfestigten Versatzes eingesetzt werden.

Diese Abfälle sind nach GesBergV grundsätzlich zulassungspflichtig.

Es ist immer eine objektbezogene Einzelfallprüfung erforderlich, in die insbesondere die Ergebnisse der Untersuchungen im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz und den Umweltschutz einfließen müssen.

1.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen

Das Versatzmaterial, bestehend aus einer Mischung aus verschiedenen Kraftwerksabfällen, ggf. auch mit anderen Stoffen, wie z. B. Flotations- oder Feinbergen etc., nach einer bestimmten Rezeptur hergestellt, kann hydraulisch oder erdfeucht in die Versatzräume eingebracht werden. Besondere Vorsichtsmaßnahmen, die über den Umgang mit Zement und Beton hinausgehen, sind nur erforderlich, wenn sich dies aufgrund der Analyseergebnisse der zu untersuchenden Parameter ergibt.

Wirbelschichtaschen sind wegen ihres hohen pH-Wertes in Verbindung mit Wasser (oft mehr als 12) und meist hohen Gehaltes an freier kristalliner Kieselsäure in der Regel nur zum hydraulischen Einbringen geeignet.

1.6 Kontrolle und Dokumentation

Zur Beweissicherung sind die Herkunft und die Qualität der einzelnen Abfälle, die als Versatzmaterial Verwendung finden, im Rahmen des Verwertungsnachweises durch die Deklarationsanalyse zu dokumentieren und durch die Identifikationsanalyse zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (s. Teil I. Nr. 8.2).

2. Schlacken und Aschen aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen

2.1 Allgemeines und Herkunft

Bei der thermischen Abfallbehandlung setzt sich der Einsatzstoff aus Brennbarem, Wasser und Asche zusammen. Der Ascheanteil beträgt bei Hausmüll etwa 25 bis 40 Masse-% und besteht überwiegend aus anorganischen Verbindungen. Er kann daher nicht wie das Brennbare nur zu wenigen Verbindungen wie Kohlendioxid und Wasser umgesetzt werden. Die Asche im brennstofftechnischen Sinne fällt demzufolge bei allen thermischen Abfallbehandlungsverfahren als fester Rückstand an. Beeinflußbar sind lediglich die Aufteilung des Aschestromes auf Schlacke und Filterstaub sowie deren chemische und mineralische Form. Die Zusammensetzung der Verbrennungsrückstände hängt in erster Linie von den Einsatzstoffen ab und weist demzufolge große Schwankungen auf. Die festen Rückstände aus der trockenen oder quasitrockenen Rauchgasreinigung ohne Vorentstaubung bestehen aus der Filterasche und dem Reaktionsprodukt. In der Regel sind dies Salze, die das Absorbens/Adsorbens Calciumhydroxid bzw.

Calciumcarbonat mit den Elementen Chlor, Fluor und Schwefel bilden.

Als Versatz verwertbare Abfälle aus der Hausmüllverbrennung sind gewöhnlich nur die Rostaschen und Schlacken sowie der Filterstaub.

Aschen aus der Verbrennung von Sonderabfällen werden stets in ihren Inhaltsstoffen von der Zusammensetzung des eingesetzten Abfalls abhängen. Hier können keine allgemeine Angaben gemacht werden. Im allgemeinen sind jedoch für eine bestimmte Sonderabfallverbrennungsanlage verhältnismäßig konstante Aschezusammensetzungen zu erwarten.

2.2 Geltungsbereich

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
31308	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen
31309	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen
31310	Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
31311	Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
31312	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen
31313	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen

2.3 Untersuchungskonzept und -anforderungen

Vor der Verwertung der o. g. Materialien ist das Gefährdungspotential, bezogen auf die Schutzgüter nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG bzw. nach § 1 GefStoffV, insbesondere die Gesundheit des Menschen sowie Wasser und Luft, festzustellen.

Art und Umfang der Untersuchungen (z. B. Auswertung vorhandener Unterlagen, Analytik) sind abhängig von

- der Beschaffenheit des Materials,
- dem beabsichtigten Verwendungszweck des Materials und
- den besonderen Gegebenheiten am Einbauort.

Zur Beurteilung der Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen ist die Untersuchung der in Teil I. Nr. 6.9.1 Arbeits- und Gesundheitsschutz und der in Teil I. Nr. 6.9.2 Umweltschutz aufgeführten Parameter nach den in Tabelle III 2 und III 3 angegebenen Analyseverfahren erforderlich.

Ist aufgrund eines begründeten Verdachts damit zu rechnen, daß Abweichungen von der für die beabsichtigte Verwertung zulässigen Beschaffenheit vorliegen, sind Untersuchungen für die Beurteilung der Belastung durchzuführen.

2.4 Bewertung und Folgerungen für die Verwertung

Die Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen sind in dem vom Abfallerzeuger angelieferten Zustand (z. B. krümelig oder staubförmig trocken) häufig für direkte Verarbeitung als Versatz ungeeignet und erfüllen somit die im Teil I. Nr. 3.1 aufgeführten Gründe für das Einbringen von Versatz in der Regel nicht. Im Hinblick auf den genannten Anwendungszweck und einen sicheren Verfahrensablauf bei der Versatzeinbringung sind deshalb in der Regel die Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen mit einem oder mit weiteren Stoffen zu mischen oder aufzubereiten. Das daraus entstehende Produkt wird im weiteren als Versatzmaterial bezeichnet.

Für jedes Versatzmaterial muß im Hinblick auf seine Stoffzusammensetzung eine geeignete Rezeptur vorhanden sein, damit die im Hinblick auf eine umweltgerechte und auf den Anwendungszweck bezogene Einbringung sicher gewährleistet wird. Die einzelnen Komponenten des Versatzmaterials sind deshalb zuverlässig zu dosieren und durch eine Zwangsmischung gleichmäßig zu vermengen. Für die Verwertung dieses Versatzmaterials kommen Grubenbaue im Salz- und im Festgestein nach dem Prinzip der immissionsneutralen Einbringung oder nach dem Prinzip des vollständigen Einschlusses (s. Teil I. Nr. 6.9.2.2) in Betracht.

2.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen

Bezüglich der beim Einbringen der Abfälle zu beachtenden Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen wird auf Teil I. Nrn. 6.6 und 6.7 verwiesen.

2.6 Kontrolle und Dokumentation

Zur Beweissicherung sind die Herkunft und die Qualität der einzelnen Abfälle, die als Versatzmaterial Verwendung finden, im Rahmen des Verwertungsnachweises durch die Deklarationsanalyse zu dokumentieren und durch die Identifikationsanalyse zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (s. Teil I. Nr. 8.2).

3. Mineralische Abfälle aus Gießereien

3.1 Allgemeines und Herkunft

Bei der Verminderung von Abfällen aus Gießereien sind innerbetriebliche Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung von großer Bedeutung. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Sandregenerierung. Diese findet heute aus Kostengründen vermehrt innerbetrieblich, seltener extern statt. Sie hat jedoch ihre Grenzen bei der Qualitätsanforderung für das aus der Regenerierung stammende Produkt. So können die gebrauchten Form- und Kernsande nicht beliebig oft aufgearbeitet werden.

Im Rahmen der Verwertung von Abfällen ist eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben (siehe auch Teil I. Nr. 4.2).

Mineralische Abfälle aus Gießereien entstehen bei der Herstellung von Gußwaren in der Eisen- und Stahlgießerei sowie in der Nichteisenmetallgießerei bei der Formstoffaufbereitung, bei der Herstellung von Kernen sowie nach dem Abguß und Entleeren der Gußformen. Je nach Art des Gusses, wie z. B. Lehmguß, Sandguß, Naßguß, Trockenguß, werden in der Formerei für die Herstellung der Gußformen verschiedene Materialien wie z. B. Lehm, Formsand (Quarzsand mit 5 bis 20% Bindeton u. ä.), Zementsand (Formsand mit rund 9% Zement), Kern- oder Ölsand („Silbersand“ mit Zusatz von Kernbindern wie Leinöl u. ä.) oder aber auch Quarzsand mit 6 bis 8% Kunstharz verwendet.

3.1.1 Geltungsbereich

Abfall-schlüssel	Bezeichnung
312 02	Kupolofenschlacke
312 18	Elektroofenschlacken
314 01	Gießerei-Altsande
314 15	Formlehmabfälle
314 25	Formsande
314 26	Kernsande

3.1.2 Untersuchungskonzept und -anforderungen

Vor der Verwertung der o. g. Materialien ist das Gefährdungspotential, bezogen auf die Schutzgüter nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG bzw. nach § 1 GefStoffV, insbesondere die Gesundheit des Menschen sowie Wasser und Luft, festzustellen.

Art und Umfang der Untersuchungen (z. B. Auswertung vorhandener Unterlagen, Analysen) sind abhängig von

- der Beschaffenheit des Materials,
- den Verdachtskriterien am Entstehungsort (homogene/heterogene Verteilung von Inhalts- und Schadstoffen sowie Erkenntnisse aus der Vorgeschichte am Herkunftsort),
- dem beabsichtigten Verwendungszweck des Materials und
- den besonderen Gegebenheiten am Einbauort.

Zur Beurteilung der Abfälle aus Gießereien ist die Untersuchung der in Teil I. Nr. 6.9.1 und in den Tabellen I 6.9.2.1a und 6.9.2.1b oder Teil I. Nr. 6.9.2.2 aufgeführten Parameter nach den in Tabellen III 2 und III 3 angegebenen Analyseverfahren erforderlich. Daneben kann auch eine chemische Untersuchung der Abfälle im Hinblick auf organische Bestandteile, wie z. B. Phenol oder Formaldehyd erforderlich werden. Ein begründeter Ver-

dacht auf das Vorliegen derartiger Verunreinigungen kann sich beispielsweise aus besonders hohen TOC-Werten (siehe Tabelle III 2) ergeben.

Zur Vereinheitlichung im Vollzug werden Zuordnungswerte festgelegt, die unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials eine umweltverträgliche Verwertung in Versatzmischungen der in Teil II, Nr. 3.1.1 genannten Materialien ermöglicht. Dabei werden zwei Versatzklassen unterschieden.

Versatzklasse	Zuordnungswerte (als Obergrenze der Versatzklasse)
eingeschränkter Versatz (immissionsneutrale Einbringung)	Zuordnungswert 1 (V 1)
eingeschränkter Versatz mit definierten Sicherungsmaßnahmen (vollständiger Einschluß)	Zuordnungswert 2 (V 2)

Die Zuordnungswerte sind Orientierungswerte. Abweichungen von diesen Technischen Regeln können zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Ist aufgrund eines begründeten Verdachts damit zu rechnen, daß Abweichungen von der für die beabsichtigte Verwertung zulässigen Beschaffenheit vorliegen, sind Untersuchungen für die Beurteilung der Belastung durchzuführen.

3.2 Gießereisande

3.2.1 Definition und Herkunft

Gießereisande im Sinne dieser Technischen Regeln sind mineralische Abfälle, die in Eisen-, Stahl- und Tempergießereien sowie Nichteisenmetallgießereien bei der Formstoffaufbereitung, bei der Herstellung von Kernen sowie nach dem Abguß und Entleeren der Formen als Gießerei-Altsande entstehen.

In diesen Technischen Regeln werden folgende Abfallarten behandelt:

— **Formsand (314 25)**

Formsand ist nicht abgegosener Neusand und wieder eingesetzter Altsand zur Herstellung von Formen mit den eingesetzten Bindemitteln und Zusatzstoffen.

— **Kernsand (314 26)**

Kernsand ist nicht abgegosener Neusand und wieder eingesetzter Altsand zur Herstellung von Kernen mit den zugesetzten Bindemitteln und Zusatzstoffen.

3.2.2 Untersuchungskonzept und -anforderungen

Zur Zusammensetzung und zum Elutionsverhalten von Gießereisanden liegt umfangreiches Datenmaterial vor. Gießereisande enthalten je nach Herkunft Rückstände organischer Bindemittel und/oder unterschiedliche organische Bindemittel sowie deren pyrolytische Abbauprodukte. Darüber hinaus befinden sich in Gießereisanden Rückstände zahlreicher Gießereihilfsstoffe wie Schlichten und Glanzkohlenbildner sowie Spuren der abgegosenen Metalle. Vor dem Einsatz von Gießereisanden ist deren Eignung für die Herstellung abbindenden Versatzes nachzuweisen und es sind aus Arbeits- und Gesundheitsschutzgründen zumindest die Vorgaben gemäß Teil I, Nr. 6.9.1 zu erfüllen.

Gießerei-Altsande, die zur Verwertung vorgesehen sind, unterliegen darüber hinaus zur Sicherung der Produkteigenschaften einer Güteüberwachung, die sich aus einer Eigentüberwachung durch den Abfallerzeuger sowie weiteren Untersuchungen gemäß folgenden Tabellen II 3.2.2a und 3.2.2b im Rahmen einer vierteljährlichen Fremdüberwachung durch ein (nach Möglichkeit nach Landesrecht anerkanntes) Prüflabor zusammensetzt.

Bei Folgeuntersuchungen ist im Ermessen der zuständigen Behörde eine Einschränkung des Untersuchungsumfangs möglich, wenn dies die Herkunft der Abfälle nach Art der hergestellten Gußwerkstoffe bzw. der eingesetzten Bindemittel und Hilfsstoffe zuläßt:

Tabelle II 3.2.2a

Zuordnungswerte Feststoff für Gießereisande		
Parameter	Dimension	Zuordnungswerte V 1
EOX	mg/kg	3
Mineralölkohlenwasserstoffe (H 18)	mg/kg	150
PAK (Summe nach EPA)	mg/kg	20
Cadmium ¹⁾	mg/kg	5
Chrom (gesamt) ¹⁾	mg/kg	600
Kupfer ¹⁾	mg/kg	300
Nickel ¹⁾	mg/kg	300
Zink ¹⁾	mg/kg	500
Blei ¹⁾	mg/kg	100

¹⁾ Die Werte sind gemäß Untersuchungskonzept (3.2.2) zu erheben und zu dokumentieren. Sie stellen allein kein Ausschlußkriterium dar (dies gilt z. B. für erhöhte Chromgehalte in Chromitsanden). Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.

Tabelle II 3.2.2b

Zuordnungswerte Eluat für Gießereisande		
Parameter	Dimension	Zuordnungswerte V 1
pH-Wert		5,5 - 12
Leitfähigkeit	µS/cm	1.000
Fluorid	µg/l	1.000
DOC (gelöster organ. Kohlenstoff)	µg/l	20.000
Ammonium-Stickstoff	µg/l	1.000
Phenolindex	µg/l	100
Arsen	µg/l	60
Blei	µg/l	200
Cadmium	µg/l	10
Chrom (gesamt)	µg/l	150
Kupfer	µg/l	300
Nickel	µg/l	150
Zink	µg/l	600

— Der Umfang der zu überwachenden Parameter kann eingeschränkt werden, wenn die eingesetzten Bindemittel und Hilfsstoffe in ihrer stofflichen Zusammensetzung bekannt sind und sich im Untersuchungsintervall nicht ändern.

— Die o. a. Zeitintervalle für die Untersuchungen können vergrößert werden, wenn durch die Produktionsbedingungen im betreffenden Gießereibetrieb eine gleichbleibende Zusammensetzung der Abfälle über einen längeren Zeitraum gegeben ist. Dies kann z. B. bei der Herstellung von Großserien der Fall sein. Die Untersuchung hat jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

3.2.3 Bewertung und Folgerungen für die Verwertung

In Abhängigkeit von den festgestellten Schadstoffgehalten werden die zu verwertenden Gießereisande Versatzklassen zugeordnet. Vorliegende Analysen von Gießereisanden unterschiedlicher Herkunft lassen jedoch erwarten, daß aufgrund der enthaltenen Schadstoffe eine Verwertung in der Versatzklasse V 0 nicht und in der Versatzklasse V 1 selten möglich ist. Eine Verwertung wird deshalb hauptsächlich in der Versatzklasse V 2 erfolgen.

Die Abfälle aus Gießereien sind in dem vom Abfallerzeuger angelieferten Zustand (z. B. krümelig oder staubförmig trocken) häufig für eine direkte Verarbeitung als Versatz ungeeignet und erfüllen somit die im Teil I, Nr. 3.1 aufgeführten Gründe für das Einbringen von Versatz in der Regel nicht. Im Hinblick auf den genannten Anwendungszweck und einen sicheren Verfahrensablauf bei der Versatzeinbringung sind deshalb in der Regel die Abfälle aus Gießereien mit einem oder mit weiteren Stoffen zu mischen oder aufzubereiten. Das daraus entstehende Produkt wird im weiteren als Versatzmaterial bezeichnet. Gießereisande eignen sich als Stützkorn bei der Herstellung von abbindendem Versatz.

Für jedes Versatzmaterial muß im Hinblick auf seine Stoffzusammensetzung eine Rezeptur vorhanden sein, die eine umweltgerechte und auf den Anwendungszweck bezogene Einbringung gewährleistet. Die einzelnen Komponenten des Versatzmaterials sind deshalb zuverlässig zu dosieren und durch eine Zwangsmischung gleichmäßig zu vermengen.

3.2.3.1. **Eingeschränkter Versatz (immissionsneutrale Einbringung) — V 1**

Die in den Tabellen II 3.2.2 a und 3.2.2b genannten Werte (Zuordnungswerte V 1) stellen die Obergrenze für die Verarbeitung von Gießereisanden zu abbindendem Versatz im Falle der immissionsneutralen Verwertung

dar. Dadurch soll der Transport von Inhaltsstoffen aus dem Versatzkörper in das Grundwasser verhindert werden. Maßgebend für die Festlegung der Werte ist das Schutzgut Grundwasser. Die in der Tabelle II 3.2.2a aufgeführten und mit der Fußnote¹⁾ gekennzeichneten Orientierungswerte für Schwermetalle stellen allein kein Ausschlusskriterium für die Verwertung dar, wenn die Anforderungen gemäß Tabelle II 3.2.2b eingehalten werden.

3.2.3.2 Eingeschränkter Versatz mit definierten Sicherungsmaßnahmen (vollständiger Einschluß) — V 2

Die Verarbeitung von Gießereisanden zu abbindendem Versatzmaterial bedarf im Falle des vollständigen Einschlusses hinsichtlich des Grundwasserschutzes keiner Grenzwerte.

3.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen

Bezüglich der beim Einbringen des aus Abfällen hergestellten Versatzmaterials zu beachtenden Arbeits- und Gesundheitsmaßnahmen wird auf Teil I, Nrn. 6.6 und 6.7 verwiesen. Besondere Beachtung ist der Komponente „freie kristalline Kieselsäure“ zu widmen.

3.2.5 Kontrolle und Dokumentation

Zur Beweissicherung sind die Herkunft und die Qualität der einzelnen Abfälle, die als Versatzmaterial Verwendung finden, im Rahmen des Verwertungsnachweises durch die Deklarationsanalyse zu dokumentieren und durch die Identifikationsanalyse zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (s. Teil I, Nr. 8.2).

3.3 Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien

3.3.1 Definition und Herkunft

3.3.1.1 Kupolofenschlacke

In Abhängigkeit von den eingesetzten Metallen fallen in Kupolöfen größere Mengen Schlacke (312 02) an. Die Schlacke wird dabei vorwiegend aus den Oxiden gebildet, die sich nicht im flüssigen Metall lösen. Sie entsteht aus Anhaftungen an den Einsatzstoffen wie Sand oder aus Zuschlagsstoffen zum Metalleinsatz wie Kalkstein. Kupolofenschlacke wird als flüssige Gesteinsschmelze in Schlackenpfannen gegossen und erstarrt dort zu einer kristallinen, wenig porigen Masse. Aufgrund ihrer technischen Eigenschaften ist sie vergleichbar mit einer Hochofenstückschlacke gemäß DIN 4301.

Schlackegranulat entsteht beim Granulieren der flüssigen Schlacke in einem Wasserstrahl. Das Granulat weist ein gleichmäßigeres Korngrößenspektrum sowie eine geringere Dichte als Kupolofenstückschlacke auf.

3.3.1.2 Elektroofenschlacke

In Elektroöfen werden nur geringe Anteile an Zuschlagsstoffen und anderen zur Schlackenbildung führenden Beimengungen für den Schmelzprozeß benötigt. Die Schlacke (312 18) kann von der Oberfläche des flüssigen Metalls mittels Kratzern abgezogen werden. Elektroofenschlacke weist im allgemeinen ein sehr ungleichmäßiges Kornspektrum von staubförmigen bis stückigen Bestandteilen auf.

3.3.2 Untersuchungskonzept und -anforderungen

Vor dem ersten Einsatz von Schlacken ist deren Eignung für die Herstellung abbindenden Versatzes nachzuweisen. Aus Arbeits- und Gesundheitsschutzgründen sind zumindest die Vorgaben gemäß Teil I, Nr. 6.9.1 zu erfüllen.

Schlacken, die zur Verwertung vorgesehen sind, unterliegen darüber hinaus zur Sicherung der Produkteigenschaften einer Güteüberwachung, die sich aus der Eigenüberwachung durch den Abfallerzeuger sowie weiteren Untersuchungen gemäß der Tabelle II 3.3.2 im Rahmen der halbjährlichen Fremdüberwachung durch ein (nach Möglichkeit nach Landesrecht anerkanntes) Prüflabor zusammensetzt.

Bei Folgeuntersuchungen ist im Ermessen der zuständigen Behörde eine Ausweitung der o. a. Untersuchungsintervalle möglich, wenn durch die Produktionsbedingungen im betreffenden Gießereibetrieb eine gleichbleibende Zusammensetzung der Abfälle über einen längeren Zeitraum gegeben ist.

Dies kann z. B. bei der Herstellung von Großserien mit gleichbleibenden Legierungen der Fall sein. Die Untersuchung hat jedoch mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Tabelle II 3.3.2

Zuordnungswerte Eluat für Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien

Parameter	Dimension	Zuordnungswert V 1
pH-Wert		5 bis 12
Leitfähigkeit	µS/cm	1 000
Chrom (gesamt)	µg/l	20
Nickel	µg/l	20

3.3.3 Bewertung und Folgerungen für die Verwertung

In Abhängigkeit von den festgestellten Schadstoffgehalten werden die zu verwertenden Schlacken Versatzklassen zugeordnet. Vorliegende Analysen von Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien lassen jedoch erwarten, daß aufgrund der enthaltenen Schadstoffe eine Verwertung in der Versatzklasse V 0 nicht und in der Versatzklasse V 1 selten möglich ist. Eine Verwertung wird deshalb hauptsächlich in der Versatzklasse V 2 erfolgen.

Die Schlacken aus Gießereien sind in dem vom Abfallerzeuger angelieferten Zustand (z. B. stückig, krümelig, staubförmig trocken oder als Granulat) häufig für eine direkte Verarbeitung als Versatzmaterial ungeeignet und erfüllen somit die im Teil I, Nr. 3.1 aufgeführten Gründe für das Einbringen von Versatzmaterial in der Regel nicht. Im Hinblick auf den genannten Anwendungszweck und einen sicheren Verfahrensablauf bei der Versatzeinbringung sind deshalb in der Regel die Schlacken aus Gießereien mit einem oder mit weiteren Stoffen zu mischen oder aufzubereiten. Das daraus entstehende Produkt wird im weiteren als Versatzmaterial bezeichnet. Schlacken aus Gießereien eignen sich zur Herstellung von abbindendem Versatzmaterial.

Für jedes Versatzmaterial muß im Hinblick auf seine Stoffzusammensetzung eine geeignete Rezeptur vorhanden sein, damit eine umweltgerechte und auf den Anwendungszweck bezogene Einbringung gewährleistet wird. Die einzelnen Komponenten des Versatzmaterials sind deshalb zuverlässig zu dosieren und durch eine Zwangsmischung gleichmäßig zu vermengen.

3.3.3.1 Eingeschränkter Versatz (immissionsneutrale Einbringung) — V 1

Die in der Tabelle II 3.3.2 genannten Werte (Zuordnungswerte V 1) stellen die Obergrenze für die Verarbeitung von Schlacken aus Gießereien zu abbindendem Versatzmaterial im Falle des immissionsneutralen Einbringens dar. Dadurch soll der Transport von Inhaltsstoffen aus dem Versatzkörper in das Grundwasser verhindert werden. Maßgebend für die Festlegung der Werte ist das Schutzgut Grundwasser.

3.3.3.2 Eingeschränkter Versatz mit definierten Sicherungsmaßnahmen (vollständiger Einschluß) — V 2

Die Verarbeitung von Schlacken aus Gießereien zu abbindendem Versatzmaterial bedarf im Falle des vollständigen Einschlusses hinsichtlich des Grundwasserschutzes keiner Grenzwerte.

3.3.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen

Bezüglich der beim Einbringen des aus Abfällen hergestellten Versatzmaterials zu beachtenden Arbeits- und Gesundheitsmaßnahmen wird auf Teil I, Nr. 6.6 und 6.7 verwiesen.

3.3.5 Kontrolle und Dokumentation

Zur Beweissicherung sind die Herkunft und die Qualität der einzelnen Abfälle, die als Versatzmaterial Verwendung finden, im Rahmen des Verwertungsnachweises durch die Deklarationsanalyse zu dokumentieren und durch die Identifikationsanalyse zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (s. Teil I, Nr. 8.2).

4. Putzereisandrückstände, Strahlsandrückstände, Strahlmitteldrückstände

4.1 Allgemeines und Herkunft

Putzereisand- und Strahlsandrückstände stammen aus der Eisen-, Stahl- und Tempergießerei. Sie sind ähnlich wie Gießereisande einzustufen.

Strahlmittel sind feste Stoffe, die mit hoher Geschwindigkeit beim Aufprall auf Oberflächen von Gegenständen geschleudert werden, um diese zu bearbeiten. Es sind dies feste Stoffe.

Strahlmittelrückstände sind nur schwierig von den Strahlmittelrückständen mit schädlichen Verunreinigungen (siehe Teil II, Nr. 4.2) abzugrenzen. Ihre chemische Beschaffenheit variiert stark, da sie von der Wahl des Strahlmittels, vor allem aber vom behandelten Material, z. B. Metall, Anstriche, Verwitterungen, Verschmutzungen, Beschichtung etc. abhängt. In Anstrichmitteln können z. B. Bleisalze, zinn-organische Verbindungen und Chromate enthalten sein.

4.2 Geltungsbereich

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Herkunft
314 02	Putzereisandrückstände, Eisen-, Stahl- und Strahlsandrückstände	Tempergießerei
314 40	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen	mechanische Oberflächenbehandlung
314 49	Strahlmittelrückstände	mechanische Oberflächenbehandlung

4.3 Untersuchungskonzept und -anforderungen

Vor der Verwertung der o. g. Materialien ist das Gefährdungspotential, bezogen auf die Schutzgüter nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG bzw. nach § 1 GefStoffV, insbesondere die Gesundheit des Menschen sowie Wasser und Luft, festzustellen.

Art und Umfang der Untersuchungen (z. B. Auswertung vorhandener Unterlagen, Analysen) sind abhängig von

- der Beschaffenheit des Materials,
- den Verdachtskriterien am Entstehungsort (homogene/heterogene Verteilung von Inhalts- und Schadstoffen sowie Erkenntnisse aus der Vorgeschichte am Herkunftsort),
- dem beabsichtigten Verwendungszweck des Materials und
- den besonderen Gegebenheiten am Einbauort.

Zur Beurteilung der Strahlmittelrückstände ist die Untersuchung der in Teil I, Nr. 6.9.1 und in der Tabelle I 6.9.2.2 aufgeführten Parameter nach den in Tabelle III 2 und III 3 angegebenen Analysenverfahren erforderlich.

Daneben kann auch eine chemische Untersuchung im Hinblick auf weitere organische oder anorganische Bestandteile erforderlich werden. Hinweise hierauf ergeben sich insbesondere bei der Auswertung der Vorgeschichte des Materials.

Zur Vereinheitlichung im Vollzug werden Zuordnungswerte festgelegt, die unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials eine umweltverträgliche Einbringung von Versatzmischungen der in Nr. 4.2 genannten Materialien ermöglicht. Dabei werden zwei Versatzklassen unterschieden.

Versatzklasse	Zuordnungswerte (als Obergrenze der Versatzklasse)
eingeschränkter Versatz (immissionsneutrale Einbringung)	Zuordnungswert 1 (V 1)
eingeschränkter Versatz mit definierten Sicherungsmaßnahmen (vollständiger Einschluß)	Zuordnungswert 2 (V 2)

Die Zuordnungswerte sind Orientierungswerte. Abweichungen von diesen Technischen Regeln können zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Ist aufgrund eines begründeten Verdachts damit zu rechnen, daß Abweichungen von der für die beabsichtigte Verwertung zulässigen Beschaffenheit

vorliegen, sind Untersuchungen für die Beurteilung der Belastung durchzuführen.

Zur Zusammensetzung und zum Elutionsverhalten von Strahlmittelrückständen gibt es wegen der Heterogenität der Strahlmittel und der Vielfalt des behandelten Materials kaum nutzbare Daten. Daher ist der Aufwand für eine Einzeluntersuchung relativ groß.

Die Eluatuntersuchungsparameter nach DEV S4 sind in der Regel: Abdampfrückstand, Ammonium, AOX, Arsen, Blei, Cadmium, Chlorid, Chrom (VI), Cyanide, Organo-Zinnverbindungen (gesamt), Fluorid, Nickel, Kupfer, Leitfähigkeit (20°), Chrom (VI), Nickel, pH-Wert.

4.3.1 Silikogene Strahlmittelrückstände

Silikogene Strahlmittelrückstände sind solche, die mehr als 2 vom Hundert ihres Gewichtes an freier kristalliner Kieselsäure enthalten. Silikogener Staub ist Staub, der freie kristalline Kieselsäure im Feinstaub enthält und zu Silikose oder Siliko-Tuberkulose führen kann. Als freie kristalline Kieselsäure werden die kristallinen SiO₂-Modifikationen Quarz, Christobalit und Tridymit bezeichnet. Als überwiegend hochquarzhaltig werden Materialien angesehen, die 50 vom Hundert ihres Gewichtes oder mehr an freier Kieselsäure (Quarz, Christobalit, Tridymit) enthalten. Die Baustoffe Beton und Sandstein sind in diesem Sinne als überwiegend hochquarzhaltig anzusehen.

4.3.2 Nichtsilikogene Strahlmittelrückstände

In den Strahlmitteln selbst darf der Gehalt an freier Kieselsäure nicht mehr als 2 vom Hundert ihres Gewichtes nach VBG 48 „Strahlarbeiten“ bei folgenden Stoffen und ihren Verbindungen Antimon, Blei, Cadmium, Zinn, Arsen, Beryllium, Chromate, Cobalt und Nickel in der Summe 2 vom Hundert des Gewichtes, Arsen, Beryllium, Chromate, Cobalt und Nickel in der Summe 0,2 vom Hundert des Gewichtes, Beryllium, Chromate, Cobalt, Cadmium einzeln 0,1 vom Hundert des Gewichtes nicht überschreiten (Metallverbindungen als Metalle, Chromate als CrO₃ berechnet). Wenn nicht quarzhaltige Baustoffe gestrahlt worden sind, entstehen somit in der Regel nichtsilikogene Strahlmittelrückstände.

4.4 Bewertung und Folgerung für die Verwertung

Eine untertägige Verwertung von Strahlmitteln, Putzereisandrückständen und Strahlsandrückständen wird aufgrund ihrer Schadstoffgehalte in der Regel lediglich dann für vertretbar gehalten, wenn sie im Rahmen des vollständigen Einschlusses und nach entsprechender Nachweisführung erfolgt.

4.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen

Bezüglich der beim Einbringen des aus Abfällen hergestellten Versatzes zu beachtende Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen wird auf Teil I, Nrn. 6.6 und 6.7 des Allgemeinen Teils verwiesen. Besonderes Augenmerk ist solchen Stoffen zu widmen, die nicht aus dem Strahlmittel selbst, sondern aus den mit ihrer Hilfe bearbeiteten Werkstoffen herrühren (z. B. Frostschutzmittel, Anti-Fouling-Beschichtungen).

4.6 Kontrolle und Dokumentation

Zur Beweissicherung sind die Herkunft und die Qualität der einzelnen Abfälle, die als Versatzmaterial Verwendung finden, im Rahmen des Verwertungsnachweises durch die Deklarationsanalyse zu dokumentieren und durch die Identifikationsanalyse zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (s. Teil I, Nr. 8.2).

5. Abfälle aus dem Baubereich

5.1 Allgemeines und Herkunft

Abfälle aus dem Baubereich sind Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, die bei Baumaßnahmen, Altlastensanierungen und Sanierung von Schadensfällen anfallen.

5.2 Geltungsbereich

Die Technischen Regeln gelten für den Versatz mit folgenden Abfallarten:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Herkunft
314 09	Bauschutt	Baugewerbe, Gebäudeabbruch

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Herkunft
314 23	Ölverunreinigter Boden	Ölunfälle, Schadensfälle
314 24	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen	Unfälle, Schadensfälle
314 41	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen	Gebäude- und Anlagenabbruch, Öl- und Chemikalienschadensfälle

Bodenaushub

- Ölverunreinigter Boden (31 423), der im Zusammenhang mit Ölunfällen bzw. sonstigen Schadensfällen anfällt. Hiervon ausgenommen ist Boden, der in biologischen Bodenreinigungsanlagen behandelt wurde.
- Boden mit schädlichen Verunreinigungen (31 424) Bodenaushub, der durch anthropogene Einflüsse (Schadensfälle, Altlasten, Emittenten) mit Schadstoffen verunreinigt ist. Ölverunreinigter Boden (31 423) fällt nicht darunter, desgleichen in biologischen Bodenreinigungsanlagen behandelte Boden.
- Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol. %.
- Bodenaushub mit mehr als 10 Vol. % mineralischer Fremdbestandteile ist wie Bauschutt zu behandeln.

Bauschutt

- Bauschutt (31 409)
Ein mineralisches Material, das bei Neubau, Sanierung, Renovierung und Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken (z. B. Brücken, Tunnel, Kanalisationsschächte) anfällt.
- Bauschutt und Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen (31 441)
Ein mineralisches Material, das bei den o. g. Bautätigkeiten anfällt und aufgrund der Nutzung der Bauwerke bzw. durch Schadensfälle mit Schadstoffen verunreinigt ist. Hierzu gehört auch Brandschutt.
- Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial (z. B. Ziegel, Kalksandstein, Beton).
- Bodenaushub mit mehr als 10 Vol. % mineralischer Fremdbestandteile.

Der Anteil an nichtmineralischen Fremdmaterialien (z. B. Bitumen, Metall, Glasgewebe, Holz, Plastik) im Bauschutt darf insgesamt 5 Vol. % nicht überschreiten. Des weiteren muß eine weitergehende Aussortierung der Fremdmaterialien aufgrund ihrer geringen Größe unzumutbar sein.

Straßenaufbruch

Mit Schadstoffen verunreinigtem Straßenaufbruch ist die Abfallschlüsselnummer 31 441 zuzuordnen.

5.3 Untersuchungskonzept und -anforderungen

Vor der Verwertung ist das Gefährdungspotential der o. g. Materialien hinsichtlich des Umweltschutzes sowie des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten nach den in Teil I. Nr. 6.9.1 (Arbeits- und Gesundheitsschutz) und der in Teil I. 6.9.2 (Umweltschutz) aufgeführten Parameter nach den in den Tabellen III 2 und III 3 angegebenen Analysenverfahren festzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Abfälle aus dem Baubereich, bedingt durch ihre Herkunft bzw. durch die Vorgeschichte der Anfallstelle, mit sehr unterschiedlichen Stoffen belastet sein können. Voraussetzung für eine Beurteilung der Abfälle ist daher die genaue Kenntnis über Herkunft bzw. Vorgeschichte.

Informationen, die auf Untersuchungsergebnissen basieren, die im Bereich der Anfallstelle festgestellt werden, sind für den Einsatz der Materialien nach unter Tage zu berücksichtigen. Handelt es sich um kontaminierte Bereiche, so sind die im Bereich der Anfallstelle festgelegten Vorgaben, insbesondere bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auch beim Einbringen der Materialien zu beachten. Der Abfallerzeuger hat die

hierfür erforderlichen Informationen dem Abfallverwerter mitzuteilen.

Ist aufgrund eines begründeten Verdachts damit zu rechnen, daß Abweichungen von der für die beabsichtigte Verwertung zulässigen Beschaffenheit vorliegen, so sind chemische Untersuchungen für die Beurteilung der Belastung durchzuführen.

Art und Umfang der Untersuchung sind im wesentlichen abhängig von

- der Beschaffenheit des Materials,
- den Verdachtskriterien am Entstehungsort (homogene bzw. heterogene Verteilung von Inhaltsstoffen sowie Erkenntnisse aus der Vorgeschichte am Standort),
- der zur Anwendung kommenden Versatztechnik,
- den anlagen- und standortspezifischen Gegebenheiten des Versatzbergwerks.

Handelt es sich um einen allgemeinen Verdacht und läßt sich das Schadstoffspektrum nicht eindeutig abgrenzen, so ist die Untersuchung der in Tabelle I 6.9.2.1a und 6.9.2.1b aufgeführten Parameter erforderlich.

5.3.1 Untersuchungsbedarf bei Bodenaushub

Bodenaushub ist grundsätzlich chemisch zu untersuchen, wenn er von folgenden Flächen stammt:

- Flächen, auf denen mit umweltschädlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist;
- Flächen, auf denen mit punktuellen Bodenbelastungen gerechnet werden muß; hierzu gehören
 - Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen,
 - Schadensfälle, z. B. beim Transport wassergefährdender Stoffe,
 - Wohnmisch- und Gewerbegebiete;
- Flächen, auf denen mit flächenhaften Bodenbelastungen gerechnet werden muß; hierzu gehören
 - belastete Überschwemmungsgebiete,
 - Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde,
 - Flächen, auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden,
 - Flächen, die durch industrielle Einwirkungen hohe Schadstoffbelastungen aufweisen,
 - Flächen, die geogen bedingt hohe Schadstoffgehalte aufweisen.

Des weiteren besteht Untersuchungsbedarf bei Rückständen aus Bodenaufbereitungsanlagen sowie bei Bodenaushub mit sonstigem konkretem Verdacht auf Schadstoffbelastung.

5.3.2 Untersuchungsbedarf bei Bauschutt

Ergibt sich auf Grund von Vorerkundungen, die z. B. im Zusammenhang mit einer Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden oder auf Grund der nutzungsbezogenen Vorgeschichte des Bereiches, aus dem das Material stammt, ein Verdacht auf mögliche Schadstoffbelastungen, so sind chemische Untersuchungen erforderlich.

Ist der uneingeschränkte Versatz mit Bauschutt beabsichtigt (V0 b), so sind mindestens pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid und Sulfat im Eluat zu bestimmen.

Unabhängig hiervon sind chemische Untersuchungen im Eluat erforderlich, wenn der Bauschutt bei Umbau, Sanierung, Renovierung oder Abbruch folgender Bauwerke anfällt:

- Gebäude, die unter Verwendung von Baustoffen errichtet wurden, die als gesundheitsgefährdend einzustufen sind (z. B. PCB-haltige Materialien) und geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen;
- Gebäude, in denen mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Bauschutt zu verunreinigen (z. B. Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsanlagen der chemischen Industrie);
- Industrieschornsteine.

5.3.3

Untersuchungsbedarf bei Straßenaufbruch

Straßenaufbruch kann, bedingt durch seine Vorgeschichte (z. B. Zuschläge, Bauart), mit sehr unterschiedlichen Stoffen belastet ein. Seine Verwertungsmöglich-

keit hängt vom Schadstoffgehalt, der Mobilisierbarkeit der Schadstoffe, den Nutzungen und den Einbaubedingungen ab.

Bevor im Rahmen einer Baumaßnahme Straßenaufbruch aufgenommen wird, ist zunächst durch die Auswertung vorhandener Unterlagen und ggf. durch organoleptische Prüfung von Materialproben festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung gerechnet werden muß. Zur eindeutigen Identifizierung von Asphalt ist eine organoleptische Prüfung bzw. eine Prüfung mit dem TSE-Gerät nicht ausreichend. Auf der Grundlage der sich aus dieser Vorerkundung ergebenden Erkenntnisse ist zu entscheiden, ob zusätzliche analytische Untersuchungen durchzuführen sind.

Wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen, sind diese Untersuchungen nicht erforderlich bei

- ungebundenem Straßenaufbruch aus natürlichen Mineralstoffen, z. B. Kies, Felsgestein;
- Natur- und Betonwerksteinen;
- Aufbruch hydraulisch gebundener Straßenschichten mit natürlichen Zuschlägen;
- Ausbauasphalt, der unter Verwendung natürlicher Mineralstoffe hergestellt wurde.

In allen anderen Fällen, bei denen sich aufgrund der Vorerkundung ein Verdacht auf Schadstoffbelastungen ergibt, sind chemische Untersuchungen erforderlich. Zu untersuchen sind

- ungebundene und hydraulisch gebundene Schichten, die unter Verwendung von mineralischen Abfällen hergestellt worden sind;
- Ausbauasphalt, der unter Verwendung von mineralischen Abfällen hergestellt wurde und/oder aufgrund der Bauweise schädliche Verunreinigungen enthalten kann;
- Straßenaufbruch, bei dem nicht eindeutig feststeht, ob es sich um Ausbauasphalt oder pechhaltigen Straßenaufbruch handelt;
- ungebundene und gebundene Schichten, die durch Schadensfälle verunreinigt sein können.

Der Umfang der Untersuchungen richtet sich nach den Vorkenntnissen. Mineralische Abfälle aus industriellen Prozessen weisen häufig erhöhte Salz- sowie Arsen- und Schwermetallgehalte auf.

Gemische von nicht sortenrein gewonnenem Straßenaufbruch sind ggf. materialspezifisch zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang ist in Abhängigkeit von der stofflichen Zusammensetzung festzulegen.

5.4 Bewertung und Folgerungen für die Verwertung

5.4.1 Bodenaushub

Auf Grund des hohen Feinkornanteils und der guten Verdichtbarkeit ist Bodenaushub ohne weiteres als Versatzmaterial geeignet.

Wenn gebirgsmechanisch erforderlich, darf Bodenaushub mit anderen Versatzmaterialien gemischt werden. Das Mischen darf jedoch nur zum Zweck der Einstellung der an das Versatzmaterial zu stellenden Anforderungen erfolgen (s. Teil I. Nr. 6.2).

In Abhängigkeit von den festgestellten Schadstoffgehalten kann Bodenaushub uneingeschränkt (V 0), immissionsneutral (V 1) oder nach dem Prinzip des vollständigen Einschlusses (V 2) eingebracht werden.

5.4.2 Bauschutt und Straßenaufbruch

Bauschutt und Straßenaufbruch fallen in der Regel mit einem hohen Anteil an grobkörnigem Material an. Um einen möglichst hohen Verdichtungsgrad zu erreichen, kann eine vorhergehende Zerkleinerung oder ein wechselschichtiger Einbau mit feinkörnigem Material erforderlich sein. Bei Zerkleinerung oder sonstiger Aufbereitung ist ein ausreichender Arbeitsschutz zu gewährleisten.

In Abhängigkeit von den festgestellten Schadstoffgehalten können Bauschutt und Straßenaufbruch uneingeschränkt (allerdings nur gemäß Teil I. Nr. 6.9.2.1 Buchstaben b — V 0_b), immissionsneutral (V 1) oder nach dem Prinzip des vollständigen Einschlusses (V 2) eingebracht werden.

5.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen

Die für den Versatz mit Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch erforderlichen Maßnahmen zum

Schutz der Beschäftigten vor Gesundheitsgefahren sind im wesentlichen abhängig von der Versatztechnik und den festgestellten Schadstoffgehalten.

Wegen der großen möglichen Schwankungsbreiten der infrage kommenden Versatzmaterialien und -techniken ist in der Regel eine Untersuchung der Materialien im Hinblick auf die Einhaltung der in Teil I. Nr. 6.9.1 genannten Werte gemäß Teil III. Nr. 1.2.5 erforderlich. Bei weniger belasteten Materialien kann unter Berücksichtigung der Werte gemäß Tabelle III 2 im Einzelfall auch ein vereinfachtes Verfahren zur Bewertung im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Einbringen herangezogen werden.

In die Bewertung der Versatzmaterialien ist in der Regel auch eine Aussage bezüglich des möglichen gefährlichen Hautkontaktes mit aufzunehmen. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Werte organischer Bestandteile aus Tabelle III 2 mit herangezogen werden (z. B. Kohlenwasserstoffe, LHKW, PAK, PCB). Des Weiteren dürfen die eingesetzten Abfälle nicht ausgasen und nicht penetrant riechen.

Ergebnis der beschriebenen Untersuchungen und Bewertungen ist die Berücksichtigung aller in Teil I. Nr. 6.6.2 genannten Gesichtspunkte für den geplanten Einzelfall.

Geeignete Versatzverfahren sind insbesondere die in Teil I. Nr. 6.5.1 beschriebenen mechanischen Verfahren sowie in Teil I. Nr. 6.5.4 beschriebenen Verfahren des Versatzes in geeigneten Behältnissen.

5.6 Kontrolle und Dokumentation

Zur Beweissicherung sind die Herkunft und die Qualität der einzelnen Abfälle, die als Versatzmaterial Verwendung finden, im Rahmen des Verwertungsnachweises durch die Deklarationsanalyse zu dokumentieren und durch die Identifikationsanalyse zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (s. Teil I. Nr. 8.2).

6. Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen

(Hinweis: Dieser Gliederungspunkt wird erff. im Rahmen der nächsten Fortschreibung ergänzt.)

III. Probenahme und Analytik

1. Allgemeine Grundsätze

Die Anleitung gibt Vorgaben, wie bei der Probenahme, der Probenbehandlung, der Analytik und der Beurteilung der Analyseergebnisse im einzelnen Verfahren werden soll. Dabei sind zwei verschiedene Ebenen zu unterscheiden:

- Probenahme des zu verwertenden Abfalls am Entstehungsort (z. B. Industrie-, Aufbereitungsanlage),
- Probenahme im Zusammenhang mit der Kontrolle des angelieferten Abfalls am Ort der Verwertung.

Die Untersuchungen haben sowohl im Hinblick auf die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes als auch der Überprüfung der Umweltverträglichkeit zu erfolgen. Bezüglich des anzuwendenden Untersuchungsverfahrens ist zu berücksichtigen, daß bei der Beurteilung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes grundsätzlich andere Wirkungsmechanismen zu untersuchen sind, als bei der Überprüfung der Umweltverträglichkeit. Insbesondere ist hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu überprüfen, ob eine Überschreitung der in der Gefahrstoffverordnung festgelegten Luftgrenzwerte vorliegt, wenn das Versatzmaterial vollständig oder teilweise in staubförmiger Konsistenz eingebracht wird.

Bei den durchzuführenden Untersuchungen sind die einschlägigen DIN-Normen sowie die im folgenden festgelegten Anforderungen an die Probenahme, Probenvorbereitung und Analytik zu beachten.

Die standardisierten Analyseverfahren erlauben nicht immer abschließende Aussagen zu den Reaktionen der Abfälle unter den am Verwertungsort vorherrschenden hydrochemischen und hydrogeologischen Verhältnissen über Langzeiträume betrachtet (Langzeitsicherheit). Daher können im Einzelfall zur Bewertung der Umweltverträglichkeit weitergehende Untersuchungen erforderlich sein.

1.1 Probenahme

Die Probenahme ist so durchzuführen, daß der zu beurteilende Abfall repräsentativ erfaßt wird. Die verschiedenen Untersuchungsebenen erfordern allerdings ein

differenziertes Vorgehen bei der Probenahme. Dies betrifft insbesondere die Anzahl der zu entnehmenden Proben und die Wahl des geeigneten Probenahmeverfahrens.

Für die Durchführung der Probenvorbereitung ist zunächst von einer mindestens erforderlichen Menge von 1 kg auszugehen. In Abhängigkeit von der Materialkonsistenz können aber auch größere Mengen erforderlich werden.

1.1.1 Probenahmegeräte

Bei der Auswahl des Probenahmeverfahrens und des Probenahmegerätes ist darauf zu achten, daß die zu entnehmende Probe nicht durch Materialien der Geräte mit später zu untersuchenden Substanzen kontaminiert wird. Ebenso sollte das Material des Entnahmegerätes gegenüber den im zu untersuchenden Material befindlichen Substanzen und Stoffen inert sein.

1.1.2 Probenahmeprotokoll

Verfahrensweisen und Ergebnisse der Probenahme sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dazu ist ein Probenahmeprotokoll anzufertigen, das mindestens die in Anlage III 1 vorgegebenen Angaben enthält. Erforderlichenfalls sind diese Angaben je nach dem jeweiligen Einzelfall zu ergänzen.

1.2 Probenbehandlung

1.2.1 Konservierung, Transport und Lagerung

Aufbewahrung von Proben vor Ort, während des Transports und im Labor sind Teilschritte der Untersuchung und daher bis ins Detail zu planen, mit großer Sorgfalt durchzuführen und zu dokumentieren.

Für Transport und Lagerung sind geeignete, dicht schließende Gefäße erforderlich. Sie sind vor dem Einsatz sorgfältig zu reinigen. Die Behälter müssen so beschaffen sein, daß Beeinflussungen der Probe durch Bestandteile des Behältermaterials ausgeschlossen sind. Soll sich die Analyse lediglich auf anorganische Inhaltsstoffe erstrecken, so können auch Behälter aus Kunststoff verwendet werden.

Für die Bestimmung leichtflüchtiger Komponenten sind die Einzelproben vor Ort bereits entsprechend der jeweiligen Analysenmethode zu behandeln.

Die Veränderung lichtempfindlicher Parameter ist durch Aufbewahrung in dunklen Gefäßen zu minimieren. Das Probenmaterial ist sofort nach der Entnahme in die dafür vorgesehenen Gefäße zu überführen. Der Transport ins Labor soll gekühlt und dunkel erfolgen.

Die Proben sind im Labor umgehend zur Analyse vorzubereiten und auch zu untersuchen, da viele Inhaltsstoffe Umwandlungsprozessen unterworfen sind. Sofern eine sofortige Untersuchung nicht möglich ist, ist in Abhängigkeit von den zu untersuchenden Stoffen eine geeignete Aufbewahrungsform für die aufbereitete Probe zu wählen.

1.2.2 Gewinnung der Analysenprobe und Probenvorbereitung

Zur Probenvorbereitung gehören die Vorgänge des Mischens, Trocknens, Siebens und Zerkleinerns der Proben sowie erforderlichenfalls auch die Gewinnung geeigneter Staubfraktionen. Wie bei der Lagerung der Proben ist auch hier darauf zu achten, daß diese nicht durch äußere Einflüsse in ihrer chemischen Beschaffenheit verändert werden.

Verfahren der Probenvorbereitung in Abhängigkeit von der Beschaffenheit (Korngröße) des zu untersuchenden Materials sind in der LAGA-Richtlinie PN 2/78 zusammengestellt. Spezielle Anforderungen an die Aufbereitung der Proben enthalten auch die folgenden Ausführungen.

Für die von den Technischen Regeln erfaßten Abfälle im Hinblick auf Überprüfung des Umweltschutzes gilt grundsätzlich, daß das Material in der Kornverteilung zu untersuchen ist, in der es verwertet werden soll.

Ergänzend hierzu sind für die Beurteilung relevanter Inhaltsstoffe im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz 2 Kornfraktionen zu gewinnen. Dabei handelt es sich zum einen um die Kornfraktion <125 µm. Diese wird durch eine entsprechende Siebanalyse nach DIN 66165 gewonnen. Zum anderen ist die Gewinnung einer Staubfraktion, die der atembaren Kornfraktion

(respirable fraction) nach EN 481 entspricht, vorzunehmen. Ausgangspunkt für die Gewinnung der beiden relevanten Kornfraktionen ist auch das Versatzmaterial in seiner endgültigen Rezeptur. Wenn bei Mischungen verschiedener Materialien eine Analyse des Endproduktes nicht möglich ist, so können die Einzelmaterialien untersucht werden. In diesem Fall sind im Sinne einer worst-case-Betrachtung die höchsten ermittelten Gehalte an freier kristalliner Kieselsäure in der Feinstaubfraktion einer der Einzelkomponenten für die Bewertung heranzuziehen. Für die übrigen Inhaltsstoffe kann eine gewichtete Mittelung der Gehalte für die Bewertung erfolgen.

1.2.3 Bestimmung der Gesamtgehalte

Aufbereitung der Probe durch Vierteln, Brechen und Mahlen, um homogen von 5 bis 50 kg auf 50 g zu kommen.

1.2.3.1 Arsen und Schwermetalle

Nach DIN 38 414, Teil 7 ist zunächst ein Teil der zu untersuchenden Probe (siehe 1.2.2) zu trocknen und analysenfein zu mahlen (mindestens 50 g Trockenmasse <0,2 mm).

Die Bestimmung des säurelöslichen Anteils an Arsen und Schwermetallen erfolgt in Lösung nach Durchführung eines Königswasseraufschlusses gemäß DIN 38 414 — Teil 7, S. 7.

1.2.3.2 Organische Inhaltsstoffe

Zur Bestimmung der in den Technischen Regeln genannten organischen Stoffe wird in der Regel von der Originalprobe ausgegangen. Die weitere Behandlung der Proben ist in den einschlägigen, in den Tabellen III 2 und III 3 genannten Vorschriften für die einzelnen Stoffe und Beschaffenheitsmerkmale aufgeführt.

1.2.4 Bestimmung des eluierbaren Anteils

Die Herstellung des Eluats erfolgt vorläufig nach DIN 38 414, Teil 4 (DEV S4) mit den folgenden Abweichungen:

Bei den Untersuchungen zur Auslaugbarkeit der zu prüfenden Inhaltsstoffe ist in der Regel das Material in dem Zustand zu eluieren, in dem es verwertet werden soll. Eine Zerkleinerung darf im Einzelfall nur insoweit vorgenommen werden, wie es für die Durchführung der Untersuchungen unbedingt notwendig ist. Der Wassergehalt und die Korngrößenverteilung der zur Auslaugung vorgesehenen Probe sind an einer Parallelprobe nach Trocknung bei 105 °C entsprechend DIN 38 414, Teil 2 zu ermitteln.

In Abhängigkeit vom Größtkorn der zu untersuchenden Originalprobe ist die Probenmenge für die Elution wie folgt zu wählen:

Größtkornanteil (mehr als 5 %)		erforderliche Probenmenge
>0 mm	<2 mm	rd. 100 g
>2 mm	≤11,2 mm	rd. 200 g
>11,2 mm	≤22,4 mm	rd. 1000 g
>22,4 mm		rd. 2500 g

Das Verhältnis Wasser/Feststoff beträgt in jedem Fall 10 : 1. Die Elution mehrerer Teilproben ist zulässig; vor der Weiterbearbeitung sind dann die Teileluate zu vereinigen. Zur Elution ist das Wasser/Feststoff-Gemisch 24 Stunden zu schütteln. Dies kann z. B. durch einen Schwingtisch erfolgen. Dabei muß sichergestellt sein, daß die gesamte Probenmenge ständig bewegt wird und Kornverfeinerungen möglichst vermieden werden (empfohlen wird eine Frequenz zwischen 10 und 100 Schwingungen pro Minute).

Andere Elutionsverfahren wie das Perkulationsverfahren oder Lysimeterversuche sind im Rahmen der Untersuchungen für die durch die Technischen Regeln erfaßten Abfälle nicht erforderlich.

Im Rahmen der Langzeitsicherheitsbetrachtung wird jedoch empfohlen, sich zur Eluatherstellung der S4-Methode (DIN 38 414-S4) sowohl mit destilliertem Wasser als auch mit (ggf. synthet.) Grubenwasser zu bedienen, diesem aber auch einen Säulenauslaugversuch (z. B. in

der Triaxialzelle unter Druck) zur Seite zu stellen, ebenfalls mit aqua dest. und (ggf. synthet.) Grubenwasser.

Zur Eluatherstellung und -weiterbehandlung sind grundsätzlich Geräte aus Glas zu verwenden. Als Elutionsflüssigkeit ist demineralisiertes Wasser zu verwenden.

Im Einzelfall kann auch eine zusätzliche Elution im sauren oder basischen Bereich, in Abhängigkeit von den am Verwertungsort vorherrschenden hydrochemischen Verhältnissen, erforderlich sein. In jedem Fall ist eine Elution mit dem am Verwertungsort vorkommenden Grubenwasser durchzuführen, da hiervon abhängig ist, wie groß der Anteil des Feststoffes ist, der möglicherweise in Lösung geht. Das Grubenwasser kann durch eine synthetisch hergestellte Flüssigkeit, die in ihrer chemischen Zusammensetzung dem vorkommenden Grubenwasser entspricht, ersetzt werden.

Die Trennung von Feststoff und Eluat muß unmittelbar nach Beendigung der Elution erfolgen. Sollen organisch-chemische Parameter bestimmt werden, ist diese Trennung nicht durch Filtration, sondern durch Zentrifugieren bei 2000 g (Beschleunigung) zu bewerkstelligen.

Kann die weitere Aufarbeitung und Analytik des Eluats nicht unmittelbar im Anschluß an die Elution erfolgen, ist eine Lagerung des Eluats möglich, sofern die in den DIN-Verfahren zur Bestimmung der einzelnen Inhaltsstoffe genannten Konservierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

1.2.5 Bestimmung der Inhaltsstoffgehalte in den Staubfraktionen

In der Kornfraktion <125 µm sind folgende Inhaltsstoffe zu bestimmen:

Arsen, Antimon, Blei, Nickel, Thallium (löslich in HNO₃), Cobalt, Quecksilber, Cadmium, Beryllium sowie Chrom (VI). Bei begründetem Verdacht sind auch die Gehalte der polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane zu bestimmen. Vereinfachend kann für letztere der Wert herangezogen werden, der gemäß Teil III. Nr. 1.2.3.2 ermittelt worden ist. In der Feinstaubfraktion ist

zusätzlich Quarz einschließlich Cristobalit und Tridymit (freie kristalline Kieselsäure) zu bestimmen.

Sollte die Analyse der zu untersuchenden Parameter entweder in der Gesamtprobe oder im Eluat Hinweise auf weitere gesundheitsrelevante Inhaltsstoffe in besonderer Höhe ergeben haben, dann sind diese ggf. bei der Analyse nach Teil III. Nr. 1.2.3 und 1.2.4 zu berücksichtigen.

Der Aufschluß der Kornfraktion <125 µm erfolgt in Anlehnung an VDI 2267, Blatt 6, mit einer Perchlorsäure-Fluorwasserstoffsäure-Salpetersäure-Mischung. Diese von Teil III. Nr. 1.2.3 abweichende Vorgehensweise ist erforderlich, da, wie in Teil II. Nr. 1.1 dargelegt, eine Reihe der metallischen Inhaltsstoffe in einer glasartig erstarrten Silikatmatrix vorliegen. Bei der Ablagerung in der Lunge besteht die Möglichkeit einer Auflösung der glasartigen Matrix und damit letztendlich einer Resorption der Inhaltsstoffe. Aus diesem Grunde ist der Königswasserauszug nach Teil III. Nr. 1.2.3 nicht geeignet. Zur Auflösung der Silikatmatrix ist der Perchlorsäureaufschluß mit Flußsäure heranzuziehen.

Im Anschluß an den Aufschluß werden die Inhaltsstoffe mit geeigneten spektrometrischen Methoden (z. B. AAS, ICP) untersucht.

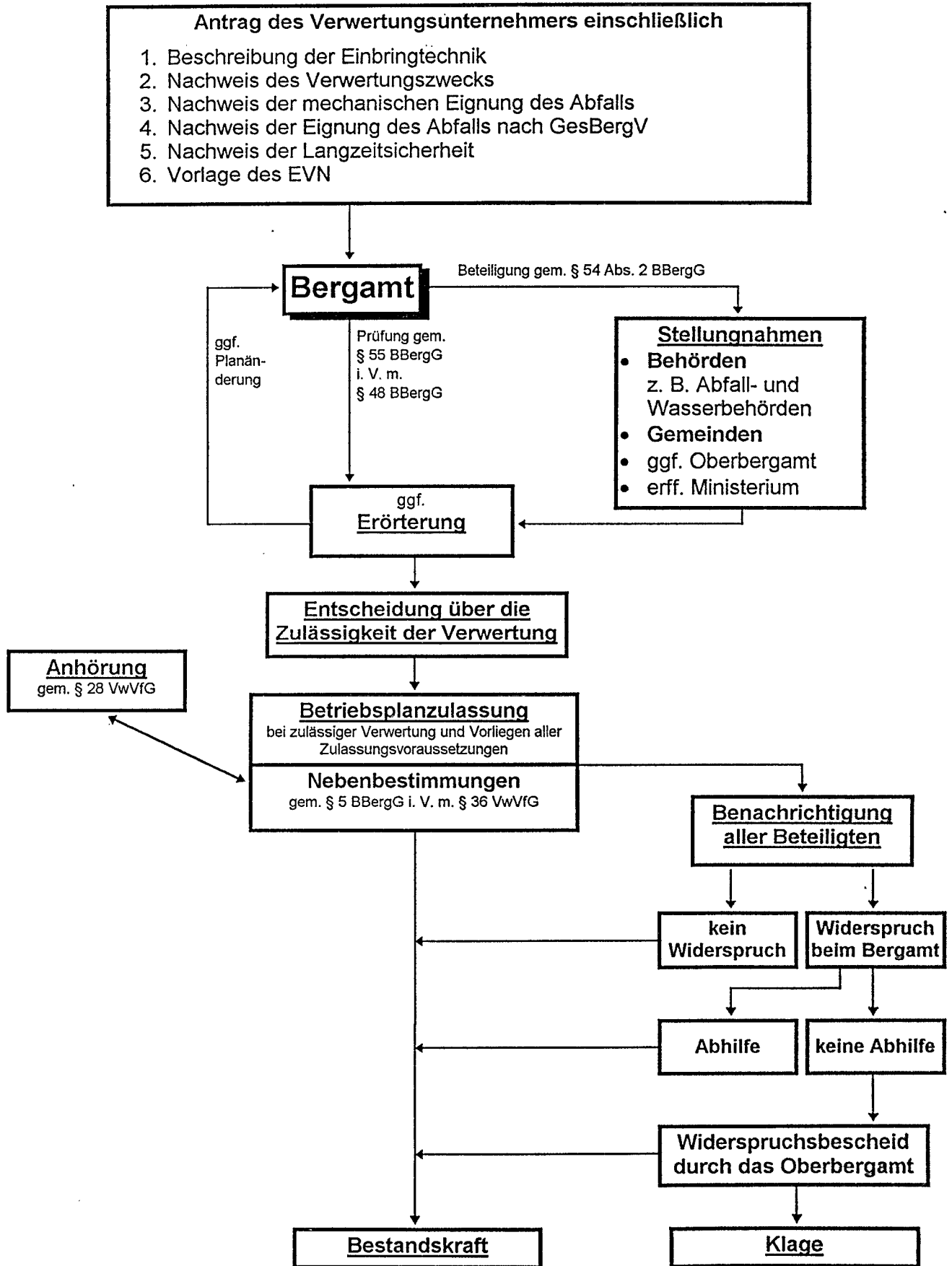
Abweichend von der beschriebenen Vorgehensweise kann ebenfalls eine Analyse des Materials mit einem geeigneten röntgenfluorimetrischen Verfahren erfolgen. In diesem Fall muß durch eine ausreichende Zahl von Vergleichsmessungen nachgewiesen werden, daß das Röntgenfluoreszenzverfahren vergleichbare Werte zu der oben beschriebenen Vorgehensweise ergibt.

Die Bestimmung der freien kristallinen Kieselsäure in der Fraktion <125 µm und der Feinstaubfraktion erfolgt entweder mit einem röntgendiffraktometrischen oder einem infrarot-spektroskopischen Verfahren gemäß BIA 8522.

1.3 Analysenverfahren

Die anzuwendenden Verfahren sind in den Anlagen III 2 und III 3 aufgeführt.

Verfahrensablauf für die Zulassung eines Betriebsplans
nach dem Bundesberggesetz (BBergG)
für die Verwertung bergbaufremder Abfälle als Versatz



Anlage I 6.6.1

Prüfung von Baustoffen (Auszug aus der Richtlinie)

1. Allgemeines

Die Prüfung erfolgt in jedem Fall durch:

1. das Institut für Gefahrstoff-Forschung der Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bochum, oder die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle Gefahrstoffe im Bergbau, Essen, hinsichtlich besonders gefährlicher Eigenschaften und
2. das Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, hinsichtlich bergbauhygienischer Eigenschaften.

Baustoffe und Baustoffzusätze mit wesentlichen Anteilen von brennbaren oder brandfördernden Stoffen (DIN 4102) sind darüber hinaus durch die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Brand- und Explosionsschutz unter Tage (Versuchsgrube Tremonia) und Fachstelle für das Grubenrettungswesen (Hauptstelle, Essen, hinsichtlich brand- und explosionstechnischer Eigenschaften zu prüfen. Sofern im Laborversuch festgestellt wird, daß bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines Baustoffes oder Baustoffzusatzes brennbare Gase in nennenswerter Menge freigesetzt werden, ist ein Brandversuch bei der Versuchsgrube Tremonia erforderlich.

2. Antragserteilung

Die Antragserteilung richtet sich nach Abschnitt 2 der vorläufigen Prüfbestimmungen mit folgenden Abweichungen:

- Die Angaben nach b) und c)¹ sind nur für Baustoffbestandteile und Baustoffzusätze erforderlich, für die eine Klassifikation vorliegt bzw. eine Anmeldung oder Mitteilung erfolgt ist.
- Die Angaben nach e)² sind zu ergänzen um Angaben über die Herkunft der einzelnen Bestandteile, d. h. der zugehörigen Lagerstätte bzw. der Feuerungsanlage. Bei MVA-Rückständen sind die Müllverbrennungsanlage und die Art des Abfalls, z. B. Filterstaub, anzugeben.

3. Anforderungen

Baustoffe und Baustoffzusätze, die im Sinne der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend, erbgutverändernd, fruchtschädigend, sehr giftig oder giftig einzustufen sind, sind für eine allgemeine Zulassung für den Umgang unter Tage ungeeignet. Ungeeignet sind Baustoffe und Baustoffzusätze, die ganz oder teilweise aus brandfördernden Stoffen bestehen und wo eine Erhöhung der Brandgefahr durch den Umgang mit dem Baustoff nicht auszuschließen ist. Nicht zugelassen werden Baustoffe und Baustoffzusätze, bei deren Umgang das Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre in gefährdender Menge nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei Wärme und Brandeinwirkung dürfen Zersetzungsprodukte nicht in solcher Menge entstehen, daß sie zu Schäden oder spezifischen Reizungen an Haut und Augen führen; die Schutzwirkung der Filterselbstretter muß erhalten bleiben.

Ein Überschreiten nachstehender Gehalte in der Kornfraktion <125 µm schließt eine Zulassung aus:

1. 2,3,7,8-TCDD einzeln 1 ng/g,
2. Pb einzeln 1000 mg/kg, As, Sb und Ni jeweils einzeln 500 mg/kg, Tl, Co und CrO₃ jeweils einzeln 400 mg/kg, Hg und Cd jeweils einzeln 200 mg/kg, Be einzeln 100 mg/kg,
3. die in Anhang V Abs. 3.1 lfd.-Nrn. 1—8 GefStoffV genannten PCDD und PCDF in der Summe 2,5 ng/g,
4. Be, Cd, As, CrO₃, Ni in der Summe 1200 mg/kg,
5. Pb, Hg, Tl, Sb, Co in der Summe 1500 mg/kg.

Ein Überschreiten von Einzelwerten der Stoffe nach Nr. 1. und 2. ist möglich, wenn die unter den Nrn. 3.—5. aufgeführten Summenwerte eingehalten werden und zusätzlich der nach Abschnitt 5 ermittelte Bewertungsindex Bwi nicht größer als 0,5 ist.

4. Verwendungsbeschränkungen

Die Handhabungen und Verfahrenstechniken

- offener Transport
- offener Umschlag³
- Transport und Verarbeitung mit Druckluft

sind beim Überschreiten nachstehender Gehalte ausgeschlossen:

1. 2,3,7,8-TCDD einzeln 0,05 ng/g,
2. Pb einzeln 500 mg/kg, As, Sb, Co, CrO₃, Ni und Tl jeweils einzeln 200 mg/kg, Be und Hg jeweils einzeln 50 mg/kg, Cd einzeln 30 mg/kg,
3. die in Anhang V Abs. 3.1 lfd.-Nrn. 1—8 GefStoffV genannten PCDD und PCDF in der Summe 0,1 ng/g,
4. Be, Cd, As, Chromate, Ni in der Summe 400 mg/kg,
5. Sb, Co, Hg, Pb, Tl, in der Summe 800 mg/kg,
6. freie kristalline Kieselsäure einschließlich Cristobalit und Tridymit einzeln 5% in der Kornfraktion <125 µm und 2% im Feinstaub.

Ein Überschreiten von Einzelwerten der Stoffe nach Nr. 1. und 2. ist möglich, wenn die unter den Nrn. 3.—5. aufgeführten Summenwerte eingehalten werden und zusätzlich der nach Abschnitt 5 ermittelte Bewertungsindex Bwi nicht größer als 0,2 ist.

5. Bewertungsindexverfahren

Grundsätzlich sind zur Ermittlung der gefährlichen Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen die Regelungen der §§ 4 a und 4 b i. V. m. den Anhängen I und II der Gefahrstoffverordnung, der TRGS 200 und der TRGS 201 zugrunde zu legen. Bei der Prüfung von Baustoffen ist zusätzlich zur Festlegung der Zulassungs- und Verwendungsbeschränkungen nach den Abschnitten 3. und 4. bei Überschreitung der dort festgelegten Einzelwerte der Stoffe nach Nr. 1 und 2 der Bewertungsindex Bwi in Anlehnung an das Bewertungsindexverfahren nach TRGS 403 nach folgender Beziehung zu ermitteln.

$$Bwi = \sum_{i=1}^N \frac{Ci}{Mi}$$

Hierbei bedeuten:

- Bwi Bewertungsindex
- Ci Massenkonzentration des jeweiligen Stoffes im Gemisch
- Mi Bezugskonzentration des jeweiligen Stoffes zur Ermittlung des Bewertungsindex gemäß nachstehender Aufstellung

Die Bezugsgrößen zur Ermittlung des Bewertungsindex Bwi werden wie folgt festgelegt:

1. 2,3,7,8-TCDD 2 ng/g
2. Be, As, CrO₃, Ni, Cd 1000 mg/kg
3. Sb, Co 2000 mg/kg
4. Pb, Hg 5000 mg/kg
5. Tl 10 000 mg/kg

Für die in Anhang V Abs. 3.1 lfd. Nr. 1—8 GefStoffV genannten PCDD und PCDF ist eine Gefahrenabschätzung nach TRGS 102 Anhang 42 vorzunehmen.

6. Durchführung der Prüfungen

6.1 Stoffproben

Der Antragsteller hat Stoffproben in einer zur Prüfung notwendigen Menge dem jeweiligen Prüfinstitut zur Verfügung zu stellen. Die Mindestmengen betragen für

- das Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen 1 kg
- das Institut für Gefahrstoff-Forschung der Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bochum, und die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle Gefahrstoffe im Bergbau, Essen 1 kg
- die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für

¹ Allgemeine Bezeichnung der Bestandteile nach dem System der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC), Kennzeichnungen und Bezeichnungen (soweit zugeteilt) des Chemical Abstract Service (CAS) oder des Altstoffverzeichnisses der Europäischen Gemeinschaften (EINECS) entsprechend der Chemikalien-Altstoffverordnung vom 22.11.1990 (BGBl. I S. 2544)¹ sowie über eine erfolgte Anmeldung nach § 4 ChemG oder eine erfolgte Mitteilung gemäß §§ 16 und 16 a bis 16 e ChemG

² Art und Gewichtsanteile der Bestandteile des Stoffes oder Stoffzusatzes, Hilfsstoffe, Hauptverunreinigungen und sonstige dem Hersteller oder Einführer bekannte Verunreinigungen und Zersetzungsprodukte

³ Die Verwendung von Baustoffen als Sackware ist als offener Umschlag anzusehen.

- Brand- und Explosionsschutz unter Tage, Versuchsgrube Tremonia, Dortmund
- in Absprache mit der Fachstelle
- die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit, Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen 1 kg
- 6.2 **Prüfung und Bewertung durch das Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen**
Die Prüfung und Bewertung hinsichtlich bergbauhygienischer Eigenschaften erfolgt durch das Hygiene-Institut nach den in den Prüfbestimmungen festgelegten Grundsätzen.
- 6.3 **Prüfung und Bewertung durch das Institut für Gefahrstoff-Forschung der Bergbau-Berufsgenossenschaft**
Die Prüfung erstreckt sich auf die Kornfraktion <125 µm nach Siebanalyse gemäß DIN 66165. Die Gehalte nachfolgender Gefahrstoffe im Feinstaub gemäß Abschnitt IV TRGS 900 und in der Kornfraktion <125 µm werden nach VDI 2268 und der TRGS 402 Nr. 3.7 und 3.8 bestimmt:
- freie kristalline Kieselsäure einschließlich Cristobalit und Tridymit
 - Quecksilber, Blei, Thallium
 - krebserzeugende Metalle und Metallverbindungen nach Anhang II GefStoffV
 - Cadmium
 - sonstige krebserzeugende Gefahrstoffe, soweit sich aus der Zusammensetzung des Baustoffes hierfür Anhaltspunkte ergeben.
- Bei der Bestimmung der einzelnen Komponenten sind die Deutschen Einheitsverfahren (DEV) anzuwenden. Liegen die Analysenwerte unterhalb der Nachweisgrenze des angewandten Analyseverfahrens, dann wird zur Beurteilung der Wert der Nachweisgrenze in Ansatz gebracht.
- Ist aufgrund der Baustoffzusammensetzung nicht auszuschließen, daß in dem Baustoff weitere Gefahrstoffe, insbesondere die in § 9 GefStoffV genannten Gefahrstoffe, enthalten sind, ist der Untersuchungsumfang auf diese Stoffe auszudehnen.
- 6.4 **Prüfung und Bewertung durch die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Brand- und Explosionsschutz unter Tage (Versuchsgrube Tremonia)**
Bei wesentlichen Anteilen von brandfördernden oder brennbaren Stoffen erfolgt eine Prüfung des Baustoffes oder Baustoffzusatzes durch die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Brand- und Explosionsschutz unter Tage (Versuchsgrube Tremonia).
- 6.5 **Prüfung und Bewertung durch die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für das Grubenrettungswesen (Hauptstelle), Essen**
- 6.5.1 **Prüfverfahren**
Bei wesentlichen Anteilen von brennbaren Stoffen erfolgt eine Prüfung und Bewertung des Baustoffes oder Baustoffzusatzes durch die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für das Grubenrettungswesen (Hauptstelle), Essen.
- 6.5.2 **Prüfstück**
Als Prüfstück dient ein Viertausendstel der Masse an Baustoffen der vorgesehenen untertägigen Einsatzmenge in einem 10 m langen Streckenabschnitt mit einem Querschnitt von 8 m².
- 6.5.3 **Beurteilung**
Die Beurteilung erfolgt nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.6 der Prüfbestimmungen.
- Anlage I.7
- Musterverwaltungsvorschrift des LAI (Auszug)**
2. **Anforderungen an die Unterlagen**
Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 BImSchG sind dem Genehmigungsantrag die zur Prüfung nach § 6 BImSchG erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Diese Unterlagen
- müssen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 7 der 9. BImSchV auch Angaben enthalten über das vorgesehene Verfahren einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung des Verfahrens, wie Angaben zu Art und Menge
- der Einsatzstoffe
 - der Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie
 - der anfallenden Abfälle und
 - die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung der Abfälle oder zur Beseitigung als Abfälle.
- Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist es regelmäßig erforderlich, daß an den Inhalt dieser Angaben im einzelnen die nachfolgend genannten Anforderungen gestellt werden.
- 2.1 **Stoffbilanz**
Dem Genehmigungsantrag ist eine auf das Kalenderjahr bezogene Stoffbilanz beizufügen. Hierunter ist eine Gegenüberstellung der Einsatzstoffe (Brenn-, Roh- und Hilfsstoffe) mit den Produkten, Emissionen und Abfällen (einschließlich der Abwässer) zu verstehen.
- 2.1.1 **Angaben zu den Einsatzstoffen**
Die Angaben zu den Einsatzstoffen müssen im einzelnen aufgeschlüsselt sein nach
- Art (chemische Zusammensetzung)
 - Beschaffenheit (physikalische Eigenschaften) und
 - Menge (in Kilogramm oder Tonnen).
- 2.1.2 **Angaben zu den Produkten**
Die Angaben zu den Produkten (Zwischen-, Neben- und Endprodukten) müssen im einzelnen aufgeschlüsselt sein nach
- Art
 - Beschaffenheit und
 - Menge.
- 2.1.3 **Angaben zu den Abfällen**
Die Angaben zu den Abfällen müssen auf jede Anfallstelle bezogen und im einzelnen aufgeschlüsselt sein nach
- Art
 - Beschaffenheit und
 - Menge.
- 2.1.4 Die Mengenangaben nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 sind einschließlich des Stoffaustrages über die Abgasströme (Emissionen) zu bilanzieren. Der Stofffluß durch die Anlage muß so dargestellt sein, daß die Plausibilität der Stoffbilanz beurteilt werden kann.
- 2.2 **Abfalleigenschaften**
Soweit Abfälle gefährliche Eigenschaften aufweisen, sind hierzu Angaben zu machen. Dabei ist auf bestehende stoffrechtliche Klassifizierungen hinzuweisen. Soweit Abfälle z. B. in wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften als wassergefährdend bzw. als Abfall im Sinne des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG klassifiziert sind, muß die jeweilige Klassifizierung angegeben sein.
- 2.3 **Verwertung**
- 2.3.1 Für jeden einzelnen Abfall, der verwertet werden soll, müssen Angaben gemacht sein, die eine Beurteilung ermöglichen; ob die jeweilige Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Hierzu muß der Verwendungszweck des Abfalls angegeben werden. Soweit Abfälle in einer Anlage verwertet werden sollen, muß diese unter Angabe des Standortes, der Art und des Betreibers bezeichnet werden. Darüber hinaus müssen die Grundzüge des Verfahrens und die Art der Verwertung beschrieben werden. Entsprechende Angaben sind erforderlich, wenn die Verwertung der Abfälle nicht in einer Anlage, sondern auf andere Weise erfolgen soll.
- 2.3.2 Der Zeitraum, während dessen die Verwertung sichergestellt ist, muß angegeben sein (Zahl der Jahre).
- 2.3.3 Durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Abnahmeverträge) muß nachgewiesen werden, daß die Anlage, in der die Verwertung erfolgen soll, über ausreichende Kapazitäten verfügt und zur Verarbeitung der Abfälle bereitsteht.
- 2.3.4 Soweit Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen sind, die eine Verwertung der Abfälle erst ermöglichen (z. B. Separierung oder Konditionierung), soll dies aus den Unterlagen und Erläuterungen hervorgehen.

Protokoll über die Entnahme einer Feststoffprobe

Entnehmende Stelle

Zweck der Probenahme

1. Probenahmestelle: _____
(Bezeichnung, Nr. im Lageplan)

2. Lage: TK _____ Rechts | | | | | | | | Hoch | | | | | | | |

3. Zeitpunkt der Probenahme (Datum/Uhrzeit): _____

4. Art der Probe (Boden/Schlacke/gem. Teil II): _____

5. Entnahmegesetz: _____

6. Art der Probenahme
 Einzelprobe
 Mischprobe

6a. Bei Mischproben: Zahl der Einzelproben _____

7. Entnahmedaten:

Probenbezeichnung/ bzw. -nummer					
Entnahmetiefe					
Farbe					
Geruch					
Probenmenge					
Probenbehälter					
Probenkonservierung					

8. Bemerkungen/Begleitinformationen: _____

Fortsetzung siehe Rückseite

Ort

Probenehmer/Fahrer

Analytische Verfahren - Feststoffe

Parameter	Analysenverfahren
Farbe	verbale Beschreibung
Geruch	verbale Beschreibung
pH-Wert	DIN 19684 - S 1
Trockenrückstand	DIN 38414 - S 2
Glühverlust	DIN 38414 - S 3
Gesamter organischgebundener Kohlenstoff (TOC)	Austreiben des CO ₂ (TIC) mittels Mineralsäure und Erhitzen; Verbrennung bzw. Maßoxidation und Bestimmung des CO ₂
Cyanid, gesamt	LAGA-Richtlinie CN 2/79
Cyanid, leicht freisetzbar	LAGA-Richtlinie CN 2/79
Arsen Cadmium Chrom Kupfer Quecksilber Nickel Blei Thallium Zink	Aufschluß mit Königswasser (DIN 38414 - Teil 7) zur nachfolgenden Bestimmung des säurelöslichen Anteils von Metallen nach den in Tabelle III. 3.2-2 angegebenen Bestimmungsverfahren
Kohlenwasserstoffe	LAGA-Richtlinie KW/85 (Stand: März 1990)
HCl-Test	Bodenkundliche Kartieranleitung Hrsg. AG Bodenkunde, 3. Auflage 1982
Extrahierbare organischgebundene Halogene (EOX)	DIN 38414 - S 17
Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe	nach VDI-Richtlinie 3865 Blatt 5
Benzol und Derivate (BTEX)	analog VDI-Richtlinie 3865 Blatt 5
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (16 PAK nach EPA)	Soxhletextraktion 3 h mit Cyclohexan, Analyse des Extraktes analog U. S. EPA 610
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	DIN 38414 - S 20 (Entwurf)
Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane	analog Klärschlammverordnung

Analytische Verfahren - Eluate

Parameter	Analysenverfahren	DIN ^{*)}
Färbung	38404-C1-2	38404 - Teil 1
Trübung	38404-C2	38401 - Teil 2
Geruch	DEV-B1/2	
pH-Wert	38404-C5	38404 - Teil 5
Elektrische Leitfähigkeit	38404-C8	38404 - Teil 8
Gesamtrockenrückstand	38409-H1-1	38409 - Teil 1
Gesamtglührückstand	38409-H1-3	38409 - Teil 1
Gelöster organisch gebundener Kohlenstoff (DOC)	38409-H3-1	38409 - Teil 3
Chlorid	38405-D1-2/-D1-3 38405-D20	38405 - Teil 1 38405 - Teil 20
Sulfat	38405-D5-1 38405-D20	38405 - Teil 5 38405 - Teil 20
Fluorid	38405-D4-1	38405 - Teil 4
Cyanid, gesamt	38405-D13-1-3 38405-D5-D14-1	38405 - Teil 13 38405 - Teil 14
Cyanid, leicht freisetzbar	38405-D13-2-3 38405-D14-2	38405 - Teil 13 38405 - Teil 14
Ammonium	38406-E5-1 38406-E5-2	38406 - Teil 5 38406 - Teil 5
Arsen	38405-D18	38405 - Teil 18
Cadmium	38406-E19-2	38406 - Teil 19
Chrom, gesamt	38406-E10-2 38406-E22	38406 - Teil 10 38406 - Teil 22
Chrom-VI	38405-D24	38405 - Teil 24
Kupfer	38406-E7-2 38406-E22	38406 - Teil 7 38406 - Teil 22
Quecksilber	38406-E12-3	38406 - Teil 12
Nickel	38406-E11-2	38406 - Teil 11
Blei	38406-E6-3	38406 - Teil 6
Thallium	38406-E16	38406 - Teil 16
Zink	38406-E8-1 38406-E22	38406 - Teil 8 38406 - Teil 22
Phenol-Index	38409-H16	38409 - Teil 16
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	38409-H14	38409 - Teil 14

*) jeweils gültige Fassung

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

B e z u g : Richtlinien vom 5. März 1992 (StAnz. S. 751), geändert am 6. April 1993 (StAnz. S. 1064)

1. Wer die Heilkunde, ohne Ärztin oder Arzt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz-HPG) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469). Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HPG).
2. Die Berufsausübung ist eingeschränkt; Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind insbesondere nicht befugt,
 - 2.1 Geburtshilfe zu leisten (§ 4 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 4. Juni 1935, BGBl. I S. 902, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993, BGBl. I S. 512, 521),
 - 2.2 Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane sowie ihre Behandlung vorzunehmen (§ 9 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953, BGBl. I S. 700, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994, BGBl. I S. 1963, 1983),
 - 2.3 meldepflichtige übertragbare Krankheiten zu behandeln (§ 30 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen-Bundes-Seuchengesetz in der Fassung vom 18. Dezember 1979, BGBl. I S. 2262, bereinigt BGBl. I 1980 S. 151, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1995, BGBl. I S. 746),
 - 2.4 verschreibungspflichtige Arzneimittel zu verordnen (§§ 48, 49 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln in der Fassung vom 19. Oktober 1994, BGBl. I S. 3018),
 - 2.5 Betäubungsmittel zu verordnen (Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln in der Fassung vom 16. September 1993, BGBl. I S. 1637, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994, BGBl. I S. 1416).
3. Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Über den Antrag entscheidet nach § 1 Abs. 1 HPG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1. DVO-HPG) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 1587), die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 817). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Lebenslauf,
 - eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde,
 - ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
 - eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 - eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als drei Monate vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der antragstellenden Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht,
 - die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt,
 - ein Nachweis darüber, daß die antragstellende Person mindestens die Hauptschule abgeschlossen hat.
4. Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ist grundsätzlich die Behörde, in deren Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) oder dauernden Aufenthalt hat. Ausnahmsweise wird die Zuständigkeit durch die

ernsthafte Niederlassungsabsicht begründet, wenn im Geltungsbereich des Heilpraktikergesetzes weder ein Wohnsitz noch ein dauernder Aufenthalt besteht.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung, da die Erlaubniserteilung mit einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person verbunden ist.

5. Vor einer Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i der 1. DVO-HPG sollen die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, d, f und g der 1. DVO-HPG erforderlichen Feststellungen getroffen werden. Die Zulassung einer antragstellenden Person zur Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten erscheint nicht zweckmäßig, wenn feststeht oder festgestellt werden kann, daß eines oder mehrere Hindernisse nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, d, f und g der 1. DVO-HPG einer Erlaubniserteilung entgegenstehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG I C 246.54 vom 26. Juni 1958). Ist die antragstellende Person vorbestraft, so ist zu prüfen, ob der Verurteilung zugrundeliegende Sachverhalt zu negativen Rückschlüssen auf deren persönliche Zuverlässigkeit und Eignung zwingt.

Eine Bindung an die Verurteilung einer antragstellenden Person durch ein Strafgericht besteht nicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG I B 114.59 vom 11. Januar 1960). Bei der Bewerbung hat die antragstellende Person anzugeben, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde. Aus der Tatsache einer oder mehrerer früherer Antragstellungen dürfen negative Rückschlüsse auf den zur Entscheidung vorliegenden Antrag nicht gezogen werden, da die Erlaubnis beliebig oft beantragt werden kann; die Behörde kann bei der früheren Antragsbehörde anfragen, ob und mit welchem Ergebnis ein früheres Antragsverfahren abgeschlossen wurde. Im übrigen können bei der Polizei bzw. bei der Staatsanwaltschaft Daten über schwebende oder eingestellte Strafverfahren erhoben werden, soweit dies für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der antragstellenden Person erforderlich ist. Die antragstellende Person ist schriftlich auf diese Übermittlungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Antragstellende Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind unter denselben Voraussetzungen zur Überprüfung zuzulassen wie deutsche antragstellende Personen. § 2 Abs. 1 Buchstabe b der 1. DVO-HPG ist durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 1587) für nichtig erklärt worden und steht demzufolge dem nicht entgegen. Ebenso ist wegen Verfassungswidrigkeit Buchstabe h der 1. DVO-HPG nicht anzuwenden, weil das darin enthaltene Verbot der Doppeltätigkeit mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist (BVerwG, DÖV 1967, S. 493). Die Erlaubnis ersetzt im übrigen weder eine ausländerrechtliche noch arbeitsrechtliche Genehmigung für eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit als Heilpraktikerin oder als Heilpraktiker.

6. Für die Zulassung zur Ausübung des Berufs einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ist weder eine medizinische Ausbildung noch eine berufsqualifizierende Fachprüfung erforderlich; der Nachweis einer Fachqualifikation muß nicht erbracht werden; dementsprechend findet eine Fachprüfung nicht statt. Die Überprüfung hat sich vielmehr darauf zu erstrecken, ob die antragstellende Person so viele heilkundliche Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, daß die Ausübung der Heilkunde durch sie nicht zu einer Gefahr für die Volksgesundheit wird. Bei der Überprüfung ist festzustellen, ob die antragstellende Person die gesetzlichen Bestimmungen kennt, die die Berufsausübung begrenzen, und ob sie zur Beachtung dieser Grenzen in der Praxis fähig sein wird. Eine Gefahr für die Volksgesundheit kann auch darin bestehen, daß die antragstellende Person nicht über ausreichende Grundkenntnisse der Hygiene, Sterilisation und Desinfektion verfügt. Die untere Verwaltungsbehörde hat die antragstellende Person im Zusammenhang mit der Antragstellung auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie zum Beispiel die Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes hinzuweisen und ihr zu ermöglichen, diese einzusehen und gegebenenfalls auf eigene Kosten zu fotokopieren.

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Zunächst ist der schriftliche Teil der Überprüfung durchzuführen und zu bewerten. Nur bei dessen Bestehen ist der mündliche Teil der Überprüfung durchzuführen. Das Verwaltungsverfahren ist nach Durchführung des schriftlichen und gegebenenfalls auch des mündlichen Teils der Überprüfung durch einen

- förmlichen Bescheid abzuschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Überprüfung nicht bestanden wurde, es sei denn, der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis wird zuvor von der antragstellenden Person zurückgenommen.
- Die Überprüfung kann nach vorheriger neuer Antragstellung erneut absolviert werden. Sie ist auch dann schriftlich und mündlich zu absolvieren, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung deren mündlicher Teil nicht, wohl aber deren schriftlicher Teil bestanden wurde.
- 6.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung soll sich auf folgende Sachgebiete erstrecken:
1. Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der übertragbaren Krankheiten, der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten und der degenerativen Erkrankungen,
 2. Deutung grundlegender Laborwerte,
 3. Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie,
 4. Hygiene, Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen,
 5. Erkennung und Erstversorgung akuter lebensbedrohender Zustände und Notfälle,
 6. Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen der Heilkundeausübung ohne Bestallung,
- Bei der schriftlichen Überprüfung sollten mindestens 60 Fragen gestellt werden. Es kann das Multiple-choice-Verfahren oder das sogenannte freie Verfahren angewandt werden. Sie gilt als bestanden, wenn die zu überprüfende Person mindestens 75 vom Hundert der gestellten Überprüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Dabei soll jede Frage mit einem Punkt bewertet werden.
- 6.2 Der mündliche Teil der Überprüfung erstreckt sich außer auf die in 6.1 genannten Sachgebiete auf
1. die Technik der Anamneseerhebung und Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung,
 2. diagnostische Verfahrensweisen,
 3. Injektionstechniken.
- Die mündliche Überprüfung soll sich insbesondere auch auf die Sachgebiete erstrecken, bei der die zu überprüfende Person im schriftlichen Teil gravierende Wissenslücken oder Fehlvorstellungen offenbart hat. Der mündliche Teil der Überprüfung soll pro Person nicht mehr als eine Zeitstunde dauern. Es kann in Gruppen bis zu vier Personen überprüft werden.
7. Bei antragstellenden Personen, die eine Zulassung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker anstreben, um sich erkennbar von vornherein auf einem Spezialgebiet heilpraktisch zu betätigen, hat sich die Überprüfung auch darauf zu erstrecken, ob die insoweit erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG I C 2/69 vom 18. Dezember 1972). Zu dieser Überprüfung ist das Gesundheitsamt berechtigt und verpflichtet, damit sichergestellt ist, daß von der Tätigkeit der antragstellenden Person keine gesundheitliche Gefahr für die Allgemeinheit und den einzelnen ausgeht. Einer derartigen Überprüfung muß sich eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker auch nach einer Zulassung unterziehen, wenn sie oder er sich später einem Spezialgebiet oder einer speziellen Behandlungsmethode zuwendet und das Gesundheitsamt begründeten Anlaß zu der Annahme hat, daß hierdurch von der Heilpraktikerin oder dem Heilpraktiker eine Gefahr für die Volksgesundheit ausgehen könnte.
- 8.1 Bei antragstellenden Personen, die den von einer inländischen oder als gleichgestellt anerkannten ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen und glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, ist in Anlehnung an das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1983 BVerwG 3 C 21.82 von einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe i der 1. DVO-HPG abzusehen. Dabei kommt es nicht darauf an, daß eine besondere psychotherapeutische Zusatzausbildung oder Weiterbildung nachgewiesen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, daß diese Personen über die in diesem Bereich der Heilkunde erforderlichen psychotherapeutischen Grundkenntnisse verfügen. Da die Überprüfung keinen Fachkundenachweis erbringen soll, ist sie für diesen Personenkreis entbehrlich. Dies gilt auch für antragstellende Personen, die ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psycho-
- logie nachweisen, das den Anforderungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABEG Nr. L 19 S. 16), sowie der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABEG Nr. L 209 S. 25) entspricht.
- 8.2 Bei sonstigen antragstellenden Personen, die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, ist eine auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten vorzunehmen. Dabei sind insbesondere ausreichende Kenntnisse der psychologischen Diagnostik, der Psychopathologie und der klinischen Psychologie nachzuweisen. Solche antragstellende Personen müssen zudem ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber Ärztinnen und Ärzten und allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen aufweisen sowie ferner ausreichende diagnostische Fähigkeiten in bezug auf das einschlägige Krankheitsbild haben und die Befähigung besitzen, die Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln. Die zuständigen Behörden prüfen dabei, ob eine Überprüfung zu erfolgen hat und entscheiden, ob sie nur schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich erfolgt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1993 NJW 1993 S. 2395 und Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 1994 1 BvR 1016/89). Von einer Überprüfung ist im Einzelfall abzusehen, wenn antragstellende Personen in langjähriger beruflicher Tätigkeit fremdtherapeutisch, vorzugsweise unter ärztlicher Begleitung, gearbeitet haben, oder wenn auf Grund eines außerordentlich umfangreichen und erfolgreich absolvierten Aus- und Fortbildungs- oder Weiterbildungsweges, welcher durch ein qualifiziertes Zeugnis belegt werden kann, an den diesbezüglichen Kenntnissen keine vernünftigen Zweifel bestehen können. Ist nach der Prüfung der Vorkenntnisse eine ergänzende Überprüfung der antragstellenden Person erforderlich, hat sich diese an den im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigenden Kenntnissen zu orientieren. Personen, die keine oder lediglich geringe Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie nachweisen können, haben sich sowohl dem schriftlichen als auch dem mündlichen Teil der Überprüfung zu unterziehen. Im Rahmen der Prüfung können die zuständigen Behörden sich den §§ 24 und 26 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend grundsätzlich aller Erkenntnismittel bedienen, die geeignet sein können, die Entscheidung zu stützen und zu begründen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, gutachterliche Äußerungen einzuholen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von der antragstellenden Person zu entrichten. Diese ist hierüber vor Einholung der gutachtlichen Äußerung zu informieren. Ziffer 8.2 gilt nur für die Besonderheiten einer eingeschränkten Überprüfung für den Bereich der Psychotherapie. Ansonsten gelten die allgemeinen Regelungen für das Prüfungsverfahren.
- 8.3 Im übrigen ist die Erteilung der Erlaubnis vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, d, f und g der 1. DVO-HPG abhängig. In den Erlaubnisbescheid ist aufzunehmen, daß bei einer heilkundlichen Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie die Erlaubnis zurückgenommen wird (§ 7 Abs. 1 der 1. DVO-HPG).
- Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin“ oder „Heilpraktiker“, sondern nur zur Ausübung der Psychotherapie. Es wird empfohlen, nachfolgende Berufsbezeichnung zu verwenden:
- „Heilpraktische Psychotherapeutin“ oder „heilpraktischer Psychotherapeut“
- 8.4 Beratung in sozialen Konflikten (zum Beispiel Eheberatung, Familienberatung, Erziehungsberatung oder schulpädagogischer Beratung u. ä.) stellt keine Ausübung von Heilkunde im Sinne dieser Richtlinien dar. Das gleiche gilt für Diplom-Psychologinnen oder Diplom-Psychologen, die nicht eigenverantwortlich selbständig, sondern auf Weisung und unter Aufsicht (Supervision) einer Ärztin oder eines Arztes tätig werden.
9. Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens sollen die Überprüfungen in der Regel nur zweimal im Jahr stattfinden. Die Überprüfung erfolgt fachlich durch die Leiterin oder den Leiter des Gesundheitsamtes oder die Vertretungsperson. An dem mündlichen Teil der Überprüfung ist eine Heilpraktike-

- rin oder ein Heilpraktiker zu beteiligen; wünschen die antragstellenden Personen die Beteiligung einer weiteren Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers nach ihrer Wahl, kann das Gesundheitsamt auf deren Kosten eine zweite Heilpraktikerin oder einen zweiten Heilpraktiker beiziehen. Diese Personen werden im Rahmen der Überprüfung gutachterlich tätig, ein Entscheidungsrecht steht ihnen nicht zu.
- Zu der Überprüfung können weitere sachverständige Personen zugezogen werden. Die Einladung der an der Überprüfung Beteiligten erfolgt durch das Gesundheitsamt. Die in Hessen bestehenden Heilpraktiker-Berufsverbände können als Heilpraktikerin oder als Heilpraktiker zugelassene Mitglieder ihres Verbandes für die Teilnahme an Heilpraktikerüberprüfungen vorschlagen; das gleiche gilt für die Berufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses nach Nr. 14.
10. Bei der Überprüfung, die keine vom Gesetz her formalisierte Prüfung im herkömmlichen Sinne und grundsätzlich beliebig wiederholbar ist, ist den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Überprüfungsrecht entwickelten Anforderungen Rechnung zu tragen. So steht nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 1995 (DVBl. S. 811) der amtsärztlichen Person bei der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten kein gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Wegen der Bedeutung der Überprüfung, insbesondere für das Rechtsbehelfsverfahren, ist ihr Verlauf in Form eines Protokolls festzuhalten, aus dem nicht nur Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung hervorgehen muß, sondern auch erkennbar ist, welche Antworten die zu überprüfende Person auf welche Fragen hin gegeben hat. Zudem muß erkennbar sein, daß jede bzw. jede Überprüfende die Bewertung der im mündlichen Teil der Überprüfung erbrachten Leistungen unmittelbar im Anschluß an die Überprüfung vorgenommen und nachvollziehbar schriftlich begründet hat, so daß die für die abschließende Bewertung maßgeblichen Gründe jedenfalls in den für das Ergebnis ausschlaggebenden Punkten erkennbar sind. Eine solchermaßen nachvollziehbare Begründung der Bewertung ist im übrigen auch bei dem schriftlichen Teil der Überprüfung erforderlich, sofern hierbei nicht das Multiple-Choice-Verfahren angewendet wird, sondern die Überprüfung im sogenannten freien Verfahren erfolgt. Das Ergebnis der Überprüfung ist der unteren Verwaltungsbehörde zuzuleiten. Diese hat dann als die entscheidende Behörde die Heilpraktikererlaubnis zu erteilen oder die antragstellende Person zu der beabsichtigten Versagung der Erlaubnis gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuhören. Vor Zuleitung des Überprüfungsergebnisses an die untere Verwaltungsbehörde kann die Leiterin oder der Leiter des Gesundheitsamtes der antragstellenden Person das Ergebnis der Überprüfung bekanntgeben. In diesem Fall ist aber darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung über den Antrag von seiten der unteren Verwaltungsbehörde erfolgt und von dieser noch ein Bescheid über den Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis erlassen werden wird und — im Fall einer Ablehnung oder Erlaubniserteilung unter Auflagen oder sonstigen Einschränkungen — nur gegen diesen Bescheid oder gegen die zusätzliche Auflage und nicht gegen die Ergebnisbekanntgabe ein Rechtsbehelf erhoben werden kann.
11. Die Überprüfung und die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde als Heilpraktikerin oder als Heilpraktiker sind nach den Nummern 71 und 72 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu Art. 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 14. Juli 1995 (GVBl. S. 448) bzw. nach Nr. 1181 des Verwaltungskostenverzeichnisses Teil B zu Art. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Neuordnung des Verwaltungskostenrechts in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit und des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 28. November 1995 (GVBl. I S. 526) gebührenpflichtig. Die dem Gesundheitsamt entstehenden baren Auslagen sind gemäß § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2) von der antragstellenden Person zu erstatten. Bare Auslagen sind Entschädigungen für die nicht dem Gesundheitsamt zugehörigen Personen, die bei der Überprüfung mitwirken. Entstehende Reisekosten sind entsprechend dem Reisekostenrecht für Landesbedienstete, Zeitversäumnisse in sinngemäßer Anwendung des § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kostenrechtsänderungsgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 1354), zu erstatten.
12. Gegen die Versagung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde als Heilpraktikerin oder als Heilpraktiker stehen den antragstellenden Personen das Widerspruchsverfahren und der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Der ablehnende Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
13. Wird gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch erhoben oder wird eine Erlaubnis nach § 7 der 1. DVO-HPG zurückgenommen, so ist vor der Entscheidung der Gutachterausschuß zu hören.
14. Der Gutachterausschuß besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das weder Ärztin oder Arzt noch Heilpraktikerin oder Heilpraktiker sein darf, zwei Ärztinnen oder Ärzten sowie zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern und ihren jeweiligen Stellvertretern, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berufen werden. Die Geschäftsführung des Gutachterausschusses obliegt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium.
- Für die ehrenamtliche Tätigkeit sind das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses in der unter der Nr. 11 angegebenen Weise von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium abzufinden, dem die Anträge auf Reisekostenerstattung und sonstige Entschädigung vorzulegen sind. Diese Kosten sind bei Kap. 08 30 — 526 01 zu buchen.
15. Die Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 5. März 1992, geändert am 6. April 1993, werden aufgehoben.

Wiesbaden, 14. Februar 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII D 1 — 18 b 20 03

— Gült.-Verz. 3533 —

StAnz. 10/1997 S. 813

256

Immissionsschutz;

hier: Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Richtlinien nach § 29 a BImSchG)

Bezug: Erlaß vom 26. Oktober 1994 (StAnz. S. 3334),
Erlaß vom 16. Mai 1994 (StAnz. S. 1375),
Erlaß vom 15. März 1994 (StAnz. S. 1056).

I. Allgemeines

1. Der Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI) hat in seiner 88. Sitzung vom 2. bis 4. Mai 1995 die als Anlage 1 zu diesem Erlaß veröffentlichten Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Richtlinien nach § 29 a BImSchG) beschlossen und zur praktischen Anwendung in den Ländern empfohlen. Diese Richtlinien werden mit den Anhängen 1 bis 3 als Anlage 1 zu diesem Erlaß veröffentlicht.

Zusätzlich werden Auszüge aus den Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Richtlinien nach § 26 BImSchG), auf die in den Richtlinien nach § 29 a BImSchG Bezug genommen wird, als Anlage 2 veröffentlicht.

2. Im Vorgriff auf eine Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2 und § 29a Abs. 2 BImSchG a. F. über Anforderungen an Prüfstellen und Sachverständige — 6. BImSchV — hatte Hessen in enger Anlehnung an den Entwurf der 6. BImSchV (Stand 1. März 1994) ein Ausschreibungs- und Anerkennungsverfahren für Sachverständige zur Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen gemäß § 29 a BImSchG durchgeführt. Das Verfahren war zeitlich begrenzt und wurde mit 137 Anerkennungsbescheiden und vier Ablehnungsbescheiden im vierten Quartal 1994 abgeschlossen. Die Anerkennung erfolgte personenbezogen und überwiegend in Verbindung mit der Organisation sowie vorläufig unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Inkrafttreten der 6. BImSchV. Am 14. November 1994 wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 46, S. 3334, die „Vorläufige Sachverständigenliste nach § 29 a BImSchG für das Land Hessen“ veröffentlicht.
3. Anlaß für dieses Vorgehen in Hessen war, den Staatlichen Ämtern für Immissions- und Strahlenschutz die Möglichkeit zu

geben, im Rahmen des nach der Störfallserie von 1993 ausgelösten Sonderprogramms Anlagensicherheit (SPAS) sicherheitstechnische Prüfungen gemäß § 29 a BImSchG anzuordnen und dabei auf eine veröffentlichte Liste von bekanntgegebenen Sachverständigen verweisen zu können.

4. 1994 hat die Bundesregierung von ihrem Vorhaben, die 6. BImSchV zur Regelung der Bekanntgabe von Prüfstellen und Sachverständigen zu erlassen, Abstand genommen. Der LAI hat 1995 auf den Grundlagen des Entwurfs der 6. BImSchV und der hessischen Erfahrungen Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 BImSchG beschlossen. Durch die 5. Novelle des BImSchG (Gesetz vom 9. Oktober 1996 — BGBl. I S. 1498) ist zudem durch Streichung der Absätze 2 der §§ 26 und 29 a BImSchG die Rechtsgrundlage für die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung entfallen.
5. Die 1995 beschlossenen LAI-Richtlinien unterscheiden sich inhaltlich von dem Bekanntgabe- und Anerkennungsverfahren, das 1994 im Vorgriff auf eine bundeseinheitliche Regelung für die vorläufige Bekanntgabe in Hessen angewendet wurde. Die vorläufigen Bekanntgaben sind zwar auch personenbezogen, aber überwiegend mit der Organisation bzw. Firma verknüpft. Die Bekanntgabe nach den LAI-Richtlinien erfolgt dagegen ausschließlich personenbezogen. Somit sind die vorläufigen Bekanntgaben von 1994 zu widerrufen und neue Verfahren auf der Grundlage der nachstehenden Regelungen einzuleiten und durchzuführen.

II. Verfahren für die Bekanntgabe

Zum Verfahren für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 BImSchG wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 4 der Hessischen Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG in der Fassung vom 21. Juli 1994 (GVBl. I S. 313) ist die oberste Landesbehörde für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG zuständig.
2. Der Antrag auf Bekanntgabe, der die erstmalige oder wiederholte Prüfung der Voraussetzungen für die Bekanntgabe beinhaltet, ist in der Regel in dem Bundesland zu stellen, in dem der/die Sachverständige seinen/ihren Geschäftssitz hat. Für die Bekanntgabe in Hessen sind die Anträge an das

Hessische Ministerium für
Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit,
Postfach 3109,
65021 Wiesbaden,
Tel.: 0611/815-0,
Fax: 0611/815-1941,

zu richten.

3. Die fachliche Prüfung der Voraussetzungen für die Bekanntgabe anhand der eingereichten Unterlagen führt das

Staatliche Amt für Immissions- und
Strahlenschutz Frankfurt,
Gutleutstraße 114,
60327 Frankfurt am Main,
Tel.: 069/2714-0,
Fax: 069/2714-5000,

durch. Die fachliche Prüfung beinhaltet in der Regel auch eine Begutachtung der gerätetechnischen Ausstattung und ein Fachgespräch mit dem Antragsteller.

4. Für Antragsteller mit Geschäftssitz außerhalb von Hessen, die bereits in einem anderen Bundesland bekanntgegeben worden sind, wird in der Regel keine weitere Prüfung durchgeführt und der Umfang der Anerkennung (inkl. Nebenbestimmung und Befristung) aus dem Bundesland, das die Erstprüfung durchgeführt hat, übernommen.
5. Für den Antrag auf Bekanntgabe in Hessen ist das Antragsformular gemäß Anhang 2 der Richtlinien nach § 29 a BImSchG zu verwenden. Die für die fachliche Prüfung erforderlichen Anlagen (siehe Anhang 3 der Richtlinien nach § 29 a BImSchG) sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die dem Antrag beigefügten Zeugnisse sollen beglaubigt vorgelegt werden.
6. Antragsteller mit Geschäftssitz außerhalb von Hessen haben als Anlage zum Antragsformular nur eine Abschrift des Bekanntgabebescheides derjenigen Landesbehörde, die die Prüfung der Voraussetzung durchgeführt hat, beizulegen.
7. Die Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist für den Antragsteller kostenpflichtig.

III. Widerruf der vorläufigen Anerkennung

Auf Grund der mit diesem Erlaß eingeführten Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG werden die im Oktober 1994 erteilten und am 14. November 1994 öffentlich bekanntgegebenen (StAnz. S. 3334) vorläu-

figen Anerkennungen von Sachverständigen mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1997 widerrufen. Die Entscheidungen werden den betroffenen Sachverständigen persönlich bekanntgegeben.

Wiesbaden, 3. Februar 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit

II 2.1 — 53 e 401 (§ 29 a)

StAnz. 10/1997 S. 815

Anlage 1

Richtlinien für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien enthalten Hinweise für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Sie sollen zu einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis durch die für Fragen der Anlagensicherheit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen obersten Landesbehörden beitragen.

2. Gegenstand und rechtliche Bedeutung der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe kann sich in Abhängigkeit insbesondere von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Betroffenen

— auf alle im Rahmen des § 29 a BImSchG anfallenden sicherheitstechnischen Prüfungen und Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen oder

— lediglich auf Prüfungen in Teilbereichen (zum Beispiel bestimmte Anlagenarten oder bestimmte sicherheitstechnischen Fragen)

erstrecken.

Im Gegensatz zu der Regelung in § 26 Satz 1 BImSchG können nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG nur natürliche Personen als Sachverständige bekanntgegeben werden. Das gilt auch, soweit die Sachverständigen Mitglieder von Organen oder Angestellten einer juristischen Person sind. Auch dann tragen die bekanntgegebenen Sachverständigen für die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und für die Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen die Verantwortung. Das Zusammenwirken mehrerer für unterschiedliche Aufgabengebiete bekanntgegebenen Sachverständiger innerhalb einer Sachverständigenorganisation kann durch Auflagen zum Bekanntgabebescheid geregelt werden.

Die Bekanntgabe ist ein Verwaltungsakt. Adressat ist — auch bei angestellten Personen — der jeweilige Sachverständige. Dieser hat keinen Rechtsanspruch auf die Bekanntgabe; vielmehr steht der zuständigen Behörde ein weiter Ermessensspielraum zu. Teil I Nr. 3.5 der in der 82. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 12. bis 14. Oktober 1992 beschlossenen Richtlinien für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Richtlinien nach § 26 BImSchG) gilt entsprechend.

Die Bekanntgabe der obersten Landesbehörde hat Wirkung nur für das jeweilige Land.

3. Voraussetzungen der Bekanntgabe

3.1 Fachkunde

Voraussetzung der Bekanntgabe ist,

- a) daß der Sachverständige ein Hochschulstudium auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik abgeschlossen hat. Es kann ein Studium in anderen als den genannten Fachgebieten anerkannt werden, wenn die Ausbildung in diesem Fach im Hinblick auf die Aufgabenstellung, der sich der Sachverständige zuwenden will, als notwendig anzusehen ist,
- b) daß der Sachverständige während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren Erfahrungen auf den Gebieten erworben hat (siehe Anhang 1), für die er seine Bekanntgabe beantragt, und
- c) daß der Sachverständige grundlegende Kenntnisse der Verfahrens- und Sicherheitstechnik, der für die Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) maßgebenden Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln sowie umfassende Kenntnisse in den — gegebenenfalls auf bestimmte Anlagearten oder Fragestellungen beschränkten — Prüfbereichen besitzt, für die die Bekanntgabe beantragt wird. Dabei kommen insbesondere nachfolgend auf-

geführte Prüfbereiche in Betracht; für mindestens einen dieser Prüfbereiche muß der Sachverständige umfassende Fachkenntnisse besitzen:

1. Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
2. Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen,
3. Verfahrenstechnische Prozeßführung und Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs,
4. Qualitätssicherung und Instandhaltung von Anlagen,
5. Bautechnische Auslegungsbeanspruchungen einschließlich der Auslegungskriterien und Lastannahmen nach einschlägigen technischen Regelwerken; Flucht- und Rettungswege,
6. Werkstoffe,
7. Betriebsmittelversorgung,
8. Energieversorgung,
9. Elektrotechnik,
10. Meß-, Steuer- und Regeltechnik (insbesondere solche mit Sicherheitsfunktion), Prozeßleittechnik,
11. Systemanalytische Sicherheitsbetrachtungen,
12. Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen,
13. Auswirkungen von Betriebsstörungen und Störfällen, Ermittlung (Berechnung) und Bewertung,
14. Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne,
15. Vorbeugender und abwehrender Brandschutz, Löschwasserrückhaltung,
16. Schutz gegen Explosionen innerhalb der Anlage und gegen solche, die von außen auf die Anlage einwirken können,
17. Betriebsorganisation, insbesondere
 - Aufbauorganisation mit Festlegung der Aufgaben, der Verantwortungsbereiche, der Befugnisse sowie der Weisungs- und Berichtsstränge auf allen Ebenen der Hierarchie einschließlich der Leitungsebene,
 - Ablauforganisation mit Umweltstatus und Umweltschutzstatus, dokumentierten Arbeitsanweisungen (Handbücher), Überwachungs- und Kontrollverfahren einschließlich Ergebniskontrollen, Maßnahmenplänen (Betriebs-, Sicherheits-, Arbeitsanweisungen).

3.2 Zuverlässigkeit

Der Sachverständige muß auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften und seines bisherigen Verhaltens zur Wahrnehmung der mit sicherheitstechnischen Prüfungen verbundenen Verantwortung geeignet sein. Dazu gehört auch, daß er ausschließlich zuverlässiges Hilfspersonal einsetzt.

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachverständige

1. wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des Strafrecht über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - b) des Anlagensicherheits-, Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
 - d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder
 - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts
 mit einer Strafe oder Geldbuße in Höhe von mehr als 1 000 Deutsche Mark belegt worden ist.
2. Ermittlungsergebnisse verändert oder nicht vollständig wiedergegeben hat oder
3. vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus einer früheren Bekanntgabe verletzt hat.

3.3 Unabhängigkeit

Bei der Erbringung von Leistungen darf der Sachverständige keiner Einflußnahme ausgesetzt sein, die geeignet ist, seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlußfolgerungen so zu beeinträchtigen, daß die erforderliche Objektivität und Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind. Teil I Nr. 3.3.2 der Richtlinien nach § 26 BImSchG gilt entsprechend.

Steht ein Sachverständiger in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Person (Mitglied des Organs einer juristischen Person oder Antragsteller einer anderen Person), muß sichergestellt sein, daß ihm keine Weisungen erteilt werden können, die seine tatsächlichen Ermittlungen, seine Bewertungen oder Schlußfolgerungen, vor allem das Ergebnis einer Sachverständigentätigkeit, verfälschen können.

3.4 Sachliche Ausstattung, Hilfspersonal

Der Sachverständige muß über alle Geräte verfügen, die zur Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen, für die er eine Bekanntgabe beantragt, erforderlich sind. Die gerätetechnische Ausstattung muß ordnungsgemäß beschaffen und für die jeweilige Prüfaufgabe geeignet sein. Im Hinblick auf möglicherweise erforderliche Messungen muß

1. die Bauart der Meßgeräte und -einrichtungen dem Stand der Meßtechnik entsprechen,
2. die erforderliche Aussagegenauigkeit der Meßergebnisse sichergestellt sein,
3. das Vorhandensein geeichter und — soweit der Einsatz geeichter Meßgeräte nicht vorgeschrieben ist — kalibrierter und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüfter Meßgeräte gewährleistet sein.

Über die gerätetechnische Ausstattung müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, die den Anforderungen der EN 45001 (Ausgabe 05.90) entsprechen.

Soweit die geforderten Prüfungen des Sachverständigen den Einsatz von Hilfspersonal erfordern, muß dieses in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Es muß zuverlässig sein und über eine hinreichende Fachkunde zur Wahrnehmung der ihm zu überlassenden Aufgaben verfügen. Der Einsatz des Hilfspersonals muß vertraglich sichergestellt sein.

Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens einschalten und sie dabei nur insoweit mit Teilarbeiten beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Durch die Einschaltung von Hilfskräften darf der Charakter einer persönlichen Leistung des Sachverständigen nicht verloren gehen.

4. Antrag und Bekanntgabeverfahren

Dem Antrag auf Bekanntgabe soll das Muster nach Anhang 2 zugrunde gelegt werden. Über die beizufügenden Unterlagen gibt Anhang 3 Auskunft.

Für das Verfahren der Bekanntgabe gilt Teil III Nr. 1 Abs. 1, Nr. 2.1 (auch in Verbindung mit Teil I Nr. 3.6), Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 mit dem 1. und 2. Spiegelstrich sowie Abs. 2 Satz 1, Nr. 5 Abs. 1 sowie Nrn. 6.1 und 6.2 der Richtlinien nach § 26 BImSchG entsprechend.

Darüber hinaus soll der Sachverständige durch Auflagen zur Bekanntmachung verpflichtet werden:

1. alle zwei Jahre zu seiner Weiterbildung an einem vom Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit durchzuführenden Meinungs- und Erfahrungsaustausch teilzunehmen,
2. neben den im Rahmen seiner Aufträge zu fertigenden Prüfberichten gesonderte Aufzeichnungen zur Sammlung und Auswertung der Erfahrungen über die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und der Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen zu erstellen, die insbesondere
 - Angaben über Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der Prüfung,
 - Angaben über die bei der Prüfung festgestellten Mängel sowie Vorschläge zur ihrer Abhilfe und
 - grundlegende Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten,
3. die vorgenannten Aufzeichnungen einmal jährlich zusammenzufassen und der zuständigen obersten Landesbehörde auf Verlangen vorzulegen,
4. innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit einen Bericht vorzulegen, in dem eine Zusammenfassung über die bei den Prüfungen festgestellten bedeutsamen Mängel sowie eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit (einschließlich Störfallvorsorge) enthalten sind.

Anhang 1 3. Persönlich vertretene Fachgebiete

Bisherige praktische Tätigkeit

Der Sachverständige muß während seiner praktischen Tätigkeit mehrfach in solchen Bereichen sicherheitstechnische Prüfungen durchgeführt haben oder an solchen maßgeblich beteiligt gewesen sein, die in der Bekanntgabe als Prüfbereiche festgelegt werden sollen oder die mit diesen im Hinblick auf den Erwerb praktischer Erfahrungen vergleichbar sind. In diesem Sinne kommen für die praktische Tätigkeit insbesondere in Betracht:

1. Erstellung oder Prüfung von Sicherheitsanalysen und Sicherheitsberichten unter Berücksichtigung systemanalytischer Sicherheitsbetrachtungen,
2. Erstellung oder Prüfung von Sicherheitskonzepten oder sicherheitsrelevanten Handbüchern unter Berücksichtigung systemanalytischer Sicherheitsbetrachtungen,
3. Prüfung der Konformität der Anlagen auf der Basis vorliegender Unterlagen (Genehmigungsunterlagen etc.) vor oder nach Inbetriebnahme (Sicherheitsbegehungen),
4. Prüfung der Konformität des Betriebes von Anlagen auf der Basis vorliegender Unterlagen (Sicherheitsanalyse, Betriebs- handbücher, Instandhaltungshandbücher, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne etc.) nach Inbetriebnahme (Sicherheitsbegehungen),
5. Prüfung der Wirksamkeit der Sicherheitsorganisation auf der Basis von System- und Konformitätsprüfungen,
6. Bewertung chemischer, physikalischer, human- und ökotoxikologischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen,
7. Werkstoffbeurteilung oder -prüfung,
8. Sicherheitstechnische Auslegung oder Prüfung der Meß-, Steuer- und Regeltechnik oder der Prozeßleittechnik,
9. Auslegung oder Prüfung zum Brand- oder Explosionsschutz,
10. Sicherheitstechnische Auslegung oder Prüfung verfahrenstechnischer Prozeßführungen,
11. Bautechnische Auslegung oder Prüfung von sicherheitstechnisch bedeutsamen baulichen Anlagenteilen,
12. Sicherheitstechnische Prüfung zur Qualitätssicherung und Instandhaltung verfahrenstechnischer Anlagen,
13. Ausbreitungs- und Einwirkungsbetrachtungen — Berechnungen — (Luft, Wasser, Boden) bei Störfällen (Stofffreisetzungen, Brände, Explosionen),
14. Sicherheitstechnische Prüfung der Versorgungs- und Elektrotechnik.

- Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs
- Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen
- Verfahrenstechnische Prozeßführung und Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs
- Qualitätssicherung und Instandhaltung von Anlagen
- Bautechnische Auslegungsbeanspruchungen einschließlich der Auslegungskriterien und Lastannahmen nach einschlägigen technischen Regelwerken; Flucht- und Rettungswege
- Werkstoffe
- Betriebsmittelversorgung
- Energieversorgung
- Elektrotechnik
- Meß-, Steuer- und Regeltechnik (insbesondere solche mit Sicherheitsfunktion), Prozeßleittechnik
- Systemanalytische Sicherheitsbetrachtungen
- Auswirkungen von Betriebsstörungen und Störfällen, Ermittlung (Berechnung) und Bewertung
- Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
- Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- Vorbeugender und abwehrender Brandschutz, Löschwasserrückhaltung
- Schutz gegen Explosionen innerhalb der Anlage und gegen solche, die von außen auf die Anlage einwirken können
- Betriebsorganisation, insbesondere
 - Aufbauorganisation mit Festlegung der Aufgaben, der Verantwortungsbereiche, der Befugnisse sowie der Weisungs- und Berichtsstränge auf allen Ebenen der Hierarchie einschließlich der Leitungsebene,
 - Ablauforganisation mit Umweltstatus und Umweltschutzstatus, dokumentierten Arbeitsanweisungen (Handbücher), Überwachungs- und Kontrollverfahren einschließlich Ergebniskontrollen, Maßnahmenplänen (Betriebs-, Sicherheits-, Arbeitsanweisungen)

- Sonstige:
 - 4. beigelegte Unterlagen
 - Zeugnisse
 - Fachkundenachweis
 - Beruflicher Werdegang
 - Referenzen
 - Arbeitsproben
 - Unabhängigkeitserklärung
 - Zuverlässigkeitserklärung
 - Sonstiges:
- (Ort, Datum) (Unterschrift)

Anhang 2

Antrag auf Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vor- und Zuname des Antragstellers:

Geburtsdatum und Geburtsort:

Akademischer Grad:

Anschrift:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon:

Telefax:

Geschäftsanschrift:

Firma:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon:

Telefax:

2. Prüfbereich, für den die Bekanntgabe beantragt wird (vgl. Nr. 2 der Richtlinien)

.....

.....

.....

.....

.....

(erforderlichenfalls Fortsetzung auf besonderem Beiblatt)

Anhang 3

Antragsunterlagen für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
2. Zeugnisse und Fachkundenachweise, beruflicher Werdegang
 - 2.1 Zeugnisnachweise
 - Diplomzeugnis (Hochschule)
 - weitere akademische Nachweise (Promotion, Aufbaustudium usw.)
 - 2.2 Fort- und Weiterbildungsnachweise
- 2.3 Zusammenfassende Erläuterung der Zeugnisse und sonstiger Fachkundenachweise im Hinblick auf die erforderlichen sicherheitstechnischen Fachgebiete
- 2.4 Darstellung des beruflichen Werdegangs
- 2.5 Zusammenfassende Erläuterung von Tätigkeiten im Sinne von Nr. 3.1b) der Richtlinien
3. Referenzen zu Tätigkeiten im Sinne von Nr. 3.1 b) der Richtlinien
 - 3.1 Erstellte Sicherheitsanalysen
 - 3.2 Durchgeführte Prüfungen von Sicherheitsanalysen

- 3.3 Durchgeführte Sicherheitsbetrachtungen/Sicherheitsbegehungen
4. Arbeitsproben, gegebenenfalls anonymisiert, wie zum Beispiel
- erstellte Sicherheitsanalysen,
 - Sicherheitsbetrachtungen,
 - sicherheitstechnische Empfehlungen,
 - Gefahrenanalysen,
 - Inhaltsverzeichnisse erstellter Gutachten
5. Unterlagen zur Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit
- 5.1 Erklärung zur Zuverlässigkeit
- 5.2 Erklärung zur Unabhängigkeit, wie zum Beispiel
- Auszüge aus dem Arbeitsvertrag,
 - Nachweis der Selbstständigkeit

Anlage 2

Auszüge aus den Richtlinien für die Bekanntgabe und Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes (Richtlinien nach § 26 BImSchG)

I. 3.5 Sonstige Ermessenserwägungen

Außer den unter Nrn 3.1 bis 3.4 aufgeführten Voraussetzungen können weitere Gesichtspunkte für die Ermessensausübung von Bedeutung sein. Ist beispielsweise anzunehmen, daß bestimmte Ermittlungen nur selten in Auftrag zu geben sind, so kann die Aussagekraft der Ermittlungsergebnisse dadurch gemindert sein, daß die Ermittlung von einer Stelle ausgeführt werden, die nur wenig Erfahrungen auf dem betroffenen Gebiet sammeln konnten. In einem derartigen Fall kann es berechtigt sein, das Bekanntgabebegehren abzulehnen.

I.3.3.2 Die bekanntzugebende Meßstelle darf weder

- a) Produktionsanlagen errichten oder betreiben noch
- b) Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Immissionen herstellen oder vertreiben.

Sie darf ferner nicht personal- oder kapitalmäßig in einer Weise mit Anlagenbetreibern oder Geräteherstellern im Sinne des Satzes 1 verflochten sein, die eine Einflußnahme auf die Aufgabenwahrnehmung der Stelle nicht ausgeschlossen erscheinen läßt.

Daher dürfen in dieser bekanntgegebenen Stelle keine Personen tätig sein, die gleichzeitig in Unternehmen beschäftigt sind, die im Sinne des Absatzes 1 Anlagen betreiben oder Geräte herstellen, oder die Weisungen dieser Unternehmen unterliegen. Insbesondere darf die Stelle nicht von Unternehmen abhängig sein, die an der Durchführung von Immissionsschutzmaßnahmen wirtschaftlich interessiert sind (zum Beispiel Herstellung von Emissionsminderungseinrichtungen).

Der Anschein einer Abhängigkeit ist dann nicht gegeben, wenn durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag bei den Unternehmen, die im Sinne des Absatzes 1 Anlagen betreiben oder Geräte herstellen, Einflußmöglichkeiten ausgeschlossen sind.

Eine unzulässige Verflechtung ist nicht anzunehmen, wenn Anlagenbetreiber Mitglieder einer juristischen Person als Trägerin der Ermittlungsstelle sind, sofern sie innerhalb der Trägerorganisation keinen bestimmten Einfluß haben. Besteht die Dach- oder Trägerorganisation, der ein Meßinstitut angehört oder mit der es über eine Tochtergesellschaft verbunden ist, aus mehreren Unternehmen, ist eine Bekanntgabe möglich, wenn

- a) die Unternehmen gegenseitig im Wettbewerb stehen und kein Unternehmen markt- oder verbandsbestimmend ist,
- b) die im Verband- oder Vereinsvorstand vertretenen Unternehmen nicht insgesamt marktbeherrschend sind,
- c) eine Personalunion in der Leitung der Meßstelle und in der Leitung des wirtschaftlichen Interessen vertretenen Vereins- oder Verbandvorstandes nicht besteht und
- d) die Leitung der Meßstelle Weisungen durch andere Führungsgremien des Vereins oder Verbandes nicht unterliegt.

III. 1. Antrag

Als begünstigender Verwaltungsakt setzt die Bekanntgabe (Zulassung) einen Antrag der Stelle voraus. Mit dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde, der Zuverlässigkeit, der Unabhängigkeit sowie der sachlichen und der personellen Ausstattung vorzulegen.

III. 2. Prüfung des Antrags

- 2.1 Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe (Zulassung) der Stelle vorliegen, soll in der Regel von der obersten Landesbehörde vorgenommen werden, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Hauptsitz hat; Anträge von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, sollen in dem Bundesland geprüft werden, das dem Sitzland des Antragstellers am nächsten liegt. Den übrigen Ländern soll Gelegenheit gegeben werden, eventuelle Bedenken anzubringen. Vor der Bekanntgabe und in der Regel auch bei Erweiterungsanträgen solle die oberste Landesbehörde die eingereichten Nachweise durch eine sachverständige staatliche Einrichtung überprüfen lassen und gegebenenfalls verlangen, daß zusätzliche Qualifikationsnachweise (zum Beispiel Vorführung einer Messung in der Praxis, Vorlage eines Meßplans für eine bestimmte Aufgabe) vorgelegt werden. Die gerätetechnische Ausstattung der Stelle ist in der Regel vor Ort zu überprüfen.

I. 3.6 Bekanntgabe von Stellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben

Diese Richtlinien gelten auch für die Bekanntgabe von Meßstellen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben oder über eine öffentliche Anerkennung als Meßstelle für Immissionen und Emissionen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verfügen. Die Richtlinien sind allerdings unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Das Gleichbehandlungsgebot (Nr. 2) gilt auch für Bewerber aus anderen EG-Mitgliedstaaten. Die Bekanntgabe darf von keinen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die zu einer Diskriminierung führen würden.
- b) Unter staatlichen Instituten im Sinne der Nr. 3.1.1 Buchstaben b) und c) sind auch staatliche Einrichtungen in anderen EG-Mitgliedstaaten zu verstehen.
- c) Die Anerkennung einer ausländischen Meßstelle soll dann nicht verweigert werden, wenn diese Stelle in einem Umfang Messungen vornimmt, der sicherstellt, daß die Meßstelle über ausreichende Erfahrungen für die Vornahme von Messungen dieser Art verfügt. Dabei sind auch im Ausland durchgeführte Messungen zu berücksichtigen.

III. 3. Inhalt der Bekanntgabe (Zulassung)

Die Bekanntgabe ist in der Regel gegenständlich und soweit erforderlich auch räumlich und personell zu beschränken.

III. 4. Nebenbestimmungen

Die Bekanntgaben sollen auf höchstens acht Jahre befristet werden. Sie sollen soweit das nicht nach der Art der wahrzunehmenden Aufgaben entfällt mit Auflagen verbunden werden, durch die die bekanntzugebende Stelle verpflichtet werden soll,

- wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung unverzüglich mitzuteilen, die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Meßtechnik anzupassen,
- zu dulden, daß Beauftragte der obersten Landesbehörde an Ermittlungen teilnehmen oder deren Ergebnis überprüfen.

Im Einzelfall können weitere Nebenbestimmungen (zum Beispiel über den Abschluß einer Haftpflichtversicherung für etwaige Schadensersatzansprüche) getroffen werden.

III. 5. Form der Bekanntgabe (Zulassung)

Der Antragsteller wird über die Entscheidung nach Nr. 3 und über die Nebenbestimmungen nach Nr. 4 durch ein Schreiben, daß gleichzeitig die Bekanntgabe ankündigt, unterrichtet. Die Bekanntgabe soll im Amtsblatt der obersten Landesbehörde erfolgen. Weitere Bekanntmachungen sind nicht erforderlich. In der Bekanntgabe ist auf sachliche und örtliche Beschränkungen sowie auf die Befristung hinzuweisen. Eine Erwähnung des Widerrufsvorbehaltes ist nicht erforderlich: ein Widerruf ist jedoch in gleicher Weise wie die Bekanntgabe zu veröffentlichen.

III. 6. Bekanntgabe (Zulassung) in weiteren Bundesländern

- 6.1 Die Länder unterrichten sich gegenseitig über die Bekanntgabe, die Ablehnung eines Bekanntgabeantrages und den Widerruf einer Bekanntgabe; für Zulassungen nach der 15. BImSchV gilt dies entsprechend.

- 6.2 Hat ein Land über eine Bekanntgabe nach Teil I dieser Richtlinie entschieden, so sollen vor der Bekanntgabe in einem anderen Land die Voraussetzungen für die Bekanntgabe, soweit sie nicht durch die Verhältnisse in diesem Land bedingt sind, grundsätzlich nicht neu geprüft werden. Die später entscheidenden Länder sollen sich nach der Entscheidung des erstentscheidenden Landes, insbesondere hinsichtlich der Befristung, richten. Das Land, in dem eine bekanntgegebene Stelle ihren Sitz hat, soll eine Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen auch dann vornehmen, wenn sich ein Anlaß hierzu in einem anderen Land ergeben hat.

257

Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Die dem Labor für Umweltanalytik GmbH — Umlab —, Karthäuserstraße 3 A, 34117 Kassel, erteilte Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen wird um drei Jahre bis zum 28. Februar 2000 verlängert. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn nach Nr. 6 der Richtlinien vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1817) in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1994 (StAnz. S. 1916) die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr gegeben sind.

Wiesbaden, 19. Februar 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
VIII A 1.1 — 18 d 04.01.10
StAnz. 10/1997 S. 820

258

Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG);

hier: Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Rettungshubschrauber (RTH) Christoph 2 und Christoph 7 für den Budgetzeitraum 1997

Bezug: Anhörung vom 22. Januar 1997

Anlg.: — 1 geh. —

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. a. Angelegenheit ergeht folgender

Bescheid

Das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der Rettungshubschrauber (RTH) Christoph 2 und Christoph 7 wird für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1997 auf 67,— DM pro Flugminute festgesetzt.

Begründung

Der Bundesminister des Innern hat dem Hessischen Minister des Innern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 KatSG ab 1972 und 1974 jeweils einen Hubschrauber des Katastrophenschutzes zur Weitergabe an den damals für die Luftrettung zuständigen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales zur Verfügung gestellt. Entsprechend den dazu vom Bundesminister des Innern zuletzt im Jahre 1985 angepaßten Zuweisungsverfügungen, wurden die Hubschrauber an der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Frankfurt am Main und

dem Roten Kreuz Krankenhaus in Kassel, stationiert und dort bis heute als RTH Christoph 2 und Christoph 7 in der Luftrettung eingesetzt.

Hinsichtlich des Verbleibs der RTH-Stationen Frankfurt am Main und Kassel in der Trägerschaft des Bundes verweise ich auf die Ausführungen in meinem Bescheid vom 1. Februar 1995. Im Rahmen des Jahresgespräches zur Luftrettung am 1. November 1995 wurde der weitere Verbleib des Bundes in den zuvor genannten RTH-Stationen vom Vertreter des Bundesgrenzschutzes nochmals bestätigt.

Mit Schreiben vom 22. Juni 1995 hat das Bundesamt für Zivilschutz die Kostenpauschale für die Flugstunde entsprechend Nr. 5 der Zuweisungsverfügungen ab 1. Januar 1996 auf 2 583,— DM festgelegt. Dieser Betrag hat auch für 1997 Gültigkeit. Vom Vertreter des Bundesgrenzschutzes wurde am 8. Januar 1997 bestätigt, daß die Kostenpauschale des Bundes stabil bleiben wird.

Bereits mit Schreiben vom 19. Januar 1995 wurden die Beteiligten über das Schreiben des Bundesministers für Gesundheit an den Geschäftsführer des AOK-Bundesverbandes vom 30. September 1994 informiert, nach dem es der Bundesgesundheitsminister für vertretbar hält, wenn die über die in § 133 Abs. 1 Satz 3 SGB V festgelegte Veränderungsrate hinausgehenden Entgelte zugrunde gelegt werden.

Mit Einladungsschreiben zum Jahresgespräch vom 27. November 1996 wurde den Beteiligten die Benutzungsentgeltermittlung 1997 zugeleitet. Im Rahmen des vorstehenden Jahresgespräches wurde von den Kassenvertretern mitgeteilt, daß im Hinblick auf die anhängigen Klagen kein Verhandlungsspielraum gegeben sei. Diese Aussage wurde mit Schreiben der Kassenverbände vom 14. Februar 1997 bestätigt. Demzufolge sind die Verhandlungen im Sinne von § 11 Abs. 7 HRDG gescheitert und die Festsetzung hat nach Satz 2 dieser Vorschrift durch das zuständige Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit zu erfolgen.

Die im Jahresgespräch am 8. Januar 1997 mit den Beteiligten abgestimmten Ersatzbeschaffungen sind in die Berechnung eingeflossen.

Der Entwurf des Festsetzungsbescheides für Christoph 2 und 7 wurde den Beteiligten gemäß § 133 Abs. 2 SGB V mit Schreiben vom 22. Januar 1997 zur Stellungnahme übersandt.

Die Verbände der Krankenkassen in Hessen sehen sich nach Ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 1997 aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in der Lage, im Hinblick auf die anhängigen Streitverfahren, einer Festsetzung zuzustimmen. Zur Begründung wurde auf die dortigen Schreiben vom 21. Januar 1995 und 18. Januar 1996 verwiesen. Unter Beachtung des Ergebnisses der Sachaufklärung und der Notwendigkeit zur Bestimmung von kostengerechten Benutzungsentgelten kann der Auffassung der Kassenverbände nicht gefolgt werden, zumal § 133 Abs. 1 SGB V auf Grund von § 11 Abs. 2 HRDG keine Anwendung findet. Auf meinem Erlaß vom 11. März 1993, Az. III/III B 5 — 18 c 12.01.17 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Durch die Anhörung ergab sich, daß hinsichtlich der Aufteilung der Abschreibungskosten für den Neubau des Dachlandeplatzes an der BG-Unfallklinik Frankfurt redaktionelle Änderungen der Aufwandsermittlung für Christoph 2 erforderlich wurden. Weiterhin wurde mit falschen Rettungsdienstgebühren für die Stationen Frankfurt und Kassel kalkuliert. Die Kostenansätze unter Ziff. 3.13 der jeweiligen Aufwandsermittlungen wurden korrigiert. Durch ein Versehen wurden bei der Kostenkalkulation von Christoph 2 für Ersatzbeschaffungen anstatt des abgestimmten Betrages von 16 640,— DM nur Aufwendungen in Höhe von 4 600,— DM eingestellt. Auch hier war eine Berichtigung des Kostenansatzes bei Ziff. 3.11 erforderlich.

Die Festsetzung beruht auf § 11 Abs. 7 HRDG; ihr liegt insgesamt folgende Berechnung zugrunde:

Aufwandsermittlung für RTH Christoph 2 für 1995—1997

	Rechnungsergebnis 1994 in DM	Kostenschätzung 1995 in DM	Rechnungsergebnis 1995 in DM	Kostenschätzung 1996 in DM	voraussichtliche Kosten 1996 in DM	Kostenschätzung 1997 in DM
1. Einsatzermittlung						
1.1 Gesamteinsätze	1.093	1.110	1.191	1.100	1.195	1.190
1.2 abrechnungsfähige Einsätze	906	920	1.003	920	1.009	1.005
1.3 durchschnittl. Flugzeit pro Einsatz (Minuten)	36,70	36,00	29,55	37,00	28,25	30,00
1.4 Gesamtflugzeit (Minuten)	40.113	39.600	35.190	40.700	33.764	35.700
davon abrechnungsfähig	33.254	33.120	29.639	34.040	28.504	30.150
2. Aufwendungen Bund						
2.1 Flugstunden à DM 1.048,-/ 2.375,-/2.583,-	578.934	1.567.500	1.392.817	1.752.135	1.453.540	1.536.885
2.2 Reisekosten d. Piloten	9.614	0	0	0	0	0
2.3 Kostenausgleich Bund	0	0	0	140.000	117.738	0
3. Aufwendungen des Träger- krankenhauses						
3.1 Personalkosten	278.580	280.000	291.409	295.000	294.000	298.000
3.2 Versicherungen	9.738	12.000	12.610	10.500	13.000	15.263
3.3 Med. Sachbedarf	16.968	12.000	18.720	17.500	19.000	20.000
3.4 Reparatur- und Wartungskosten	0	0	0	0	0	6.183
3.5 Fernsprech- u. Telefaxgeb.	12.297	10.000	12.110	13.500	12.500	13.000
3.6 Mietkosten	7.463	6.500	7.448	8.500	8.000	3.333
3.7 Reinigungskosten	5.678	6.600	3.318	6.500	3.500	6.201
3.8 Abschreibungen Neubau	0	0	0	0	0	27.056
3.9 Geschäftsbedürfnisse	0	0	0	0	0	0
3.10 Sonstiges	43.168	40.000	26.522	45.500	30.000	32.000
3.11 Ersatzbeschaffungen	67.674	2.000	2.233	5.500	34.500	16.640
3.12 Verwaltungskosten des ADAC (19,50 DM)	17.667	17.940	19.559	17.940	19.676	19.600
3.13 RD-Gebühr (32,-/41,75 DM)	0	22.080	38.496	35.200	38.240	49.683
3.14 KST-Gebühr (91,- DM)	0	28.060	30.256	45.000	31.000	22.750
3.15 Energiekosten Dachlandeplatz	0	0	0	0	0	17.500
4. Gesamtaufwendungen	1.047.781	2.004.680	1.855.498	2.392.775	2.074.694	2.084.094

Erläuterungen siehe Anlage

Aufwandsermittlung für RTH Christoph 7 für 1995—1997

	Rechnungsergebnis 1994 in DM	Kostenschätzung 1995 in DM	Rechnungsergebnis 1995 in DM	Kostenschätzung 1996 in DM	voraussichtliche Kosten 1996 in DM	Kostenschätzung 1997 in DM
1. Einsatzermittlung						
1.1 Gesamteinsätze	1.111	1.000	1.096	1.050	1.100	1.050
1.2 abrechnungsfähige Einsätze	984	905	987	890	1.024	950
1.3 durchschnittl. Flugzeit pro Einsatz (Minuten)	29,31	30,00	26,24	31,00	26,50	26,00
1.4 Gesamtflugzeit (Minuten)	32.563	30.000	28.755	32.550	29.150	27.300
davon abrechnungsfähig	28.841	27.150	25.899	27.590	27.136	24.700
2. Aufwendungen Bund						
2.1 Flugstunden à DM 1.048,-/ 2.375,-/2.583,-	506.884	1.187.500	1.138.123	1.401.278	1.268.025	1.187.550
2.2 Reisekosten d. Piloten	633	0	0	0	0	0
2.3 Kostenausgleich Bund	0	0	0	105.000	96.251	0
3. Aufwendungen des Träger- krankenhauses						
3.1 Personalkosten	290.817	290.000	300.677	310.000	303.248	307.200
3.2 Versicherungen	9.504	12.000	9.758	10.500	10.000	10.500
3.3 Med. Sachbedarf	16.524	18.000	12.133	18.500	14.000	15.000
3.4 Reparatur- und Wartungskosten	8.486	3.000	6.155	10.500	7.000	7.500
3.5 Fernsprech- u. Telefaxgeb.	1.315	12.000	6.099	12.500	7.000	7.500
3.6 Mietkosten	0	0	0	0	0	0
3.7 Unterkunftsreinigung	0	0	0	0	0	0
3.8 Betriebskosten f. Landeplatz	10.309	13.500	7.275	12.500	8.000	8.500
3.9 Geschäftsbedürfnisse	268	700	726	600	750	800
3.10 Sonstiges	3.733	1.000	8.253	4.500	8.500	9.000
3.11 Ersatzbeschaffungen	53.651	5.000	10.442	9.000	28.000	10.500
3.12 Verwaltungskosten des ADAC (19,50 DM)	19.188	17.650	19.247	17.355	19.968	18.525
3.13 RD-Gebühr (32,-/27,90 DM)	21.078	25.250	27.537	33.600	35.200	29.295
3.14 KST-Gebühr (91,- DM)	976	7.320	6.222	15.000	9.200	7.735
3.15 Sanierungskosten	48.000	0	92.000	0	0	0
4. Gesamtaufwendungen	991.366	1.592.920	1.644.647	1.960.833	1.815.142	1.619.605

Erläuterungen siehe Anlage

II. Ermittlung der Benutzungsentgelte für die RTH Christoph 2 und Christoph 7 für den Budgetzeitraum 1997

Bei der Benutzungsentgeltermittlung wird davon ausgegangen, daß entsprechend der seitherigen Verfahrensweise ein einheitliches Benutzungsentgelt für beide RTH bestimmt wird. Dabei erfolgt abweichend von den Festsetzungen für die vorausgegangenen Budgetzeiträume eine Genehmigung des Preises pro Flugminute, um auf Grund der tatsächlichen Einsatzdauer eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung zu bewirken. Dies war im Hinblick auf die zunehmende Zahl außerhessischer Kostenträger zwingend erforderlich. In ihrer Stellungnahme vom 14. Februar 1997 erklärten sich die Verbände der Krankenkassen in Hessen mit dieser Verfahrensweise grundsätzlich einverstanden.

Bei analoger Anwendung von § 9 Abs. 2 letzter Satz RD-Benutzungsentgeltverordnung scheidet eine rückwirkende Festsetzung von Benutzungsentgelten aus. Daher erfolgt die Festsetzung für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 1997. Auch der durch die Neugestaltung des Benutzungsentgeltes entstehende unverhältnismäßige große Verwaltungsaufwand bei der Nachfakturierung verbietet eine rückwirkende Festsetzung. Bis zum 28. Februar

1997 sind die Benutzungsentgelte aus meiner Festsetzung vom 2. Februar 1996 abzurechnen.

Es wird davon ausgegangen, daß das Jahr 1996 auf Grund der erfolgten Festsetzung vom 2. Februar 1996 ausgeglichen abschließt. Soweit der zum Zeitpunkt dieser Festsetzung noch nicht mögliche Abschluß für den Budgetzeitraum 1996 zu einem abweichenden Ergebnis führt, ist eine evtl. Kostenüber- oder -unterdeckung gemäß § 6 RD-Benutzungsentgeltverordnung in der Vereinbarung oder Festsetzung für das Jahr 1998 zu berücksichtigen.

Die in der Anlage beigefügten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

1. Benutzungsrelevante Kosten

Gesamtaufwendungen

Christoph 2

2 084 094,— DM

Christoph 7

1 619 605,— DM

abzüglich Überdeckung 1995

15 709,— DM

zusammen:

3 687 990,— DM

2. Bestimmung der benutzungsentgeltrelevanten Bemessungsgrößen			
	Christoph 2	Christoph 7	zusammen
2.1 abrechnungsfähige			
Gesamteinsätze			
1994 (Ist)	906	984	1.890
1995 (Ist)	1.003	987	1.990
1996 (geschätzt)	920	1.024	1.944
1997 (geschätzt)	1.005	950	1.955
2.2 abrechnungsfähige			
Primäreinsätze			
1994 (Ist)	675	914	1.589
1995 (Ist)	796	922	1.718
1996 (geschätzt)	783	967	1.750
1997 (geschätzt)	864	902	1.766
2.3 abrechnungsfähige			
Sekundäreinsätze			
1994 (Ist)	227	70	297
1995 (Ist)	207	65	272
1996 (geschätzt)	137	57	194
1997 (geschätzt)	141	48	189
2.4 abrechnungsfähige			
Flugminuten			
Gesamt			
1994 (Ist)	33.254	28.841	62.095
1995 (Ist)	29.639	25.889	55.528
1996 (geschätzt)	34.040	27.590	61.630
1997 (geschätzt)	30.150	24.700	54.850
2.5 abrechnungsfähige			
Flugminuten			
Primäreinsätze			
pro Einsatz	25	18	21,50
Gesamt	21600	16236	37.969
2.6 abrechnungsfähige			
Flugminuten			
Sekundäreinsätze (geschätzt)			
pro Einsatz	85	30	89,32
Gesamt	11.985	4.896	16.881

3. Ermittlung der Benutzungsentgelte für Primär- und Sekundärtransporte	DM		
	Christoph 2	Christoph 7	zusammen
3.1 Ermittlung der Kostenanteile			
Gesamtkosten der RTH-Stationen	2.084.094,00	1.619.605,00	3.703.699,00
abzüglich Überdeckung 1995	168.676,00	-152.967,00	15.709,00
Zwischensumme			3.687.990,00
Kosten pro Flugminute			67,24
Kostenanteil aller Primäreinsätze			2.552.949,72
Kostenanteil aller Sekundäreinsätze			1.135.040,28
Kostenanteil je Primäreinsatz			1.445,61
Kostenanteil je Sekundäreinsatz			6.005,50
Kostenanteil je Einsatz			1.894,48
3.2 Bestimmung des Benutzungsentgeltes (abgerundet zum Ausgleich von Rundungsdifferenzen und Unabwägbarkeiten)			
Benutzungsentgelt pro Flugminute			67,00
3.3 Ertragsermittlung (zum Nachweis des kostengerechten Entgeltes)			
Benutzungsentgelt pro Flugminuten (54.850 x 67 DM)			3.674.950
Gesamterträge:			3.674.950
Kosten der RTH-Stationen lt. 3.1			3.687.990
Unter/Überdeckung			-13.040

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mühlgasse 2, 65183 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Land Hessen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Ur- oder Abschrift beigefügt werden.

Ich weise darauf hin, daß gemäß § 11 Abs. 5 und 7 HRDG eine Klage keine aufschiebende Wirkung hätte.

Wiesbaden, 20. Februar 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
VIII/VIII B 2.4 — 18 c 12.21.60
StAnz. 10/1997 S. 820

Anlage

Erläuterungen zu den Aufwandsermittlungen 1994—1997 für die RTH Christoph 2 und Christoph 7

Sämtliche Zahlen sind gerundet dargestellt.

Zu 1.

Die Ermittlung des im Jahre 1997 zu erwartenden Einsatzaufkommens erfolgte nach vorsichtiger Schätzung auf der Grundlage der Einsatzentwicklung 1994—1996, wobei die zusätzliche Vorhaltung von speziellen bodengebundenen Sekundärrettungsmitteln seit 1. Oktober 1994 berücksichtigt wurde.

Zu 2.

Im Gegensatz zu den vorausgegangenen Jahren wurde vom Bund die Flugstundenpauschale für 1997 nicht angehoben. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufwendungen des Bundes abgegolten. Die eingestellte Summe ergibt sich aus der Multiplikation der Pauschale mit der angenommenen Gesamtflugzeit.

Zu 3.

Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage in der GKV, wurde die Anpassung der übrigen Kosten auf das unbedingt Notwendige begrenzt.

Die Personalkosten für das ärztliche und nichtärztliche Personal, die überwiegend unabhängig vom Einsatzaufkommen entstehen, wurden um 1,3% gesteigert. Ab dem Budgetzeitraum 1997 wird auch das DRK-Krankenhaus Kassel analog der BG-Unfallklinik Frankfurt eine Spitzabrechnung vornehmen. Diese Abrechnungsweise findet nach dem Schreiben vom 26. August 1996 die Zustimmung der Kassenverbände in Hessen.

Der Kostenansatz für Versicherungen wurde geringfügig erhöht. Die unter Nr. 3.3—3.5 angesetzten Sachkosten wurden entsprechend den Angaben der Trägerkrankenhäuser der RTH-Stationen an die zu erwartende Entwicklung angepaßt.

Vermutlich Ende Mai dieses Jahres wird der neu errichtete Dachlandeplatz mit Hangar an der BG-Unfallklinik in Frankfurt am Main in Betrieb genommen. Ab diesem Zeitpunkt entfallen für die Station Frankfurt die Mietkosten und Kosten der Unterkunftsreinigung für die Pilotenappartments, da die Piloten dann im Neubau untergebracht werden. Unter Ziff. 3.6 und 3.7 wurden für Christoph 2 daher 5/12 der Ansätze aus 1996 eingestellt.

Andererseits wurden von der BG-Unfallklinik geschätzte Mehrkosten für den Neubau des Dachlandeplatzes mit Hangar in Höhe von 132 634,— DM geltend gemacht, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. Versicherungen 3 022,— DM
2. Reinigung 8 130,— DM
3. Wartungskosten 10 600,— DM
4. Strom 30 000,— DM
5. Abschreibungen 80 882,— DM
 - 34 500,— DM Baukosten Hangar/Landeplatz
 - 36 000,— DM Baukosten Unterkunft/Diensträume etc.
 - 7 092,— DM feste Möblierung
 - 3 290,— DM bewegliche Möblierung

Nach eingehender Beratung mit den Beteiligten wurde sich darauf verständigt, daß die Abschreibungen der Baukosten für Hangar und Dachlandeplatz zu Lasten der BG-Unfallklinik Frankfurt gehen. Unter Strich verbleibt somit ein Abschreibungsbetrag von 46 382,— DM. Hiervon wurden 7/12 für Christoph 2 bei Ziff. 3.8 als Kalkulationsgrundlage berücksichtigt. Die übrigen Mehraufwendungen für Versicherungen, Reinigung und Wartung des Neubaus wurden mit 7/12 bei den Ziff. 3.2, 3.4 und 3.7 miterfaßt. Die kalkulierten Stromkosten für den Betrieb des Neubaus wurden mit 7/12 unter Ziff. 3.15 eingestellt. Die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für den Betrieb des Dachlandeplatzes mit Hangar sind anhand spezifizierter Einzelnachweise mit der Jahresabrechnung 1997 vorzunehmen, wobei die Ausgaben auf das Maß des unbedingt Notwendigen zu beschränken sind.

Für die bei der RTH-Station Kassel anfallenden Betriebskosten des Dachlandeplatzes und den Geschäftsbedürfnissen (Nr. 3.8—3.9) wurde eine geringfügige Anpassung vorgenommen.

Die von den Trägerkrankenhäusern der RTH-Stationen nachgewiesenen sonstigen Kosten (Nr. 3.10) wurden auf der Basis der 1995 abgerechneten Aufwendungen leicht erhöht.

Die Ersatzbeschaffungen (Nr. 3.11) wurden trotz der zur Funktionssicherheit und der Weiterentwicklung angebrachten weitergehenden Maßnahmen auf den unabwendbaren Bedarf beschränkt. Es wurden für die Stationen Frankfurt und Kassel folgende Maßnahmen berücksichtigt:

Frankfurt am Main	
12 Paar Winterstiefel	à 145,— DM = 1 740,— DM
2 Perfusoren	à 4 100,— DM = 8 200,— DM
3 Vaku-Matratzen	à 700,— DM = 2 100,— DM
EDV-Ausstattung	= 4 600,— DM
insgesamt:	16 640,— DM

Kassel	
3 Vaku-Matratzen	à 700,— DM = 2 100,— DM
EDV-Ausstattung	= 8 400,— DM
insgesamt:	10 500,— DM

Die Ansätze beinhalten bereits die Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungskosten der ADAC-Luftrettung GmbH wurden anhand der abrechnungsfähigen Einsätze ermittelt (Nr. 3.12).

Die Rettungsdienstgebühren (Nr. 3.13) ergeben sich auf der Grundlage des § 11 HRDG aus den satzungsrechtlichen Regelungen der Städte Frankfurt am Main und Kassel als Träger des Rettungsdienstes. Die Rettungsdienstgebühren wurden auf Grundlage der zu erwartenden Gesamteinsätze kalkuliert. Für die RTH-Station Frankfurt wurde die Rettungsdienstgebühr mit 41,75 DM und für die Station Kassel mit 27,90 DM gerechnet.

Zuzüglich zur Rettungsdienstgebühr werden die RTH-Stationen für die Vermittlung von Einsätzen durch die Koordinationszentrale für spezielle Sekundärtransporte (KST) mit Gebühren belastet. Berechnungsbasis für die in Ansatz gebrachte KST-Gebühr (Nr. 3.14) in Höhe von 91,— DM waren die erwarteten Sekundärtransporte.

259

Jahreskrankenhausbauprogramm 1996;

hier: Verwendung der Reservemittel

Im Rahmen des Krankenhausbauprogramms 1996 stehen einschließlich eines Betrages aus dem Vorjahr in Höhe von 341 637,48 DM insgesamt 16 416 637,48 DM zur Verfügung.

Mit den Reservemitteln wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, die hiermit gemäß § 19 des Hessischen Krankenhausgesetzes als Bestandteil des Krankenhausbauprogramms 1996 festgestellt werden. Die nicht verausgabten 672 992,48 DM werden auf die Reservemittel 1997 übertragen.

Inanspruchnahme der Reservemittel 1996:

Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach Erneuerung der KV-Einspeisung	17. August 1995	445 000,— DM
Kreiskrankenhaus Schotten Bau einer Schornsteinanlage	17. August 1995	235 000,— DM

Stadtkrankenhaus Hanau Brandschutzmaßnahmen — Mehrkosten —	1. September 1995	572 615,— DM
---	-------------------	--------------

Pneumolog. Klinik Waldhof-Elgershausen Um- und Erweiterungsbau — Mehrkosten —	18. September 1995	92 888,— DM
--	--------------------	-------------

Herz-Jesu-Kreiskrankenhaus, Fulda Sanierung Haus II des Krankenhauses	7. November 1995	300 000,— DM
---	------------------	--------------

Kreiskrankenhaus Homberg Umbau internistische, chir. Ambulanz und Einbau von Naßzellen	15. November 1995	2 500 000,— DM
--	-------------------	----------------

Psych. Krankenhaus Am Meißner Einrichtung einer Tagesklinik am Kreiskrankenhaus Eschwege	14. Dezember 1995	1 210 000,— DM
--	-------------------	----------------

St. Anna-Krankenhaus Hadamar Mehrkosten Altbausanierung	2. Februar 1996	500 000,— DM
---	-----------------	--------------

Stadtkrankenhaus Rüsselsheim Bau einer Elektro-Ringleitung	7. Oktober 1996	438 130,— DM
--	-----------------	--------------

Pneumologische Klinik Waldhof-Elgershausen Bau einer Abwasserleitung	16. Juli 1996	300 000,— DM
--	---------------	--------------

St. Josefs-Krankenhaus, Rüdeshcim Erweiterung der Intensivstation um zwei Beatmungsplätze	22. Mai 1996	1 010 880,— DM
---	--------------	----------------

Sa:	7 604 513,— DM
-----	----------------

Für zehn Maßnahmen, die Bestandteil bisher verabschiedeter Bauprogramme sind, wurde die Bewilligung zusätzlicher Mittel erforderlich.

Dafür wurden insgesamt beansprucht	8 139 132,— DM
------------------------------------	----------------

Mithin insgesamt verausgabt	<u>15 743 645,— DM</u>
-----------------------------	------------------------

Wiesbaden, 11. Februar 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
StS/VIII B 2 b — 18 c 04.07.15
StAnz. 10/1997 S. 825

260

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Gewährung von Beihilfen durch die Hessische Tierseuchenkasse

Die nachstehenden Beschlüsse der Hessischen Tierseuchenkasse vom 8. Januar 1997 über die Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen im Rahmen der Bekämpfung von Brucellose und Leukose, über die Gewährung von Ankaufsbeihilfen im Rahmen der Bekämpfung der Schnüffelkrankheit der Schweine und über die Finanzierung der Leistungen im Rahmen der IBR/IPV-Verordnung werden gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88) genehmigt.

Wiesbaden, 20. Februar 1997

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
V A 1 — 19 a 28/09 c, o, p
StAnz. 10/1997 S. 825

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat in seiner Sitzung am 8. Januar 1997 folgende Beschlüsse gefaßt:

- Für Brucellose und Leukose werden seitens der Tierseuchenkasse künftig keine Ausmerzungsbeihilfen mehr gewährt. Für Schnüffelkrankheit der Schweine werden ebenfalls keine Ankaufsbeihilfen mehr gewährt.
- Ab dem Inkrafttreten der neuen IBR/IPV-Verordnung finanziert die Hessische Tierseuchenkasse nur noch die Impfstoffkosten zu 100%. Die bisher erbrachten Leistungen für Impfgeldern, Untersuchungsmaterial und Blutentnahmekosten werden nicht mehr über die Tierseuchenkasse finanziert.

261

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 17. Februar 1997 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 24. Februar 1997

**Der Präsident
des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen**
P.St. 1265 e. A.

StAnz. 10/1997 S. 826

Beschluß

vom 17. Februar 1997 — P.St. 1265 e. A. —

Auf den Antrag
des Herrn

Antragstellers,

wegen Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

hier: Befangenheitsantrag

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen am 17. Februar 1997 gemäß § 18 Abs. 3 StGHG beschlossen:

Der Befangenheitsantrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsteller hat im vorliegenden Eilverfahren einen Befangenheitsantrag gegen den Präsidenten des Staatsgerichtshofs gestellt und diesen im wesentlichen damit begründet, daß der Staatsgerichtshof in den Verfahren P.St. 1261 e. A. und P.St. 1262 entgegen seinem Antrag ohne mündliche Verhandlung entschieden habe, die Entscheidung ohne vorherige Stellungnahme der Hessischen Staatskanzlei und des Landesanwalts ergangen und die Bekanntgabe an ihn zögerlich erfolgt sei. Da der Präsident den Gang des Verfahrens wesentlich mitbestimme, sei die Besorgnis seiner Befangenheit für das vorliegende Verfahren begründet, da auf Grund des vorangegangenen Verhaltens keine faire und sachgerechte Verfahrensgestaltung zu erwarten sei. Der Präsident des Staatsgerichtshofs hat unter dem 13. Februar 1997 eine dienstliche Stellungnahme zu dem Befangenheitsantrag abgegeben, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Der Ablehnungsantrag ist unbegründet. Die von dem Antragsteller dargelegten Umstände rechtfertigen nicht die Besorgnis, der Präsident des Staatsgerichtshofs sei in dem vorliegenden Verfahren befangen.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — besteht die Möglichkeit, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Nach der allgemeinen prozessualen Terminologie, auf die mangels spezieller Regelungen im Staatsgerichtshofsgesetz und dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerfGG —, auf das in § 16 Abs. 1 Satz 2 StGHG verwiesen wird, zurückzugreifen ist, ist die Besorgnis der Befangenheit gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (vgl. § 42 Abs. 2 Zivilprozeßordnung — ZPO —, § 24 Abs. 2 Strafprozeßordnung — StPO —; BVerfG, Beschluß vom 25. Januar 1972, BVerfGE 32, 288 [290, 291]). Das wäre aber nur dann der Fall, wenn ein Beteiligter die auf objektiv feststellbaren Tatsachen beruhende, subjektiv

vernünftigerweise mögliche Besorgnis hat, der Richter werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden (BVerfG, Beschluß vom 16. Juni 1973, BVerfGE 35, 246 [253]; BVerfG, Beschluß vom 7. Dezember 1976, BVerfGE 43, 126 [127]).

Die rein subjektive Besorgnis, die nicht auf konkreten Tatsachen beruht oder für die vernünftigerweise bei Würdigung der Tatsachen kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen zur Ablehnung nicht aus. Der Antragsteller hat keinen Anlaß, an der Unvoreingenommenheit des Staatsgerichtshofspräsidenten zu zweifeln. Aus dem Umstand, daß die Entscheidungen in den Grundrechtsklageverfahren und dem Eilbegehren des Antragstellers ohne mündliche Verhandlung ergangen sind, läßt sich eine begründete Besorgnis der Befangenheit auch in Anbetracht des Umstandes nicht herleiten, daß der Präsident gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 StGHG den Vorsitz in den Beratungssitzungen führt. Gemäß § 24 Abs. 1 StGHG steht es in dem Ermessen des Staatsgerichtshofs, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Von diesem Ermessen wurde in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht. Die Grundrechtsklage (P.St. 1262) wurde als unzulässig zurückgewiesen. Die dafür gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 StGHG erforderliche Zweidrittelmehrheit lag vor. Auch hinsichtlich der beantragten einstweiligen Anordnung (P.St. 1261 e. A.) konnte der Staatsgerichtshof gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 StGHG ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Ebensowenig kann aus der Tatsache einer Entscheidung ohne vorherige Stellungnahme der Staatskanzlei und des Landesanwalts die Besorgnis der Befangenheit begründet werden. Gemäß § 21 StGHG steht die Beteiligung des Landesanwalts an einem Verfahren in dessen eigenem Ermessen. Eine Verpflichtung zur Beteiligung besteht nicht. Daraus folgt, daß auch keine Verpflichtung für den Staatsgerichtshof bestehen kann, den Erlaß einer eigenen Entscheidung von einer vorherigen Äußerung des Landesanwalts abhängig zu machen. Dies gilt auch hinsichtlich der Stellungnahme der Staatskanzlei. Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 StGHG gibt der Staatsgerichtshof im Grundrechtsklageverfahren der Staatskanzlei Gelegenheit zur Äußerung. Dies ist vorliegend dadurch erfolgt, daß sowohl der Eilantrag wie auch die Grundrechtsklage des Antragstellers der Hessischen Staatskanzlei zugeleitet wurden. Damit sind die Verfahrensvorschriften erfüllt. Bezüglich des Eilverfahrens wird noch darauf hingewiesen, daß gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 StGHG der Staatsgerichtshof bei besonderer Dringlichkeit davon absehen kann, dem Landesanwalt und der Staatskanzlei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Woraus der Antragsteller bei dieser Sachlage einen Anhaltspunkt dafür gewonnen haben will, daß der Präsident in der Sache möglicherweise voreingenommen sei, ist nicht ersichtlich. Soweit er sich zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit auf die Zustellung der Entscheidungen in den beiden bereits genannten Verfahren beruft, liegen keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit vor. Die vom Staatsgerichtshof getroffenen Entscheidungen werden den Beteiligten zugestellt (vgl. § 16 Abs. 1 StGHG, § 30 BVerfGG). Die Bewirkung der Zustellung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Dies entspricht allgemeiner prozessualer Handhabung (vgl. § 208 ZPO). Daß zwischen der Entscheidung des Gerichtes und der Zustellung der Entscheidungsausfertigung eine gewisse Zeit vergeht, ist zwangsläufig und nicht zu beanstanden.

F. Fertig	Teufel	Kohl	Voucko	Dr. Nassauer
Kern	Gasser	G. Paul	Löber	Rainer

262

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

ernannt:

- zum **Regierungsdirektor (BaL)** Regierungsberrater Frank Werner (1. 7. 97);
 zum **Oberamtsrat (BaL)** Amtsräte Stephan Brielmayer, Johannes-Georg Metz (beide 1. 7. 97);
 zum **Amtsrat (BaL)** Amtmann Wolfgang Müller (1. 7. 97);
 zum/zur **Amtmann/Amtfrau (BaL)** Oberinspektor/in Ruth Hoffmann, Karsten Müller, Jürgen Rust (sämtlich 1. 7. 97);

zum **Amtsinspektor (BaL)** Hauptsekretär Günter Unfrau (1. 7. 97);

in den Ruhestand getreten:

Leitender Baudirektor Horst Schneider (1. 1. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Vermessungsdirektor Herbert Herrig (1. 1. 97), Amtsrat Bernhard Weiland (1. 2. 97).

Wiesbaden, 18. Februar 1997

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
 A 01 1 01/00 — Z 2

StAnz. 10/1997 S. 827

263

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen 4“ der Stadtwerke Wiesbaden AG, Gemarkung Medenbach, Flur 4, Flurstück 7/62 vom 24. Oktober 1996

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1996 (GVBl. I S. 110), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des „Brunnen 4“ in der Gemarkung Medenbach zu Gunsten der Stadtwerke Wiesbaden AG ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,**
Zone II = schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubsetzung,
Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Wasserbehörde,
 Rheinstraße 62,
 64283 Darmstadt,

dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus,
 Elisabethenstraße 3 a,
 65719 Hofheim am Taunus,
 und

dem Magistrat der Stadt Wiesbaden,
 Schloßplatz 6,
 65183 Wiesbaden

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Magistrat der Stadt Wiesbaden,
 Untere Wasserbehörde,

Luisenstraße 23,
 65185 Wiesbaden,
 dem Landrat des Main-Taunus-Kreises,
 Untere Wasserbehörde,
 Am Kreishaus 1—5,
 65719 Hofheim am Taunus,

dem Magistrat der Stadt Wiesbaden,
 Katasteramt,
 Luisenstraße 6,
 65185 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Wiesbaden,
 Bauaufsichtsbehörde,
 Gustav-Stresemann-Ring 15,
 65189 Wiesbaden,

dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,
 Gutenbergstraße 4,
 65187 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 Rheingaustraße 186,
 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft,
 Kölnische Straße 48—50,
 34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg,

Am Renngraben 7,
 65549 Limburg a. d. Lahn,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
 Wilhelmstraße 10,
 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 Obere Landesplanungsbehörde,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64293 Darmstadt.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**1. Zone I (Fassungsbereich)**

Die Zone I erstreckt sich auf Flur 4, Flurstück 7/62 der Gemarkung Medenbach.

2. Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II erstreckt sich auf Flur 4 (teilweise) der Gemarkung Medenbach.

3. Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III erstreckt sich auf die Gemarkungen Wildsachsen, Medenbach und Auringen (jeweils teilweise).

§ 4**Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser,
2. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers,
3. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — erteilt ist,

4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe,
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird,
7. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
8. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird. § 4 Nr. 3 bleibt unberührt,
9. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS —) stehen,
10. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen.

Fällt der Umgang unter die Regelungen der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die für Wasserschutzgebiete jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung eingehalten werden,

11. das Errichten von Kläranlagen mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben,
12. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien,
13. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes,
14. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten oder aus einem Wirkstoff bestehen, für den in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht,

15. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit das Material unbelastet ist, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist,

16. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen,
17. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien,
18. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs,
19. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzonen III/III A entsprechen,
20. militärische Anlagen,
21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen,
24. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen,
5. Parkplätze und Sportanlagen,
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen,
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einnuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann,
9. Sprengungen,
10. das Vergraben von Tierkörpern,
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen,
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern,
13. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen,
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen,
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser,
16. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser,
17. Kleingärten,
18. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen; ausgenommen ist die breitflächige Versickerung von auf Feld- und Forstwegen anfallendem Niederschlagswasser.

§ 6**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten,
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung,
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III und in der Zone II

(1) Zone III

In der Zone III gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen,
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nicht ausgebracht werden, außer auf begrünten Flächen,
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland zum 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden,
5. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartgruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober,
6. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden,
7. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen ist verboten, es sei denn, das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in das Grundwasser ist nicht zu besorgen; es ist jedoch nicht zulässig, jährlich den gleichen Standort zu nutzen. Nach der Räumung ist der Standort gezielt zu begrünen,
8. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten,
9. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Abfüllen und Lagern von organischen Düngern und Silagesickersäften ist verboten mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist; die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von zweieinhalb Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

(2) Zone II

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. jegliche Beweidung ist verboten,
3. die organische Düngung, mit Ausnahme der Festmist- und Gründüngung sowie der Düngung mit Kompost der Rottestufe 4 ist verboten,
4. das Lagern von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) ist verboten.

§ 8

Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone III und in der Zone II

(1) § 7 gilt nicht für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen.

(2) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Mit Ausnahme des Anbaus in Gewächshäusern und des Freilandanbaus im geschlossenen System gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen folgende Regelungen:

I. Zone III

Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.

II. Zone II

In der Zone II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen sind verboten,
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher ist verboten.

§ 9

Verbote und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Landbewirtschaftenden eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, gelten für die Landbewirtschaftenden, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der §§ 7 und 8 dieser Wasserschutzgebietsverordnung die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. die Zone I einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

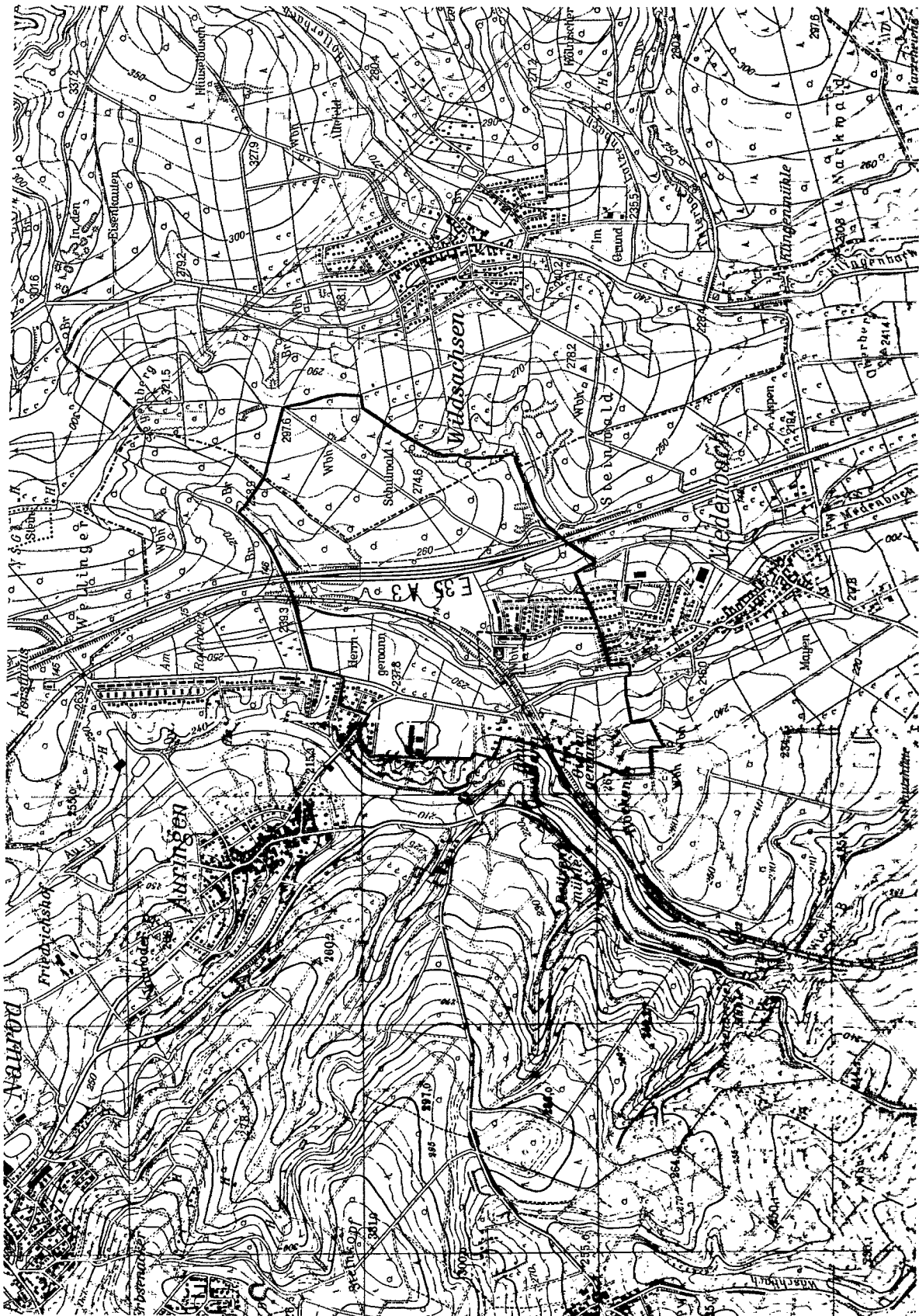
Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4, 5, 6, 7, 8 Abs. 3 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.



**Trinkwasserschutzgebiet für den Brunnen 4 in
Medenbach, der Stadtwerke Wiesbaden AG**

Zeichenerklärung:

- Fassungsgebiet (Zone I)
- - - - - Engere Schutzzone (Zone II)
- · - · - Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karten,
M. = 1 : 25.000, Nr. 5815, 5816
des Hess. Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigungen:
Nr. 90-1-229 (Nr. 5815); Nr. 89-1-360 (Nr. 5816)

§ 13

Übergangsvorschrift

(1) Die Verbote des § 4 Ziffer 13, § 4 Ziffer 10, § 5 Ziffer 14, finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Ziffer 21, § 5 Ziffer 7, § 5 Ziffer 8, finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Oktober 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. K u m m e r

Regierungspräsident

StAnz. 10/1997 S. 827

264

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Altenhain, Stadt Bad Soden, und Hornau, Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis, zu Schutzwald vom 13. Dezember 1996

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 98) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Altenhain, Stadt Bad Soden, und Hornau, Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere auf Grund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.

- Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkungen Altenhain und Hornau	Flächengröße
Stadtwald Bad Soden:	
Abteilung: 9 A, B, C	10,9062 ha
Stadtwald Kelkheim:	
Abteilung: 14 C	0,5527 ha
Gemarkung Hornau	
Privatwald:	
Flur 4, Flurstück 263/4	0,9083 ha
Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 12,3672 ha.	

- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.
- Unberührt von der Schutzwaldklärung bleibt der im Generalverkehrsplan des Umlandverbandes enthaltene Bau der B 8

(neu) und der Westumgehung Königstein. Im Falle der Realisierung dieses Vorhabens gilt das Gebot der Eingriffsminimierung in besonderem Maße.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Der Wald auf der Adolfshöhe, unmittelbar nördlich der Bebauung von Kelkheim-Hornau, zwischen dem Liederbach und den Straßen B 8/B 519, erfüllt in hohem Maße Schutzfunktionen.

Als Lärm-, Sicht- und Immissionsschutzwald schirmt dieser landschaftsprägende Wald im Naturpark „Hochtaunus“ und Landschaftsschutzgebiet „Taunus“ das Wohngebiet „Adolfshöhe“ gegen die Bundesstraßen B 8/B 519 ab.

Das in diesem Bereich nach Osten steil ansteigende Liederbachtal stellt durch seinen von Nord nach Süd gestreckten Verlauf eine bedeutende Frischluftschneise zwischen dem Taunuskamm und der dicht besiedelten Rhein-Main-Ebene dar.

Darüber hinaus ist diesem Wald hohe Bedeutung in seiner Bodenschutzfunktion beizumessen. Eine intensive Durchwurzelung des Oberbodens verbindet diesen fest mit dem klüftigen Ausgangsgestein. Die Auswirkungen ergiebiger Niederschläge werden gemildert und das Risiko von Erosion und Hangrutschungen auf den steilen, mit Lößlehm überlagerten Tonschiefern wird minimiert. Hochwasserspitzen des Liederbaches werden gemildert und die Grundwasserspeisung gefördert.

In diesem stark windexponierten Bereich schützt der Wald den Boden zusätzlich vor Verhagerung.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - der Waldbesitzer,
 - der Gemeinden,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstausschusses,
 - des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 13. Dezember 1996

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. K u m m e r

Regierungspräsident

StAnz. 10/1997 S. 831



Übersichtskarte

Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen
Altenhain, Hornau zu Schutzwald
Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5816, 5817;
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 33-1-009

265

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Altenhain und Bad Soden, Stadt Bad Soden, Hornau und Kelkheim, Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis, zu Schutzwald vom 20. Dezember 1996

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Altenhain und Bad Soden, Stadt Bad Soden, Hornau und Kelkheim, Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere auf Grund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.

2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:
Gemarkungen Altenhain, Bad Soden, Hornau, Kelkheim
Stadtwald Bad Soden:

Abteilung:	Flächengröße
5	5,5500 ha
6	2,2326 ha
7 A, B, C	7,0820 ha
8	1,6738 ha

Stadtwald Kelkheim:

Abteilung:	Flächengröße
11	13,7910 ha
12	11,3864 ha
13	6,6138 ha
14 A	11,6081 ha

Gemeindewald Sulzbach:

Abteilung:	Flächengröße
3	8,6700 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 68,6077 ha.

Davon stehen im Eigentum

Bad Sodens:	16,5384 ha
Kelkheims:	43,3993 ha
Sulzbachs:	8,6700 ha

3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.

4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Dieses Gebiet liegt beidseitig der Bundesstraße 8 zwischen Kelkheim-Hornau, Bad Soden und dem Ortsteil Altenhain. Der Wald stellt einen der südöstlichsten Taunus-Ausläufer in das

dicht besiedelte Rhein-Main-Ballungsgebiet dar. Besondere Bedeutung kommt diesen Flächen für den Klimaschutz zu. Auswirkungen von tages- und jahreszeitlichen Temperaturschwankungen auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen werden gemildert. Die direkt angrenzenden Täler „Schmiehbach“ im Westen und „Altenhainer Tal“ im Osten sind wichtige Frischluftschneisen für die gesamte Region. In steilen Lagen ist der Bodenschutz von Bedeutung. Durch die Reinigung und Speicherung der Niederschläge hat der Wald eine ganz besondere Bedeutung für die Grundwassersicherung. Als Erholungswald von der Bevölkerung der oben genannten Gemeinden stark frequentiert, erfährt dieser landschaftsprägende Wald mit einem großen Anteil funktionsgerechter Waldränder einen hohen ökologischen Wert. Gerade hier läßt der teilweise nur allmähliche Übergang vom Wald über eine kleinflächig strukturierte Kulturlandschaft mit Hecken, Grünland und Streuobstwiesen sowie Sukzessionsflächen besonders arten- und abwechslungsreiche Lebensräume entstehen.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.

2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte

- a) des Trägers der Regionalplanung,
- b) der Waldbesitzer,
- c) der Gemeinden,
- d) der unteren Naturschutzbehörde,
- e) des Bezirksforstausschusses,

sind gewahrt.

2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 20. Dezember 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident

St.Anz. 10/1997.S. 833



Übersichtskarte

Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Altlehain, Bad Soden, Hornau und Kelkheim zu Schutzwald Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Walddökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5816, 5817; Veröffentlichungsgenehmigung Nr. 96-1-009

266

Erklärung von Waldflächen im Hochtaunuskreis, in den Gemarkungen Bad Homburg und Dornholzhausen im Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe; in den Gemarkungen Falkenstein und Königstein im Bereich der Stadt Königstein; in den Gemarkungen Glashütten und Schloßborn im Bereich der Gemeinde Glashütten; in den Gemarkungen Kronberg, Oberhöchststadt und Schönberg im Bereich der Stadt Kronberg; in der Gemarkung Niederreifenberg im Bereich der Gemeinde Schmitten; in den Gemarkungen Oberstedten, Oberursel und Stierstadt im Bereich der Stadt Oberursel; in der Gemarkung Steinbach im Bereich der Stadt Steinbach und im Main-Taunus-Kreis, in der Gemarkung Ruppertshain im Bereich der Stadt Kelkheim, zu Schutzwald vom 11. Februar 1997

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Bad Homburg und Dornholzhausen, Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Falkenstein und Königstein, Stadt Königstein im Taunus, Glashütten und Schloßborn, Gemeinde Glashütten, Kronberg, Oberhöchststadt und Schönberg, Stadt Kronberg im Taunus, Niederreifenberg, Gemeinde Schmitten im Taunus, Oberstedten, Oberursel und Stierstadt, Stadt Oberursel (Taunus), Steinbach, Stadt Steinbach, Hochtaunuskreis, und Ruppertshain, Stadt Kelkheim (Taunus), Main-Taunus-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere auf Grund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.

- Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

**Gemarkung Bad Homburg
Stadtwald Frankfurt:**

Abteilung: 49	Flächengröße: 15,4000 ha
50	32,5000 ha
51 tlw.	22,3000 ha
52	15,8000 ha

Gemarkung Dornholzhausen

Land Hessen:

Flur: 7	Flurstück: 1/1 tlw.	Flächengröße: 22,4500 ha
8	2/1 tlw.	406,2854 ha
8	3/1 tlw.	0,0002 ha

Gemarkung Falkenstein

Land Hessen:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
1	23/1	13,6821 ha	1	9	14,8296 ha
1	24/2	7,7661 ha	1	10	43,6858 ha
1	3	15,6546 ha	1	11	25,0725 ha
1	4	14,9125 ha	1	12	6,8175 ha
1	5	9,6164 ha	1	13	0,6317 ha
1	6	15,0804 ha	1	1/1	3,9267 ha
1	7	12,7429 ha	1	14/1	0,1274 ha
1	8	15,7523 ha			

Abteilung	Flächengröße	Abteilung	Flächengröße
14	14,4000 ha	501	7,1000 ha
15 tlw.	19,0000 ha	502	5,9000 ha
16	22,7000 ha	503	16,3000 ha
34	18,8394 ha	504	15,1000 ha
35	20,2695 ha	505	6,8000 ha
36 tlw.	10,8000 ha	506	16,4000 ha
40	12,3000 ha	507	17,1000 ha
41	12,2000 ha	508	11,3000 ha
42	8,1000 ha	509	14,0000 ha

Stadt Königstein:

Abteilung	Flächengröße
12 tlw., ohne Flurstück 18/46, Flur 3	3,6000 ha
13	7,7000 ha
14	10,1000 ha
15	9,3000 ha

Abteilung	Flächengröße
16 tlw., ohne NSG Reichenbachtal	5,3000 ha
17 tlw., ohne NSG Reichenbachtal	7,1000 ha
20	8,3000 ha

Gemarkung Glashütten

Land Hessen:

Abteilung	Flächengröße	Abteilung	Flächengröße
38	20,1000 ha	56 tlw.	25,2000 ha
39	12,9000 ha	57	19,9000 ha
43	17,0000 ha	58	16,7000 ha
44	28,7000 ha	59 tlw.	13,2400 ha
45 auch Gkg.	15,5000 ha	60 tlw.	12,7000 ha
Falkenstein		61	28,1000 ha
46	12,6000 ha	62	19,6000 ha
47	21,2000 ha	63	19,5000 ha
51	14,1000 ha	64	26,8000 ha
52	26,8000 ha	65	23,1000 ha
53	22,9000 ha	66	12,6000 ha
54	22,5000 ha	67	11,9000 ha
55	18,2000 ha		

Gemarkung Königstein

Land Hessen:

Abteilung	Flächengröße	Abteilung	Flächengröße
17 tlw.	17,2000 ha (ohne Fläche für Friedhoferweiterung mit Stand vom 5. 9. 1994)		
18	26,2000 ha	32	26,4000 ha
19	25,1000 ha	33	26,2000 ha
20	10,4000 ha	36 tlw.	6,3000 ha
21	20,0000 ha	201	35,0000 ha
22	19,7000 ha	202	28,3000 ha
23	31,7000 ha	203	28,7000 ha
24	15,2000 ha	703	13,6000 ha
25	19,1000 ha	704	14,4000 ha
26	20,6000 ha	705	19,9000 ha
27	33,4000 ha	706	25,1000 ha
28	21,9000 ha	707	19,8000 ha
29	11,3000 ha	708	14,9000 ha
30	18,7000 ha	709	13,9000 ha
31	15,2000 ha	710	22,3000 ha
37	14,6000 ha		

Gemarkung Kronberg

Land Hessen:

Flur: 1	Flurstück: 2 tlw.	Flächengröße: 8,4136 ha
---------	-------------------	-------------------------

Stadt Eschborn:

Abteilung	Flächengröße	Abteilung	Flächengröße
1	16,9000 ha	5	12,4000 ha
2	15,1000 ha	6	14,9000 ha
3	8,1000 ha	7	15,1000 ha
4	9,6000 ha	8	23,5000 ha

Stadt Kronberg:

Abteilung	Flächengröße	Abteilung	Flächengröße
1	5,1000 ha	13	10,5000 ha
2	14,7000 ha	14	11,0000 ha
3	12,6000 ha	15	18,3000 ha
4	13,4000 ha	16	9,6000 ha
5	14,4000 ha	17	11,6000 ha
6	14,4000 ha	18	11,3000 ha
7	16,9000 ha	19	18,9000 ha
8 tlw. Gkg Falk.	19,3000 ha	20	11,4000 ha
9	7,0000 ha	21	15,9000 ha
10	12,0000 ha	22	13,7000 ha
11	8,7000 ha	23	37,2000 ha
12	12,4000 ha		

Gemarkung Niederreifenberg

Land Hessen:

Flur: 9	Flurstück: 4/4	Flächengröße: 9,1248 ha
9	4/16	0,0976 ha
9	4/17	0,0614 ha
9	4/18	0,7144 ha

Gemarkung Oberhöchststadt

Stadt Wald Steinbach:

Flur: 24	Flurstück: 1/8	Flächengröße: 5,1361 ha
----------	----------------	-------------------------

Stadtwald Kronberg:

Abteilung	Flächengröße	Abteilung	Flächengröße
31	6,7000 ha	40	8,0000 ha
32	5,9000 ha	41	12,6000 ha
33	7,8000 ha	42 und 43	15,3783 ha
34	2,8000 ha	44	9,7000 ha
35	5,9000 ha	45	8,5000 ha
36	5,0000 ha	46	9,2000 ha
37	8,0000 ha	47	9,1000 ha
38	9,3000 ha	48	8,3000 ha
39	5,0000 ha		

Aus den Abteilungen 41 A, 42 und 43 A sind bereits die Flächen für die Stadtentlastungsstraße Kronberg mit 0,8960 ha herausgenommen worden (Stand vom 31. 8. 1995, Az. F 11-11 Bau GB, 146 FA Königstein, Kronberg „Stadtentlastungsstraße“).

Gemarkung Oberstedten

Land Hessen:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
14	1/12	0,2535 ha	14	1/2	0,2790 ha
13	1/7	24,1665 ha	14	1/15	58,6237 ha
13	1/8	0,0020 ha	14	2/1	24,4941 ha
13	1/9	0,0030 ha	14	2/2	0,0503 ha
13	1/10	0,0004 ha	14	2/3	0,0179 ha
13	1/11	32,4745 ha	14	4/2	0,0035 ha
13	1/12	0,0027 ha	14	6/12	0,9132 ha

Stadtwald Oberursel:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
10	1/3	4,8506 ha	10	25/1	15,5703 ha
10	1/4	3,0648 ha	10	26/1	0,1181 ha
10	23/1	2,8493 ha	11	127/12	19,8433 ha
10	24/1	4,9053 ha	12	49/2	30,0515 ha

Wald des Hohemarkverbandes:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
14	4/1	11,8389 ha	17	4/1	1,6044 ha
15	1	12,6223 ha	17	6/1	0,2090 ha
15	2	4,9727 ha	17	1	4,5353 ha
15	3	11,9755 ha	17	12	1,7319 ha
15	4/1	7,6005 ha	17	2	10,3665 ha
15	4/2	0,1273 ha	17	3	4,1349 ha
15	4/3	0,0401 ha	17	7/1	0,2507 ha
15	4/4	0,0100 ha	17	8	6,2807 ha
15	4/5	4,2424 ha	17	13	4,2365 ha
15	9/1	3,0489 ha	17	11	8,3488 ha
15	10/1	9,1602 ha	17	14/1	15,7921 ha
15	10/2	0,0083 ha	17	15	10,0318 ha
15	11	9,0511 ha	17	16/7	0,0082 ha
15	12	6,0483 ha	17	16/8	15,8283 ha
15	13	4,2750 ha	17	10/1	0,3097 ha
15	17/1	0,4004 ha	17	10/10	14,8184 ha
16	1	34,3613 ha	17	16/2	0,0075 ha
16	2	24,8031 ha	17	16/3	0,0001 ha
16	3	15,5834 ha	15	5/1	9,2559 ha
16	4	19,7621 ha	15	5/2	0,1945 ha
16	5/1	7,1421 ha	15	6	1,6363 ha
16	5/2	6,3664 ha	15	7	11,0136 ha
16	5/4	0,1449 ha	15	8/1	2,5667 ha
16	5/5	0,0079 ha	15	14/2	0,0459 ha
16	8/15	0,0090 ha	15	14/3	0,1431 ha
16	9	0,1230 ha	15	17/2	0,6499 ha
16	10	0,2050 ha	15	18	0,1742 ha
16	21/1	0,0120 ha	15	23/8	1,3756 ha
17	8/15	0,0029 ha	16	6/1	3,9490 ha
17	21/1	0,0651 ha	16	6/2	0,1156 ha
17	22	0,1441 ha	16	6/3	0,1309 ha
17	23	0,6990 ha	16	6/4	0,0576 ha
17	24	0,2614 ha	16	11/1	0,0388 ha

Gemarkung Oberursel

Land Hessen:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
101	7/6	0,0036 ha	101	12/5	0,0004 ha
101	13/12	239,9741 ha	101	8/45	0,0002 ha
101	13/5	0,0191 ha	101	11/7	36,1577 ha
101	13/6	0,0050 ha	101	11/3	0,0215 ha
101	13/7	0,0036 ha	101	11/4	0,0261 ha
101	13/8	0,0239 ha	101	11/5	0,0005 ha
101	13/9	0,0020 ha	101	10/1	7,8755 ha
101	13/10	0,0009 ha	101	9/2	55,1085 ha
101	12/3	4,8236 ha	101	14/1	0,0123 ha
101	12/4	0,0113 ha			

Wald des Hohemarkverbandes:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
46	3056/2	0,0450 ha	100	3/9069 tlw.	12,3612 ha
46	3056/4	0,4033 ha	100	4/9069	13,1830 ha
46	3073/3	0,2129 ha	100	5/9069	19,1111 ha
47	3223/9	0,0080 ha	100	6/9069	8,6655 ha
47	3223/6	0,0017 ha	100	7/9069	12,6085 ha
47	3223/4	0,0104 ha	100	8/9069	5,1971 ha
57	4458/1	0,3652 ha	100	9/9069	1,2642 ha
57	4484/3	0,5581 ha	100	10/9069	0,0246 ha
100	1/9069	4,5926 ha	102	1/1 tlw.	34,4498 ha
100	2/9069	29,0006 ha	15	14/1	3,9032 ha

Stadtwald Frankfurt:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
103	1 tlw.	17,9125 ha	99	9057	29,8467 ha
104	1	36,6781 ha	99	9058	0,5085 ha
	99	1/9056			55,0468 ha

Stadtwald Oberursel:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
46	3142/1	0,3769 ha	63	4940/2 tlw.	1,3567 ha
46	3175/1	0,8079 ha	62	4950/1	0,1574 ha
46	8500	0,0128 ha	63	4955	0,1065 ha
46	3063	0,0686 ha	63	4970/1	1,0425 ha
46	3064	0,0681 ha	63	4980/1	1,0132 ha
46	3065	0,0690 ha	63	8666	0,0148 ha
46	3066	0,0664 ha	63	8667	0,0141 ha
46	3067	0,0667 ha	63	8668	0,0108 ha
46	3068	0,0671 ha	63	8669	0,0131 ha
46	3069	0,0654 ha	63	8674 tlw.	0,0555 ha
46	3070	0,0653 ha	77	17/8855	0,0198 ha
46	3073/1	0,3374 ha	77	18/8855	0,0369 ha
46	3073/2	0,0104 ha	77	38/8849	0,1140 ha
46	3100/1	1,4349 ha	77	6036/1	3,2400 ha
46	8498 tlw.	0,0152 ha	77	6083	0,0917 ha
46	8510/1 tlw.	0,0678 ha	77	6085	0,2881 ha
46	8515/1	0,0344 ha	77	6087/1	1,2168 ha
47	3183/1	0,3728 ha	77	6095/1	0,4453 ha
47	3186	0,0698 ha	77	8845	0,0590 ha
47	3187	0,0685 ha	77	8857/1	0,1788 ha
47	3188	0,0693 ha	80	8887	0,4447 ha
47	3189	0,0684 ha	97	9040/7	16,6874 ha
47	3195/1	1,0248 ha	97	9039/1	3,8164 ha
47	8517	0,0098 ha	97	9038/29	0,0558 ha
47	8518	0,0219 ha	97	9038/30	0,9086 ha
47	3223/2	1,2685 ha	97	9038/31	0,1502 ha
47	3223/3	0,0419 ha	97	9038/32	4,9928 ha
47	3223/5	0,0158 ha	97	24/9046	13,5002 ha
47	3223/7	0,0158 ha	80	6190/1	0,9521 ha
47	3223/8	2,3009 ha	80	6246/1	1,3209 ha
47	8510/2	0,2688 ha	80	6267/1	7,9208 ha
47	8510/3	0,0042 ha	80	8884/1	0,1080 ha
47	8510/4	0,0055 ha	97	25/9048	1,5753 ha
47	8510/5	0,0008 ha	97	26/9047	14,0033 ha
47	8516/1	0,0759 ha	97	9041	14,0224 ha
47	8516/2	0,0016 ha	97	9042	28,0718 ha
47	8526/1 tlw.	0,0028 ha	97	9043	51,4828 ha
59	0	0,5684 ha	97	9044/10	1,3877 ha
59	4546/1	0,3810 ha	97	9044/4	0,4947 ha
59	4554/1	0,3834 ha	97	9044/5 tlw.	19,7983 ha
59	8609	0,0057 ha	97	9045	22,0799 ha
59	8610	0,0123 ha	97	25/9048 tlw.	0,0360 ha
59	8611	0,0142 ha	97	9038/10	0,2488 ha
59	8612	0,0146 ha	97	9038/11	11,7932 ha
60	4570/2	1,4886 ha	97	9038/9	0,0864 ha
60	4585/2	0,8548 ha	98	9049	27,3567 ha
60	8614/1	0,0312 ha	98	9050	13,3700 ha
60	8616	0,0194 ha	98	9051/1	31,8135 ha
60	8618/1	0,0303 ha	98	9052/1	42,0574 ha
62	4819/1	0,6292 ha	98	9054	2,8118 ha
62	4868	0,0754 ha	99	5/9062	0,5497 ha
62	4869	0,0732 ha	99	9059/1	19,2712 ha
62	4870	0,0748 ha	99	9060	28,3789 ha
62	4871	0,0739 ha	99	9061	48,0290 ha
62	4872	0,0719 ha	99	9062/3	39,9311 ha
62	4762/1	0,3635 ha	99	9063	0,7714 ha
46	3163/1	0,4084 ha	99	9064	0,8990 ha
63	4951/1	0,1648 ha	99	9065	0,4443 ha
			99	9066	0,1882 ha
			99	9067	0,6419 ha
			99	9068	0,4665 ha

Stadtwald Kronberg:

Flur: 62 Flurstück: 4780/1 Flächengröße: 0,3901 ha

Hospital zum Heiligen Geist:

Flur: 62 Flurstück: 4773/1 Flächengröße: 0,2250 ha

Gemarkung Ruppertshain

Land Hessen:

Abteilung	Flächengröße	Abteilung	Flächengröße
93	12,5000 ha	117	20,0000 ha
94	9,0000 ha	301	20,2000 ha
116	10,7000 ha	302	20,1000 ha

Gemarkung Schloßborn

Land Hessen:

Abteilung	Flächengröße	Abteilung	Flächengröße
95	13,5000 ha	98	12,3000 ha
96	18,7000 ha	118	10,1000 ha
97	17,0000 ha	119	19,4000 ha

Gemarkung Schönberg

Stadtwald Kronberg:

Abteilung	Flächengröße	Abteilung	Flächengröße
52	6,4000 ha	54	5,3000 ha
53	5,6000 ha	55	3,8320 ha

Aus der Abteilung 55 ist bereits die Fläche für die Stadtentlastungsstraße Kronberg mit 0,1680 ha herausgenommen worden (Stand vom 31. 8. 1995, Az. F 11-11 Bau GB, 146 FA Königstein, Kronberg „Stadtentlastungsstraße“).

Gemarkung Steinbach

Stadtwald Steinbach:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
8	1/5	22,3077 ha	9	1/13	23,8174 ha
8	1/6	6,0536 ha	9	1/14	8,9592 ha
8	2/1	0,0924 ha	11	3822/11	11,7910 ha

Gemarkung Stierstadt

Stadtwald Steinbach:

Flur:	36	Flurstück:	3746/4	Flächengröße:	12,5931 ha
	36		3746/5		1,1158 ha
	36		3746/6		0,1801 ha

Stadtwald Oberursel:

Flur	Flurstück	Flächengröße	Flur	Flurstück	Flächengröße
28	5/2922	2,1906 ha	29	4141	0,1673 ha
28	6/2922	1,9871 ha	29	4142	0,2639 ha
28	2944/7	1,6550 ha	39	3825	42,2098 ha
28	4135	0,2028 ha	39	4209	29,8775 ha
28	4137	0,1646 ha	39	4211	0,3952 ha
29	1/2970	4,7850 ha	39	4212/1	36,4746 ha
29	2/3007	5,3289 ha	39	4218/2	0,3212 ha
29	4138	0,0687 ha	39	4215/1	32,9442 ha
29	4139	0,1195 ha	39	4218/1	0,1576 ha
29	4140	0,2361 ha	39	4208	2,4375 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 4817,7518 ha.

Sie steht im Eigentum der/des ...	mit
Landes Hessen	2641,8489 ha,
Stadt Eschborn	115,6000 ha,
Stadt Frankfurt	225,9926 ha,
Stadt Oberursel	740,7155 ha,
Stadt Königstein	51,4000 ha,
Stadt Kronberg	479,0004 ha,
Stadt Steinbach	92,0464 ha,
Hohemarkverbandes	470,9230 ha,
Hospitals zum Heiligen Geist	0,2250 ha.

- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
- Unberührt von der Schutzwalderklärung bleibt der im Bundesverkehrsplan dem vordringlichen Bedarf zugeordnete Bau der B 8 (neu) und der Westumgehung Königstein. Im Falle der Realisierung dieser Vorhaben gilt das Gebot der Eingriffsminimierung in besonderem Maße.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Das Waldgebiet erstreckt sich vom Stadtrand Oberursels in westlicher Richtung bis auf die Höhe des Taunuskammes und findet den höchsten Punkt auf dem Gipfel des Großen Feldberges. Von hier zieht er sich über den Kleinen Feldberg und Glaskopf bis Glashütten. Der südwestliche Teil erstreckt sich bis Kelkheim-Ruppertshain und umfaßt den Höhenzug „Eichkopf-Steinkopf“. Im Süden grenzt es an Königstein, Falkenstein und Kronberg.

Der am Rand des Rhein-Main-Ballungsraumes liegende Wald erfüllt eine Vielzahl von Schutzfunktionen in besonders hohem Maße:

Für die Luftreinhaltung im südlich angrenzenden Ballungsraum sind diese Waldflächen unverzichtbar. Durch Industrie und Verkehr stark mit Schadstoffen belastete Luft wird gefiltert. Der große Höhenunterschied zwischen Taunuskamm und der dichtbesiedelten Rhein-Main-Ebene führt zu einer wirkungsvollen Luftzirkulation, da die kühleren Luftmassen aus den Höhen des Taunus an den Hängen herab in die Ebene gleiten. Dieser Luftaustausch versorgt neben den Städten Bad Homburg und Oberursel weitere Städte und Gemeinden bis hin zur Großstadt Frankfurt. Von besonderer Bedeutung ist diese Frischluftzufuhr für die Luftkurorte Kronberg und Königstein.

Die Luftzirkulation hat weiterhin eine ausgleichende Wirkung auf jahres- und vor allem tageszeitliche Temperaturschwankungen. Dadurch wird das Klima im gesamten Taunusvorland bis ins Frankfurter Stadtgebiet hinein günstig beeinflusst.

Die Waldflächen erfüllen in hohem Maße Wasserschutzfunktion. Da Niederschläge im Wald allmählicher versickern als auf unbedeckter Fläche, werden Hochwasserspitzen der Bäche, die nach der Schneeschmelze im Hochtaunus und nach ergiebigen Niederschlägen immer wieder auftreten, gemildert und die Grundwasserspeisung gefördert. Die Städte Bad Homburg, Oberursel, Königstein und Kronberg unterhalten in dem Gebiet zahlreiche Trinkwassergewinnungsanlagen. Vorhandene sowie geplante Wasserschutzgebiete unterstreichen die Bedeutung des Waldes für die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend hochwertigem Trinkwasser in einer Region, in der dies immer problematischer wird.

Mit dem Wasserschutz gekoppelt ist die Bodenschutzfunktion. Der Wald bindet mit seinem Wurzelwerk auf flachgründigen Standorten, besonders in den Hochlagen, den Boden fest an das Ausgangsgestein und mindert so das Risiko von Bodenerosion und Hangrutschungen. Hiervon betroffen sind besonders die steileren Hanglagen am Großen und Kleinen Feldberg, Altkönig, Glaskopf, Romberg und an der Hohen Mark.

Das Waldgebiet liegt im Naturpark „Hochtaunus“, der in diesem Bereich ein weitverzweigtes Wanderwegenetz, Schutzhütten, Ruhebänke, Loipen und Parkplätze unterhält. Es wird außerordentlich stark sowohl vom Naherholungsverkehr der direkt angrenzenden Kurorte Kronberg und Königstein sowie weiterer Städte und Gemeinden als auch vom Feierabend- und Wochenenderholungsverkehr des Ballungsraumes Frankfurt—Wiesbaden genutzt.

Für die Bewohner der direkt an den Wald grenzenden Altenwohnheime in Oberhöchststadt und Kronberg-Schönberg sind die Naherholung und die Klimaschutzfunktion von herausragender Bedeutung. Die westlich von Oberursel an der „Hohe Mark“ im Wald gelegene Kurklinik wird durch diesen in besonders hohem Maß sowohl optisch als auch gegen den Lärm und die Immissionen der Stadt Oberursel bzw. der über den Taunuskamm führenden Landstraße L 3004 hin abgeschirmt.

Die nördlichen Teile von Königstein und Falkenstein werden zur überregional bedeutenden Bundesstraße B 8, Kronberg und Oberhöchststadt zur B 455 hin gegen deren Lärm und Immissionen abgeschirmt. Ferner dient der Wald hier als Sichtschutz gegenüber diesen Verkehrsadern.

Im Kernbereich stellen diese Flächen eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete des östlichen Taunus dar. Die große Bandbreite auftretender standörtlicher und klimatischer Verhältnisse, bedingt durch Höhenunterschiede von knapp 700 Metern, schafft die Voraussetzungen für eine Vielzahl arten- und strukturreicher Waldgesellschaften, die wiederum eine breitgefächerte Tier- und Pflanzenwelt beherbergen.

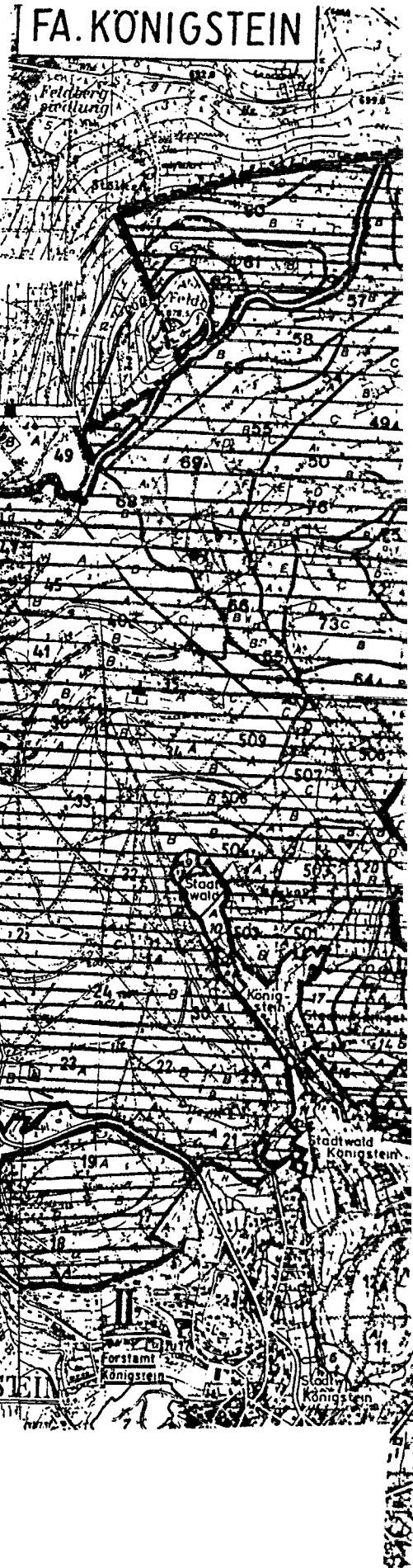
In den Hang- und Kammlagen haben die Waldflächen einen stark landschaftsprägenden Charakter.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

Übersichtskarte

Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Bad Homburg, Dornholzhausen, Falkenstein, Glashütten, Königstein, Kronberg, Niederreifenberg, Oberhöchstadt, Oberstedten, Oberursel, Ruppertshain, Schloßborn, Schönberg, Steinbach und Stierstadt zu Schutzwald;
Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5716, 5717, 5816, 5817;
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 009





IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) der Waldbesitzer,
 - c) der Gemeinden,
 - d) der unteren Naturschutzbehörden,
 - e) des Bezirksforstauschusses,
 - f) des Naturparkträgers,
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 11. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
St.Anz. 10/1997 S. 835

267
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. Februar 1997

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen von der Stadt Babenhausen, beschränkt auf die Fahrstraße und den Marktplatz, aus Anlaß des „Ostermarktes“ am Sonntag, den 23. März 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. März 1997 in Kraft.

Darmstadt, 20. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
St.Anz. 10/1997 S. 840

268
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. Februar 1997

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen von der Stadt Lindenfels aus Anlaß des „Lindenfelder Ostereiermarktes“ am Sonntag, den 16. März 1997, für folgende Straßenzüge freigegeben:

- Schloßwaldweg,
- Burgstraße und

— Nibelungenstraße (von Parkplatz Luisenkrankenhaus bis Moelauplatz).
Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1997 in Kraft.

Darmstadt, 21. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
St.Anz. 10/1997 S. 840

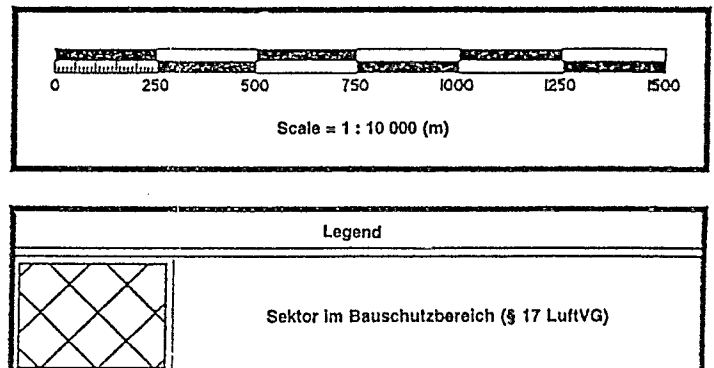
269
Verkehrslandeplatz Egelsbach;

hier: beschränkter Bauschutzbereich

Für den Verkehrslandeplatz Egelsbach wurde gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein beschränkter Bauschutzbereich festgesetzt. Der Landeplatz befindet sich rd. 500 m südwestlich von Egelsbach (Koordinaten 49 57 43 N und 08 39 41 E, Höhe 116 m über NN). Der Bauschutzbereich erstreckt sich in einem Radius von 1,5 km um diesen Bezugspunkt (Anlage). Es wird darauf hingewiesen, daß Vorhaben in diesem Bereich nur nach Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden dürfen. Gemäß § 13 LuftVG wird für die in der Anlage gekennzeichneten Bereiche (B) das Zustimmungserfordernis auf Vorhaben beschränkt, die eine Höhe von 161 m über NN (entspricht einer Gebäudehöhe von ca. 45 m über Grund) übersteigen.

Darmstadt, 25. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 37 b — 66 m 08
— Egelsbach/Bauschutzbereich —
St.Anz. 10/1997 S. 840

Legende zur nebenstehenden Karte


Verkehrslandeplatz Egelsbach

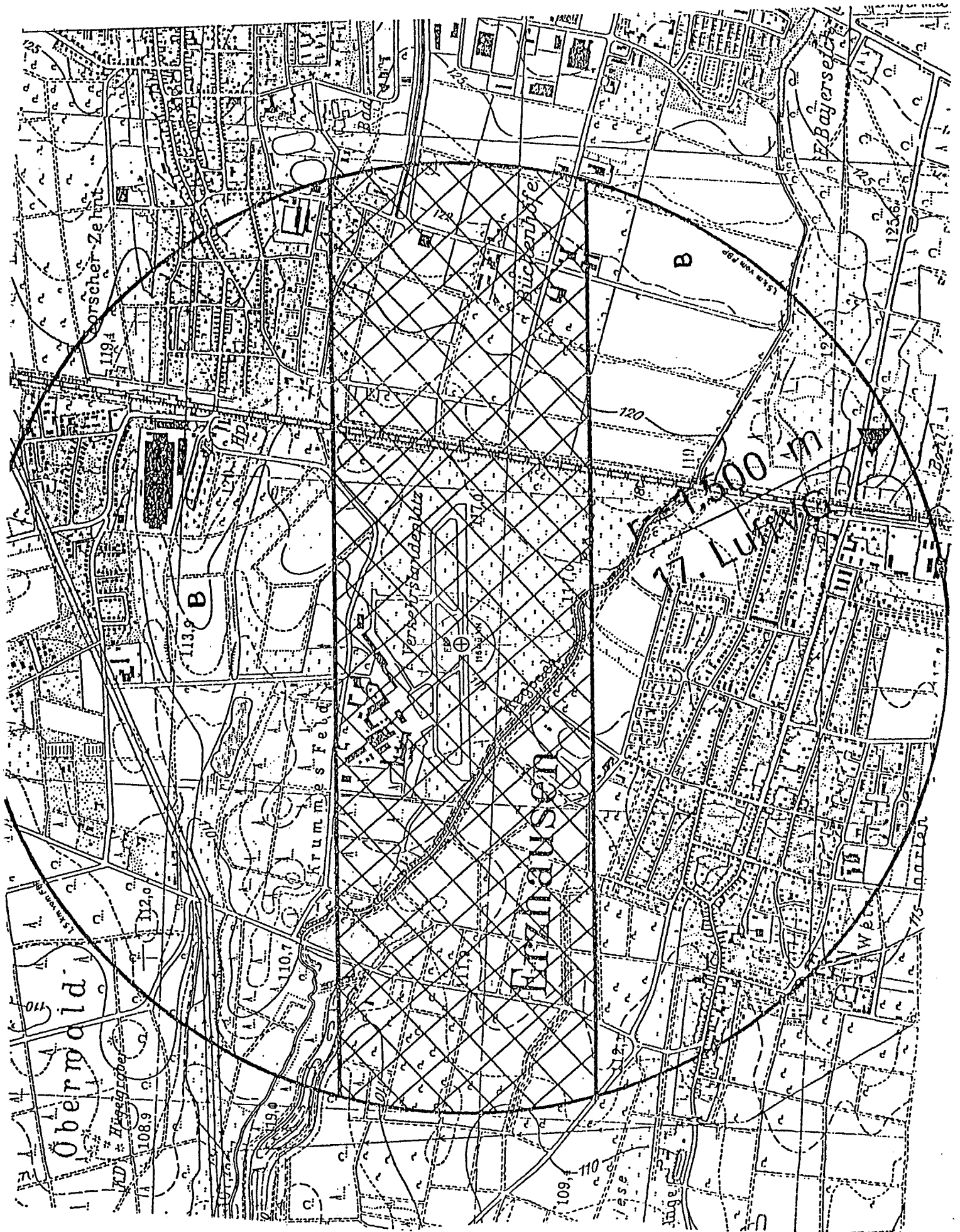
Flugplatzbezugspunkt FBP ⊕

Koordinaten 08 G 39' 40.85" E
49 G 57' 43.448" N
Flugplatzhöhe 116 m über NN

Der Bauschutzbereich erstreckt sich im Radius von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt. Im schraffierten Bereich bedarf eine Baugenehmigung der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. In den mit B markierten Bereichen ist eine Beschränkung erst ab einer Bauhöhe von 161 m über NN (entspricht einer Gebäudehöhe von ca. 45 m über Grund) gegeben. Bauliche Anlagen unterhalb dieser Höhe bedürfen keiner Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Darmstadt, 25. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 37 b — 66 m 08 — Egelsbach
Im Auftrag
gez. S p o r l e d e r



270

Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin i. S. des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 20. Februar 1997 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Herr Dr. Samuel Fischmann, Kaiserstraße 32–34, 63065 Offenbach am Main, als Berater i. S. d. o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 20. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b 18 h 04/97

St.Anz. 10/1997 S. 842

271

Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin i. S. des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 21. Februar 1997 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Frau Dr. Maria Vetter-Kurtz, Schneckenhofstraße 29, 60596 Frankfurt am Main, als Beraterin i. S. d. o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 21. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b 18 h 04/97

St.Anz. 10/1997 S. 842

272

GIESSEN

Genehmigung der „Karl-Böttiger-Stiftung“, Sitz Lich

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 22. Januar 1997 errichtete „Karl-Böttiger-Stiftung“ mit Sitz in Lich mit Stiftungsurkunde vom 13. Februar 1997 genehmigt.

Gießen, 13. Februar 1997

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (1) 48

St.Anz. 10/1997 S. 842

273

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbachtal und Hirschhagener Teiche“ vom 29. Januar 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die nördlich von Hessisch Lichtenau gelegenen Wiesen- und Waldbereiche entlang des Steinbaches und die Hirschhagener Teiche werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Steinbachtal und Hirschhagener Teiche“ liegt in den Gemarkung Hessisch Lichtenau und der Stadt Hessisch Lichtenau im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 28,0 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche Waldwiesenbachtal des Steinbaches, die Hirschhagener Teiche und die angrenzenden Waldbereiche zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiterzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. stehendes oder liegendes Totholz zu entfernen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

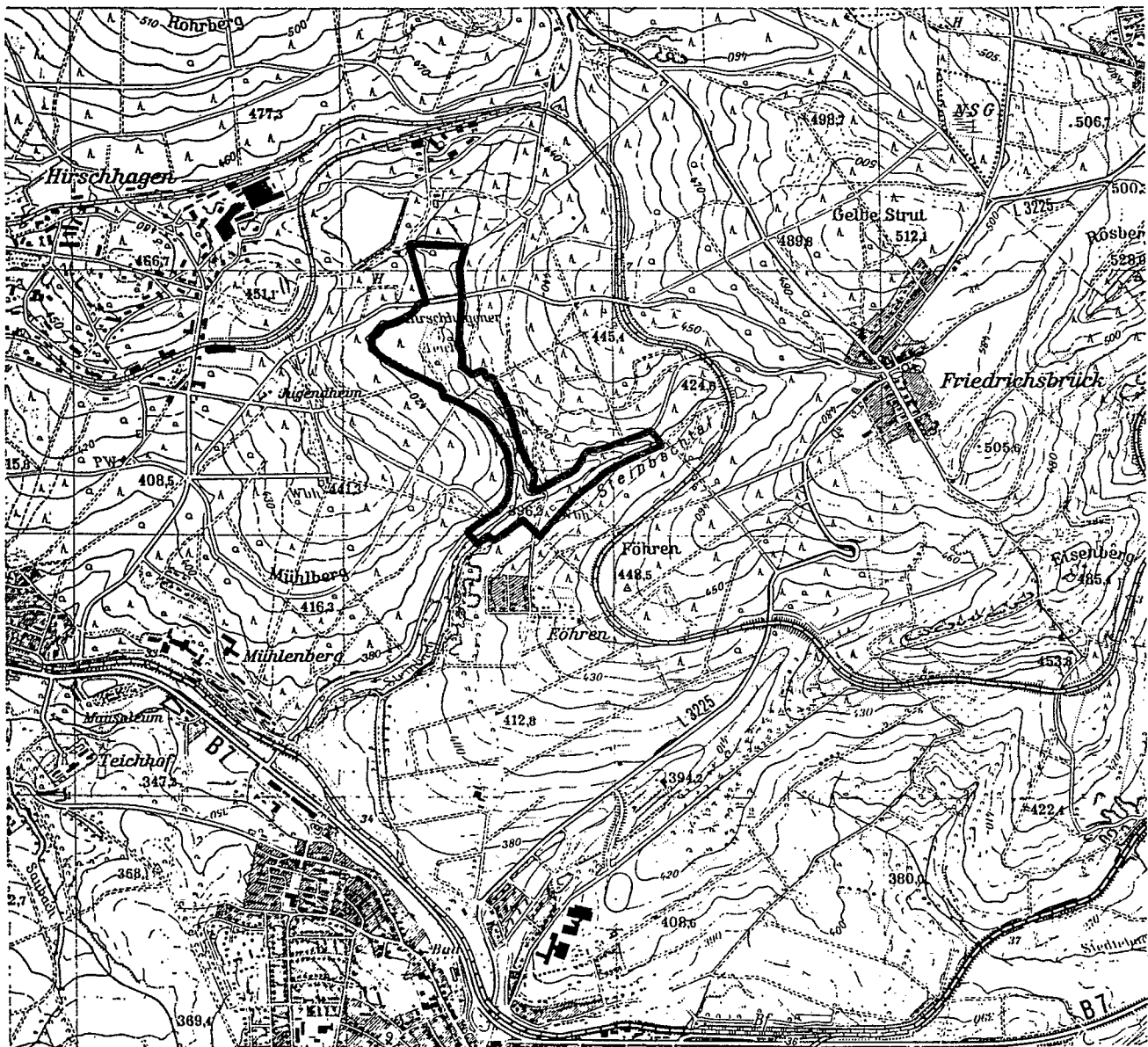
1. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald unter den in § 3 Nr. 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung standortgerechter, struktur- und artenreicher Laubholzbestände mit der Maßgabe 5 Bäume/ha überzuhalten,
 - b) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten bachbegleitenden Gehölzsaumes,
 - c) die Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände,
 - d) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Waldränder;
3. die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären unter Ausschluß der Fallenjagd;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Kanzeln sowie der Bau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;

5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
6. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die wasserrechtlich genehmigte Entnahme von Grundwasser;
9. die Zu- und Ableitung von Wasser im wasserrechtlich zulässigen Umfang;
10. Maßnahmen zur Erkundung, Untersuchung und Beseitigung von Altlasten im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
11. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

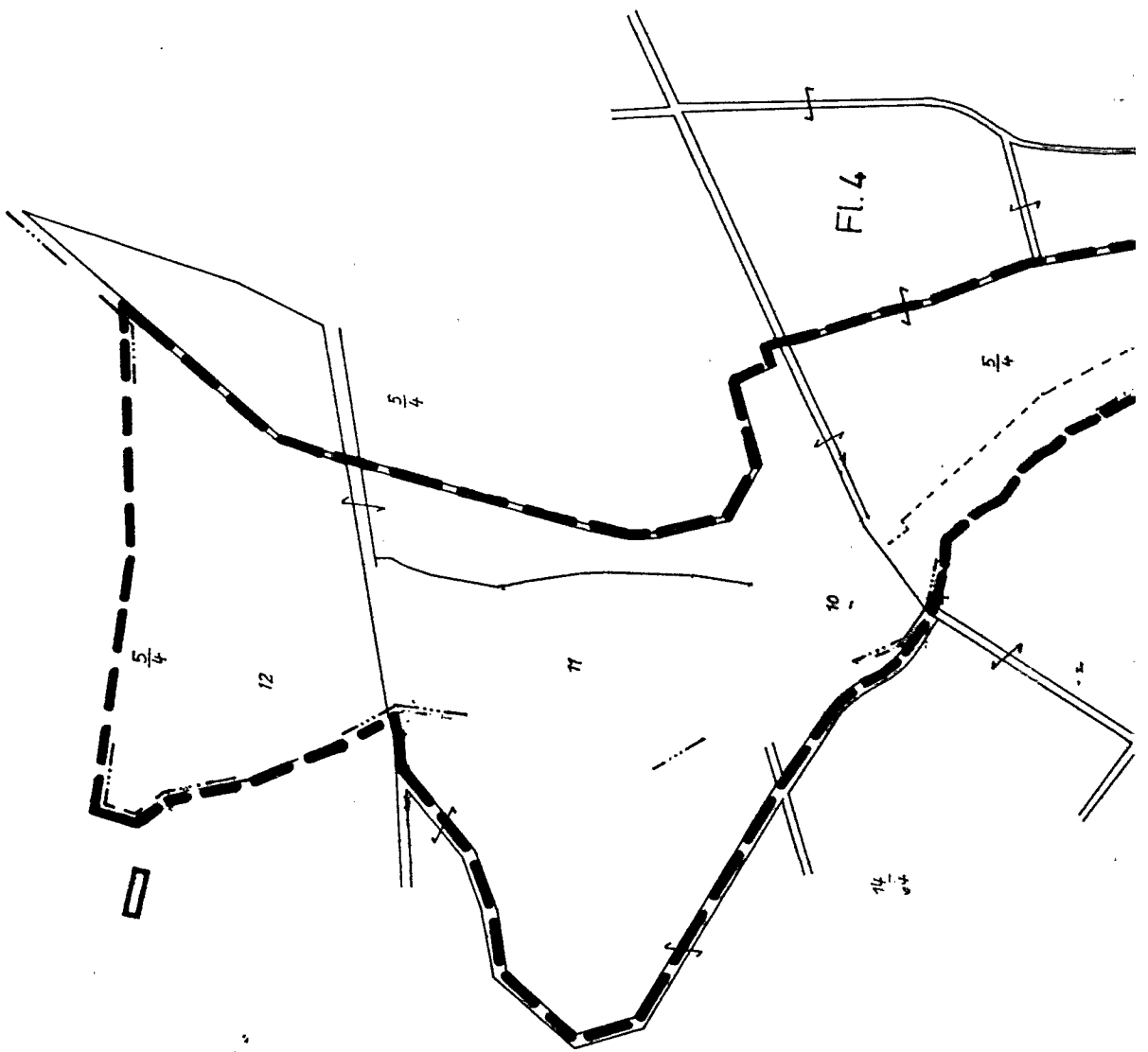
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;



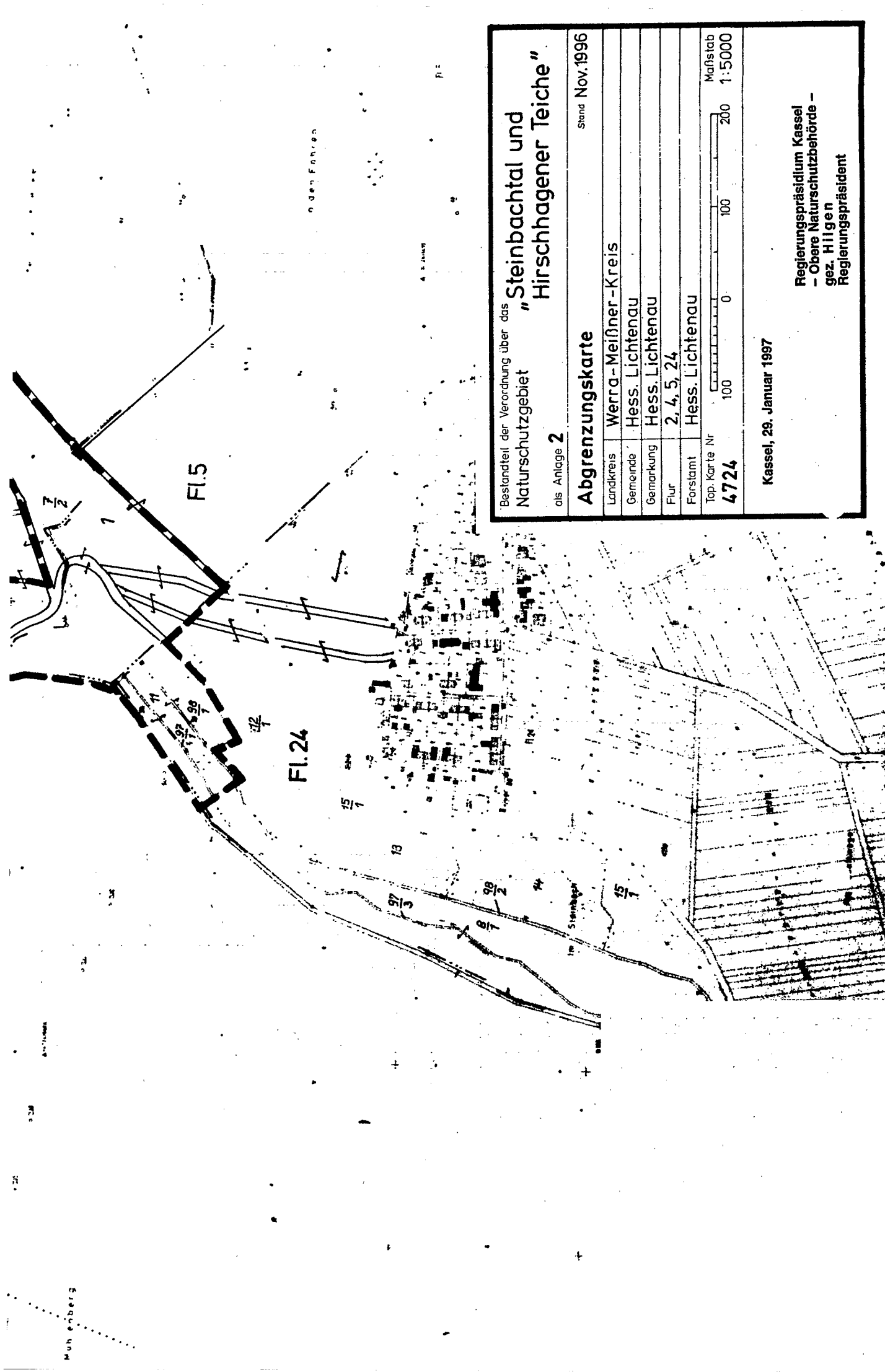
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4724
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Steinbachtal und Hirschhagener Teiche“

Fl. 26



Fl. 2



Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet "Steinbachtal und
 Hirschhagener Teiche"
 als Anlage 2 Stand Nov. 1996

Landkreis	Werra-Meißner-Kreis
Gemeinde	Hess. Lichtenau
Gemarkung	Hess. Lichtenau
Flur	2, 4, 5, 24
Forstamt	Hess. Lichtenau

Top. Karte Nr. **4724** Maßstab
1:5000

0 100 200

Kassel, 29. Januar 1997

**Regierungspräsidium Kassel
 – Obere Naturschutzbehörde –
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident**

7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 stehendes oder liegendes Totholz entfernt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 29. Januar 1997

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
73 — R 21.1 — e 17 — 4
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 10/1997 S. 842

274

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhöneberg bei Marzhausen“ vom 14. Februar 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der zwischen Hebenshausen und Marzhausen gelegene Rhöneberg und der südwestlich vorgelagerte Waldbereich des „Zünen“ wird mit den angrenzenden Magerrasen und landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Rhöneberg bei Marzhausen“ liegt in der Gemarkung Hebenshausen der Gemeinde Neu-Eichenberg im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 29,1 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in ders Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die artenreichen Wälder des Rhöneberges, insbesondere die Bestände des Eichen-Hainbuchenwaldes zu schützen und zu entwickeln,
2. den orchideenreichen Nadelmischwald des „Zünen“ im Südwesten des Gebietes zu erhalten und zu sichern und
3. die angrenzenden Magerrasen, Grünlandbereiche, Streuobstwiesen und ehemaligen Steinbrüche als Lebensraum vieler zum Teil seltener und stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch gezielte Pflegemaßnahmen zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes, sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, oder die Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Kirrungen im Bereich der Magerrasen und des Grünlandes anzulegen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit dem Einsatz von Phosphor- und Kaltdünger, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen:
 - a) die einzelstammweise forstliche Nutzung der Laubwaldbestände,
 - b) die Nutzung und Umwandlung der bestehenden Nadelholzbestände in Laubmischwald, wobei die Kiefer als Mischbaumart erhalten bleiben soll,
 - c) die niederwaldartige Bewirtschaftung des Eichen-Hainbuchenwaldes,
 - d) waldbauliche Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung schutzwürdiger floristischer Bereiche auf dem „Zünen“;
3. die Jagd auf Schalenwild, Füchse, Wildkaninchen und Waschbären unter Ausschluß der Fallenjagd und unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
4. die Unterhaltung bestehender Kanzeln sowie der Bau von Anzuleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März;
6. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

8. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung und Unterhaltung der Trinkwassergewinnungsanlage sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
9. Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an der Trinkwassergewinnungsanlage mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
10. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
11. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und von geführten Exkursionen und Fortbildungsveranstaltungen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser oder Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Fluggeräte aller Art starten oder landen läßt;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4525 und 4625 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhöneberg bei Marzhausen“

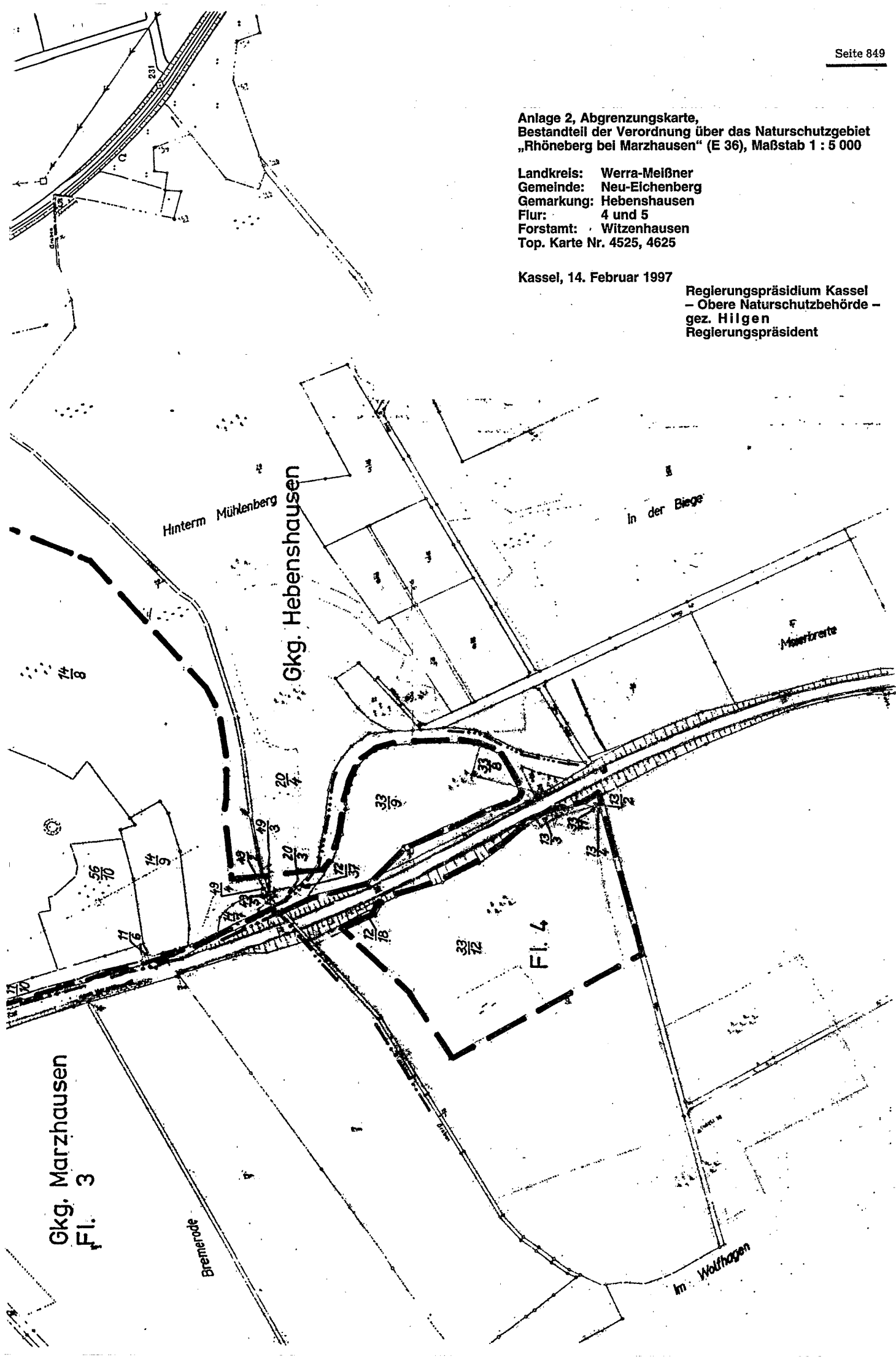


Anlage 2, Abgrenzungskarte,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rhöneberg bei Marzhausen“ (E 36), Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Werra-Meißner
Gemeinde: Neu-Eichenberg
Gemarkung: Hebenshausen
Flur: 4 und 5
Forstamt: Witzzenhausen
Top. Karte Nr. 4525, 4625

Kassel, 14. Februar 1997

Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
gez. Hilgen
Regierungspräsident



10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Kirtungen im Bereich der Magerrasen und des Grünlandes anlegt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 14. Februar 1997

Regierungspräsidium Kassel
 — Obere Naturschutzbehörde —
 73 — R 21.1 — e 36 — 5
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident
StAnz. 10/1997 S. 846

275

Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Rennertehausen“ der Gemeinde Allendorf/Eder in der Gemarkung Rennertehausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 12. Februar 1997

Artikel 1

Das mit Verordnung vom 1. August 1972 (StAnz. S. 1564) zum Schutz der im Ortsteil von Rennertehausen der Gemeinde Allendorf/Eder liegenden Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Rennertehausen“ festgesetzte Wasserschutzgebiet wird auf Antrag der Gemeinde Allendorf/Eder aufgehoben, da die Wassergewinnungsanlage nicht mehr zur Trinkwasserversorgung betrieben wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Februar 1997

Regierungspräsidium Kassel
 38/2 — 79 b 06.15 (Nr. 214)
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident
StAnz. 10/1997 S. 850

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

276

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden —;

hier: Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden in der Zeit vom 2. Juni bis 18. Juli 1997 einen Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen an.

Der Lehrgang umfaßt 210 Unterrichtsstunden. Die Lehrgangsbühr beträgt 2 079,— DM. Unterrichtet wird montags bis freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Namentliche Anmeldungen erbitten wir an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, 06 11/30 50 37/38, Tel./Fax 37 67 49, eingeholt werden.

Wiesbaden, 25. Februar 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 10/1997 S. 850

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundes-Immissionsschutzgesetz. Loseblatt-Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen mit den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Bearb. von Ministerialrat a. D. Hans Jochen Albrecht und Ministerialrat Dipl.-Phys. Herbert Ludwig. 27. Erg. Liefg., 108 S., 52,— DM; Gesamtwerk, 1980 S., 2. Ordn., 178,— DM. Verlagsgesellschaft Jehle Rehm GmbH, München. ISBN 3-8073-0117-8

In der 27. Ergänzungslieferung werden die in dem zweibändigen Werk vorhandenen Rechtsgrundlagen auf den Stand vom 1. September 1996 gebracht. Insbesondere wird die am 7. August 1996 grundlegend überarbeitete Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — vollständig neu abgedruckt. Das gleiche gilt für die Baumaschinen/Lärmverordnung — 15. BImSchV —.

Weitere Änderungen ergeben sich aus den Novellierungen des Raumordnungsgesetzes und der Bekanntmachung der Neufassung der Chemikalienverbotsverordnung vom 19. Juli 1996.

Im übrigen befaßt sich die Ergänzungslieferung mit den Änderungen landesrechtlicher Vorschriften, so werden beispielsweise das Bayerische und das Rheinland-Pfälzische Immissionsschutzgesetz in den neuesten Fassungen wiedergegeben. Darauf hinzuweisen ist auch, daß in einigen Ländern die Wintersmogverordnung aufgehoben wurde. Die entsprechenden Vorschriften werden deshalb jetzt entfernt. Der Vollständigkeit halber, aber wohl auch nur deshalb, wird die Bayerische Biergarten-Nutzungszeitverordnung neu aufgenommen.

Es ist erfreulich, daß es den Herausgebern und dem Verlag gelingt, immer wieder zeitnah durch Ergänzungslieferungen das zweibändige Werk auf dem neuesten Stand zu halten. Damit wird ein systematisches Auffinden der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften jederzeit ermöglicht.

Ministerialrat Ralph Lemp

Grundgesetz. Kommentar. Von Maunz/Dürig/Herzog/Scholz. Loseblattwerk, 32. Erg. Liefg., rd. 670 S., 98,— DM; Gesamtwerk rd. 7460 S., 4 Leinenordn., 320,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-35185-9

Mit der 32. Ergänzungslieferung befindet sich das Werk auf dem Stand vom Oktober 1996. Darstellungsgegenstand sind unter anderem die Verfassungsänderungen, die im Zuge der Tätigkeit der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat initiiert wurden. Es handelt sich um die Verfassungsänderungen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086) und 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146). Hinzu kommt die Grundgesetzänderung im Zusammenhang mit der Privatisierung der Bundespost durch das Gesetz vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2245).

Von Scholz bearbeitet wurden die Änderungen im Rahmen des Gleichheitssatzes gemäß Art. 3 GG, die Einführung der Staatszielbestimmung Umweltschutz gemäß Art. 20 a GG, die Änderungen zum Neugliederungsrecht gemäß Art. 29 und 118 a GG, die Verfassungsänderungen gemäß Art. 23 GG (Staatszielbestimmung „Europäische Union“), Art. 28 GG (kommunales Wahlrecht für Unionsbürger), Art. 45 GG (Unions-Ausschuß des Bundestages), Art. 50 GG (Beteiligung des Bundesrates in Angelegenheiten der „Europäischen Union“) und Art. 52 Abs. 2 a (Europakammer des Bundesrates).

Lerche hat die Neuregelungen im Zusammenhang mit der Privatisierung der Bundespost (Art. 87 I, 143 b GG) kommentiert.

Mit der 32. Lieferung gewinnt der bedeutendste Kommentar zum Grundgesetz Anschluß an die Verfassungsänderungen der jüngsten Zeit.

Ltd. Ministerialrat Kurt Meixner

Die Prüfung der Verwaltungsfachangestellten. Fälle, Fragen, Lösungen. Von Ewald Ickstadt und Dieter Scharmann. 6. überarb. und aktualisierte Aufl., 1996, 413 S., kart., 42,— DM. Kiehl Verlag, Ludwigshafen. ISBN 3-470-80506-7

Nachdem das Prüfungsbuch erst 1995 in aktualisierter Auflage erschienen ist, liegt es nun in neuer, teilweise erheblich überarbeiteter Fassung vor.

Auf eine Einführung, in der das Berufsbild der Verwaltungsfachangestellten und Aus- und Weiterbildungsbedingungen skizziert werden, folgen die Kapitel zu den Prüfungsfächern „Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde“, „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“, „Personalwesen“ und „Verwaltungsrecht“. Musterklausuren mit Lösungen, praktische Tipps zur Prüfungsvorbereitung sowie ein die Handhabung erleichterndes Stichwortverzeichnis stehen am Schluß.

Die Darstellung, in die die neuesten rechtlichen Änderungen eingearbeitet sind, orientiert sich am Rahmenlehrplan, der von der Kultusministerkonferenz 1979 beschlossen worden ist und berücksichtigt die gültigen Stoffpläne; sie greift die wichtigsten prüfungsrelevanten Aspekte auf — das jedoch anhand eines Frage-Antwort-Schemas. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß die Prüflinge gezielt auf Wesentliches verwiesen werden. Gerade die Prüfungsvorbereitung, die in der Regel mit Zeitdruck verbunden ist und bei der eine beachtliche Stofffülle bewältigt werden muß, wird so erleichtert. Allerdings fördert dies nicht das problemorientierte Verstehen; im Vordergrund steht vielmehr abfragbares Faktenwissen, was für das gute Bestehen einer Prüfung notwendig, allein aber doch zu wenig ist, wenn man bedenkt, daß laut Prüfungsordnung auch Zusammenhänge erkannt werden sollen. Empfehlenswert ist für die Prüflinge also in jedem Fall die korrespondierende Lektüre zumindest der entsprechenden Gesetzesgrundlagen, auf die konsequenter Weise bei vielen Antworten auch verwiesen wird.

Die in der vorherigen Auflage dürftigen Kapitel über die Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts sind wesentlich erweitert und komplett überarbeitet worden. Der Qualität des Buches hat das ausgesprochen gut getan. Insofern erfordern allenfalls noch Formalitäten kritische Hinweise: So sollte sich der Verlag über die Preisgestaltung Gedanken machen: Inzwischen müssen die Auszubildenden 42,— DM für das Buch bezahlen — was für sie teuer ist und zunehmend vom Kauf abhält, zumal in schneller Folge Neuauflagen erscheinen und man davon ausgehen muß, daß das zu Beginn der Ausbildung erstandene Exemplar allenfalls zur Zwischenprüfung noch aktuell ist. Vielleicht könnte ein moderneres Layout einen Kauf- wie Lernreiz bilden — in der vorliegenden althergebrachten biederen Form macht das Buch einen eher langweiligen und Motivation verhandelnden Eindruck.

Insgesamt ist die Publikation als Ergänzung zu problemorientierten Lehrbüchern als Hilfsmittel zur gezielten Vorbereitung von Zwischen- wie Abschlußprüfungen wie auch von Klausuren, die während der Ausbildung geschrieben werden müssen, jedoch empfehlenswert. Darüber hinaus ist es auch für alle an der Ausbildung Beteiligten als Nachschlagewerk brauchbar.

Verwaltungsstudienrat Martin Lüpke

RKW-Handbuch Führungstechnik und Organisation. Hrsg. in Zusammenarbeit mit dem Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) e. V. von Dr. Otmar Franz, Vorsitzender des Vorstandes der STRABAG-BAU-AG, Köln, und des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft (RKW) e. V. 36. Erg. Liefg., Stand November 1996; Gesamtwerk, 3786 S., 4. Ordn., 196,— DM. Erich Schmidt Verlag, Bielefeld. ISBN 4-503-01598-1

Die 36. Ergänzungslieferung enthält drei Beiträge. Im ersten Beitrag geht es um „Modelle flexibler Arbeitszeiten und -formen“. Neben einer kurzen Einleitung und einem Überblick zum Themenbereich werden die grundsätzlichen Gestaltungsparameter, und zwar die Variationen des Bezugszeitraumes (Stunden, Tage, Wochen, Monate, Lebensarbeitszeit), der Länge bzw. der Dauer der Arbeitszeit sowie der Lage der Arbeitszeit (zum Beispiel Entkoppelung von Arbeitszeit und Betriebszeit, gleitende Arbeitszeit) verdeutlicht. Durch die Kombination dieser Gestaltungsparameter werden in einer Übersicht drei Formen (Dynamische, gleitende und variable Arbeitszeit) und zwölf Modelle unterschieden, wobei die wichtigsten drei Modelle (Gleitzeitarbeit, Teilzeitarbeit, Schichtarbeit) ausführlich erläutert werden. Eingegangen wird auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Regelung der Arbeitszeit. Schließlich werden zwei betriebliche Beispiele, und zwar das Arbeitszeitmodell der VW-AG sowie das Modell der zeitautonomen Gruppen der Mettler Toledo AG beschrieben. Beendet wird der Aufsatz mit einer kurzen Zusammenfassung des Beitrages und einem Ausblick sowie einem umfassenden Literaturverzeichnis.

Im zweiten Beitrag geht es um das Thema „Personalentwicklung als personalpolitisches Instrument der Unternehmensentwicklung“. Neben einer kurzen Verdeutlichung der zukünftigen Rahmenbedingungen für Unternehmen und des Personalmanagements werden kurze Ausführungen zum Begriff, den Zielsetzungen sowie den Anforderungen an eine moderne Personalentwicklung gemacht. Anschließend wird die Personalstrategie bei HERTIE als Basis für eine Personalentwicklung sowie das Personal-Konzept dieses Unternehmens beschrieben. Dabei wird u. a. verdeutlicht, daß es vorrangig darum geht, „Grundsätze der Führung und Zusammenarbeit“ zu entwickeln und erst dann die einzelnen Aufgabenfelder eines zukunftsorientierten Personalmanagements zu fixieren (zum Beispiel Information, Kommunikation, Personalmarketing, Vergütung, Frauen etc.). Zu den qualitativen Personalentwicklungsaufgaben bei HERTIE gehören demnach die (Berufs-)Ausbildung, die Aufstiegs- und Anpassungsqualifizierung sowie die individuelle Personalentwicklung.

Inhalt des dritten Beitrages ist der „Datenschutzbeauftragte in einem Industrieunternehmen“. Begonnen wird der Aufsatz mit einem Überblick über die wesentlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Eingegangen wird auch auf den Datenschutzbeauftragten als Organ der betrieblichen Selbstkontrolle, die Voraussetzungen und die Durchführung seiner Bestellung sowie auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben, wie sie in § 37 BDSG geregelt sind. Verdeutlicht wird ebenso die Problematik des Widerrufs seiner Bestellung und die sonstigen Beendigungsgründe der Datenschutzbeauftragtenfunktion. Ein sehr ausführlicher Anhang (zum Beispiel Fragenkataloge für die Durchführung von Überprüfungen durch den Datenschutzbeauftragten) schließen sich an.

Die vorgenannten Beiträge verdeutlichen wiederum — selbst unter Berücksichtigung, daß sie nicht auf die öffentliche Verwaltung zugeschnitten sind —, daß das RKW-Handbuch Führungstechnik und Organisation, ein aktuelles und auf die Probleme der betrieblichen Praxis zugeschnittenes anschaufenswertes Nachschlagewerk darstellt.

Prof. Dr. Jürgen Volz

Kommentar DIN 18334 und DIN 18299. Zimmer- und Holzbauarbeiten. Von Rainer Franz, Wolfgang Strauß, Klaus-Jürgen Galiläa, Josef Ostermair, Otto Stich und Georg Wust. 1996, 2. aktual. Auflage, 238 S., 17 x 24 cm, kart., 98,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln. ISBN 3-481-01142-3

Das Zimmer- und Holzbauhandwerk als eines der bedeutendsten Bauhandwerke hat vielfältige Aufgaben im heutigen Baugeschehen zu bewältigen, die über die VOB geregelt sind. Die VOB Teil C — Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — bildet die Grundlage für die fachgerechte Durchführung von Bauaufträgen. Doch häufig führen unterschiedliche Auffassungen von Auftraggebern und Auftragnehmern zu Mißverständnissen und Rechtsstreitigkeiten.

Allgemein verständliche, kompetente Erläuterungen zu den VOB-Texten verschaffen in solchen Fällen die notwendige Klarheit und Rechtssicherheit.

Das Buch ist in fünf Teile gegliedert:

1. DIN 18299 — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art — im Wortlaut
2. Kommentar zur DIN 18299
 - Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung
 - Geltungsbereich
 - Stoffe, Bauteile
 - Ausführung
 - Nebenleistungen, Besondere Leistungen
 - Abrechnung
3. DIN 18334 — Zimmer- und Holzbauarbeiten — im Wortlaut
4. Kommentar zur DIN 18334
 - Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung
 - Geltungsbereich
 - Stoffe, Bauteile
 - Ausführung
 - Nebenleistungen, Besondere Leistungen
 - Abrechnung
5. Anhang
 - Baulicher Brandschutz im Holzbau
 - Holzhäuser

Den Abschluß bildet das Stichwortverzeichnis, das zur schnellen Beantwortung von Fragen beiträgt.

Der Kommentar gibt beispielhafte Erläuterungen zu den fachlich richtigen Ausführungsleistungen einschließlich der zu verwendenden Stoffe und Bauteile. Ebenso werden eindeutige Definitionen von Nebenleistungen und Besonderen

Leistungen sowie praxisgerecht erläuterte Abrechnungsregeln für eine zweifelsfreie Abrechnung vorgestellt.

Erläuternde Abbildungen insbesondere im Abschnitt „Abrechnung“, ein ausführliches Stichwortverzeichnis sowie Hinweise und Auszüge zu den für die Ausführung relevanten Normen und Regelwerken gegen zusätzliche Hilfestellungen für eine fachgerechte Ausführung.

Die Änderungen der DIN 18299 Ausgabe '96 sind hinsichtlich der Leistungsbeschreibung für Zimmer- und Holzbauarbeiten von Bedeutung. So wird die Neuregelung zur Umweltverträglichkeit von Stoffen und Bauteilen bezüglich der schnellen biologischen Abbaubarkeit von Hilfsstoffen in der Kommentierung der DIN 18299 für Zimmer- und Holzbauarbeiten berücksichtigt.

Mit dem Kommentar Zimmer- und Holzbauarbeiten erhält der Anwender wertvolle Informationen und Erläuterungen zu den Regelungen der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen — DIN 18334 und DIN 18299.

Technischer Oberamtsrat Rolf Schelling

Grundriß des Verkehrsrechts. Von Roland Schurig, 2. Aufl., 1996, 334 S., 32,— DM. Kirschbaum Verlag, Bonn. ISBN 3-7812-1390-0

Der Autor ist Referent für Verkehrsrecht bei der Berliner Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Vorsitzender des Fahrlehrer-Prüfungsausschusses Berlin.

Das nunmehr in zweiter Auflage erschienene Buch umfaßt unter anderem die Themenbereiche:

- verfassungsrechtliche Grundlagen des Verkehrsrechts
- Aufbau und Gliederung der Verkehrsverwaltungsbehörden auf Bundes- und Landesebene
- verkehrsbehördliche Eingriffsbefugnisse einschließlich der Bestimmungen in Ausnahmegenehmigungs- und Erlaubnisverfahren
- verkehrsrechtliche Grundbegriffe
- Verhaltensrecht
- Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen
- zivilrechtliche Haftung für Schadensfälle im Straßenverkehr.

Alle Themenbereiche sind so dargestellt, daß ein schnelles und zielgerichtetes Arbeiten ermöglicht wird. Die klar gegliederten Darstellungen, Grafiken und Tabellen erleichtern den Einstieg, ferner tragen zahlreiche Einzelbeispiele mit Lösungen zur Klärung von häufig auftretenden verkehrsrechtlichen Problemen und Grenzfällen bei und sorgen so für eine Vertiefung der dargebotenen Thematik.

Schurig wendet sich mit seinem Buch insbesondere an die Praktiker bei den Verkehrsbehörden, der Verkehrspolizei, an Bußgeldbehörden, Haftpflichtversicherern, Verkehrsplanungsbüros, Straßenbauverwaltungen, an Fahrlehrer sowie an Sachverständige und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr. Es berücksichtigt aber nicht nur den Informationsbedarf dieses Personenkreises, sondern ist auch als Nachschlagewerk im Rahmen der Ausbildung für den Polizeidienst gut geeignet.

Polizeihauptkommissar Leander Pistor

Gewerbeordnung. Loseblattkommentar. Von Landmann-Rohmer. Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. 34. Erg.Liefg., rd. 520 S., 82,— DM; Gesamtwerk rd. 4 390 S., 2 Plastikordn., 198,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-34894-7

Durch die hier anzuzeigende Ergänzungslieferung des in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung äußerst hilfreichen Kommentars wird dieser auf den Stand von August 1996 gebracht. Dabei imponiert die Ergänzungslieferung allein schon durch ihren Umfang und durch die Mühe, die die Autoren — allen voran Marcks, der diesmal einen Großteil der Erläuterungen bzw. Folgeänderungen vornimmt — aufgewandt haben. Exemplarisch sei folgendes angemerkt:

Ein Schwerpunkt der Bearbeitung bildet die Kommentierung zu § 14 Gewerbeordnung (GewO). Diese Vorschrift wurde mit dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) um bereichsspezifische Datenschutzregelungen ergänzt. Damit hat der Gesetzgeber den Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen und deshalb auch eine Reihe von Regelungen, die bisher in der — nunmehr aufgehobenen (vgl. Art. 6 des vorberechneten Änderungsgesetzes) — Gewerbeanzeigen-Verordnung (= bis zur 33. Ergänzungslieferung in Bd. II Nr. 10) oder in den diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften der Länder getroffen wurden, zum Gegenstand von § 14 GewO gemacht.

In gewohnter Gründlichkeit erörtert Marcks die auf elf Absätze angewachsene Materie. So geht er beispielsweise in RN 42 auf die Problematik der Scheinselbstständigkeit ein, die gerade in Zeiten wirtschaftlicher Rezession verstärkt auftritt. Das von ihm gewählte Fallbeispiel, die „Vermittler gastronomischer Dienstleistungen“ (= Kellner/innen, denen in einer Gaststätte bestimmte Tische zur ausschließlichen Bewirtschaftung zugewiesen werden), zeigt eindrucksvoll, welche Auswüchse entstehen können. In diesem Zusammenhang macht Marcks völlig zurecht darauf aufmerksam, daß die Gewerbeanzeigenbehörden die im Einzelfall häufig komplizierte Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit nicht vornehmen können. Hierfür wären die insoweit sachlich kompetenten Krankenkassen bzw. die Arbeitsämter zuständig, die die entsprechenden Daten aus der Gewerbeanzeige gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 5 bzw. 7 GewO regelmäßig übermitteln bekommen. Bei dem in Rede stehenden Fall der Bedienung in einer Gaststätte dürfe sich im übrigen die Angelegenheit zumeist dann erledigen, wenn der vermeintliche Gewerbetreibende einen Hinweis auf die gaststättenrechtliche Erlaubnispflicht für seine Tätigkeit erhält. Auch bei den Lastwagenfahrern, die teilweise in die Selbstständigkeit gedrängt werden, müßte sich die Situation nachhaltig ändern, wenn die Erlaubnisbehörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) nach § 14 Abs. 6 GewO die Gewerbeanzeigenbehörden um die Übermittlung der Daten von den fraglichen Einzelfällen bzw. von Fallgruppen bitten. Denn bei den Lkw-Fahrern stellt sich die Frage, ob diese überhaupt befugt sind, selbständig Transporte auszuführen. Für eine Vielzahl von Fällen, in denen Güter mit Kraftfahrzeugen befördert werden, ist nämlich nach den Bestimmungen des GüKG eine Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich.

Der in RN 84 zu § 14 GewO geäußerten Umschreibung von „öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen“ (vgl. § 14 Abs. 8 GewO) kann nach Ansicht der Rezensenten nicht uneingeschränkt beigeprüft werden. Die vom Autor vertretene Ansicht, es handle sich dabei

um Stellen, wie etwa die städtischen Versorgungsbetriebe, die nicht hoheitlich tätig werden, verkennt den mittlerweile insbesondere im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung eingetretenen Strukturwandel. Hier werden zwar einerseits die Krankenkassen im Zusammenhang mit dem Einzug von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen gemäß § 28 h Viertes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IV) zweifelsohne hoheitlich tätig. Jedoch besteht andererseits seit dem 1. Januar 1996 nach Maßgabe von § 173 SGB V für Versicherungspflichtige und -berechtigte die Möglichkeit, die ihnen genehme Krankenkasse mit Wirkung zum 1. Januar 1997 auszuwählen. Dadurch ist innerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung eine Wettbewerbssituation vorhanden, so daß insofern wohl § 14 Abs. 8 GewO — statt § 14 Abs. 6 GewO — anzuwenden wäre.

Konsequenterweise wurde die Überarbeitung von § 14 GewO dann in einer wohl aufwendigen Anpassungstätigkeit bei den Erläuterungen von zahlreichen Vorschriften — von §§ 15, 30, 33 a, 33 c, 33 d, 33 i, 34 bis 35 GewO über die Spielverordnung bis zur Bewachungsverordnung (BewachV) — entsprechend berücksichtigt. Selbstverständlich ist auch die Gewerbeanzeigen-Verwaltungsvorschrift (im Bd. II Nr. 12) der geänderten rechtlichen Situation angepaßt worden.

Bei den Ausführungen zu § 15 GewO RN 18 fällt auf, daß beim Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz eine veraltete Fassung zitiert wird. Richtig müßte sie lauten: zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 555).

Des weiteren hat sich Marcks ausführlich den Kommentierungen zu § 34 a GewO sowie der BewachV (= Bd. II Nr. 240) angenommen, da die Regelungen zum Bewachungsgewerbe in § 34 a GewO im Jahre 1994 zwei Änderungen erfahren und als Folge davon auch die BewachV neugefaßt wurde (vgl. BGBl. I 1995, S. 1602). Angenehm fällt dabei auf, daß Marcks sich nicht auf eine Anpassung im Hinblick auf die gesetzgeberischen Aktivitäten beschränkt, sondern dies gleichzeitig zum Anlaß nimmt, seine bislang vertretenen Ansichten zu prüfen (vgl. RN 4 a. E. zu § 34 a).

Die in der Praxis sicherlich relevante Frage, ob sich auch die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums einer Unterrichtung unterziehen müssen, bejaht der Autor zutreffend, selbst wenn ein einschlägiger Berufsabschluß des Herkunftslandes und/oder eine langjährige Berufserfahrung im Herkunftsland vorliegen (vgl. RN 6 zu § 1 BewachV). Das EU-Primärrecht läßt nämlich durchaus das nach der BewachV grundsätzlich geltende Unterrichtungsverfahren für ausländische Bewerber mit vorhandener — nicht in Deutschland erworben — Erfahrung zu, da die in § 4 BewachV genannten Anforderungen der Kenntnis von einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften im Ausland mangels Identität der jeweiligen Bestimmungen durchweg nicht vermittelt worden sein können. Auch im Hinblick auf den Umfang der Unterrichtung erscheinen die Anforderungen gegenüber den deutschen Neufällen bzw. sämtlichen ausländischen Staatsangehörigen keineswegs unverhältnismäßig. Einen praktikablen Weg, wie denn den Teilnehmern von vorbereitenden Kursen zur „geprüften Werkschutzfachkraft“ schon in diesem Stadium im Bewachungsgewerbe unselbstständig tätig werden können, zeigt Marcks bei RN 3 zu § 5 BewachV auf.

Die bereits für die vorausgegangene Ergänzungslieferung angekündigte Umgestaltung der Kommentierung im Bereich des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b GewO) hat Bleutge nunmehr realisiert. Dabei ist die Novelle von 1994 eingearbeitet, wonach u. a. die besondere Erlaubnis für Grundstücksversteigerungen entfällt und jetzt auch juristische Personen eine Erlaubnis erteilt werden kann. Im Zusammenhang mit den Erörterungen zur Rechtsnatur der Versteigerung (RN 9) geht Bleutge instruktiv auf die Rechtsverhältnisse zwischen Einlieferer und Versteigerer, Versteigerer und Bieter sowie Bieter und Einlieferer ein. Zudem findet man dort Muster für einen Versteigerungsvertrag und Versteigerungsbedingungen für Versteigerungen gebrauchter Sachen.

Im Bereich der Kommentierung zur Makler- und Bauträger-Verordnung (MaBV = Bd. II, Nr. 250) wurden die rechtstechnischen Anpassungen der §§ 3 und 10 an die Entwicklung der Landesbauordnungen aufgegriffen. Die für das Land Hessen angegebene Fundstelle für die Verwaltungsvorschrift betreffend Vollzug des § 34 c GewO und MaBV (vgl. Nr. 251 RN 3) bedarf jedoch der Korrektur, denn sie stammt vom 10. November 1992 (Stanz. S. 3055).

Alles in allem ist der Landmann-Rohmer nach wie vor ein Standardwerk, das man sich in die Hand aller wünscht, die sich mit Gewerberecht befassen.

Oberamtsrätin Sabine Weidmann-Neuer

Anschlußdetails von Niedrigenergiehäusern — Wärmetechnische Optimierung — Standardlösungen. Von Gerd Hauser, Horst Schulz und Horst Stiegel. 1996, 135 S. mit überw. Detailzeichnungen und Tab., kart., 68,— DM. Fraunhofer IRE Verlag, Postfach 80 04 69, 70504 Stuttgart. ISBN 3-8187-4108-8

Angesichts der drängenden Umweltprobleme kommt den energiesparenden Maßnahmen bei Gebäuden eine immer größere Bedeutung zu.

Ein wesentliches Element zur Einsparung von Heizenergie stellt die Verbesserung der Wärmedämmeigenschaften der Außenbauteile von Gebäuden dar. Bei Gebäuden in Niedrigenergiebauweise werden die Wärmedämmeigenschaften der Außenbauteile nicht nur von den Wärmedurchgangskoeffizienten, sondern in entscheidender Weise auch von der Ausbildung der Anschlußbereiche zwischen den einzelnen Bauteilen geprägt. In diesen Wärmebrückenbereichen können sich während der Heizperiode erhebliche zusätzliche Wärmeverluste einstellen, die zu einem vermehrten Energieverbrauch und damit zu einer zusätzlichen Schadstoffemission führen. Auch sind diese Bereiche infolge ihrer relativ niedrigen Oberflächentemperatur anfällig für Schimmelpilzbildung.

Mit dem vorliegenden Werk wird die überarbeitete Fassung des Abschlußberichtes zu einem Forschungsvorhaben mit dem Titel „Wärmetechnische Optimierung von Anschlußdetails bei Niedrigenergiehäusern und Erarbeitung von Standardlösungen“ in Buchform veröffentlicht.

Im Teil A des Buches sind Regelquerschnitte von Außenbauteilen in ihrem Schichtaufbau wiedergegeben. Die dargestellten Konstruktionen stellen den Bereich der üblichen baupraktischen Möglichkeiten dar, deren Optimierung dann im Teil B des Buches erfolgt.

Neben der detaillierten Darstellung einer Musterlösung im Maßstab 1 : 10 bzw. 1 : 5 finden sich auch die zur Optimierung notwendigen Kenngrößen.

Die Tabellenwerte sind jeweils auch graphisch dargestellt, so daß ein rasches Erkennen der wesentlichen Einflußparameter ermöglicht wird.

Das Buch gibt dem Planer wichtige Bemessungsgrundlagen an die Hand, um die Ergebnisse des Forschungsvorhabens in die Praxis umzusetzen, das heißt um Anschlußdetails von Niedrigenergiehäusern zu optimieren, Standardlösungen abzuleiten und damit die Wärmeverluste zu minimieren.

Technische Amtfrau Andrea Immel

Qualitätsmerkmale des Betreuten Wohnens. Von Rudolf Schweikart und Wallburga Wessel unter Mitarb. von Monika Robitzsch und Frauke Schönberg, 1995, 148 S., 21 x 29,3 cm, kart., 32,— DM. Fraunhofer IRB Verlag, Nobelstraße 12, 70569 Stuttgart. ISBN 3-8167-4104-5

Das Betreute Wohnen ist ein erfolgreiches Konzept für das selbständige Wohnen im Alter. Es verbindet altengerecht gestaltete Wohnungen mit einem durch die Nutzerinnen und Nutzer frei wählbaren Angebot an vielfältigen Betreuungsleistungen. Im Falle des Eintretens von Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit ermöglicht es die Aufrechterhaltung des selbständigen Wohnens und damit die Fortsetzung einer eigenständigen Lebensführung. Die Idee des Betreuten Wohnens findet deshalb bei vielen älteren Menschen eine hohe Akzeptanz und entsprechend hoch ist die Nachfrage nach derartigen Wohnungen.

Unter Fachleuten und auch in der Öffentlichkeit wird nach den ersten Erfolgen bei der Verbreitung des Konzeptes „Betreutes Wohnen“ inzwischen verstärkt die Qualitätssicherung des Betreuten Wohnens als wichtige Aufgabe diskutiert, denn der Begriff ist weder geschützt noch gibt es bisher einen allgemeinen Konsens über die Art, den Umfang oder die Struktur der damit verbundenen Betreuungsangebote. In der jüngsten Zeit hat sich gezeigt, daß nicht alle Angebote des Betreuten Wohnens die Erwartungen erfüllen können, die ihnen von seiten der Mieterinnen und Mieter und der Eigentümerinnen und Eigentümer entgegengebracht werden.

Auf Grund der Dringlichkeit einer Qualitätssicherung des Betreuten Wohnens hat die Wüstenrot Stiftung ihr Engagement mit einem Forschungsschwerpunkt fortgesetzt, der in einzelnen Bausteinen zentrale Fragen dieser Qualitätssicherung behandelt. Zielsetzung der Untersuchung war es, verschiedene Typen und Kategorien des Betreuten Wohnens mit ihren jeweiligen Qualitätsmerkmalen zu analysieren. Das Gutachter ist in vier Teile untergliedert:

- Eine Einführung und Darstellung der wichtigsten Elemente einer Qualitätssicherung des Betreuten Wohnens.
- Ein Überblick über verschiedene Kategorien und Typen von Häusern des Betreuten Wohnens.
- Eine Erläuterung und Bewertung der zentralen Qualitätsmerkmale des Betreuten Wohnens, sowohl auf der Ebene des Objektes als auch der Betreuung.
- Die Ergebnisse einer vom ISPO-Institut durchgeführten Befragung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern in Häusern des Betreuten Wohnens.

Die schriftliche Befragung der Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuten Wohnungen und die Erhebungsgespräche haben folgende wichtige zu beachtende Ergebnisse für zukünftige Bedarfe und Nachfrage ergeben:

- Mit dem Betreuten Wohnen ist zunächst eine eher unbestimmte Dienstleistungserwartung verbunden, die sich auf Nachfrage als Wunsch nach Sicherheit und Geborgenheit konkretisieren läßt. Wie andere Untersuchungen auch, verweisen die vorliegenden Ergebnisse auf einen bemerkenswerten geringen Bedarf an pflegerischen Leistungen im engeren Sinne. Erfahrungen aus Einrichtungen, die schon seit mehreren Jahren bestehen, zeigen, daß sich an diesem Befund auch künftig kaum etwas ändert. Die Erwartungen mancher Heimträger oder Pflegedienste, durch Betreutes Wohnen viele Dienstleistungen verkaufen zu können, dürften sich nicht erfüllen.
- Wer sich im Alter für Betreutes Wohnen entscheidet, sucht nicht nur eine ansprechende und funktionale Wohnung (eindeutige Wünsche: Zweizimmerwohnung, Nettogrundrißfläche von 40 m², mit Wohn-, Ess-, Arbeitszimmer, Schlafzimmer, Abstellraum, Bad, Küche, Balkon oder Terrasse) in einer angenehmen Umgebung. Auch Freizeit- und Begegnungsangebote haben ihren Platz, und nicht zuletzt wird Wert auf die Verfügbarkeit von Notfallhilfen gelegt. Zur Befriedigung dieser Vorstellungen müssen also sowohl die Anforderungen an das Produkt Wohnen als auch an das Produkt Betreuung verstärkt konzeptionell umgesetzt werden.
- Typische Nutzer des Betreuten Wohnens sind alleinlebende Frauen über 70. An ihren Erwartungen und Bedürfnissen wird sich für die nächsten 30 bis 40 Jahre das Betreute Wohnen orientieren müssen. Es zeigt sich, daß trotz des Status „alleinlebend“ Angehörige an der Ausgestaltung ihres Lebens und vor allem an der Wohnungssuche aktiv beteiligen werden. Das Produkt Betreutes Wohnen muß daher auch die Wünsche und Vorstellungen der 40- bis 50jährigen Töchter und Söhne im Blick haben.
- Es wird typisch für das Betreute Wohnen bleiben, daß sich der Bedarf an Betreuungsleistungen sehr diffus äußert. Nach und nach kristallisiert sich als Tendenz heraus, daß von dem Produkt Betreutes Wohnen vor allem hohe Betreuungsintensität erwartet wird. Sicherheit, Geborgenheit und Eigenständigkeit sind nach den Erhebungen die zentralen Bedürfnisse der Bewohnerschaft von Betreutem Wohnen.
- Ob sich aus der latenten Bedarfskonstellation eine konkrete Nachfrage entwickelt, hängt wesentlich von der Qualität des angebotenen Produktes ab. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, daß die älteren Menschen gemeinsam mit ihren Angehörigen zunächst nur das Produkt Wohnen wirklich beurteilen können. Ob hier Kompromisse eingegangen und z. B. Abstriche bei der Größe von Küche und Bad in Kauf genommen werden, entscheidet sich vor dem Einzug in die Wohnung. Insofern stehen die Menschen später auch zu dieser Entscheidung. Für diese Entscheidungsfindung sind offenbar in der Mehrzahl der Fälle Angehörige ausschlaggebend.
- Nach dem Einzug zeigt sich nach und nach der Wert des Produktes Betreuung. Wenn hier die latenten Erwartungen nicht erfüllt werden, erlangt eine Wohnanlage leicht einen schlechten Ruf. Den Betreibern muß klar sein, daß solche Probleme keine interne Angelegenheit sind. Nachbarschaft, Kommunalpolitik und ggf. auch die Massenmedien greifen das Thema Betreutes Wohnen zunehmend auf.
- Es ist wichtig das Produkt Betreuung auch noch nach Abschluß der Miet- und Betreuungsverträge konsequent zu vermarkten und weiterzuentwickeln. Gerade bei älteren Menschen ist Kundennähe mit regelmäßigen Gesprächen und

Informationen ein zentrales Gebot. Die zukünftige Nachfrage wird entscheidend davon abhängen, wie sich dieser Austausch zwischen Anbietern und Nutzern von Betreutem Wohnen gestaltet. Als „Mogelpackung“, um überhöhte Mieten zu erzielen, wird Betreutes Wohnen nicht im bisherigen Umfang expandieren. Ältere Menschen sind zunehmend kritische Verbraucher und ihre Angehörigen unterstützen sie in dieser Haltung.

Die Veröffentlichung der Untersuchung gibt wichtige Impulse im Hinblick auf die dringend notwendige Qualitätssicherung des Betreuten Wohnens.

Technischer Oberamtsrat Rolf Schellin

Bielenberg/Koopmann/Krautzberger: Städtebauförderungsrecht. Band I: Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Band II: Förderung der Stadt- und Dorferneuerung. Kommentar und Handbuch von Min.Dirig. a. D. Dr. Walter Bielenberg, Klaus Dieter Koopmann, Min.Dirig. Dr. Michael Krautzberger unter Mitarbeit von Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Bauernfeind, Gerhard Eichorn und Wolfgang Kleiber. 27. Erg.Liefg., Stand Juli 1996, rd. 400 S., in Schlaufe 98,— DM; Gesamtwert, rd. 5 470 S., 2 Plastikordn., 285,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München. ISBN 3-8006-1937-7

Das Grundwerk wurde bis zur 26. Ergänzungslieferung, Stand August 1995, im Staatsanzeiger 1996, S. 1390, besprochen.

Im ersten Band der 27. Ergänzungslieferung wird mit der dem Kommentar typischen Breite die Entwicklung des besonderen Städtebaurechts für die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen seit 1990 dargestellt (97 Seiten). Die Kommentierung der für die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen geltenden Regelungen des Baugesetzbuches wird ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Gleiches gilt für Bestimmungen der Wertermittlungsverordnung.

Im zweiten Band, der sich mit dem Förderungsrecht des Bundes, der Länder und anderer öffentlicher Bedarfsträger im Rahmen des Städtebaus befaßt, wird neben einzelner Ergänzungen insbesondere die Verwaltungsvereinbarung zur Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmenförderung für das Jahr 1996 (VV 1996) aufgenommen.

Damit wird das Recht zu der Förderung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, das wegen dem starken Rückgang der Förderungsprogramme an Bedeutung verliert, wieder aktualisiert.

Ministerialrat Hanns-Reinhard Weiß

Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten des öffentlichen Dienstes im Beitrittsgebiet (— BAT-O/ATB-Ang —). Von Horst Clemens, Ottheinz Scheuring, Werner Steingen, Friedrich Wiese, Hermann Fohrmann, Joachim Jeske, Norbert Görgens, Wolf Thiel und Manfred Hoffmann. 1997, Loseblattwerk, 23. Erg.Liefg., 236 S., 59,20 DM, Josef Moll Verlag, Möhringer Landstraße 18, 70551 Stuttgart.

Von der Vorschriftenammlung — BAT-O/ATB-Ang — ist die 23. Ergänzungslieferung nach dem Stand Oktober 1996 erschienen.

In die Sonderbände „BAT-O“ des verbreiteten Standardkommentars zum Bundesangestellten-Tarifvertrag wurden mit der 23. Ergänzungslieferung neben neuer Rechtsprechung zum Geltungsbereich des BAT-O und zum Einigungsvertrag insbesondere die Änderungstarifverträge vom 17. Juli 1996 zu den Zulagentarifverträgen Ang-O und die sich daraus ergebenden Folgeänderungen für die Bereiche Bund/TdL/VKA einschließlich der ebenfalls dadurch bedingten Änderungen der Manteltarifverträge eingearbeitet.

Ferner wurden aktuelle Gesetzesänderungen (z. B. BGB, KSchG, ArbZG usw.) berücksichtigt.

Regierungsdirektor Michael Siemokat

Der Bauvertrag. Ein Leitfadens für Praktiker. Von Ludwig Glatzel. 14., völlig neu bearb. u. erw. Aufl. 1996, XV, 231 S., DIN A5 Großformat, brosch., 45,— DM. Druck und Verlag Ernst Vögel GmbH, München und Stamsried. ISBN 3-925355-98-7

Mit der 14. Auflage des Bauvertragsleitfadens liegt jetzt eine Neufassung der bewährten vorangegangenen Auflagen vor, der die neuen VOB 1992 und 1996 zugrunde liegen und die die neueste Rechtsprechung bis September 1996 berücksichtigt hat.

Die klare Gliederung, die sich schon im Inhaltsverzeichnis widerspiegelt mit detaillierten Untergliederungen, das Herausheben von Schlagworten im Text durch Fettdruck, die Randnoten und Kurzhinweise am Kopf jeder Seite machen den Bauvertragsleitfaden zu einem praktikablen Nachschlagewerk, dem schnell die Antworten zu entnehmen sind. Natürlich ist dabei ebenso hilfreich das Stichwortverzeichnis am Ende des Buches.

Es werden in schon bei den vorangegangenen Auflagen bewährter Art und Form die in der Praxis häufig auftretenden Fragen zu der Vergabe nach VOB Teil A, die Abwicklung des Bauvertrages nach VOB Teil B und BGB, die Bedeutung des Teiles C der VOB im Vertrag bis hin zu vertragsrechtlichen Besonderheiten wie Einschaltung von Baurägern, Baubetreuern, Generalunter- oder Generalübernehmer und anderen Spezialfragen behandelt. Die speziellen Probleme im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, bei der Beseitigung von Bauschutt, Bauabfall oder bei der Verwertung von Bauschutt werden im Zusammenhang mit dem Bauvertragsrecht erläutert.

Der Bauvertragsleitfaden ist ein Handbuch für den Praktiker, für die vertrags-schließenden Parteien und den Recht Suchenden.

Baudirektor Ekkehard Schürmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 10. MÄRZ 1997

Nr. 10

Gerichtsangelegenheiten

1362

6303/3E — I/3 — N: Herrn Dietrich Nabel, Meisenstraße 9, 63263 Neu-Isenburg, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Sozialgericht Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen und Wiesbaden sowie dem Hessischen Landessozialgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Sozialversicherungsrecht erteilt.

Darmstadt, 18. 2. 1997

Der Präsident des
Hessischen Landessozialgerichts

1363

371 aE — 1.2051 — Erlaubnisurkunde: Der Firma Continental Inkasso GmbH, Hugo-Junkers-Straße 5, 60386 Frankfurt am Main, wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen und gemäß § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. März 1938 (RGBl. I S. 359) die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt.

Zur Ausübung der Erlaubnis sind der Geschäftsführer Rainer Wolf, Schopenhauerstraße 12, 63303 Dreieich, die Prokuristin Karin Hartmann, Schillerstraße 12, 61273 Wehrheim, und der Prokurist Helmut Golde, Fichtestraße 30, 65719 Hofheim, berechtigt.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 10. 2. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

1364

37 E 18/96 — Zulassung als Rentenberater: Herrn Detlef K u l p e, geboren am 28. 6. 1944 in Paderborn/Westfalen, Odenwaldstraße 1, 34225 Baunatal, habe ich aufgrund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis erteilt, als Rentenberater für den Sachbereich der gesetzlichen Rentenversicherung tätig zu werden.

Geschäftssitz ist Baunatal.

Kassel, 19. 2. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

1365

I J 131: Die Herrn Jürgen R. J a i t n e r, geboren am 3. 3. 1952 in Bayreuth, wohnhaft Walramstraße 12, 65183 Wiesbaden, auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1478 — erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen sowie zur Einziehung abgetretener Forderungen und damit auch zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung ist heute von mir auf die ESPO Forderungs-Management GmbH,

Bleichstraße 43, 65183 Wiesbaden, Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden, HRB 10253, umgeschrieben worden. Die erlaubnispflichtige Tätigkeit wird ausgeübt durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen R. J a i t n e r, allein.

Wiesbaden, 6. 2. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1366

GR 748 — Neueintragung — 31. 1. 1997: Kehl, Wilhelm, geboren am 26. 8. 1951, Kehl, Margarete Anna, geb. Winter, geboren am 24. 7. 1954, beide in Bad Hersfeld: Durch notariellen Vertrag vom 29. November 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 31. 1. 1997

Amtsgericht

1367

GR 699 — Neueintragung — 20. 2. 1997: Ronny Weigand, geboren am 28. 3. 1956, und Renate Weigand geb. Kunzfeld, geboren am 14. 6. 1958, beide Bad Vilbel. Durch notariellen Vertrag vom 24. Oktober 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Vilbel, 24. 2. 1997

Amtsgericht

1368

GR 686 — Neueintragung — 13. 2. 1997: Die Eheleute Manfred Wolfgang Frank, geboren am 8. 3. 1944, und Birgit Marianne Frank geb. Kuhr, geboren am 17. 10. 1950, Am Hasenlauf 72, 35216 Biedenkopf, haben durch notariellen Vertrag vom 30. November 1996 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 13. 2. 1997

Amtsgericht

1369

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

GR 2636 — 21. 2. 1997: Bücken, Welf Hubertus, und Freiin Raitz von Frenz, Dorothee Erika Huberta Maria, Hauptstraße 40, 61194 Niddatal. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. November 1996.

GR 2637 — 21. 2. 1997: Paul, Peter, und Paul geb. Bruder, Sylvia Beate, Södeler Weg 3, 61200 Wölfersheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Januar 1997.

Friedberg (Hessen), 21. 2. 1997

Amtsgericht

1370

GR 446 — Neueintragung — 10. 2. 1997: Eheleute Frank Filmer (geboren am 30. 4. 1966) und Sabine Filmer geb. Döring (geboren am 6. 9. 1969), beide wohnhaft in Wahlsburg-Vernawahlshausen. Durch Vertrag vom 18. November 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Hofgeismar, 10. 2. 1997

Amtsgericht

1371

GR 447 — Neueintragung — 10. 2. 1997: Eheleute Peter Günther (geboren am 23. 9. 1942) und Halina Günther geb. Smieja (geboren am 26. 4. 1947), in Reinhardshagen. Durch Vertrag vom 19. Dezember 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Hofgeismar, 10. 2. 1997

Amtsgericht

1372

8 GR 988 — Neueintragung — 25. 2. 1997: Anna Elisabeth Böhmer geb. Bein, geboren am 3. 7. 1950, Dr. Heinrich Böhmer, geboren am 3. 12. 1948, 63303 Dreieich. Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 25. 2. 1997

Amtsgericht

1373

8 GR 989 — Neueintragung — 25. 2. 1997: Rama, Afrim, geboren am 6. 9. 1968, Rödermark; Haring, Marisa Christiane, geboren am 9. 4. 1959, Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 15. November 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 25. 2. 1997

Amtsgericht

1374

GR 5520 — Neueintragung — 11. 2. 1997: Eheleute Dieter Willi Heinrich Hillenbrand und Petra Barbara Schwarzfischer geb. Ratka, Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 23. Dezember 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 24. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 5

1375

GR 5521 — Neueintragung — 24. 2. 1997: Eheleute Karl Johann Franz Weiland und Josefine Maria Margot Weiland geb. Mehling, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 28. Januar 1997 ist Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Offenbach am Main, 24. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 5

1376

GR 5522 — Neueintragung — 24. 2. 1997: Eheleute Gerold Fischer und Ingeborg Fischer geb. Colloseus, wohnhaft in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 29. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 24. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

1377

VR 1124 — Neueintragung — 14. 2. 1997: DATA Kanzleiberatung e. V., Bad Homburg.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 2. 1997

Amtsgericht

1378

4 VR 798 — Neueintragung — 18. 2. 1997: Mütter- und Frauenzentrum Bensheim, Bensheim.

Bensheim, 18. 2. 1997 **Amtsgericht**

1379

VR 473 — Neueintragung — 25. 2. 1997: MGV „Liederlust“ 1840 Ober-Seemen, 63688 Gedern/Ober-Seemen.

Büdingen, 25. 2. 1997 **Amtsgericht**

1380

VR 474 — Neueintragung — 25. 2. 1997: Musik- und Kunstschule Gedern, 63688 Gedern.

Büdingen, 25. 2. 1997 **Amtsgericht**

1381

6 VR 619 — Neueintragung — 13. 2. 1997: Hospizgruppe Eschwege, Eschwege.

Eschwege, 13. 2. 1997 **Amtsgericht**

1382

VR 956 — Neueintragung — 26. 2. 1997: Männerchor 1839 Niederwöllstadt, 61206 Wöllstadt/Nieder-Wöllstadt.

Friedberg (Hessen), 26. 2. 1997 **Amtsgericht**

1383

VR 520 — Neueintragung — 11. 2. 1997: Förderverein der Grundschule Obervorschütz, Gudensberg-Obervorschütz.

Fritzlar, 11. 2. 1997 **Amtsgericht**

1384

VR 521 — Neueintragung — 20. 2. 1997: Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Niedenstein, Niedenstein.

Fritzlar, 20. 2. 1997 **Amtsgericht**

1385

VR 522 — Neueintragung — 20. 2. 1997: Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Gudensberg, Gudensberg.

Fritzlar, 20. 2. 1997 **Amtsgericht**

1386

Neueintragungen beim Amtsgericht Fürth (Odw.)

VR 503 — 12. 2. 1997: Freiwillige Feuerwehr Linnenbach e. V., Linnenbach im Odenwald.

VR 504 — 12. 2. 1997: Kinder- und jugendfreundliches Rimbach e. V. Rimbach.

Fürth (Odw.), 12. 2. 1997 **Amtsgericht**

1387

VR 708 — Veränderung — 28. 1. 1997: Jugendfußballclub Vorspessart eingetragener Verein in Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau. Die Mitgliederversammlung vom 12. November 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Gelnhausen, 28. 1. 1997 **Amtsgericht**

1388

VR 692 — Löschung — 25. 2. 1997: Fallschirmsportclub-Kinzigtal e. V. in Gründau, Ortsteil Rothenbergen. Die Mitgliederversammlung vom 17. August 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Gelnhausen, 25. 2. 1997 **Amtsgericht**

1389

VR 756 — Löschung — 24. 2. 1997: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft OG Birstein eingetragener Verein in Birstein. Der Verein ist wegen Wegfalls aller Mitglieder aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt.

Gelnhausen, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1390

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

42 VR 1042 — 6. 2. 1997: Verein der Freunde und Förderer der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands in Gustavsburg, Gustavsburg.

42 VR 1043 — 19. 2. 1997: Verein zur Förderung der Gründung eines Waisenhauses und Internates in Kroatien e. V., Ginsheim-Gustavsburg.

42 VR 1044 — 19. 2. 1997: Gewerbeverein Nauheim e. V., Nauheim.

42 VR 1045 — 19. 2. 1997: Reitverein Drei Brunnen e. V., Trebur.

42 VR 1046 — 19. 2. 1997: Verein zur Schulkindbetreuung Wolfskehlen e. V., Riedstadt.

42 VR 1047 — 19. 2. 1997: Verein zur Förderung des Außenhandels von Entwicklungsländern e. V., Mörfelden-Walldorf.

42 VR 1048 — 19. 2. 1997: Gemeinschaft Hegbachsee e. V., Nauheim.

Groß-Gerau, 19. 2. 1997 **Amtsgericht**

1391

Neueintragungen beim Amtsgericht Hofgeismar

VR 437 — 12. 2. 1997: Förderverein Ponyhof PondeLila e. V., Caldén.

VR 438 — 12. 2. 1997: BVB 09 Borussia Dortmund Fanclub Dreiländereck, Trendelburg-Deisel.

VR 439 — 12. 2. 1997: Handball-Förderverein Hofgeismar e. V., Hofgeismar.

VR 440 — 12. 2. 1997: Reit- und Fahrverein Reinhardswald Hombressen e. V., Hofgeismar-Hombressen.

Hofgeismar, 12. 2. 1997 **Amtsgericht**

1392

VR 503 — Neueintragung — 20. 2. 1997: F. C. Torpedo 95 Heftrich, Sitz in Idstein-Heftrich.

Idstein, 20. 2. 1997 **Amtsgericht**

1393

8 VR 317 — Veränderung — 19. 2. 1997: Albertus-Magnus-Kolleg Königstein e. V., Königstein (Taunus). Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. November 1996 ist der Verein aufgelöst. Liquidatoren: Birgitt Cohausz, Justitiarin, Limburg a. d. Lahn, Peter Norbert Schlegel, Frankfurt am Main.

Königstein im Taunus, 19. 2. 1997 **Amtsgericht**

1394

VR 810 — Veränderung — 19. 2. 1997: Verkehrs- und Verschönerungsverein 1966 Moischt, Marburg ST Moischt. Die Mitgliederversammlung am 18. November 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 19. 2. 1997 **Amtsgericht**

1395

VR 1287 — Veränderung — 24. 2. 1997: Förderkreis Fußball, Marburg. Dem Verein ist durch rechtskräftigen Beschluß des Amts-

gerichts Marburg vom 6. Januar 1997 die Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB entzogen; von Amts wegen eingetragen.

Marburg, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1396

VR 380 — Neueintragung — 18. 2. 1997: Förderverein der Christian-Bitter-Schule Melsungen e. V., Melsungen.

Melsungen, 18. 2. 1997 **Amtsgericht**

1397

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1716 — 18. 2. 1997: Hilfe für Kinder Krebskranker Eltern, Offenbach am Main.

VR 1717 — 18. 2. 1997: Verein der Freunde und Förderer der Otto-Hahn-Schule Heusenstamm, Heusenstamm.

Veränderungen

VR 1547 — 18. 2. 1997: Freunde des Musikclub Schlachthof Offenbach, Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 30. August 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1607 — 10. 2. 1997: Eintracht Fan Club — Im Zeichen des Adlers, Mühlheim am Main. Die Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Offenbach am Main, 24. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 5

1398

VR 1225 — Löschung — 20. 2. 1997: Gesprächstreff, Sitz: Obertshausen. Die Mitgliederversammlung vom 10. November 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Liquidation ist beendet.

Offenbach am Main, 25. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 5

1399

VR 459 — Neueintragung — 26. 2. 1997: Verein der Freunde Guilhaerand-Granges Bad Soden-Salmünster mit dem Sitz in 63628 Bad Soden-Salmünster.

Schlüchtern, 26. 2. 1997 **Amtsgericht**

1400

VR 460 — Neueintragung — 26. 2. 1997: Netzwerk der Koreaner in Deutschland mit dem Sitz in 36391 Sinntal-Jossa.

Schlüchtern, 26. 2. 1997 **Amtsgericht**

1401

VR 1407 — Neueintragung — 25. 2. 1997: Freiwillige Feuerwehr Reichenbach, Hess. Lichtenau.

Witzenhausen, 25. 2. 1997 **Amtsgericht**

1402

VR 321 — Neueintragung — 24. 2. 1997: Verein zur Förderung der Dorfentwicklung und -erneuerung im Stadtteil Bründersden. Sitz: Wolfhagen-Bründersden.

Wolfhagen, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

Vergleiche - Konkurse**1403**

N 28/96: In dem Verfahren betreffend die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der PMI & Cie. GmbH Projektmanagement für Mobilien und Immobilien,

Hegweg 6, 35325 Mücke, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Peter Wilquin, ebenda, sind das am 27. November 1996 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration aufgehoben.

Alsfeld, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1404

1 N 16/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kötz & Co. Hotel-Betriebs-GmbH, Am Jungfernborn 1, Diemelstadt-Rhoden**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arolsen unter HRB 1280, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Arolsen, 10. 2. 1997 **Amtsgericht**

1405

4 N 21/96: Über das Vermögen der **Firma Denilauler GmbH, Lindenstraße 29, Taunusstein**, vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Denilauler, Taunusstein, ist heute am 13. Februar 1997, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da sie überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Peter Klein, Nassauer Straße 6 in Wiesbaden.

Anmeldefrist bis 11. 4. 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sowie gegebenenfalls Anhörung der Gläubigerversammlung über eine evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO am

Freitag, dem 16. Mai 1997, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Raum 10.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. April 1997.

Bad Schwalbach, 13. 2. 1997 **Amtsgericht**

1406

1 N 6/96: Das am 27. Februar 1996 über das Vermögen der **Firma Zick Projekt Plan Gesellschaft für Objektplanung und Baumanagement mbH, Am Hellenberg 5, 61184 Karben**, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Jürgen Zick, eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckender Masse eingestellt.

Bad Vilbel, 21. 11. 1996 **Amtsgericht**

1407

1 N 8/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Wilhelm Wörner, Inhaber der Firma Wilhelm Wörner Präzisions-Werkzeug-Fabrik, Frankfurter Straße 16, 61118 Bad Vilbel**, ist am 19. Februar 1997, 16.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Sequester: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Bad Vilbel, 19. 2. 1997 **Amtsgericht**

1408

1 N 6/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Zick Projekt Plan Gesellschaft für Objektplanung und Baumanagement mbH, Am Hellenberg 5, 61184 Karben**, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Jürgen Zick, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 2139,53 DM inkl. Umsatzsteuer aus-

gleich, seine Auslagen 455,58 DM inkl. Mehrwertsteuer.

Bad Vilbel, 25. 2. 1997 **Amtsgericht**

1409

4 N 37/87 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Mohamed Gamal-el-Din Hassanien, wohnhaft Hardweg 31, 64625 Bensheim 4**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und Entscheidung nach § 204 KO bestimmt auf

Montag, den 21. April 1997, 8.15 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

Bensheim, 19. 2. 1997 **Amtsgericht**

1410

3 N 39/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kurt Monnier GmbH, Am Bahndamm 1, 63683 Ortenberg**, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 27. März 1997, 9.30 Uhr, Raum 104, Stock I, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1.

Büdingen, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1411

3 N 13/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gедner Elastomer Technik GmbH (GET), Gедner Straße 56, 63688 Gedern**, wird Termin bestimmt zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung auf

Mittwoch, den 16. April 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3.

Büdingen, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1412

3 N 49/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Finkernagel Verwaltungs GmbH, Stammheimer Straße 23, 63674 Altenstadt**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 1711,63 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuerausgleich festgesetzt.

Büdingen, 25. 2. 1997 **Amtsgericht**

1413

3 N 39/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kurt Monnier GmbH, Am Bahndamm 1, 63683 Ortenberg**, vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Monnier, werden die Vergütung des Konkursverwalters auf 233 752,96 DM einschließlich Umsatzsteuerausgleich, die Auslagen auf 3411,40 DM einschließlich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, die festgesetzten Beträge der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 19. 2. 1997 **Amtsgericht**

1414

3 N 49/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Finkernagel Verwaltungs GmbH, Stammheimer Straße 23, 63674 Altenstadt**, wird Termin

bestimmt zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung auf

Mittwoch, den 7. Mai 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3.

Büdingen, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1415

5 N 8/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gebrüder Tröster, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Tröster, Kaiserstraße 3—7, 35510 Butzbach, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 24. März 1997, 9.00 Uhr, Raum 12, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach, I. Stock, anberaumt.

Butzbach, 21. 2. 1997 **Amtsgericht**

1416

3 N 86/96: Über das Vermögen der **Firma Öz Lebensmittel und Backwaren GmbH, Aschaffener Straße 10, 64832 Babenhäuser**, ist am 24. Februar 1997, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrickoff, Dolivostraße 35, 64293 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, I. Stock, Saal 117:

1. am 9. April 1997, 14.00 Uhr, zur Beschlusfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 86, 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Angelegenheiten; evtl. Forderungsprüfung,

2. am 18. Juni 1997, 14.00 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie eintretendenfalls über die in §§ 86 und 204 KO bezeichneten Angelegenheiten.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. April 1997 anzeigen.

Dieburg, 24. 2. 1997 **Amtsgericht**

1417

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Schlossers Winfried Baake, Kölner Straße 8, 34471 Volkmarsen** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Arolsen: 1 N 8/97), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind, und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt-Wrexen,

Tel.: 0 56 42/50 11, Fax: 0 56 42/72 96, geltend zu machen.

Diemelstadt-Wrexen, 11. 2. 1997

Der Konkursverwalter
Wolrad J ä k e l
Rechtsanwalt

1418

81 N 228/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wolfgang Schimmel Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Schimmel, Bessemer Straße 8, 60338 Frankfurt am Main, werden für den Verwalter festgesetzt:

- a) Vergütung: 2 674,50 DM,
b) Auslagen: 265,54 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

1419

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BASS. Export & Import Warenhandels-gesellschaft mbH, Telemannstraße 18, 60323 Frankfurt am Main**, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruches und Vollstreckung aus er-wirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 27. 2. 1997

Die Konkursverwalterin
C. Redlich, Rechtsanwältin

1420

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Orient Air System GmbH Cargo General Sales and Handling Agent, Lerschbergergring 23 a, 60598 Frankfurt am Main**, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruches und Vollstreckung aus er-wirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin Rechtsanwältin Christel Redlich, Kaiserstraße 56, 60329 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 27. 2. 1997

Die Konkursverwalterin
C. Redlich, Rechtsanwältin

1421

N 93/93: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Alexander Ferch, Wingertsweg 23, 61191 Rosbach v. d. H.**, ist

Termin zur Prüfung der nachträglich ange-meldeten Forderungen auf

Dienstag, den 25. März 1997, 11.30 Uhr, Raum 236, 2. Obergeschoß, im Gerichtsge-bäude Homburger Straße 18, 61169 Fried-berg (Hessen), anberaumt.

Friedberg (Hessen), 10. 2. 1997 Amtsgericht

1422

3 N 39/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kurt Monnier GmbH, Am Bahndamm 1, 63683 Ortenberg**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Es ist folgender Mas-sebestand vorhanden: 188 882,95 DM.

- Hiervon sind zu berücksichtigen:
- a) noch später bekanntwerdende Masse-schulden/-kosten,
 - b) Barauslagen und die Restvergütung des Konkursverwalters,
 - c) die Gerichtskosten,
 - d) Kosten für eventuelle Prüfung der Schlußrechnung,
 - e) Veröffentlichungskosten.

Ferner sind an bevorrechtigten Forderun-gen der Rangklasse I-1/1 bis I-1/9 766 888,63 DM zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Büdingen, 63654 Büdingen, zur Einsichtnahme nieder-gelegt.

Friedberg (Hessen), 26. 2. 1997

Der Konkursverwalter
Bernd Reuss, Rechtsanwalt

1423

N 41/90: Über den Nachlaß der **Frau Eli-sabeth Volke geb. Pohl, die am 8. 6. 1996 verstorben ist, zuletzt wohnhaft Fritzlar-Unge-danken, Feldstraße 1**, ist am 17. Februar 1997, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dietrich Lösel, Marktplatz, 34560 Fritzlar.

Anmeldefrist bis zum 14. April 1997, offe-ner Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 21. April 1997.

Gläubigerversammlungen im Amtsge-richt Fritzlar, Raum 27,

am 25. April 1997, 8.00 Uhr, zur Be-schlußfassung über die Wahl des Konkurs-verwalters, die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO zur Prüfung der angemeldeten Forde-rungen.

Fritzlar, 17. 2. 1997

Amtsgericht

1424

N 10/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma Leinhaas Umformtech-nik GmbH, Altenhaßlauer Weg 4, 63571 Gelnhausen-Hailer**, vertreten durch den Ge-schäftsführer Ulrich Verhoefen, Brüder-Grimm-Straße 9 a, 63584 Gründau-Rothen-bergen, ist am Mittwoch, dem 12. Februar 1997, 11.05 Uhr, gegen die Schuldnerin auf Grund § 106 KO das allgemeine Veräuße-rungsverbot zur Sicherung der Masse erlas-sen sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Hans Ulrich Kloz, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Gelnhausen, 12. 2. 1997

Amtsgericht

1425

In dem Konkursverfahren über das Ver-mögen der **Frau Sigrid Keil, Inhaberin der Firma TrikoInterna, Amtsgericht Gelnhau-sen, Az. N 47/86**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 26 153,29 DM, zuzüglich weiterer Zinsen, abzüglich noch

anfallender Massekosten und Masseschulden (z. B. Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 43 974,92 DM. Nachrangige Forderungen werden nicht berücksichtigt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigen-den Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Gelnhausen zur Ein-sicht der Beteiligten aus.

Gelnhausen, 26. 2. 1997

Der Konkursverwalter
Frank Bayer, Rechtsanwalt

1426

24 N 29/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **PALMA Murano GmbH, Leipziger Straße 4, 64579 Gerns-heim**, vertreten durch den Geschäftsführer Antonio Murano, wird dem Konkursverwal-ter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Kon-kursmasse einen Vorschuß auf seine Vergü-tung in Höhe von 8 000,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergü-tung anzurechnen.

Groß-Gerau, 13. 2. 1997

Amtsgericht

1427

24 N 37/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Clean Trend Innovative Reinigungstechnik Vertriebs GmbH, Nordring 9 b, 64521 Groß-Gerau**, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Barthel, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 15 000,— DM zu entnehmen. Der Vor-schuß ist auf die endgültige Vergütung anzu-rechnen.

Groß-Gerau, 14. 2. 1997

Amtsgericht

1428

24 N 73/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma A-H Handels GmbH, Große Kreisgasse 10, 64521 Groß-Gerau**, vertreten durch den Geschäftsführer Lutz-Willy Wernicke, Wandersmannstraße 60 a, 65205 Wiesbaden-Erbenheim, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 50 000,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Groß-Gerau, 13. 2. 1997

Amtsgericht

1429

24 N 8/97: In dem Konkursantragsverfah-ren gegen die **Firma Ludwig Engel, Inhaber Wilfried G. Bender, Stegstraße 24, 65462 Ginsheim-Gustavsburg**, wird heute am Don-nerstag, dem 20. Februar 1997, um 17.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gegen die An-tragsgegnerin angeordnet:

Es wird ein allgemeines Veräußerungsver-bot verhängt; die Sequestration des Ge-schäftsbetriebs der Schuldnerin; allgemeine Post- und Telegrafensperre.

Zum Sequester wird Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelber-ger Straße 195, 64285 Darmstadt, bestellt.

Groß-Gerau, 20. 2. 1997

Amtsgericht

1430

6 N 10/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma LM Elektronik Ge-sellschaft für elektronische Produkte mbH, Bahnhofstraße 19, 65620 Waldbrunn**, ist be-sonderer Termin zur Prüfung der nachträ-glich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 14. April 1997, 9.25 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar.

Hadamar, 18. 2. 1997 Amtsgericht

1431

42 N 204/96: In dem Konkursverfahren betreffend **Allfracht Transport GmbH**, Geschäftsführer: Klaus Kittler, Aschaffenburg, werden heute, Mittwoch, den 19. Februar 1997, 14.45 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt Dr. Norbert Reichhold, Nussallee 24, 63450 Hanau, Tel.: 27 11 66, Fax: 27 11 53.

Hanau, 19. 2. 1997 Amtsgericht

1432

42 N 15/97: In dem Konkursverfahren betreffend **Bohstoff- und Baustoffhandels- und Verwertungsgesellschaft mbH**, 63477 Maintal, Marie-Curie-Ring 7, Geschäftsführer: Kaufmann Milko Bechert, Maintal, werden heute, Montag, 10. Februar 1997, 15.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt André K. Gabel, Unterlindau 21—29, 60323 Frankfurt am Main.

Hanau, 10. 2. 1997 Amtsgericht

1433

42 VN 4/95: In dem Vergleichsverfahren **Wolfgang und Waltraud Brüggemann, Burg-ring 61, 35315 Homberg/Ohm**, wird die Vergütung des vorläufigen Vergleichsverwalters gemäß Antrag vom 22. August 1996 auf

1. 11 195,— DM zuzüglich 15% MwSt. bezüglich des Vermögens des Schuldners Wolfgang Brüggemann; im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen und

2. 5 300,— DM zuzüglich 15% MwSt. bezüglich des Vermögens der Schuldnerin Waltraud Brüggemann festgesetzt.

Die Auslagenerstattung wird in Höhe von 763,16 DM inkl. 15% MwSt. festgesetzt. Die Kosten tragen die jeweiligen Schuldner. Gründe: Dem Antrag und der darin aufgeführten Begründung konnte nicht umfänglich gefolgt werden.

Bezüglich des Schuldners Wolfgang Brüggemann ergibt sich folgende Berechnung: freie Vermögenswerte = 2 181 600,— DM abzüglich vom vorläufigen Vergleichsverwalter anerkannte Abzüge = 1 183 000,— DM ergibt 1 018 000,— DM — einfache Staffilvergütung = 22 390,— DM.

Gemäß § 9 der VergVO wären somit 1/2 von dem vierfachen der Staffilvergütung (= Konkursverwaltervergütung) für einen Vergleichsverwalter festzusetzen, somit 44 780,— DM. Davon erhält der vorläufige Vergleichsverwalter einen angemessenen Bruchteil, § 11 Abs. 2 VergVO, den der Antragsteller selbst mit 25% ansetzt, somit 11 195,— DM.

Da § 4 Abs. 5 VergVO nur für die Vergütung des Konkursverwalters gilt, gemäß § 10 Abs. 4 VergVO gilt dies für den Vergleichsverwalter entsprechend, kann der Antragsteller die volle Mehrwertsteuer in Ansatz bringen.

Hanau, 18. 2. 1997 Amtsgericht

1434

N 29/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Firma Emmerich, Inhaber Michael Emmerich, Stettiner Straße 19, 65239 Hochheim am Main**.

Der Schuldnerin ist am 25. Februar 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Hochheim am Main, 25. 2. 1997 Amtsgericht

1435

N 30/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Michael Emmerich, Stettiner Straße 19, 65239 Hochheim am Main**.

Dem Schuldner ist am 25. Februar 1997 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Hochheim am Main, 25. 2. 1997 Amtsgericht

1436

4 N 26/95 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Günter Meyer, Hertastraße 22, 65510 Idstein**, Inhaber der Firma Meyer-Automobile Günter Meyer, Wiesbadener Straße 48, 65510 Idstein, wird dem Konkursverwalter gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Idstein, 21. 2. 1997 Amtsgericht

1437

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Führer GmbH und Co. Wärmetechnische Anlagen KG**, vertreten durch die Komplementärin **Führer Verwaltungen GmbH**, diese vertreten durch die Geschäftsführerin **Frau Hannelore Führer, Eichwaldstraße 42, 34123 Kassel**, — 65 N 34/93 —, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 239 208,09 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: die noch nicht erhobenen, restlichen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 740 529,81 DM bevorrechtigte und 599 924,15 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 34117 Kassel (Zimmer-Nr. 201), aus.

Kassel, 17. 2. 1997

Der Konkursverwalter
Josephs, Rechtsanwalt

1438

N 88/96 — **Beschluß**: Der Konkursantrag der **Firma BS Medical Vertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans-Jürgen Schaaack, Schwetzingen Straße 21, 68519 Viernheim**, — Antragstellerin und Gemeinschaftschuldnerin —, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der vorbenannten Firma wird aufgehoben.

Lampertheim, 19. 2. 1997 Amtsgericht

1439

7 N 91/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Desancic Innenausbau von Wohn- und Gewerberäume GmbH, Heckenweg 3, 63303 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer **Radomir Desancic, Berliner Ring 24, 63303 Dreieich**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 10. April 1997, 11.00 Uhr, Saal B, Erdgeschoß, im Amtsgerichtsgebäude, Zimmerstraße 29.

Langen, 24. 2. 1997 Amtsgericht

1440

7 N 19/97 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma Topdach GmbH, Erlenweg 11, 63303 Dreieich**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Gabriela Ursula Lemke, ebenda**, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 20. 2. 1997 Amtsgericht

1441

7 N 38/97 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der **Ahluwalia GmbH, Einsteinstraße 9—11, 63303 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer **Teg Ahluwalia, ebenda**, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 20. 2. 1997 Amtsgericht

1442

7 N 92/96 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 8. 4. 1996 verstorbenen **Frau Maria Kalemba, zuletzt wohnhaft Westendstraße 47, 63225 Langen**, wird auf

Donnerstag, 20. März 1997, 10.00 Uhr, Saal B, im Erdgeschoß, Zimmerstraße 29, im Gerichtsgebäude eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubigerversammlung gemäß § 204 II KO.

Langen, 19. 2. 1997 Amtsgericht

1443

7 N 132/96 — **Beschluß**: Das Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Herrn Janko Nedeljkovic, Berliner Ring 53, 63303 Dreieich**, ist beendet, nachdem die Antragstellerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

Die am 3. Dezember 1996 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden aufgehoben.

Langen, 20. 2. 1997 Amtsgericht

1444

7 N 170/96 — **Beschluß**: Der Antrag des **Herrn Subeet Kapoor, Weserstraße 11, 63225 Langen**, vom 17. Dezember 1996, auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der **Firma LAL Mode Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Weserstraße 11, 63225 Langen**, vertreten durch den Geschäftsführer **Subeet Kapoor, ebenda**, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 17. Dezember 1996 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allge-

meine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 20. 2. 1997

Amtsgericht

1445

7 N 172/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen des **Herrn Thorsten Hackner, Hauptstraße 2—4, 63303 Dreieich**, — Schuldner —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 20. 2. 1997

Amtsgericht

1446

7 N 174/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen des **Firma Pecotex R. Perlitz u. Co. KG, Otto-Hahn-Straße 18, 63322 Rödermark**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Robert Perlitz, Briandring 24, 65098 Frankfurt am Main, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 18. 2. 1997

Amtsgericht

1447

7 N 11/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma Wilfried Ayahs GmbH, Adam-Opel-Straße 9, 63322 Rödermark**, vertreten durch den Geschäftsführer Wilfried Ayahs, Kurt-Schumacher-Straße 31 a, 63322 Rödermark, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Georg Rettig, Stiftstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 39 82 51, Fax: 0 69/91 39 82 53, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 20. 2. 1997

Amtsgericht

1448

7 N 41/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma „meta gesellschaft für marketing und kommunikation mbH“, Max-Planck-Straße 18, 63322 Rödermark**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerd Ritter, Ulrich-von-Hutten-Straße 3, 36391 Sinheim, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285

Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 25. 2. 1997

Amtsgericht

1449

7 N 34/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Macrosoft, Entwicklungs-Produktion-Marketing-Vertrieb GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Basziszta, Am Trieb 2, 65529 Waldems, wird Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, den 18. April 1997, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Saal 102, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Limburg a. d. Lahn, 11. 2. 1997 Amtsgericht

1450

7 N 3/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Nassovia Bergbau-gesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Fredy-Werner Hanz, Frankfurter Straße 54, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, den 21. April 1997, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Zimmer 102, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Entscheidung über den Antrag, den Konkursbeschlagnahme auch nach Verfahrensaufhebung aufrechtzuerhalten.

Limburg a. d. Lahn, 20. 2. 1997 Amtsgericht

1451

7 N 2/97: Über das Vermögen der **Firma Gebrüder Hafner GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, Oberstraße 1, 65594 Runkel**, vertreten durch die Hafner & Co. GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Helmut und Eckhard Hafner, ebenda, wird heute, 17. Februar 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Fahnster, Jens, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 31. März 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 102, Erdgeschoss, Schiede 14, Gebäude A, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, den 17. April 1997, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus

der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet; dies gilt nicht für Sendungen der Justizbehörden.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Siegburg (BLZ 380 400 07), Konto-Nr. 138 383.

Limburg a. d. Lahn, 17. 2. 1997 Amtsgericht

1452

N 43/96: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Peter Meierhöfer, Hoch- und Tiefbau, Bahnhofstraße 28, 64385 Reichelsheim**.

Am 24. Februar 1997, 16.00 Uhr, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Michelstadt, 24. 2. 1997

Amtsgericht

1453

1 N 10/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma K. u. K. Karosseriebau GmbH, Nidda-Eichelsdorf**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Donnerstag, den 3. April 1997, 9.00 Uhr, Zimmer 12, Amtsgericht Nidda, bestimmt.

Nidda, 20. 2. 1997

Amtsgericht

1454

7 N 12/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Karl Henkel GmbH, Schlosserei-Stahlbau, August-Hecht-Straße 31—33, 63067 Offenbach am Main**, vertreten durch den verstorbenen Geschäftsführer Ernst Georg Henkel, dessen Erben in Miterbengemeinschaft sind:

1. Herr Horst Günter Schroth, Am Barbarossabrunnen 1 c, Limeshain/Rommelshausen,

2. Frau Ingeborg Trauner geb. Heinz, Katowitzstraße 62, Frankfurt am Main,

3. Frau Corina Petra Berg geb. Hoffmann, An der Wasserburg 4, Erlensee,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Dienstag, den 18. März 1997, 14.00 Uhr, Raum 311, III. Stock, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 75 464,82 DM, die baren Auslagen auf 426,08 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 21. 2. 1997 Amtsgericht

1455

7 N 169/96: Über das Vermögen der **Firma Gamma Unternehmensberatung GmbH, Lienthalstraße 18, 63073 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Gert Vogel, wird heute, am 20. Februar 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arthur Naujok, Mittelseestraße 48, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 25. April 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines

anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 11. April 1997, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 23. Mai 1997, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 25. März 1997.

Offenbach am Main, 20. 2. 1997 Amtsgericht

1456

7 N 313/96: Über das Vermögen der Firma **Arnholdt Ingenieurservice GmbH, Kaiserstraße 5, 63065 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Arnholdt, Raiffeisenstraße 2, 63110 Rodgau, wird heute, am 21. Februar 1997, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arthur Naujok, Mittelseestraße 48, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 30. April 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 11. April 1997, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 23. Mai 1997, 11.15 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 25. März 1997.

Offenbach am Main, 25. 2. 1997 Amtsgericht

1457

N 6/91 a: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Esto-Modelle Andres & Co. GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Gerhard Andres & Co. GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Ekkehart Brüne, 36217 Ronshausen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

Rotenburg a. d. Fulda, 14. 2. 1997
Amtsgericht

1458

1 N 1/97: Konkursantragsverfahren betreffend „Die Kelter“, Inhaberin Edith Nahsner, Klunkhardshof 4, 65385 Rüdesheim am Rhein: Der Schuldnerin ist am 26. Februar 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Rüdesheim am Rhein, 26. 2. 1997
Amtsgericht

1459

1 N 2/97: Konkursantragsverfahren betreffend Herrn Siegfried Mager, Architekt, Waldstraße 1, 65375 Oestrich-Winkel: Dem Schuldner ist am 26. Februar 1997 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Rüdesheim am Rhein, 26. 2. 1997
Amtsgericht

1460

4 N 7/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen der Firma **Manfred Bienmüller, Güterkraftverkehr**, gesetzlich vertreten durch den Inhaber Manfred Bienmüller, Kelsterbacher Straße 94, 65479 Raunheim, ist der Schuldnerin am 21. Februar 1997, um 10.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen mehr einziehen. Sequestration ist angeordnet.

Zum Sequester ist bestellt Herr Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, Tel.: 0 62 51/6 30 48.

Rüsselsheim, 21. 2. 1997
Amtsgericht

1461

N 64/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gebrüder Keller Maschinenbau GmbH, Am Sandborn 10, 63500 Seligenstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Neuser, Zum Wolfsloch 23, 57223 Kreuztal, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Seligenstadt, 23. 1. 1997
Amtsgericht

1462

N 68/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Roland Bergbauer GmbH, Pommerstraße 16 a, 63110 Rodgau**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Roland Bergbauer, wird genehmigt, daß der Konkursverwalter Rechtsanwalt Berg in Bad Vilbel aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 8 000,— DM (einschließlich Mehrwertsteuer) entnehmen darf.

Seligenstadt, 14. 2. 1997
Amtsgericht

1463

N 77/96: Über das Vermögen der **NVH Nutzfahrzeug-Vermietungs- und Handelsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Spitz, Daimlerstraße 10, 63110 Rodgau, ist am 25. Februar 1997, 7.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Alt Bischofsheim 4, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind bis 15. April 1997 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl einer Gläubigerversammlung und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte:

Montag, 14. April 1997, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, 9. Juni 1997, 13.30 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 1, im Erdgeschoß.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. April 1997.

Seligenstadt, 25. 2. 1997
Amtsgericht

1464

3 N 60/96: Über das Vermögen der Firma **RMS Bauunternehmen GmbH in Liquidation**, vertreten durch den Geschäftsführer Lajos Sokolai, Bahnhof Nordseite, 35576 Wetzlar, ist heute, am 11. Februar 1997, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt Herr Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 24. März 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, II. Stock, im Amtsgerichtsgebäude B, 35573 Wetzlar,

Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

21. März 1997, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

11. April 1997, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. März 1997 anzeigen.

Wetzlar, 11. 2. 1997
Amtsgericht

1465

3 N 106/96: Über das Vermögen der Firma **Ana Katic GmbH, Ludwigsplatz 3, 35390 Gießen**, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Annemarie Pernek, Hohelindstraße 5, 35580 Wetzlar-Nauborn, ist heute, am 7. Februar 1997, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 24. März 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 201, II. Stock, im Amtsgerichtsgebäude B, 35573 Wetzlar, Wertherstraße 1, werden folgende Termine abgehalten:

21. März 1997, 8.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

11. April 1997, 8.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. März 1997 anzeigen.

Wetzlar, 7. 2. 1997
Amtsgericht

21. März 1997, 8.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

11. April 1997, 8.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. März 1997 anzeigen.

Wetzlar, 7. 2. 1997
Amtsgericht

1466

62 N 146/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Deutscher Kommunikationstag GmbH, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden**, vertreten durch den Notgeschäftsführer Dr. Friedwald Lübbert, Oxfordstraße 24, 53111 Bonn, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 21. April 1997, 9.15 Uhr, auf Saal 402 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5).

Wiesbaden, 7. 2. 1997
Amtsgericht

1467

62 N 169/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Nico Münzberg, Rathaus-

straße 20 a, 65239 Hochheim, wurde am 17. Februar 1997 mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 17. 2. 1997

Amtsgericht

1468

62 N 20/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **FSL — Fachsanatorium Dr. Lauff Verwaltungen GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Gertraud Lauff und Dipl.-Kfm. Michael Lauff, Abraham-Lincoln-Straße 17, 65189 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, 21. April 1997, 9.30 Uhr, auf Saal 402, IV. Stock, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden, bestimmt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung,
4. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 12. 2. 1997

Amtsgericht

1469

62 N 39/97: Konkursantragsverfahren betreffend **FLECK Bau-GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dagdeviren Fikret, Geisbergstraße 12, 65193 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 17. Februar 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 17. 2. 1997

Amtsgericht

1470

62 N 229/96: Konkursantragsverfahren betreffend **Büromaschinen A-Z GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Martin und Hella Kampmann, Aarstraße 1, Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 21. Februar 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 21. 2. 1997

Amtsgericht

1471

62 N 71/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Sportverein Wiesbaden e. V.** wird infolge eines von der Gemeinschuldnerin gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin bestimmt auf

Montag, den 21. April 1997, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, Saal 402, IV. Stock.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient gleichzeitig der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und der Abnahme der Schlußrechnung.

Wiesbaden, 21. 2. 1997

Amtsgericht

1472

62 N 170/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **NEUSAN BAU GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Gabriele Schmiedgen, Drususstraße 48, 65187 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 5. Dezember 1996 mangels Masse **abgewiesen**.

Das am 28. August 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist **aufgehoben**.

Wiesbaden, 24. 2. 1997

Amtsgericht

1473

62 N 250/96: Konkursantragsverfahren betreffend **HAK-ER Hoch- und Tiefbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Takip Bayram, Fliederweg 6, 65201 Wiesbaden. Der Schuldnerin ist am 20. Februar 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 20. 2. 1997

Amtsgericht

1474

3 N 24/96: Über das Vermögen des **Raimund Kellermann in Hessisch Lichtenau** ist am 13. Februar 1997, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Wiehage, Hessisch Lichtenau.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1997 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 4. April 1997, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 20. Juni 1997, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Witzenhausen, 1. Stock, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. März 1997 ist angeordnet.

Witzenhausen, 20. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 3

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks und seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1475

K 32/94: Das im Grundbuch von Neukirchen, Band 21, Blatt 596, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Neukirchen,

BV Nr. 1, Flur 6, Flurstück 86/16, Hof- und Gebäudefläche, Milseburgstraße 5, Größe 7,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Mai 1997, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, im Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Heinz-Jürgen Dröse, zur Hälfte,
b) I. Heinz-Jürgen Dröse,
II. Klaus-Dieter Dröse, — hinsichtlich b) zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Zweifamilienhaus, Baujahr ca. 1953, umbauter Raum: 795 cbm. Wohnfläche: EG und OG je 66,09 qm. Separate Blechgarage, umbauter Raum: 34 cbm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 2. 1997

Amtsgericht

1476

K 31/96: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 376, Blatt 12411, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Bad Hersfeld,

BV Nr. 5, Flur 32, Flurstück 27/1, Landwirtschaftsfläche, Hinter der Kupfermühle, Größe 7,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Mai 1997, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Burkhard Fitz.

Es handelt sich um ein Baugrundstück, das an Gewerbebetriebe angrenzt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 21. 2. 1997

Amtsgericht

1477

6 K 1/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Blatt 2485, 72,078/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Burgholzhausen, Flur 2, Flurstück 486/1, Gebäude- und Freifläche, Am Salzpfad 18, 20, Größe 11,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8, Haus 18, 1. Obergeschoß rechts und dem dazugehörigen Keller Nr. 8. Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Freiabstellplatz Nr. 8,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1997, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Maier,

b) Ursula Maier.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

254 000,— DM.

Wohnung (ca. 70 qm) im 1. Obergeschoß in einer 3geschossigen freistehenden Wohnanlage, Baujahr Anfang der 70er Jahre, spätere Teilmodernisierung und -sanierung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 2. 1997

Amtsgericht

1478

2 K 4/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 59, Blatt 1748,

Ifd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Schumannstraße 5, Größe 6,50 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1997, 8.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Bethge und Rita Bethge.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

629 000,— DM.

Einfamilienhaus (Fertighaus, Baujahr 1970).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 19. 2. 1997 Amtsgericht

1479

8 K 44/95: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Massenheim, Band 41, Blatt 1502, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 50/100 an dem Grundstück Massenheim, Flur 1, Flurstück 1071, Gebäude- und Freifläche, An der Pfingstweide 20 und 20 A, Größe 6,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Garage und Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1501 bis 1502); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Nutzungsregelung ist getroffen bezüglich: der im Lageplan grün und rot schraffierten Flächen. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. April 1989; eingetragen am 30. Juni 1989,

soll am Dienstag, dem 13. Mai 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Harald Rottmann, geboren am 22. 8. 1945,

b) Renate Rottmann geb. Voigt, geboren am 26. 6. 1946,

beide Im Hasenpfad 20, 61118 Bad Vilbel, — je zur Hälfte —

Beschlagnahmedatum: 17. 1. 1996.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 9. 1. 1997 Amtsgericht

1480

7 K 18/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hirzenhain, Band 17, Blatt 531,

BV Nr. 2, Gemarkung Hirzenhain, Flur 2, Nr. 343/2, Hof- und Gebäudefläche, Feriendorf Hirzenhain 102, Größe 10,55 Ar,

BV Nr. 3, Gemarkung Hirzenhain, Flur 2, Nr. 288, Hof- und Gebäudefläche, Feriendorf Hirzenhain 54, Größe 5,81 Ar,

soll am Montag, dem 26. Mai 1997, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jägerhof Gastronomie GmbH mit Sitz in Schlüchtern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 2 auf 260 000,— DM,

BV Nr. 3 auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 18. 2. 1997 Amtsgericht

1481

7 K 101/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 24, Blatt 871,

BV Nr. 4, Gemarkung Rodenbach, Flur 1, Nr. 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Ortenberger Straße 21, Größe 6,28 Ar,

BV Nr. 9, Gemarkung Rodenbach, Flur 5, Nr. 284/2, Landwirtschaftsfläche, Am Kerlesweg, Größe 9,49 Ar,

BV Nr. 12, Gemarkung Rodenbach, Flur 4, Nr. 2, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Lückenberg, Größe 27,16 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reichard, Kurt, geboren am 24. 5. 1951, Altenstadt-Rodenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 77/1 auf 715 000,— DM,

Flur 5, Nr. 284/2 auf 1 898,— DM,

Flur 4, Nr. 2 auf 5 432,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 19. 2. 1997 Amtsgericht

1482

7 K 25/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hitzkirchen, Band 13, Blatt 591,

Gemarkung Hitzkirchen, Flur 1, Nr. 19/6, Gebäude- und Freifläche, Am Lindenberg 5, Größe 7,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Juni 1997, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gehring, Charlotte Minna, geb. Vetter, Kefenrod-Hitzkirchen,

b) Gehring, Jürgen Wilhelm, Kefenrod-Hitzkirchen,

zu a) und b) in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 18. 2. 1997 Amtsgericht

1483

7 K 28/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Düdelsheim, Band 66, Blatt 2878,

Gemarkung Düdelsheim, Flur 9, Nr. 115/1, Gebäude- und Freifläche, In den Weihern 7, Größe 6,83 Ar,

soll am Montag, dem 2. Juni 1997, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf Altenburg, Büdingen, und Dieter Altenburg, Ortenberg, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 24. 2. 1997 Amtsgericht

1484

61 K 9/96: Das im TE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 384, Blatt 14111, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1: 131/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Darmstadt, Flur 5, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Karlstraße 65 1/2, Größe 2,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Laden und Nebenraum; Sondernutzungsrechte sind vereinbart;

soll am Dienstag, dem 24. Juni 1997, 10.00 Uhr, Saal 109, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Bruno Schütze, geboren am 6. 4. 1923, Darmstadt — zur Hälfte —,

3 a) Wolfgang Marzellus Schütze, geboren am 14. 11. 1949, Rodgau,

b) Hubert Franz Schütze-Abert, geboren am 6. 9. 1952, Berlin,

c) Jürgen Rene Schütze, geboren am 29. 10. 1955, Groß-Gerau,

zu 3 a)–c) zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundeigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 2. 1997 Amtsgericht

1485

3 K 20/94: Der im Grundbuch von Altheim, Band 39, Blatt 1644, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 5, Altheim, Flur 9, Flurstück 85/4, Freifläche, Münsterer Straße, Größe 2,06 Ar, Band 34, Blatt 1487,

Flur 9, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Münsterer Straße 16, Größe 5,50 Ar,

soll am Montag, dem 28. April 1997, 13.30 Uhr, Raum 210, II. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Josef Braun,

Margit Braun.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 10. 2. 1997 Amtsgericht

1486

3 K 17/95: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 245, Blatt 9111, eingetragene Grundbesitz,

Ifd. Nr. 1, Dieburg, Flur 9, Flurstück 392, Gebäude- und Freifläche, August-Horch-Straße 4, Größe 18,24 Ar,

soll am Montag, dem 21. April 1997, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Ehle.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 7. 2. 1997

Amtsgericht

1487

8 K 37/96: Das im Grundbuch von Weidelbach, Band 25, Blatt 810, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 33, Flur 8, Flurstück 333, Hof- und Gebäudefläche, Herzogsweg, Größe 12,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Mai 1997, 10.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35663 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Lambrette, Hanna Charlotte, geb. Feller, Schloßstraße 92, Frankfurt-Bockenheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Flurstück 333 auf 196 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 13. 2. 1997

Amtsgericht

1488

84 K 290/95: Das im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 153, Blatt 5115, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 561, Flurstück 593, Landwirtschaftsfläche, Der Alteberg, Größe 11,33 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Dauth, Weberstraße 34, 60313 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 12. 1996

Amtsgericht, Abt. 84

1489

84 K 8/96: Das im Teileigentums-Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 293, Blatt 9675, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 88, Flur 23, Flurstück 17/2, Gebäude- und Freifläche, Schönecker Straße 7, Größe 10,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Keller K 5 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Blatt 9665 bis 9676),

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Robert Maier, Schönecker Straße 7, 60388 Frankfurt am Main.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1490

84 K 15/96: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 155, Blatt 5013, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 43,897/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 23, Flurstück 91/2, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 12 (2-Zimmer-Eigentumswohnung), Größe 6,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Blatt 5011 bis 5030) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 8. Juli 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1996 (Versteigerungsvermerk):

a) Klaus Hofmann, Am Wiesenhof 8, 60529 Frankfurt am Main,

b) Barbara Hofmann geborene Braugart, Am Wiesenhof 8, 60529 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 9. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1491

84 K 101/96: Das im Grundbuch-Bezirk 10 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 33, Blatt 1230, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 90, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Niedenau 5, Größe 2,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

ADAMAR, Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Niedenau KG, Briandring 24, 60598 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 1. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

1492

K 20/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reichelsheim, Band 37, Blatt 1615,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Flur 2, Nr. 181, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 32, Größe 6,07 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1997, 9.00 Uhr, Raum 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter und Julka Brück, Reichelsheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 12. 2. 1997 Amtsgericht

1493

K 29/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 233, Blatt 7626, Miteigentumsanteil von 500/1 000 an dem

Grundstück Bad Nauheim, Flur 8, Flurstück 214/3, Gebäude- und Freifläche, Schnurstraße 50 a,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Wohnung und nicht zu Wohnzwecken dienende Räume) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; sowie dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche mit Vertragslageplan blau lasiert, an der Garage und dem Pkw-Abstellplatz und der Terrasse im Vertragslageplan bezeichnet mit Nr. 1 und dem Hobbyraum (Bar) im Aufteilungsplan blau schraffiert;

soll am Montag, dem 28. April 1997, 9.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Günter Georg Becker, geboren am 6. 1. 1935, Schnurstraße 50 a, Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Gebäude- und Freifläche (Wohnungseigentum) auf

650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 13. 2. 1997 Amtsgericht

1494

K 37/95: Das im Grundbuch von Gombeth, Band 20, Blatt 579, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 BV, Flur 9, Flurstück 28/20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Philipp-Scheidemann-Straße 11, Größe 7,84 Ar, soll am Freitag, dem 20. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Weber geb. Händel, Borken-Gombeth.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

284 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 14. 2. 1997

Amtsgericht

1495

K 3/96: Das im Grundbuch von Borken, Band 63, Blatt 2030, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, BV, Flur 11, Flurstück 39/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Marktplatz, Größe 0,37 Ar,

lfd. Nr. 3, BV, Flur 11, Flurstück 37/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Marktplatz 7, Größe 1,31 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock des Gerichtsgebäudes, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Laufer, Feucht.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 BV auf 6 100,— DM,
lfd. Nr. 3 BV auf 165 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 14. 2. 1997 Amtsgericht

1496

5 K 41/96: Das im Grundbuch von Gersfeld, Band 41, Blatt 1270, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses; Gemarkung Gersfeld, Flur 13, Flurstück 126, Hof- und Gebäudefläche, Ursinusstraße 15, Größe 13,46 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Mai 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (14. 5. 1996):

Wolfgang Romeis, 36129 Gersfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 648 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 19. 2. 1997 Amtsgericht

1497

5 K 77/95: Der im Grundbuch von Ebersburg-Weyhers im Bestandsverzeichnis der nachfolgenden Blätter eingetragene Grundbesitz,

a) Band 26 Blatt 794:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Weyhers, Flur 1, Flurstück 224/3, LB 318, Freifläche, Hochstraße 20, Größe 8,95 Ar,

(Wert: 89 000,— DM),

lfd. Nr. 9, Gemarkung Weyhers, Flur 1, Flurstück 225/2, LB 318, Gebäude- und Freifläche, Brüder-Grimm-Straße, Größe 6,88 Ar,

(Wert: 75 000,— DM),

b) Band 29, Blatt 882:

lfd. Nr. 1: 144/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Weyhers, Flur 1, Flurstück 225/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brüder-Grimm-Straße 5, Größe 12,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 und farblich blau gekennzeichnet sowie dem Vorratsraum im Untergeschoß und der Garage ebenfalls bezeichnet mit Nr. 1 und farblich blau gekennzeichnet; Sondernutzungsregelung getroffen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörende Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter,

(Wert: 157 000,— DM),

c) Band 29, Blatt 883:

lfd. Nr. 1: 159/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Weyhers, Flur 1, Flurstück 225/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brüder-Grimm-Straße 5, Größe 12,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 und farblich rosa gekennzeichnet sowie dem Vorratsraum im Untergeschoß und der Garage ebenfalls bezeichnet mit Nr. 2 und farblich rosa gekennzeichnet; Sondernutzungsregelung getroffen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörende Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter,

(Wert: 208 000,— DM),

d) Band 29, Blatt 884:

lfd. Nr. 1: 154/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Weyhers, Flur 1, Flurstück 225/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brüder-Grimm-Straße 5, Größe 12,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und farblich gelb gekennzeichnet sowie dem Vorratsraum im Untergeschoß und der Garage ebenfalls bezeichnet mit Nr. 3 und farblich gelb gekennzeichnet; Sondernutzungsregelung getroffen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörende Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter,

(Wert: 129 000,— DM),

e) Band 29, Blatt 885:

lfd. Nr. 1: 161/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Weyhers, Flur 1, Flurstück 225/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brüder-Grimm-Straße 5, Größe 12,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 und farblich rot gekennzeichnet sowie dem Vorratsraum im Untergeschoß und der Garage ebenfalls bezeichnet mit Nr. 4 und farblich rot gekennzeichnet; Sondernutzungsregelung getroffen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörende Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter,

(Wert: 186 000,— DM),

f) Band 29, Blatt 886:

lfd. Nr. 1: 382/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Weyhers, Flur 1, Flurstück 225/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brüder-Grimm-Straße 5, Größe 12,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 und farblich grün gekennzeichnet sowie dem Vorratsraum im Untergeschoß und der Garage ebenfalls bezeichnet mit Nr. 5 und farblich grün gekennzeichnet; Sondernutzungsregelung getroffen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörende Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter,

(Wert: 510 000,— DM),

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am Tage des Versteigerungsvermerks (15. 2. 1996):

Frau Margarethe Dell geb. Wehner, Ebersburg.

Der Verkehrswert des Grundeigentums ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf

1 354 000,— DM;

die Einzelwerte sind oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 24. 2. 1997 Amtsgericht

1498

5 K 37/96: Das im Grundbuch von Neuenberg, Band 34, Blatt 1095, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Neuenberg, Flur 8, Flurstück 49/10, Gebäude- und Freifläche, Haderwaldstraße, Größe 12,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (10. 5. 1996):

Rudi Gutermuth.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 589 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 25. 2. 1997 Amtsgericht

1499

K 60/96: Das im Grundbuch von Neuses, Band 74, Blatt 2058, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Neuses, Flur 20, Flurstück 139/4, Gebäude- und Freifläche, Hanauer Landstraße 25, Größe 5,54 Ar,

soll am Montag, dem 26. Mai 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Richard Bröner in Freigericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 12. 2. 1997 Amtsgericht

1500

K 96/96: Das im Grundbuch von Mittel-Gründau, Band 52, Blatt 2052, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 14, Flurstück 46/4, Landwirtschaftsfläche, Am Hühnerhof, Größe 505,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Mai 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Milko Bechert in Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 12. 2. 1997 Amtsgericht

1501

K 8 — 9/97: Der im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 34, Blatt 1220, eingetragene 1/4-Miteigentumsanteil am Grundbesitz,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 17, Gemarkung Hailer, Flur 45, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Weißkirchhof, Größe 84,31 Ar, und folgender 1/4-Miteigentumsanteil am Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 34, Blatt 1221,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 14, Gemarkung Hailer, Flur 45, Flurstück 143, Gebäude- und Freifläche, Weißkirchhof (ein unbebautes Grundstück), Größe 17,84 Ar, soll am Montag, dem 2. Juni 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter August Seifert in Linsengericht.
Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den 1/4-Anteil am Flurstück 142 auf

177 000,— DM,

1/4-Anteil am Flurstück 143 auf

1 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 18. 2. 1997 **Amtsgericht**

1502

42 K 142/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fellingshausen, Band 39, Blatt 1403,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Großacker 33, Größe 6,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Schuster,
b) Marianne Schuster geb. Kandybo, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

293 207,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 2. 1997 **Amtsgericht**

1503

42 K 82/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 137, Blatt 5810,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 122, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 13, Größe 3,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 130, Gebäude- und Freifläche, Rabenauer Straße, Größe 2,63 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 132, Gebäude- und Freifläche, Rabenauer Straße, Größe 1,01 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 133, Hof- und Gebäudefläche, Rabenauer Straße 35, Größe 2,55 Ar,

(sämtliche Grundstücke bebaut mit 2 Wohngebäuden, 1 Werkstatt, 1 Unterstellgebäude und ehemaliger Scheune),

soll am Mittwoch, dem 18. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gertrud Türpitz geb. Überschär,
b) Horst Heinz Türpitz,
— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 80 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 50 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 70 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 2. 1997 **Amtsgericht**

1504

42 K 54/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rödgen, Band 23, Blatt 1205,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 246, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 4, Größe 4,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Steinmüller,
b) Elisabeth Steinmüller geb. Zorn, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 2. 1997 **Amtsgericht**

1505

42 K 84/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindenstruth, Band 24, Blatt 943,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelhütte 5, Größe 3,78 Ar, soll am Mittwoch, dem 11. Juni 1997, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Luise Rokitte geb. Vogel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 2. 1997 **Amtsgericht**

1506

24 K 31/96: a) In der Zwangsvollstreckungssache zur Aufhebung der Gemeinschaft Günter und Ute Hoyer wird der Versteigerungstermin am 10. März 1997 aufgehoben, da dieser nicht rechtzeitig veröffentlicht wurde (§ 43 I ZVG).

b) Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 279, Blatt 10986,

BV Nr. 1: 3/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 4, Flurstück 706, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Thomastraße 19, Größe 7,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1997, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Hoyer,
Ute Hoyer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

798 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 2. 1997 **Amtsgericht**

1507

7 K 23/95: Das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 74, Blatt 2459, eingetragene Grundeigentum, Miteigentumsanteil von 307,92/1 000 an

Grundstück Niederhadamar, Flur 30, Flurstück 322, Bauplatz, am Bornwieschen, Größe 9,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkonen und Loggien im Dachgeschoß und Räumen im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 9 bzw. IX und orange umrandet, mit Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9, 10 und 11 und orange umrandet,

soll am Freitag, dem 13. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Braden, Bornwiese 7, 65589 Hadamar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

643 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 26. 2. 1997 **Amtsgericht**

1508

42 K 141/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 251, Blatt 8590, Blatt 8701 und Blatt 8770,

3,32/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 44, Sondernutzungsrecht am Keller Nr. 51 und Pkw-Abstellplatz Nr. St 76 (EG Mitte, 1 ZKB, Balkon = ca. 39,41 qm),

4,32/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 155, Sondernutzungsrecht am Keller Nr. 160 und Pkw-Abstellplatz Nr. St 78 (2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Balkon = ca. 50,92 qm),

5,20/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 224, Sondernutzungsrecht am Keller Nr. 224 (Dachgeschoß rechts),

jeweils an dem Grundstück, Flur 25, Flurstück 57/11, Gebäude- und Freifläche, Zepelinstraße 38—52, Johannesweg 1—15,

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jadranka Sambolicek, z. Z. unbekanntes Aufenthaltsort.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die

ETW Nr. 44 auf 120 000,— DM,

ETW Nr. 155 auf 140 000,— DM,

ETW Nr. 224 auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 18. 2. 1997 **Amtsgericht**

1509

4 K 15—20/96: Folgende Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Korngasse 15, Größe 6,86 Ar,

eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern von Allendorf, Band 62,

Blatt 2437: 926/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1;

Blatt 2438: 1 040/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2;

Blatt 2439: 1 040/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3;

Blatt 2440: 2 098/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4;

Blatt 2441: 1 864/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5;

Blatt 2442: 3 032/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6;

sollen am Freitag, dem 6. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die jeweiligen Eigentumswohnungen sind größtenteils nicht errichtet worden.

Eingetragener Eigentümer sämtlicher Miteigentumsanteile am 29. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Pfeiffer, Ulmer Straße 13, 35753 Greifenstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 2437 auf	21 000,— DM,
Blatt 2438 auf	7 000,— DM,
Blatt 2439 auf	7 000,— DM,
Blatt 2440 auf	13 000,— DM,
Blatt 2441 auf	12 000,— DM,
Blatt 2442 auf	96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herbhorn, 21. 2. 1997

Amtsgericht

1510

4 K 37/96: Das im Grundbuch von Mademühlen, Band 26, Blatt 859, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße 31, Größe 7,77 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 26, Flurstück 41, Ackerland, Zuhauerfeld, Größe 7,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 39, Flurstück 71, Ackerland, Vor der Langmauer, Größe 36,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 44, Flurstück 73, Ackerland, Stallheck, Größe 6,96 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 44, Flurstück 74, Ackerland, Stallheck, Größe 41,64 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 29, Flurstück 43, Landwirtschaftsfläche, Kalt Kirmes, Größe 60,15 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 38, Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Die Ulm, Größe 40,74 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 36, Flurstück 10, Grünland, Schmalwiese, Größe 24,81 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 45, Flurstück 58, Ackerland, Hohenrain, Größe 27,85 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 26, Flurstück 40/1, Landwirtschaftsfläche, Zuhauerfeld, Größe 20,82 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Brumm, Klara, 35708 Haiger-Seelbach,

b) Bedenbender, Maria, 35708 Haiger-Seelbach,

c) Polzin, Elfriede, 35759 Driedorf,

d) Stahl, Renate, 61382 Friedrichsdorf-Seulberg,

e) Stahl, Lothar, 35759 Driedorf-Mademühlen,

f) Stahl, Karl-Ernst, 35759 Driedorf-Mademühlen,

g) Stahl, Helmut Reinhold, 35759 Driedorf-Mademühlen,

h) Stahl, Reiner, 35789 Weilmünster-Möttau,

i) Stahl, Dietmar, 63179 Hausen-Obertshausen,

j) Stahl, Matthias, 35759 Driedorf-Mademühlen,

zu 2 a) bis j) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	32 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	870,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	3 245,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	555,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	3 330,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	6 015,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	2 445,— DM,
lfd. Nr. 14 auf	2 480,— DM,
lfd. Nr. 16 auf	3 065,— DM,
lfd. Nr. 18 auf	2 290,— DM,
zusammen auf	56 295,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herbhorn, 20. 2. 1997

Amtsgericht

1511

K 3/95: Das im Wohnungs-Grundbuch von Hochheim am Main, Band 249, Blatt 8254, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 387/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Hochheim, Flur 39, Flurstück 130/5, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Wintergasse 4, Größe 18,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen im Souterrain nebst einem Kellerraum und Wintergarten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit N 1, sowie dem Sondernutzungsrecht an einer mit N 1 bezeichneten grün umrandeten Ziergartenfläche sowie dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. 1; für jeden anderen Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 8240 bis 8263); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 22. Mai 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wolfgang Klauen, Celle.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

243 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hochheim am Main, 10. 2. 1997 Amtsgericht

1512

K 13/95: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Mühlhausen, Band 12, Blatt 263, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des BV, Flur 4, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Rasen 16, Größe 1,78 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1997, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude 34576 Hom-

berg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Heizungsbauer Lothar Freund, geboren am 24. 1. 1957,

b) dessen Ehefrau Waltraud Freund geb. Meyfarth, geboren am 28. 5. 1962, in Homberg/ST Mühlhausen,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 19. 2. 1997

Amtsgericht

1513

640 K 52/96: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 165, Blatt 4637, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 101,923/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden, Flur 6, Flurstück 316/15, LB 2706, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 4, Größe 4,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, K 4 (I. Obergeschoß links, von der Kantstraße gesehen, I. Obergeschoß rechts, 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, WC, 2 Balkone, Keller), der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 4634 bis 4636 und 4638 bis 4643); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 28. Februar/16. Juni 1981;

soll am Dienstag, dem 10. Juni 1997, 8.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 26. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brand, Klaus Joachim, geboren am 11. 4. 1952.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 640

1514

640 K 61/96: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 165, Blatt 4635, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 81,756/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden, Flur 6, Flurstück 316/15, LB 2706, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 4, Größe 4,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2, K 2; (Erdgeschoß links, 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, WC, Keller), der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 4634 und 4636 bis 4643); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 28. Februar/16. Juni 1981;

soll am Dienstag, dem 10. Juni 1997, 13.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel,

Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungs-Eigentümer am 7. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brand, Klaus Joachim, geboren am 11. 4. 1952.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 2. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

1515

640 K 165/96: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 57, Blatt 2131, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 16, Flurstück 47/7, LB 1 105, Gebäude- und Freifläche, Ochshäuser Weg (unbebautes Baugrundstück), Größe 19,50 Ar,

soll am Montag, dem 2. Juni 1997, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Demirbas, Ahmet, Kassel, — zu einem Drittel —,

b) Karaarslan, Durmus, Kassel, — zu einem Drittel —,

c) Kocum, Ertan, Kassel, — zu einem Drittel —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 1. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

1516

5 K 5/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neustadt, Band 161, Blatt 5021,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 383/179, Hof- und Gebäudefläche, Mauerstraße 11, Größe 0,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juni 1997, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst und Beate Lutzke geb. Krapp, Neustadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 21. 2. 1997 **Amtsgericht**

1517

9 K 43/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 228, Blatt 6755,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 712/2, Freifläche, Eifelstraße 32, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 717/1, Eifelstraße 32, Größe 1,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juni 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches

Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:
Frau Beatrice von Sonnleithner in Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 267 500,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 372 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 2. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

1518

8 (1) K 57/96: Das im Grundbuch von Schwalefeld, Band 24, Blatt 701, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Schwalefeld, Flur 11, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Burgring, Größe 141,67 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Rummel, Göttingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 11. 2. 1997 **Amtsgericht**

1519

7 K 55/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 70, Blatt 3262,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 79, Ackerland, Am grauen Feld, Größe 39,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juni 1997, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Susanne Braun.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 20. 2. 1997 **Amtsgericht**

1520

7 K 71/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 188, Blatt 8287,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 496/2, Hof- und Gebäudefläche, Buchwaldstraße 7, Größe 8,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Juni 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Yasmina Stratmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 17. 2. 1997 **Amtsgericht**

1521

7 K 75/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 166, Blatt 6156,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 101/4, Gebäude- und Freifläche, Kreuzgasse 21 A, Größe 2,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Mai 1997, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter-Jürgen Klein und Claudia Klein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 18. 2. 1997 **Amtsgericht**

1522

7 K 67/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staffel, Band 34, Blatt 1111,

Flur 7, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Haiger Straße 16, Größe 5,71 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Mai 1997, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans und Maria Sabel, Limburg-Staffel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die 2 Wohnhäuser mit Anbauten auf 500 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 30. 1. 1997 **Amtsgericht**

1523

1 K 18/96: Das im Grundbuch von Neuenbrunlar, Band 19, Blatt 619, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuenbrunlar, Flur 6, Flurstück 124/3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 15, Größe 11,10 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Krummel, Dorfstraße 15, 34587 Felsberg-Neuenbrunlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

534 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 25. 2. 1997 **Amtsgericht**

1524

K 72/95: Das im Grundbuch von Erlenbach, Band 9, Blatt 268, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 199, Gebäude- und Freifläche, Am Kiblich, Größe 7,31 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Weidemann, 63263 Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

182 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 17. 1. 1997

Amtsgericht

1525

K 49/96: Das im Grundbuch von Bullau, Band 13, Blatt 386, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 89/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Fortunastraße 16, Größe 12,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Weissgärber, Hans,

b) Weissgärber, Christine, geb. Zöbbelin, dessen Ehefrau, beide in 64711 Erbach-Bullau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 17. 1. 1997

Amtsgericht

1526

K 25/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederellenbach, Band 10, Blatt 308,

BV Nr. 1, Gemarkung Niederellenbach, Flur 1, Flurstück 28/4, Gebäude- und Freifläche, Kirchberg, Größe 15,32 Ar,

BV Nr. 2, Gemarkung Niederellenbach, Flur 1, Flurstück 28/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchbergweg 10, Größe 0,76 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bier, Karl-Heinz, Versicherungskaufmann, geboren am 21. 2. 1939,

Bier, Brigitte, geb. Kerst, geboren am 22. 1. 1940, Alheim-Heinebach, Einfeldstraße 11, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 433 230,— DM,

BV Nr. 2 auf 14 508,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 17. 2. 1997

Amtsgericht

1527

K 48/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Obersuhl, Band 114, Blatt 3051,

BV Nr. 3, Gemarkung Obersuhl, Flur 7, Flurstück 63/2, Gebäude- und Freifläche, Rhädenweg, Größe 4,77 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gruschka, Matthias, geboren am 7. 12. 1958,

Gruschka, Petra, geb. Freiberg, geboren am 14. 3. 1965, Im Dunsbach 9, 36251 Ludwigsau-Mecklar,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

248 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 17. 2. 1997

Amtsgericht

1528

4 K 65/95: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Kelsterbach, Band 131, Blatt 5062, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kelsterbach, Flur 4, Flurstück 328/4, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Kleiner Kornweg 38, Größe 15,85 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Mai 1997, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Engelbert Wortmeyer, Kelsterbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 6. 2. 1997

Amtsgericht

1529

K 5/94: Das im Grundbuch von Eckardroth, Band 8, Blatt 253, eingetragene Grundeigentum,

BV lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 28/7, Gebäude- und Freifläche, Siedlung 11 (eingeschossiges unterkellertes Gebäude; Wohnhaus), Größe 14,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. April 1997, 13.30 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Conrad, — zur Hälfte —,

Bernd Conrad,

Heidemarie Conrad, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 28/7 auf 706 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 25. 2. 1997

Amtsgericht

1530

K 7/96: Das im Grundbuch von Weiperz, Band 13, Blatt 369, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 50/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Johann-Strauß-Straße, Größe 3,40 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 50/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Johann-Strauß-Straße 1, Größe 2,90 Ar,

(zu lfd. Nrn. 7 + 8: bebaut mit Einfamilienwohnhaus mit Garage),

lfd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 56/2, Acker, Grünland, Auf der Eller (landwirtschaftliches Grundstück), Größe 7,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1997, 11.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Elisabeth Braun geborene Kraft, Sinnatal-Weiperz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 50/1 auf 24 000,— DM,

Flur 2, Flurstück 50/2 auf 112 000,— DM,

Flur 4, Flurstück 56/2 auf 1 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 25. 2. 1997

Amtsgericht

1531

3 K 8/95: Die im Grundbuch von Immichenhain, Band 24, Blatt 697, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Immichenhain, Flur 17, Flurstück 22, Freifläche, Sportplatzstraße, Größe 14,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Immichenhain, Flur 17, Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 20, Größe 11,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Immichenhain, Flur 17, Flurstück 24/4, Gebäude- und Freifläche, Im Dorf, Größe 0,85 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Mai 1997, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Hoffmann, geboren am 9. 11. 1955, Sportplatzstraße 4, 34633 Ottrau-Immichenhain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 7. 2. 1997

Amtsgericht

1532

3 K 20/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Christerode, Band 14, Blatt 370, Gemarkung Christerode,

361,21/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 2, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Ortsstraße 12, Größe 18,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen und der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1,1 bis 1,13 bezeichnet. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht (eingetragen in Blatt 371 Christerode) beschränkt.

Veräußerungs- und Belastungsbeschränkung: schriftliche Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer ist erforderlich.

Ausnahme: bei Veräußerung an Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 13. Oktober 1984 und die Nachtragsverhandlung vom 13. November 1984; eingetragen am 7. Mai 1985;

soll am Freitag, dem 25. April 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volker Lotz, Ortsstraße 12, Neukirchen-Christerode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 207 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 10. 12. 1996 **Amtsgericht**

1533

3 K 42/95: Das im Grundbuch von Schorbach, Band 21, Blatt 547, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schorbach, Flur 2, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Kirchberg 13, Größe 4,84 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Heinrich Burghardt Stiebing, Kirchberg 13, Ottrau-Schorbach.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

167 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 10. 12. 1996 **Amtsgericht**

1534

4 K 10/96: Das im Grundbuch von Hausen-Arnsbach, Band 38, Blatt 1129, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 900/10 000 (Neunhundert Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hausen-Arnsbach, Flur 13, Flurstück 2/2, Gebäude- und Freifläche, Hinter dem Weiher 2, Größe 7,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Laden im Erdgeschoß und Keller Nr. 6 im Untergeschoß,

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragenen in Hausen-Arnsbach Blätter 1224 bis 1228 und 1230 bis 1234) behörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Den Teileigentümern ist ein Sondernutzungsrecht am Parkplatz Nr. 6 und am Sanitärbereich Nr. 2 bis 6 im Erdgeschoß zu 1/5 Mithberechtigung eingeräumt.

Im übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Urkunde Nr. 161/82 des Notars Traugott Georgi vom 3. April 1982 Bezug genommen. Eingetragen am 9. September 1982,

soll am Dienstag, dem 17. Juni 1997, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, I. OG, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Albert Vogler, Arnold-Zweig-Straße 11, 06126 Halle.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 16. 1. 1997 **Amtsgericht**

1535

3 K 55/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dutenhofen, Band 62, Blatt 2122,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Münchholzhäuser Straße 122 b, jetzt: Münchholzhäuser Straße 15 (Wohnhaus mit Werkstattanbau), Größe 9,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1997, 8.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedhelm Agel und Rosel Agel geb. Schild, Münchholzhäuser Straße 15, Wetzlar-Dutenhofen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 545 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 6. 2. 1997 **Amtsgericht**

1536

3 K 26/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hermannstein (Stadtteil von Wetzlar), Band 46, Blatt 1668, ein halbes Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Flur 12, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Linsenberg, Größe 4,82 Ar,

Flur 12, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Linsenberg, Größe 3,86 Ar, Linsenbergstraße 1, Wohnhaus mit Garten und Garage,

soll am Montag, dem 26. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 c) Heuser, Anna, geb. Philipp, Wetzlar,
d) Heuser, Günter, Solms,
e) Heuser, Edgar, Wetzlar,
f) Land Hessen,
zu c)–g): zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Im Versteigerungstermin am 27. Januar 1997 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des halben Anteils des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 68 auf 93 084,50 DM,
Flurstück 69 auf 25 590,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 10. 2. 1997 **Amtsgericht**

1537

3 K 7/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mudersbach (Ortsteil von 35644 Hohenahr), Band 46, Blatt 1606,

Flur 1, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Aartalstraße 26, Wohnhaus mit Scheune, Größe 4,08 Ar,

soll am Montag, dem 5. Mai 1997, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Langer, Mudersbach.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 10. 2. 1997 **Amtsgericht**

1538

61 K 18/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 505, Blatt 12936, eingetragene Grundeigentum, 163/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 34, Flurstück 475, Hof- und Gebäudefläche, Schumannstraße 50, Größe 10,89 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß rechts sowie Kellerraum Nr. 5, soll am Donnerstag, dem 5. Juni 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria-Pilar und Wolfgang Büscher, Wiesbaden, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 461 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 2. 1997 **Amtsgericht**

1539

61 K 32/95 + 61 K 25 — 30/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Kostheim, Band 252, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Kostheim, Flur 3, Flurstück 19/5, Gebäude- und Freifläche, Eichenstraße 5 A, Größe 11,48 Ar,

61 K 32/95, Blatt 8457, 35,18/1 000 Anteil in Sondereigentum, Wohnung Nr. 2, Verkehrswert 90 000,— DM,

61 K 32/95, Blatt 8458, 104,24/1 000 Anteil in Sondereigentum, Wohnung Nr. 3, Verkehrswert 220 000,— DM,

61 K 25/96, Blatt 8459, 104,24/1 000 Anteil in Sondereigentum, Wohnung Nr. 4, Verkehrswert 220 000,— DM,

61 K 26/96, Blatt 8460, 35,18/1 000 Anteil in Sondereigentum, Wohnung Nr. 5, Verkehrswert 90 000,— DM,

61 K 27/96, Blatt 8462, 104,24/1 000 Anteil in Sondereigentum, Wohnung Nr. 7, Verkehrswert 220 000,— DM,

61 K 28/96, Blatt 8466, 30,44/1 000 Anteil in Sondereigentum, Wohnung Nr. 11, Verkehrswert 52 500,— DM,

61 K 29/96, Blatt 8467, 93,49/1 000 Anteil in Sondereigentum, Wohnung Nr. 12, Verkehrswert 145 000,— DM,

61 K 30/96, Blatt 8468, 51,60/1 000 Anteil in Sondereigentum, Abstellraum 13, Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplätzen A—H, Verkehrswert 94 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 12. Juni 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude, Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1995 (Wohnung 2 + 3), 18. 4. 1996 (übrige Einheiten) (Tage der Versteigerungsvermerke):

Manfred Wander, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20. 2. 1997 Amtsgericht

1540

61 K 99/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Biebrich, Band 424, Blatt 10790, eingetragene Grundeigentum,

1 929,035/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Biebrich, Flur 36, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 16, 14 a, 14 b, Größe 32,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 30, nebst einem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 30,

soll am Montag, dem 5. Mai 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer:

Harald Hendrik Heyn.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 14. 2. 1997 Amtsgericht

1541

3 K 18/96: Das im Grundbuch von Hess. Lichtenau, Band 127, Blatt 3817, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Hess. Lichtenau, Band 92, Blatt 2747, unter Nr. 194 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks,

Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 16, Flurstück 19/2, Hof- und Gebäudefläche, Himmelsbergstraße 15, Größe 7,98 Ar,

in Abteilung II unter Nr. 7 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 13. Mai 1958. Die Erbbauberechtigten bedürfen zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist das geistliche Lehen in Hess. Lichtenau eingetragen.

Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 13. Januar 1958, zuerst eingetragen in Blatt 1965 Hess. Lichtenau am 13. Mai 1958 und hierher übertragen am 25. November 1980;

soll am Freitag, dem 16. Mai 1997, um 9.00 Uhr, in Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Höfert, Himmelsbergstraße 15, 37235 Hess. Lichtenau,

b) Gisela Höfert, Himmelsbergstraße 15, 37235 Hess. Lichtenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

325 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 24. 2. 1997 Amtsgericht

1542

3 K 19/96: Das im Grundbuch von Kleinalmerode, Band 30, Blatt 524, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Kleinalmerode, Flur 15, Flurstück 17/8, Bauplatz, auf der Schoppenwiese, Größe 10,45 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Mai 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, 1. Stock, Raum 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ernst Landgrebe, St. Maternus-Eck 11, 51515 Kürsten,

2. Anni Tüchelmann, Steinstück Weg 14 b, 34128 Kassel,

3. Meta Rühling, Hansteinstraße 24, 37217 Witzenhausen,

4. Emma Siemon, Wilhelmshäuser Straße 12, 37217 Witzenhausen,

5. Karl Brübach, Kasseler Straße 1, 37217 Witzenhausen,

6. Elisabeth Niemeier, Fohlenäcker Weg 35, 34130 Kassel,

7. Willi Sußebach, Am Rasen 40, 37217 Witzenhausen,

8. Carola Cieslik, Sollmannweg 13, 12353 Berlin,

9. Ludwig Sußebach, Kasseler Straße 52, 37217 Witzenhausen,

10. Ulrich Pütz, Bodenburger Straße 51, 31162 Bad Salzdetfurth,

11. Irene Finger, Am Bildstock 10, 64297 Darmstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

41 622,86 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 24. 2. 1997 Amtsgericht

1543

3 K 37/96: Das im Grundbuch von Orferode, Band 21, Blatt 806, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Orferode,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 5, Flurstück 136/6, Gebäude- und Freifläche, Dohlsbachstraße 22, Größe 10,85 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Mai 1997, um 9.00 Uhr, in Raum 121 (I. Stock), im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 37213 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Kauhausen, Dohlsbachstraße 22, Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

342 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 24. 2. 1997 Amtsgericht

1544

3 K 21/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen, Band 45, Blatt 1886, Bestandsverzeichnis;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederelsungen, Flur 10, Flurstück 55/7, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Volkmarer Straße 24 (Betriebsgrundstück eines ehemaligen Bauunternehmers), Größe 36,84 Ar,

Zweiter Termin im Sinne der §§ 74 a, 85 a ZVG — ein Zuschlag kann rechtlich auch auf Gebote unter 5/10 des Verkehrswertes erteilt werden —,

soll am Freitag, dem 11. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude,

Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Löwenstein, Wilhelm, Bauingenieur, Niederelsungen, Tannenhöhe 8, 34466 Wolfhagen, handelnd durch den Konkursverwalter Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

649 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 24. 1. 1997 Amtsgericht

1545

3 K 30/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nothfelden, Band 14, Blatt 473, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nothfelden, Flur 3, Flurstück 160/66, Hof- und Gebäudefläche (richtig Gebäude- und Freifläche, Wohnen), Oberelsunger Straße, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 1/2, Gemeinudenutz, lfd. Nr. 4, Gemarkung Nothfelden, Flur 3,

Flurstück 64/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Feuergasse 1, Größe 4,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Pfalzgraf, Uwe, Oberelsunger Straße 11, 34466 Wolfhagen,

b) Pfalzgraf geb. Jeck, Petra, Dorfstraße 15, 39291 Zeddenick,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 800,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 200,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 28. 1. 1997 Amtsgericht

1546

3 K 31/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 105, Blatt 3202, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 16, Flurstück 144, Gebäude- und Freifläche,

Untere Straße 9, Größe 5,62 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1997, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Göbel, Klaus,

b) Rost geb. Wende, Martina,

beide Untere Straße 9, 34311 Naumburg,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 30. 1. 1997 Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Marktbetriebe, Rückertstraße 6, Gärtnerstände Block A, Dachinstandsetzung, mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

170 m² Dachschaltung, 30 mm stark, imprägniert

170 m² Vordeckung V 13

170 m² 2-Lagen-Bitumenschweißbahn

Ausführungsfristen: April 1997

Eröffnungstermin: 2. April 1997, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 2. Mai 1997

Ausschreibungsnummer: 91

Sicherheitsleistungen: —

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 18. März 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 91, mit dem Vermerk „Dachinstandsetzung Groma, Gärtnerstände (65.C11.1)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.1, Herr Alt, Telefonnummer: 0 69/2 12-3.32 21

Frankfurt am Main, 27. Februar 1997 **Der Magistrat**

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Berkersheimer Weg 2, Albert-Schweitzer-Schule

Erneuerung der Turnhallenfenster, mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Metallbauarbeiten (Fenster) ca. 95 m²,

Ausführungsfristen: Beginn: 30 KW 1997, Ende: 36 KW 1997

Eröffnungstermin: 10. April 1997, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 16. Mai 1997

Ausschreibungsnummer: 100

Sicherheitsleistungen: 10%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 2. April 1997 vom Hochbauamt der Stadt

Frankfurt am Main, Abt. 65.C12.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 96.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 100, mit dem Vermerk „Albert-Schweitzer-Schule (65.C12.2)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C12.2, Herr Galetzka, Telefonnummer: 0 69/2 12-4 08 15.

Frankfurt am Main, 28. Februar 1997 **Der Magistrat**



**Der Magistrat
der Stadt Königstein im Taunus**

Bauvorhaben: Grundausbau der Limburger Straße in Königstein im Taunus einschließlich Erneuerung Entwässerungskanal und Wasserleitung

Art der Leistung: Straßenbau-, Entwässerungs- und Wasserleitungsarbeiten nach DIN 18306, DIN 18307, DIN 18317 und DIN 18318

Daten zur Baumaßnahme: 3 500 m² Straßenausbau, davon 600 m² Asphaltfahrbahn nach RSTO BKL VI
2 900 m² Betonsteinpflaster in Fahrbahn und Gehweg
und 300 m² Grünfläche

Kanalleitung in Stzg erneuern 120 m DN 500, 90 m DN 400
300 m Wasserleitung in DN 100 GGG-erneuern

Änderungsvorschläge und Nebenangebote: sind nicht zugelassen

Ausführungszeit: Gesamtbauzeit von Ende April bis Oktober 1997

Zuschlags- und Bindefrist: 31. Juli 1997

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen ab: 10. März 1997

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Zahlung der Schutzgebühr anzufordern bei: **Bauverwaltungsamt der Stadt Königstein im Taunus, Burgweg 5 a, Zimmer 105, Tel.: 0 61 74 / 2 02-2 17**

Schutzgebühr: 70,— DM

Eröffnungstermin: 1. April 1997 um 11.00 Uhr

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Stellenausschreibungen

Bei dem Regierungspräsidium in Kassel

ist ab sofort die Stelle einer/eines

Pharmaziedezernentin/ Pharmaziedezernenten

– Besoldungsgruppe A 13 / A 14 BBesG –
zu besetzen.

Die Tätigkeit umfaßt hauptsächlich die Überwachung nach dem Arzneimittelrecht. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei im Bereich Blutzubereitungen. Daneben sind auch Aufgaben bei anderen Herstellern und Händlern sowie auf dem Gebiete des Heilmittelwerbegesetzes wahrzunehmen.

Gefordert werden die Approbation als Apothekerin/Apotheker, mehrjährige Berufserfahrung in der pharmazeutischen Industrie und/oder der pharmazeutischen Überwachung bzw. Untersuchung sowie gute englische Sprachkenntnisse; die Promotion in einem pharmazeutischen Wissensgebiet ist wünschenswert.

Die Fähigkeit zur Zusammenarbeit, hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, die auch die Bereitschaft zu einer möglichen Versetzung einschließt, Durchsetzungsvermögen sowie Verhandlungs- und Organisationsgeschick werden vorausgesetzt.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Die Besetzung des Dienstpostens mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind zu richten bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6, 34117 Kassel.**

Das Hessische Landesmuseum Darmstadt

sucht zum 1. April 1997 für seine Museumsbibliothek eine/einen

Diplom-Bibliothekarin/ Diplom-Bibliothekar

Aufgabenschwerpunkte sind: Bestandsaufbau und -erschließung sowie Benutzerbetreuung. Vorausgesetzt werden Erfahrungen im Umgang mit bibliothekarischen EDV-Systemen und Fremdsprachenkenntnisse. Die Vergütung erfolgt zunächst nach Vergütungsgruppe V c BAT.

Das Hessische Landesmuseum strebt die Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 21. März 1997 zu richten an:

**Hessisches Landesmuseum Darmstadt,
Friedensplatz 1, 64283 Darmstadt.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Beim Staatlichen Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen des Kreises Bergstraße

ist die Stelle einer/eines

Lebensmittelkontrolleurin bzw. Lebensmittelkontrolleurs

zu besetzen.

Die Einstellung kann auch im Rahmen einer Fortbildung zu diesem Beruf erfolgen. Die Fortbildungszeit beträgt zwei Jahre, in dieser Zeit erfolgt die Vergütung nach Vergütungsgruppe VII Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) mit Zulage nach Vergütungsgruppe VI b BAT. Im Anschluß ist die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V c BAT vorgesehen.

Einstellungsvoraussetzungen:

Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Lebensmittelbereiches oder mehrjährige praktische Erfahrung in einem solchen Beruf oder im Polizeivollzugsdienst oder im Dienst der allgemeinen Verwaltung. Führerschein Klasse 3 ist erforderlich.

Gesucht wird eine kontakt- und einsatzfreudige Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und Bereitschaft zu eigenverantwortlicher Arbeit.

Auf Grund des Frauenförderplanes besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils im ausgeschriebenen Stellenbereich. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist nach Abschluß der Fortbildung grundsätzlich möglich.

Bewerbungsunterlagen sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige direkt an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a – 13,
Postfach, 64278 Darmstadt,**

zu übersenden.

Es wird darum gebeten, daß keine Originalunterlagen vorgelegt werden, da aus Kostengründen eine Rücksendung der Unterlagen nicht erfolgen kann.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 10 vom 10. März 1997 beträgt 100 Seiten.